

Synopse - Anhörung Kap. 3.4 Rohstoffe - Öffentlichkeitsbeteiligung

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0002	1 436-180 436-179	1. Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0002	2 436-180 436-179	2. Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf unser Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0003	1 436-180 436-179	<p>1. In der Folge der Fortschreibung und den damit verbundenen Abbauten an Kiesen, Sanden, etc. ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen. Schon heute sind Fußgänger, Radfahrer und auch Autofahrer großen Bedrohungen im Straßenverkehr durch den Schwerlastverkehr ausgesetzt. Diese Bedrohungen durch den Schwerlastverkehr und die damit verbundenen Unfallgefahren werden stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu rechnen. Welche Planungen sind zur Verbesserung der Verkehrssicherheit angedacht?</p> <p>2. Die aktuell vorhandenen Landesstraßen sind zu eng für den Schwerlastverkehr. Zwei Lastwagen kommen schon heute nicht aneinander vorbei. Durch den massiven Anstieg des Schwerlastverkehrs werden die Randstreifen der Straßen massivst in Mitleidenschaft gezogen und beschädigt. Nicht nur die Unfallgefahr steigt rapide an, auch die Kosten für die Reparatur und den Erhalt der Straßen wird massiv ansteigen und die Allgemeinheit finanziell stark belasten. Welche Maßnahmen sind zur Verbesserung des Verkehrsflusses angedacht? Wie werden die Firmen, die vom Rohstoffabbau profitieren werden, an den Erhaltungsarbeiten und den dabei entstehenden Kosten beteiligt?</p> <p>3. Viele Ortsdurchfahrten sind sehr eng und nicht ausreichend mit Fußwegen und Radwegen versehen. Auch innerorts werden die Unfallgefahr und die Belastung für die Anwohner stark ansteigen. Welche Maßnahmen sind in diesem Bereich zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geplant?</p> <p>4. Fußgänger sind durch die massive Zunahme des Schwerlastverkehrs besonders stark bedroht. Häufig gibt es in den Ortsdurchfahrten keinen Zebrastreifen. So müssen Schüler bspw. eine viel befahrene Straße queren, um zur Bushaltestelle zu kommen. Da oft auch kein Gehweg vorhanden ist, wird die Gefahr eines tödlichen Unfalls durch den Schwerlastverkehr massiv ansteigen. Wie wird der Gefahr eines tödlichen Unfalls entgegengewirkt?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0003	2 436-180 436-179	5. Die Gesundheit der Anwohner von Landesstraßen und den geplanten Verkehrswegen des stark ansteigenden Schwerlastverkehrs durch den Rohstoffabbau wird massiv beeinträchtigt. LKWs sind mit Dieselmotoren ausgestattet. Sie verfügen kaum über Rußpartikelfilter. Auch durch den starken Gummiabrieb/ Reifenabrieb eines vollbeladenen LKWs, sowie den Abrieb der Bremscheiben der LKWs wird die Feinstaubbelastung an den geplanten LKW-Trassen stark ansteigen. Stuttgart plant gerade (aufgrund der massiven Feinstaubproblematik) ein Fahrverbot für Dieselfahrzeuge. Welche Maßnahmen sind geplant, um der Feinstaub- und Rußpartikelbelastung entgegenzuwirken?	Kenntnisnahme Eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der betroffenen Belange ist in diesem Fall im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.
IV.0003	3 436-180 436-179	6. Im Vogter Ortsteil Grund soll bspw. der Kies bis zur Erschöpfung abgetragen werden. Dieser ist hier in einer Mächtigkeit von etwa 50 Metern vorhanden. Die Böden/die Landschaft im geplanten/ anvisierten Abbaugelände ist absolut unbelastet von Mikroplastik, Nitraten, anderen Schadstoffen. Es ist ein weitgehend unberührtes Naturgebiet, welches als Wasserspeicher, Wasserfilter und als Freizeit- und Erholungsgebiet von unschätzbarem Wert ist. Es findet keine landwirtschaftliche Nutzung statt. Durch den Abbau fallen die natürlichen Bodenfunktionen weg. In Zeiten des Klimawandels ist solch ein Naturschatz besonders schützenswert, da auch die Wasserversorgung von mehreren zehntausend Bewohnern über dieses Areal auf lange Sicht gesichert werden kann. Trinkwasserquellen in den Landkreisen Ravensburg und Bodenseekreis werden bereits geschlossen, da sie nicht mehr nutzbar sind (bspw. durch eine hohe Belastung mit Schadstoffen). Wie soll das hohe Gut Wasser geschützt und gesichert werden?	Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m ³ /Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m ³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m ³ /Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0003	4 436-180 436-179	7. Das geplante Abbaugelände muss nach der Erschöpfung der Rohstoffe wieder verfüllt werden. Welche Materialien sind hierfür vorgesehen? Gibt es überhaupt so viel unbelastetes Material, um die gewaltige Fläche des geplanten Abbaugeländes wieder schadstofffrei zu verfüllen? Woher wird das Material kommen?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0003	5 436-180 436-179	8. Bei der Verfüllung des Abbaugeländes wird neuer, massiver Schwerlastverkehr hinzukommen und weitere Orte und Landschaften belasten. Welche Planungen gibt es hierzu, um die Belastungen für Bürgerinnen und Bürger, sowie für die Natur auf ein Minimum zu begrenzen? 9. Es ist nicht auszuschließen, dass die Wasserversorgung nach der Verfüllung des geplanten Abbaugeländes stark beeinträchtigt sein wird. Es werden durch das Verfüllungsmaterial Schadstoffe in die Trinkwasserquellen eingebracht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. a. Nr. 2, 5</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0003 6	436-180 436-179	10. Die Landschaft des Waldburger Rückens ist ein einmaliges Gebiet, welches einen zusammenhängenden Lebensraum für Tiere und Pflanzen bietet. Zudem ist es ebenfalls von unschätzbarem Wert bei der Luftreinhaltung. Dieses einmalige und schützenswerte Gebiet wird durch den geplanten Rohstoffabbau stark geschädigt und zerstört. Der Freizeit- und Erholungswert ist dann nicht mehr gegeben, ebenso der Rückzugs- und Lebensraum für viele Wildtiere. Auch die Reinhaltung unseres Trinkwassers wird massiv beeinträchtigt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden auf der Ebene der Regionalplanung in angemessener Form im Rahmen der gesamtäumlichen Landschaftsbildbetrachtung und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Die Einschätzung einer sehr starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Festsetzung der Fläche als Vorranggebiet kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.</p>
IV.0003 7	436-180 436-179	11. Wolfegg ist ein heilklimatischer Kurort. Durch den Wegfall der Bewaldung eines sehr großen Teiles des Waldburger Rückens und das Abtragen der Rohstoffe in diesem Gebiet ist die Luftqualität in Wolfegg bedroht.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0003 8	436-180 436-179	<p>12. Durch den Betrieb der Asphaltmischanlage in Grenis ist die Umwelt schon jetzt durch die Emissionen stark belastet. Die Genehmigung zum Betrieb besteht noch bis 2025. Betrieben wird die Anlage mit Braunkohlestaub, einem Klimakiller und Verursacher massiver Umweltbelastungen durch Schadstoffe. Betroffen sind schon heute die Demeter Höfe um die Asphaltmischanlage herum. Sie produzieren hochwertige Nahrungsmittel unter erschwerten Bedingungen. Auch die Anwohner haben unter der Schadstoffbelastung zu leiden. Wird ein weiterer Abbau von Rohstoffen einen weiteren Betrieb der Asphaltmischanlage nach sich ziehen?</p> <p>13. Der Braunkohlestaub für die Asphaltmischanlage wird schon heute mit LKWs angeliefert. Es entstehen zusätzliche Emissionen und Umweltbelastungen. Durch den weiteren Abbau und den damit sicherlich verbundenen Betrieb der Anlage steigt die Umweltbelastung für Mensch und Natur zusätzlich nochmals deutlich an.</p>	<p>Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>
IV.0003 9	436-180 436-179	<p>14. Die abgebauten Rohstoffe müssen bis zum weiteren Transport oder der weiteren Verarbeitung gelagert werden. Hierzu werden weitere Naturräume zerstört und belastet. Wo sind diese Lagerorte geplant? Wie wird dafür Sorge getragen, dass hierfür keine weiteren Naturräume in Mitleidenschaft gezogen werden?</p>	<p>Kenntnisnahme Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Planungen ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. In nachgelagerten Verfahren muss anhand der konkreten Standortplanung geprüft werden, wo geeignete Lagerorte vorhanden sind. In der Regel findet die Lagerung der Rohstoffe auf dem genehmigten Betriebsgelände oder bei den Weiterverarbeitungsstätten statt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0004	1 436-180 436-179	Als zukünftiger Anwohner sehe ich sehr starke Beeinträchtigung durch Schwerlastverkehr sowie Lärm und Umweltbelastung für Mensch und Tier.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0005 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0005 2	436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0006	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0006	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0007 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0007 2	436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0008	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0008	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0008	3 436-180 436-179	Außerdem wird die Wasserversorgung der Region bedroht.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0009	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0009	2 436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0009	3 436-180 436-179	Ich fordere mehr Zeit für das Für und Wider dieser Maßnahme.	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0010	1 436-180	Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt: 1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel. 2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.	Kenntnisnahme Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0010	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0010	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0010 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0010 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0010 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0010 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0010 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0010 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0010 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0010 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0010 12	436-180 436-179	Wasser wird in der Zukunft immer mehr Thema. Wie kann man nur daran denken solch ein wertvolles Naturgut zu zerstören. Hier geht es wieder nur ums Geld. Wer denkt hier an die nächste Generation. Es gibt keine zweite Erde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0010 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0011	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0011	2 436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0011	3 436-180 436-179	Durch die prognostizierte Wasserknappheit auf der Welt ist es unverständlich, dass man solche Wasserressourcen zerstören will.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0012	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0012	2 436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtig.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0012	3 436-180 436-179	Warum wurde die Information nicht an die breite Bevölkerung weitergegeben. Ein Veto wird dadurch sehr schwierig. Warum wartet man nicht die nötigen Untersuchungsergebnisse ab?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0013	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	Kenntnisnahme Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de , unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.
IV.0013	2 436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtig.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0013	3 436-180 436-179	Außerdem wird bei dem Abbau des Kieses das Grundwasser negativ beeinträchtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0014 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0014 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0014	3 436-180 436-179	Es wird auch so schon so viel Natur zerstört, warum soll man ein intaktes Ökosystem nur zum Kiesabbau zerstören. Es gibt keinen Planet B.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0015	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0016	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0017	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0017	2 436-180	Aus meiner Sicht und langfristig geplant, zerstört dieses Vorhaben erheblich die Lebensqualität des gesamten Schussentalgebietes! Das sollte uns doch erhalten bleiben, um für unsere Kinder die Lebensqualität mit gutem Gewissen zu erhalten.	Kenntnisnahme
IV.0018	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0018	2 436-180	Sauberes Trinkwasser ist ein Grundrecht und geht vor Kiesabbau.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>IV.0018, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0019	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0019	2 436-180	Ich finde, man sollte ein Trinkwassereinzugsgebiet in keiner Weise irgendwie gefährden. Dazu finde ich sollte man auf den Naturschutz und auf eine solche wunderschöne (Wald-)Landschaft im besonderen Maße Rücksicht und Vorsicht walten lassen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>IV.0019, Nr. 1</p> <p>Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0020	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0020	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0020	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0020 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0020 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0020 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0020 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0020 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0020 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0020 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0020 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0020 12	436-180 436-179	15. Im Voralpenland dürfte es genügend Standorte für möglichen Kiesabbau geben. Warum also gerade in einem trinkwassergefährdenden Bereich abbauen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) anzustreben. Aus dem Planungskonzept ist ersichtlich, dass zunächst versucht wird, den Bedarf mit Vorranggebieten für den Abbau am Standort durch Erweiterungen zu decken. Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Rohstoffabbau auf die verschiedenen Schutzgüter umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet und entsprechend abgewogen.</p>
IV.0020 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0021	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0021	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0021	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0021	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0021	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0021	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der grozügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0021	7 436-180 436-179	Trinkwasser!!!	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0022	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0022	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0022	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0022 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0022 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0022 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0023	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0023	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0023	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0023	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0023	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0023 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0023 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0023	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0023	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0023	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0023 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0023 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0024	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0024 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0024 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0024 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0024 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0024 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0024 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0024 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0024 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0024 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0024 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0024 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0025	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0025	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0025	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0025	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0025	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0025 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0025 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0025 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0025 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0025 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0025 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0025 12	436-180 436-179	Naturerhaltung für Mensch und Tier.	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0025 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0026 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0026 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0027 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0027 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0027	3 436-180 436-179	"Waldburger Rücken" sollte geschützt werden. Quellfassung Weißenbronnen muss im größeren Rahmen geschützt und erhalten werden! Größeres Wasserreservoir vorhanden, das zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0028	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0028	2 436-180 436-179	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen" bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen. Gleichzeitig soll damit ein Satelittenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.</p>	<p>Kenntnisnahme s.a. Nr. 1</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0028	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis? Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p> <p>Im Hinblick auf den Arten- und Naturschutz stellt sich gemäß Ergebnis der Umweltprüfung eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet vertretbar dar. Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0028	4 436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband Bodensee Oberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür. Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre? Es werden hier ohne Fakten für eine Abwägung mögliche Abwägungsergebnisse vorweggenommen. Das darf nicht sein.</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0028	5 436-180 436-179	5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0028	6 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesem Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0029 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0029 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0030	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0030	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0030	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0030 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0030 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0030 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0031	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0031	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0031	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0031	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0031	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0031	6 436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0031	7 436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0031	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0031	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0031	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0031	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0031	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0032	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0032	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0032	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0032 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0032 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0032 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0032 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0032 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0032 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0032 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0032 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0032 12	436-180 436-179	Ich habe den Eindruck, dass wirtschaftliche Interessen vor dem Wohl der Menschen und dem Gut eines qualitativ guten Wassers auch für nachfolgende Generationen stehen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>
IV.0032 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0033	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0033	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0033	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0033	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0033	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0033	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0033	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0033 8	436-180	Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0033 9	436-180	5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0033 10	436-180	6. Keine Genehmigung des Satelittenkonzepts für die Asphaltmischanlage.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. IV.0033, Nr. 3</p>
IV.0033 11	436-180	7. Zweifelhaft ist die CO ² -Belastung durch den Kieslastverkehr.	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0034	1 436-180 436-179	<p>Im Umweltbericht enthaltenen Punkt 436-180 Kiesgrube ist beschrieben: „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen.“ Durch die steigende Verkehrsbelastung durch die Abfuhr des Materials aus dem Kiesabbau und die zusätzlichen entstehenden Verkehrsaufkommen durch die Zufuhr von Auffüllmaterial entsteht eine nicht zumutbare Lärm- und Abgasbelastung. Weiter steigt aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens die Unfallgefahr auf den nicht oder zu schmal ausgebauten Straßen erheblich an. Dies ist bereits an den unlängst geschehenen zum Teil auch tödlich ausgehenden Verkehrsunfällen mit LKW-Beteiligung zwischen Leupolz und Wangen ablesbar.</p> <p>Die in unmittelbarer Nähe zum Abbaugelände wohnenden Bürger sind einer erheblichen Umweltbelastung durch den Abbau und Abtransport ausgesetzt. Weiter sind die Anwohner der zum Teil zu schmal gebauten Straßen wie z. B. Wassers, Wolfegg, Moser, Vogt und Holzmühle ebenfalls einer starken Umweltbelastung durch das erhöhte Verkehrsaufkommen ausgesetzt. Die bestehenden Straßen werden noch schneller ausgefahren und sanierungsbedürftig sein und auf Kosten der Steuerzahler saniert werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p> <p>Eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der betroffenen Belange ist in diesem Fall im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
			immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.
IV.0034	2 436-180 436-179	Der einzige Profiteur ist die Kiesabbaugesellschaft. Der Schutz der Lebensgrundlagen für die betroffenen Bürger und der Erhalt der Lebens- und Umweltqualität ist nicht gegeben. Daher ist das geplante Abbaugelände ungeeignet und nicht wirtschaftlich, wenn die Gesamtkosten wie z. B. Frühere Erneuerungen von Straßen zu Lasten der Steuerzahler berücksichtigt wird.	Kenntnisnahme s.a. Nr. 1 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0035	1 436-180 436-179	Die vorhandene Flora, Fauna und biologische Vielfalt in diesem Bereich ist durch den Kiesabbau unwiederbringlich zerstört. Gemäß des Gutachten wird dieser Bereich unter anderem von geschützten Tierarten belebt. Es ist daher nicht hinnehmbar, dass in diesem Bereich Kies abgebaut werden wird. Die Zerstörung von Lebensraum für Tierarten (zum Teil auch geschützte Tierarten) führt unweigerlich zu dessen Aussterben. Es ist nicht davon auszugehen, dass die die Tierarten an die geänderten Lebensbedingungen schnell genug anpassen.	Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0035	2 436-180 436-179	Ganz zu schweigen von der Mehrbelastung und erhöhtem Konfliktpotential durch den Anstieg des Verkehrs. Hier wird es unweigerlich zu Kollisionen kommen. Es ist dem Umweltbericht nicht zu entnehmen wie in diesem Punkt der Schutz des Gebietes gewährleistet wird.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.
IV.0036	1 436-180 436-179	Der Eingriff in das Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung ist nicht mehr erkennbar wiederherstellbar, da die Wiederherstellung mehrere Generationen andauern wird und Zeitzeugen dies nicht erleben werden.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.
IV.0036	2 436-180 436-179	Auch das allseits beliebte Naherholungsgebiet sowohl für die umliegende, als auch für weiter entfernte Bevölkerung, wird durch den Kiesabbau zerstört. Wie soll hier ein Ausgleich geschaffen werden? Die touristischen Eigenschaften dieses Bereiches sind buchstäblich zerstört.	Kenntnisnahme Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0037	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0037 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0037 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0037	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0037	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0037 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0037 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0037 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0037 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0037 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0037 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0037 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0038	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0038	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0038	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satelittenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0038	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0038	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0038	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0038	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0038	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0038	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0038	10 436-180	<p>Wieder einmal zeigt sich, dass Interessenten des Kapitals legale Schlupflöcher finden, um dem Widerspruch des Verbrauchers entgegenzuwirken! Der Verbraucher glaubt, das Verfahren ruhe, bis konkrete Untersuchungsberichte vorliegen! Falsch!! Ein neues Verfahren wird hinter dem Rücken der Betroffenen gestartet! Wie überheblich und hinterhältig!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0039	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0039	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0039	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0039 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0039 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0039 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0040	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0040	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0040	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0040	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0040	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0040 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0040 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0040 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0040 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0040 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0040 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0040 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0041	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0041	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0041	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0041	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0041	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0041 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0041 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0041	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0041	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0041	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0041	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0041	12 436-180 436-179	15. Immer mehr Bürger (z.B. auch Mochenwangen) werden in Zukunft auf dieses Wasser angewiesen sein. Wer kann die gewohnte Qualität im Moment auch für die Zukunft garantieren?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0041	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0042	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0042	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0042	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0042	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0042	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0042	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0042	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0042	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0042	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0043 /1	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0043 /2	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0043 /2	2 436-180 436-179	<p>Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0043 /2	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0043 /2	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltauflbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0043 /2	5 436-180 436-179	Sehe die Qualität des Trinkwassers in Gefahr.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0044	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0044	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0044	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0044	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltauflbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0044	5 436-180 436-179	Ich bin gegen den erweiterten Kiesabbau da die Qualität unseres Wassers beeinträchtigt wird.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0045	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0045	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0045	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0045	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0045	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0045	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0045	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0045	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0045	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0045	10 436-180	<p>Eine Verhöhnung, ein Abwatschen, eine Missachtung, eine Ignoranz, eine Beleidigung aller mündigen Bürger, insbesondere derjenigen, die von den Folgen unmittelbar betroffen sein werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0046	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0046	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0046	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0046	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0046	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0046 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0046 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0046	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0046	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0046	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0046 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0046 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0047	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0047	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0047	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0047	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0047	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0047 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0047 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0047 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0047 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0047 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0047 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0047 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0048	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0048	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0048	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0048	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0048	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0048 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0048 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0048 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0048 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0048 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0048 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0048 12	436-180 436-179	Bevor nicht geklärt ist, wie weit sich das Einzugsgebiet der Wasserquelle Weißenbronnen erstreckt und ob das Abbaugelände in das Einzugsgebiet fällt, kann das Risiko nicht eingeschätzt werden und somit kann keine verantwortungsvolle Entscheidung getroffen werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Punkte 1-3</p>
IV.0048 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0049 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0049 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0050	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0050 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0050 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0050	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0050	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0050 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0050 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0050 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0050 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0050 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0050 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0050 12	436-180 436-179	Intergenerative Gerechtigkeit, Naturerhaltung.	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0050 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0051	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0051	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0051	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0051	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0051	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0051 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0051 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0051	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0051	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0051	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0051 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0051 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0052 /1	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0052 /2	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0052 /2	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0052 /2	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0052 /2	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0052 /2	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0052 /2	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0052 /2	7 436-180	Gibt es irgendetwas, das wichtiger sein könnte, als reines Wasser?	Kenntnisnahme
IV.0053 /1	1 436-180 436-179	Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0053 /2	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0053 /2	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0053 /2	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0053 /2	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0053 /2	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0053 /2	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0053 /2	7 436-180	Hier geht es um die Gefährdung einer einzigartigen Wasser Quelle und die Umwelt.	Kenntnisnahme s. Nr. 1
IV.0054 /1	1 436-180 436-179	Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?	Kenntnisnahme Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 % Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund". Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren. Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0054 /2	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0054 /2	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0054 /2	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0054 /2	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0054 /2	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0054 /2	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0055 /1	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0055 /2	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0055 /2	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0055 /2	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0055 /2	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0055 /2	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0055 /2	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0056	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0056	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0056	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0056	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0056	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0056	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0056	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0056	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0056	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0056	10 436-180	<p>CO² Belastung durch den Kieslaster keine Genehmigung des Satellitenkonzepts für die Asphaltmischanlage. Unebenheit des Wolfegger Rückens seit der letzten Eiszeit lässt sich mit landwirtschaftlichen Flächen, die dem Kiesabbau geopfert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Betr. Satellitenkonzept, s. IV.0056, Nr. 5</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0057	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0057	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0057	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0057	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0057	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0057	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0057	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0057	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0057	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0057	10 436-180	<p>CO² Belastung durch den Kieslaster keine Genehmigung des Satellitenkonzepts für die Asphaltmischanlage. Unebenheit des Waldburger Rückens seit der letzten Eiszeit lässt sich mit landwirtschaftlichen Flächen, die den Kiesabbau gepflegt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Betr. Satellitenkonzept, s. IV.0057, Nr. 5</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0058	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0058	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0058	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0058	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0058	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0058	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0059	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0059	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0059	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0059	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0059	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0059	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0059	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0059	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0059	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0060	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0060	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0060	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0060 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0060 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0060 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0061	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0061	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0061	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0061	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0061	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0061	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0061	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0061 8	436-180	Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0061 9	436-180	5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0061 10	436-180	CO ² Belastung durch den Kieslastverkehr keine Genehmigung des Satellitenkonzepts für die Asphaltmischanlage Unberührtheit des Wolfegger Rückens seit der letzten Eiszeit, lässt sich mit landwirtschaftlichen Flächen die dem Kiesabbau geopfert werden, in keinster Weise vergleichen bzw. rechtfertigen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Betr. Satellitenkonzept, s. IV.0061, Nr. 5</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0062	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0062 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0062 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0062 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0062 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0062 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0062 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0062 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0062 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0062 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0062 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0062 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0063	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0063	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0063	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0063	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0063	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0063	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0063	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0063	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0063	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0063	10 436-180	<p>CO² Belastung durch den Kieslastverkehr keine Genehmigung des Satellitenkonzepts für die Asphaltmischanlage. Unberührtheit des Wolfegger Rückens seit der letzten Eiszeit, lässt sich mit landwirtschaftlichen Flächen die dem Kiesabbau geopfert werden, in keinsten Weise vergleichen bzw. rechtfertigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Betr. Satellitenkonzept, s. IV.0063, Nr. 5</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0064	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0064 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0064 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0064	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0064	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0064 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0064 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0064 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0064 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0064 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0064 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0064 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0065	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0065	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0065	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0065	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0065	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0065	6 436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0065	7 436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0065	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0065	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0065	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0065 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0065 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0066	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0066	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0066	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0066	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0066	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0066	6 436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0066	7 436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0066 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0066 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0066 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0066 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0066 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0067	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0067 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0067 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0067	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0067	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0067 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0067 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0067 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0067 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0067 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0067 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0067 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0068	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0068	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0068	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0068	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0068	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0068	6 436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0068	7 436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0068	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0068	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0068	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0068 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0068 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0069	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0069	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0069	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satelittenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0069	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0069	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0069	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0069	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0069	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0069	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0069	10 436-180	<p>CO² Belastung durch den Kieslastverkehr keine Genehmigung des Satellitenkonzepts für die Asphaltmischanlage. Unberührtheit des Wolfegger Rückens seit der letzten Eiszeit, lässt sich mit landwirtschaftlichen Flächen die dem Kiesabbau geopfert werden, in keinsten Weise vergleichen bzw. rechtfertigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Betr. Satellitenkonzept, s. IV.0069, Nr. 5</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0070	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0070 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0070 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0070 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0070 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0070 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0070 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0070 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0070 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0070 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0070 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0070 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0071	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0071	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0071	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satelittenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0071	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0071	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0071	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0071	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0071	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0071	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0072	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0072	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0072	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0072	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0072	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0072	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0072	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0072	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0072	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0073	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0073	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0073	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0073	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0073	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0073 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0073 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0073	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0073	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0073	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0073 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0073 12	436-180 436-179	- Wasserknappheit - Naturschutz - Tierschutz.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p> <p>Naturschutz s. Punkt 10</p>
IV.0073 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0074	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0074	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0074	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0074 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0074 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0074 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0074 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0074 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0074 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0074 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0074 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0074 12	436-180 436-179	Unsere Natur soll erhalten bleiben!!	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0074 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0075	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0075	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0075	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0075 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0075 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0075 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0076	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0076	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0076	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0076	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0076	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0076 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0076 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0076	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0076	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0076	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0076 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0076 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0077	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0077 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0077 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0077 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0077 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0077 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0077 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0077 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0077 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0077 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0077 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0077 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0078	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0078	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0078	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0078 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0078 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0078 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0079	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0079 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0079 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0079 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0079 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0079 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0079 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0079	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0079	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0079	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0079 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0079 12	436-180 436-179	15. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hinsichtlich des Erholungswertes. Beeinträchtigung des nahegelegenen Naturschutzgebietes.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeform dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p> <p>Das Gebiet liegt am Rande des Altdorfer Waldes an der Schnittstelle zweier Landesstraßen. Eine Beeinträchtigung des ca. 1,5 km entfernten NSG Füreemoos ist nicht erkennbar.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0079	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	Kenntnisnahme Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.
IV.0080	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	Kenntnisnahme Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0080	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0080	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0080 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0080 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0080 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0081	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0081	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0081	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0081	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0081	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0081	6 436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0081	7 436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0081	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0081	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0081	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0081	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0081	12 436-180 436-179	Das geplante Vorhaben hat nur Profitgier eines Unternehmens zum Ziel. Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt werden vom Regionalverband total ausgeblendet. Nach Empfehlung des Umweltbundesamtes an die Regionalverbände muss nachhaltiger Grundwasserschutz oberste Priorität haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3 und 1-2</p>
IV.0081	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0082	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0082 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0082 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0082 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0082 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0082 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0082 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0082 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0082 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0082 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0082 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0082 12	436-180 436-179	Ich habe in Italien derart schlechtes Grundwasser angetroffen, so dass wir hier in dieser Region uns glücklich schätzen dafür, solche Wasservorräte in höchster Güte zu haben. Daher, Finger weg vom Grundwasser, auch wenn Lobbyisten den Regionalverband und politische Entscheidungsträger beeinflussen möchten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s.a. Nr. 1, 4, 5</p>
IV.0082 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0083	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0083	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0083	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0083	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0083	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0083 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0083 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0083	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0083	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0083	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0083 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0083 12	436-180 436-179	Die Art und Weise der Bekanntmachung erweckt den Eindruck, dass der Regionalverband sich von dem Interessenverband "Steine und Erden" in Person Dr. Moor treiben lässt und umweltpolitische Ziele und Naturschutz bewusst ausser acht lässt. Warum auch immer. Mit Demokratie und Bürgernähe hat dies nichts zu tun.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0083 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0084	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0084 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0084 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0084 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0084 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0084 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0085	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0085	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0085	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0085	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0085	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0085 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0085 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0085	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0085	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0085	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0085 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0085 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0086	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0086	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0086	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0086	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0087	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0087	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0087	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0087	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0087	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0087	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0087	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0087	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0087	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0088	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0088	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0088	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0088	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0088	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0088 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0088 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0088	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0088	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0088	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0088	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0088 12	436-180 436-179	Kann mir garantiert werden, dass mein Trinkwasser weiterhin eine sehr gute Qualität hat?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf.</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beprobieren (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0088 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0089	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0089	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0089	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0089	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0089	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0089	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0089	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0089	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0089	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0089	10 436-180	<p>6. Ebenfalls zweifelhaft ist die CO²-Belastung durch den Kieslastverkehr. 7. Die Unberührtheit des Wolfegger Rückens seit der letzten Eiszeit, lässt sich mit landwirtschaftlichen Flächen, die dem Kiesabbau geopfert werden, nicht rechtfertigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Betr. Satellitenkonzept, s. IV.0089, Nr. 5</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0090	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0090	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0090	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satelittenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0090	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0090	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0090	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0090	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0090	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0090	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0090	10 436-180	<p>6. Zweifelhaft ist die CO²-Belastung durch den Kieslastverkehr. 7. Keine Genehmigung des Satelliten-Konzepts für die Asphaltmischanlage.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Betr. Satellitenkonzept, s. IV.0090, Nr. 5</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0091	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0091	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0091	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0091	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0091	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0091	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0091	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0091 8	436-180	Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0091 9	436-180	5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0091 10	436-180	6. Die Unberührtheit des Wolfegger Rückens seit der letzten Eiszeit, lässt sich mit landwirtschaftlichen Flächen, die dem Kiesabbau geopfert werden, nicht rechtfertigen. 7. Zweifelhaft ist die CO2-Belastung durch den Kieslastverkehr.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Betr. Satellitenkonzept, s. IV.0091, Nr. 5</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0092	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0092 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0092 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0092 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0092 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0092 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0092 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0092 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0092 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0092 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0092 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0092 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0093	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0093	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0093	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0093 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0093 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0093 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0093	7 436-180 436-179	Die Natur ist dort sehr schön und man kann dort gut Spazieren gehen! Vorallem werden die Tiere v.a. die Vögel gestört.	Kenntnisnahme Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.
IV.0094	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	Kenntnisnahme Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0094 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0094 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0094 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0094 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0094 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0094 7	436-180 436-179	Außerdem soll die Natur dort so erhalten bleiben!	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0095	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0095 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0095 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0095 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0095 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0095 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0095 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0095 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0095 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0095 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0095 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0095 12	436-180 436-179	Der Mensch, die Umwelt u. das hohe Gut Trinkwasser muß Vorrang vor wirtsch. Interessen haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur, Wasser und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet.</p>
IV.0095 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0096	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0096	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0096	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0096	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0096	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0096	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0096	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0096	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0096	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0096	10 436-180	Wie viele "Fehlprojekte" müssen denn noch "durchgezogen" werden, deren Nutzen u. Zweck nur einer kleinen Klientel (u. deren Kapital) einen "Erfolg" bringt. Geologische Gutachten sind - sowieso wenn es sich um sensible Gebiete handelt - von größter Wichtigkeit! Der Schutz der Natur ist Thema an jeder Schule, teilweise im Kindergarten! Und eine durchdachte und unter Mitsprache der Anlieger gestaltete Verkehrsführung, ist ein Muss für derartige Vorhaben.	Kenntnisnahme s. a. IV.0096, N5. 6, 9
IV.0097	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	Kenntnisnahme Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de , unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.
IV.0097	2 436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0098 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0098 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0099	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0099 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0099 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0099 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0099 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0099 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0100 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0100 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0101	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0101 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0101 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0101	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0101	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0101 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0101 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0101 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0101 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0101 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0101 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0101 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0102	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0102 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0102 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0102 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0102 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0102 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0102 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0102 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0102 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0102 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0102 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0102 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0103	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0103 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0103 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0103	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0103	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0103 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0103 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0103	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0103	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0103	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0103 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0103 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0104	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0104 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0104 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0104 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0104 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0104 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0105	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0105 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0105 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0105 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0105 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0105 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0105 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0105 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0105 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0105 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0105 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0105 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0106	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0106	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0106	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0106	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0106	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0106	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0106	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0106	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0106	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0107	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0107 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0107 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0107 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0107 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0107 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0107 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0107 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0107 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0107 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0107 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0107 12	436-180 436-179	Hier sieht man wieder deutlich, dass der Profit (Geld) des Kiesabbaus höheren Wert hat als die Gesundheit der Menschen im Schussental, ganz zu schweigen davon welchen Schaden die Natur davon nimmt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>
IV.0107 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0108	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0108 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0108 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0108 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0108 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0108 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0108 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0108 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0108 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0108 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0108 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0108 12	436-180 436-179	Wie bereits in vielen Punkten aufgezeigt, ist es den hier anwesenden Menschen sowie auch mir, der Gedanke, nicht ganz gesonnen dass der Kiesabbau im Wasserschutzbereich voranschreitet. Ohne ausdrückliche Genehmigung und der Prüfung von Fachgutachten ist dies nicht hinzunehmen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1,4</p>
IV.0108 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0109	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0109 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0109 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0109 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0109 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0109 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0109 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0109 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0109 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0109 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0109 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0109 12	436-180 436-179	Es heißt ja nicht umsonst Wasserschutz-Gebiet. Wir hatten bis jetzt immer sauberes Wasser, welches durch das Kies und Sand gefiltert wurde. Auf dieses möchte ich nicht verzichten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1,4</p>
IV.0109 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0110	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0110	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0110	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0110 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0110 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0110 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0110 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0110 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0110 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0110 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0110 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0110 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0111	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0111	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0111	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0111	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0111	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0111 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0111 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0111 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0111 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0111 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0111 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0111 12	436-180 436-179	Die Tiere und Bäume als Lebenserhaltung für uns alle (Naturschutz).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 10</p>
IV.0111 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0112	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0112	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0112	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0112 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0112 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0112 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0112 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0112 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0112 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0112 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0112	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0112 12	436-180 436-179	Keine Ausführungen gibt es hinsichtlich der stark ansteigenden Verkehrsbelastung und daraus folgend eine erhöhte Umweltbelastung durch Abgase. Bisher gibt es keine Vorschläge für die gefährliche Ortsdurchfahrt Vogt/Mosers für Fußgänger und Fahrradfahrer.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0112 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0113	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0113 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0113 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0113	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0113	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0113 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0113 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0113 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0113 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0113 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0113	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0113 12	436-180 436-179	Nicht dargestellt ist wie Sie sicherstellen können, dass die zur Zeit hervorragende Trinkqualität nicht beeinträchtigt wird, sondern weiterhin auf demselben Qualitätsniveau bleibt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0113 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0114	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0114 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0114 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0114 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0114 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0114 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0114 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0114 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0114 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0114 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0114 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0114 12	436-180 436-179	Ergänzend betrachtet werden muss, dass das gesamte Waldgebiet (Altdorfer Wald, Waldburger Rücken) ein seltenes und unangetastetes Naherholungsgebiet ist.	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.</p>
IV.0114 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0115	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0115	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0115	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0115 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0115 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0115 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0115 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0115 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0115 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0115 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0115 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0115 12	436-180 436-179	Nicht berücksichtigt wurde, dass es im geplanten Abbaugelände seltene Vogelarten gibt, denen man durch den Kiesabbau den Lebensraum und dadurch die Existenz nehmen würde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband ist bereits über das rechtlich zwingend erforderliche Maß hinausgegangen, indem er eine eigene, die vorhandenen Daten ergänzende Sachermittlung in Form einer artenschutzfachlichen Einschätzung durchgeführt und in seine Abwägung einbezogen hat. Eine darüber hinausgehende Ermittlungspflicht besteht nicht. Vertiefte artenschutzfachliche Betrachtungen werden innerhalb der nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>
IV.0115 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0116 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0116 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0117	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0117 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0117 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0117 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0117 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0117 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0117 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0117 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0117 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0117 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0117 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0117 12	436-180 436-179	15. Ca. 2 km südlich vom geplanten Kiesabbaugebiet befindet sich das Naturschutzgebiet Füreemoos (Schutzgebiet-Nr. 4.006), zugleich SPA-(Vogelschutz-) Gebiet und Bannwald (u.a.). Dieses NSG wäre wahrscheinlich durch den Kiesabbau gefährdet! 16. Es stehen noch Gutachten des NABU (Naturschutzbunds) und des BUND (Bund f. Umwelt- und Naturschutz) über eine Unbedenklichkeit aus! Schon jetzt konnten bei Begegnungen seltene Pflanzen, Insekten und Vögel beobachtet werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p> <p>Die Belange des Natur- und Umweltschutzes wurden berücksichtigt, der Status quo ist auf Grund der waldbaulich ungeordneten Strukturen am Rande des Altdorfer Waldes und an der Schnittstelle zweier Landesstraßen nicht überaus wertvoll. Eine Beeinträchtigung des ca. 1,5 km entfernten NSG Füreemoos ist nicht erkennbar. Der Regionalverband ist bereits über das rechtlich zwingend erforderliche Maß hinausgegangen, indem er eine eigene, die vorhandenen Daten ergänzende Sachermittlung in Form einer artenschutzfachlichen Einschätzung durchgeführt und in seine Abwägung einbezogen hat. Eine darüber hinausgehende Ermittlungspflicht besteht nicht. Vertiefte artenschutzfachliche Betrachtungen werden innerhalb der nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0117	13 436-180 436-179	17. Die Landschaft ist ferner Bestandteil des PLENUM-Gebiets (= "Oberschwäbisches Hügel- und Moorland"). Im Landschaftssteckbrief "Altdorfer Wald" heißt es vom Bundesamt für Naturschutz: "Die Ränder (...) bieten ein zusammenhängendes Landschaftsbild mit hohem ästhetischen Potential". Ich erhebe Einspruch gegen die mit dem Kiesabbau dort stattfindenden Störungen und Zer-Störungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0117	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0118	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0118	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0118	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0118	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0118	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0118 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0118 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0118 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0118 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0118 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0118 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0118 12	436-180 436-179	Der Wald ist dort sehr artenreich und nicht "wertlos", Originalton Franke. Schmetterlinge, Vögel, Pflanzen u.a. Türkenbundlilien. Durch den Kiesabbau würde auch ein nahes Naturschutzgebiet durch Absenkung des Grundwasserspiegels zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Beeinträchtigung des ca. 1,5 km entfernten NSG Füreemoos ist nicht erkennbar. Der Regionalverband ist bereits über das rechtlich zwingend erforderliche Maß hinausgegangen, indem er eine eigene, die vorhandenen Daten ergänzende Sachermittlung in Form einer artenschutzfachlichen Einschätzung durchgeführt und in seine Abwägung einbezogen hat. Eine darüber hinausgehende Ermittlungspflicht besteht nicht. Vertiefte artenschutzfachliche Betrachtungen werden innerhalb der nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Der Kiesabbau findet im Trockenabbau statt, daher wird es keine Absenkung des Grundwasserspiegels geben.</p>
IV.0118 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0119	1 436-180 436-179	<p>die Einspruchsfrist für Jedermann endet am 26.07.2018. Durch Ihre reichlich spät nachgeschobene Information im örtlichen Gemeindeblatt haben Sie das Zeitfenster für Einsprüche doch recht klein gemacht. Ich erhebe Einspruch gegen die Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel Rohstoffe. betreffend Kiesgrube Im Grund Vogt.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Sicherheit des Grundwassers / Trinkwassers gewährleistet werden soll.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0119	2 436-180 436-179	Es ist nicht nachvollziehbar, wie der direkte Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) hergestellt werden soll, ohne dass die Ortsdurchfahrten Wolfegg, Vogt, Wangen-Karsee u.a. überproportional belastet werden. Zu den Ortsdurchfahrten zähle ich selbstverständlich auch die Ortsteile Vogt-Grund und Vogt-Moser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0119 3	436-180 436-179	Ich bitte mir darzulegen, wie das Trinkwasser geschützt werden soll.	<p>Kenntnisnahme s.a. Nr. 1</p> <p>Die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete wurden flächendeckend als Ausschlusskriterium behandelt. Für die Wasserschutzgebietszone III besteht die Möglichkeit einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung, die in geeigneten und begründeten Fällen nach genauer Prüfung des Einzelfalls unter Auflagen erteilt werden kann. Die Wasserschutzgebietszone III wird also nicht als Ausschlusskriterium behandelt.</p> <p>Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Risiken für Wasserschutzgebiete ist auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend möglich.</p> <p>Im nachgelagerten wasserrechtlichen Verfahren muss anhand der konkreten Standortplanung geprüft werden, wie der Rohstoffabbau mit dem Belang des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist.</p> <p>Ein Hinweis auf die betroffenen Wasserschutzgebiete ist in dem Steckbrief des Vorranggebietes enthalten.</p>
IV.0119 4	436-180 436-179	Ich bitte mir darzulegen, wie die Menschen in den Orten vor dem Schwerlastverkehr geschützt werden sollen.	<p>Kenntnisnahme s.a. Nr. 2</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0120	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0120	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0120	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.
IV.0121	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.
IV.0121	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0121	3 436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0121	4 436-180 436-179	Mit meiner letzten Kraft, habe ich am Samstag, den 14.07.18 mich durch die vielen Seiten ihrer Website zum Rohstoffabbau gekämpft. Leider wurde ich dann krank und bin es immer noch. In der kurzen Frist und mit so wenig Informationen, die für Bürger*innen ohne täglichen Umgang mit der Materie, rechtzeitig und übersichtlich erreicht haben, war es quasi kaum möglich Stellung zu nehmen. Ich werde aktiv bleiben und darauf bestehen, dass das Grundrecht der Menschen geachtet wird. Ich appelliere an den gesunden Menschenverstand und die Liebe. Am Ende eines Lebens wird uns nochmal bewusst werden, was wir an gutem in die Welt gegeben habe und dass wir Geld nicht mitnehmen können! Die nächsten Generationen brauchen das Wasser und mein gesunder Menschenverstand sagt mir ohne interessen geleitete Prüfungen ansehen zu müssen, dass Kies und Salt zur Filterung von Wasser beiträgt und dass dieser Filter dieser Fläche genommen werden soll.	Kenntnisnahme Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0121	5 436-180 436-179	<p>Gleichzeitig gibt es einige solcher Rohstoffabbaugruben in der Region, so dass die Region gut versorgt werden könnte, wenn wir sie auch ausschließlich in der Region einsetzen würden, anstatt z.B. Kies nach Österreich zu verkaufen. Letztendlich wird es die Gesellschaft sein, die für die Abnutzung der Straßen und die Klärung des Wassers bezahlen muss, wenn der Rohstoffabbau so wie geplant kommt und das darf auf keinen Fall passieren! Gerech ist, wenn wer den Dreck macht auch schon für die Bereinigung und Verlustausgleiche in realistischen über Generationen gedachten Hochrechnungen in die Verantwortung gezogen wird. Wobei zu bedenken gilt, dass Naturgut wie klares Wasser nicht durch Geld wieder gut zumachen ist!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in Grund. Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0122	1 436-180 436-179	<p>die Verkehrsbelastung durch immer mehr LKWs und Autos auf der L324, direkt an unserem Haus hat im letzten Jahr sehr zugenommen. Eine tägliche Dauerbelastung für uns Bürger durch Kieslaster von Wolfegg nach Wangen und zurück und das im Minutentakt ist schädlich für unsere Gesundheit. Zusätzlich haben die Kieslaster - und Lastwagen - mit Bewegungen von und zur Kiesgrube samt Asphaltmischanlage Grenis massiv zugenommen. Polizeiliche Befragungen im Zusammenhang mit den jüngsten Unfällen haben diesen Trend bestätigt (Sehe Schwäbische Zeitung 11. Juni 2018, Polizeikommissar Kisslegg). Immer mehr Unfälle, immer mehr Lärm, immer mehr Belastung und immer weniger Verständnis für uns Einwohner. Immer weniger Verständnis für uns Menschen. Zahlreiche Vogter Bürger z. B. Kinder, Frauen mit Kinder und Kinderwagen, alte Menschen und Radfahrer müssen täglich die L 324 überqueren (ob bei Edeka, der Bäckerei Denzel, dem Penny Markt, der Bäckerei Mayer und in der Zukunft zu Drogerie Rossmann) und mit der Angst kämpfen. Mehr Verkehr heißt mehr Lärm, bei Tag und in der Nacht für das jeweilige Anwohnen innerhalb und außerhalb von Vogt, welche an der L 324 wohnen. Bereits ab 3.30 Uhr fahren vollbeladenen LKWs auf der L 324 mit vermutlich erhöhter Geschwindigkeit. LÄRM MACHT UNS KRANK! Es gibt's für uns kein Lärmschutz, keine Schallschutzwand an der L 324, keine Tempoanzeigen, keine Blitzer, keine Fußgängerampel, wenig Tempokontrollen, kein Zebrastreifen. Wir glauben, dass Ihnen die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Bürger wichtig ist. Mir Ihrem Vorhaben müssen Sie sehen, dass unsere Gesundheit, unser Landschaftsbild, unsere Natur sehr wichtig für die Zukunft unseren nächsten Generationen in Gefahr ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0123	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0123	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0123	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0123	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0123	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0123 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0123 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0123 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0123 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0123 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0123	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0123	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0124 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0124 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0125 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0125 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0126	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0126	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0126	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0126	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0126	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0126	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0126	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0126 8	436-180	Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0126 9	436-180	5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0126 10	436-180	- CO2 Belastung - Kein Genehmigung - Unberührtheit des Waldburger Rückens	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0127	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0127 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0127 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0127 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0127 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0127 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0127 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0127 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0127 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0127 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0127 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0127 12	436-180 436-179	Naturerhaltung für Mensch und Tier	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0127 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0128	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0128	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0128	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0128	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0128	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0128 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0128 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0128 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0128 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0128 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0128 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0128 12	436-180 436-179	Ich erhebe Einspruch, weil ich die Wasserversorgung und die Natur in unserem regionalen Umfeld stark gefährdet sehe.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1, 4, 8, 10</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0128	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	Kenntnisnahme Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.
IV.0129 /1	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	Kenntnisnahme Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0129 /1	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0129 /1	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0129 /1	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0129 /1	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0129 /1	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0129 /1	7 436-180 436-179	- Reine Profitgier - Natürliches Grundwasser geht verloren - Trinkwasser ist zu schützen ohne Wasser kein Leben!	Kenntnisnahme "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung“ (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0129 /2	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0130	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0130	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0130	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0130 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0130 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0130 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0130 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0130 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0130 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0130 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0130	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0130 12	436-180 436-179	Durch erheblichen Maschineneinsatz in der beabsichtigten Kiesgrube wird es sich kaum vermeiden lassen, dass durch Defekte und Leckagen austretendes Öl und Treibstoff ins Grundwasser gelangen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In den bau- und naturschutzfachlichen Genehmigungen werden Bedingungen und Auflagen, u.a. arbeitsschutzrechtliche, abfallrechtliche und wasserrechtliche Auflagen, formuliert, die konkret die Zuständigkeiten für den Betrieb und die Kontrolle während des Abbaus und der Verfüllung regeln. Es besteht eine Dokumentationspflicht und Monitoringspflicht. Diese werden von der Genehmigungsbehörde überwacht.</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0130 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0131	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0131	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0131	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0131	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0131	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0131 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0131 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0131 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0131 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0131 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0131	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0131	12 436-180 436-179	Sollten umliegende Gemeinden plötzlich aus der Quelle Weißenbronnen Wasser benötigen, so ist dies sicher möglich.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1, 4</p>
IV.0131	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0132	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0132 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0132 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0132 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0132 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0132 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0132 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0132 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0132 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0132 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0132 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0132 12	436-180 436-179	Bei den ohnehin schon großen Umweltbelastungen, besonders auch durch den Schwerlastverkehr, darf nicht ein so schützenswerter Bereich zusätzlich belastet werden!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Rohstoffabbau auf die verschiedenen Schutzgüter umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet und entsprechend abgewogen. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Festlegungen betreffend der Flächen zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt.</p>
IV.0132 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0133	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0133	2 436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0134	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0134 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0134 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0134 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0134 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0134 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0135 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0135 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0136	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0136 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0136 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0136 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0136 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0136 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0137	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0137 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0137 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0137 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0137 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0137 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0138	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0138	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0138	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0138 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0138 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0138 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0139	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0139 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0139 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0139 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0139 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0139 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0139 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0139 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0139 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0139 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0139 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0139 12	436-180 436-179	Schutz von Mensch und Tier zu ihrer Erhaltung.	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0139 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0140	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0140 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0140 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0140 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0140 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0140 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0140 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0140 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0140 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0140 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0140 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0140 12	436-180 436-179	15. Beeinträchtigung des in der Nähe (ca. 2 km) befindlichen Naturschutzgebiet ist zu prüfen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden. Eine Beeinträchtigung des ca. 1,5 km entfernten NSG Füreemoos ist nicht erkennbar.</p>
IV.0140 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0141	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0141	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0141	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0141	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0142	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0142 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0142 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0142	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0142	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0142 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0142 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0142 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0142 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0142 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0142 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0142 12	436-180 436-179	Nicht im Detail ausgeführt ist die Zerstörung der Flora und Fauna durch die Erweiterung der Feldwege für die Kieslaster und die zusätzliche Umweltbelastung aufgrund der Abgase.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0142	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	Kenntnisnahme Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.
IV.0143	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	Kenntnisnahme Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de , unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.
IV.0143	2 436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0144	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0144	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0144	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0144 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0144 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0144 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0145	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0145	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0145	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0145	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0145	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0145	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0145	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0145	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0145	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0145	10 436-180	<p>CO2 Belastung durch den Kieslastverkehr keine Genehmigung des Satellitenkonzepts für die Asphaltmischanlage. Unberührtheit des Wolfegger Rückens, seit der letzten Eiszeit, lässt sich mit landwirtschaftlichen Flächen die dem Kiesabbau geopfert werden in keinster Weise vergleichen bzw. rechtfertigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Betr. Satellitenkonzept, s. IV.0145, Nr. 5</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0146 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0146 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0147 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0147 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0148	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0148 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0148 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0148	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0148	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0148 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0148 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0148	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0148	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0148	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0148 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0148 12	436-180 436-179	15. Der Klimawandel wird in den nächsten Jahrzehnten unsere Trinkwasserspeicher schrumpfen lassen. Wir können noch nicht abschätzen was für gravierende Veränderungen auf uns zukommen. Mit diesem Wissen ist es doppelt unverantwortlich ein einmaliges Trinkwasser-Quellgebiet möglicherweise zu schädigen. Zu Trinkwasser gibt es keine Alternativen, beim Kiesverbrauch schon.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0148 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0149	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0149 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0149 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0149	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0149	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0149 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0149 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0149 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0149 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0149 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0149 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0149 12	436-180 436-179	15. Es ist davon auszugehen, dass durch den Klimawandel die Trinkwasserspeicher schrumpfen werden. Deshalb ist es umso wichtiger, extrem bedacht und vorsichtig mit unseren Trinkwasservorkommen umzugehen. Zu Trinkwasser gibt es keine Alternativen, beim Kiesabbau schon!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0149 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0150	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0150 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0150 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0150 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0150 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0150 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0151	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0151	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0151	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0151 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0151 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0151 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0152 /1	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0152 /2	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0152 /2	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0152 /2	3 436-180 436-179	Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0152 /2	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0153	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0153	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0153	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0153 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0153 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0153 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0153	7 436-180 436-179	Wo ist der Garant, dass sauber wieder aufgefüllt wird. Wir sind auch für spätere Generationen verantwortlich! Wir genießen jetzt sauberes Wasser - das ganze Schussental könnte ohne weitere Pumpen mit Wasser versorgt werden. Unsere Rohstoffe sollten in unserem Land verbaut werden, dann ist weniger Abbau nötig!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p> <p>S. a. Nr. 2</p>
IV.0154	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0154	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0154	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0154	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0154	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0154	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0154	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0154	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0154	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0154	10 436-180	<p>- CO2- Belastung durch den Kieslastverkehr - Keine Genehmigung des Satellitenkonzepts für die Asphaltmischanlage - Unberührtheit des Wolfegger Rückens seit der letzten Eiszeit, lässt sich mit landwirtschaftlichen Flächen, die dem Kiesabbau geopfert werden, in keinsten Weise vergleichen oder rechtfertigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Betr. Satellitenkonzept, s. IV.0154, Nr. 5</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0155	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0155 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0155 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0155 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0155 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0155 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0156	1 436-180 436-179	<p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0156	2 436-180 436-179	<p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten. 3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt. 4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt. 5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0156	3 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen. 8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Rohstoffabbau auf die verschiedenen Schutzgüter umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet und entsprechend abgewogen. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Festlegungen betreffend der Flächen zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0156	4 436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden. Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0156	5 436-180 436-179	10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.	Kenntnisnahme Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.
IV.0156	6 436-180 436-179	11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.	Kenntnisnahme Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0156	7 436-180 436-179	12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0156	8 436-180 436-179	13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0156	9 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0156 10	436-180 436-179	Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers „Altdorfer Wald“ auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf „Nulltoleranz“ irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des „Altdorfer Waldes“ ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.	Kenntnisnahme Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region Bodensee-Oberschwaben sieht das mit den Wasserbehörden und dem LGRB abgestimmte Fachkonzept vor, potenzielle Wasserschutzgebietszonen I und II als Vorranggebiete, potenzielle Zonen III, IIIa und IIIb als Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festzulegen.
IV.0156 11	436-180 436-179	Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Bürgernahe, transparente Bürgerbeteiligung findet nicht statt. Aufgrund Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information besteht keine faire Chance für wirkliche bürgernahe Beteiligung. Der Herausnahme von nach rechtskräftigem Regionalplan abbaubaren Flächen i.S. von Kiesabbau widerspreche ich. Eine neutrale Abwägung bezweifle ich.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Rohstoffabbau auf die verschiedenen Schutzgüter umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet und entsprechend abgewogen. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Festlegungen betreffend der Flächen zu zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt. In den Sitzungsunterlagen zum Planungsausschuss wurden am 03.07.2017 in Isny die Herausnahme der Flächen detailliert begründet.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0156	12 436-180 436-179	<p>Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, dass das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben. Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung unwiederbringlich zerstört werden. Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten bzw. ersichtlich. Wer übernimmt die Haftung im Falle von Umweltschäden? Welche Auflagen soll das bzw. die jeweiligen Kiesabbauunternehmen erfüllen während Abbau sowie später während der Deponiephase? Aus den veröffentlichten Dokumenten gehen bis dato nichts dergleichen hervor. Hiermit lege ich Einspruch ein.</p>	<p>Kenntnisnahme s.a.6,7,10</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0156	13 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, Wolfegg Roßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324/L325/usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0156	14 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet. M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in an grenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie gegeben. Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor. Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt „Im Grund“ wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle + Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!). Neutrales belastbares Zahlenmaterial hinsichtlich Export von Kies/Sand/Splitt fehlt. Diese Angaben sind entscheidungsrelevant und sind vorab beizubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in Grund. Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
			<p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0156 15 436-180 436-179	<p>Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen (verkürzte Trassenführung durch den Wald, Umgehung von Ortschaften). Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigen. Es wäre nicht hinnehmbar, wenn ein Neuaufschluss „Im Grund“ mit Begründung „AMA-Bedarf an Wacken“ genehmigt werden würde. Aus bestehenden Gruben können Wacken bzw. fertige Splitte jederzeit bezogen werden (z.B. Roßberg,...).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>	
IV.0156 16 436-180 436-179	<p>Entscheidender ist die Standortfrage der AMA dies gilt es zuallererst zu klären. Kapitel Rohstoffe kann nicht isoliert (solitär) betrachtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0156	17 436-180 436-179	<p>Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer im Verlauf der gesamten Streckenführung (L324 = „Kiestransporttrasse“ für geplantes VRG Vogt „Im Grund“) zu verbessern? Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern (ggf. Umgehungsstraße d.h. Entschärfung und Verlegung der Mosersteige...? Schulkinder sowie Ältere und Gebrechliche haben bereits jetzt ein hohes Risiko buchstäblich „... unter die Räder zu kommen“! Die unübersichtliche Einfahrt aus Richtung Moser-Ost auf die Landesstrasse L324 in Kombination mit (unerlaubt) hohem Fahrtempo aus beiden Richtungen herannahender Fahrzeuge aller Art sind bereits heutzutage absolut gefährlich. Eine weitere Verkehrszunahme wird nicht akzeptiert, falls der schlechte Aus bauzustand der L324 nicht umfassend verbessert wird. Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten auszubauenden Feldweges in Vogt-Grund für LKW-Trassen durchgeführt werden? Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen,...) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Grund, Moser, Vogt bis nach Grenis.</p>	<p>Kenntnisnahme s.a. 13, 15</p>
IV.0156	18 436-180 436-179	<p>Aus nachhaltigen Schutz- und Erhaltungsgründen des besonders wertvollen Biotops und Naturschutzgebietes Felder See (11 Hektar) mit seiner einmaligen Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt bin ich klar gegen den Kiesabbau in Nachbarschaft des Felder Sees - zumal er bisher behördlicherseits als „Tabuthema“ stets öffentlich dargelegt und festgeschrieben wurde. Ich fordere, dass dieses Naturdenkmal mit seiner noch vorhandenen ursprünglichen geomorphologischen Umgebung für unsere Heimat und für kommende Generationen ursprünglich erhalten bleibt.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0156	19 436-180 436-179	<p>Es wurde im Landschaftsschutzgebiet Grenis in den vergangenen Jahrzehnten nachhaltiger Naturfrevel aus welcher Motivlage auch immer zugelassen und ein einmaliger Naturraum von 50 Hektar zerstört. Der Toteissee inkl. schwimmender Insel hat mich seit eh und je beeindruckt. Beides muss - eingebettet in die umgebende Natur unbedingt erhalten bleiben. Ein weiteres Heranrücken des Kiesabbaus an den Felder See lehne ich ab. Die hiesige Bevölkerung hat eine besondere Beziehung zu diesem einmaligen „Naturdenkmal“.</p>	<p>Kenntnisnahme Von den geprüften Alternativen schienen am Standort Grenis nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Zwei geprüfte Alternativen schienen jedoch nicht realisierbar, s. Umweltbericht 436-181 und 436-182. Diese beiden Gebiete führen in Bezug auf das Landschaftsbild zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen. Dagegen wird das Gebiet am Felder See um eine Stufe besser eingeschätzt. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung mit der Fachbehörde erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0156	20 436-180 436-179	<p>Neben all den aufgeführten Punkten, warum ich voll und ganz gegen diese Vorhaben bin möchte ich noch eine persönlich Erfahrung einbringen: Im August 2007 kam unsere Tochter zur Welt. Damals war die L324 Richtung Hannover/Grenis im Bereich Wohngebiet Hochgratweg - Vogt sehr schwach frequentiert. Zu den Hauptstoßzeiten hin- und wieder ein paar Autos und Lkws. Im Juni 2011 sah das schon anders aus, als unser Sohn zur Welt kam, ich war wirklich bestürzt darüber, wie schleichend der Verkehr auf übelste Weise zugenommen hat. Nun gab es keine Hauptstoßzeiten mehr, sondern gleichbleibend sehr starker Verkehr, so daß man gezwungen war, suchte man tagesüber etwas Ruhe, das Fenster zu schließen. Erst letzte Woche wieder die Erkenntnis, daß es eigentlich mit dem resultierenden Geräuschpegel des immer noch stetig zunehmenden Verkehrs nur noch schlimmer wird. Jetzt ist nach 22.00 Uhr und die Autos fahren unten auf dieser Landstraße immer noch ununterbrochen. Das ist daraus geworden, damals 2004 als wir das Haus kauften und oft eine Totenstille verzeichnen konnten und heute 2018 eine unsäglich stark befahrene Landstraße. Machen wir uns nichts vor, hier geht es nicht um eine Rohstoffsicherung zu Gunsten und zum Wohle der Allgemeinheit, sondern einzig und alleine um die maximale Gewinnsicherung oder Sicherung von irgendwelchen daraus resultierenden Vorteilen einiger wenigen Personen zu deren Lebzeiten, die alle die in diesen Dokumenten aufgeführten negativen Punkte billigend in Kauf nehmen, um daraus zu profitieren. Sind all diese negativ aufgeführten Punkte das, was wir unseren Kindern hinterlassen wollen?</p>	<p>Kenntnisnahme s.u.a. 13 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0157	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0157 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0157 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0157 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0157 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0157 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0158 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0158 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0159	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0159 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0159 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0159 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0159 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0159 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0159 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0159 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0159 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0159 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0159 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0159 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0160	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0160	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0160	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0160	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0160	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0160 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0160 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0160 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0160 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0160 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0160 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0160 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0161	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0161	2 436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0161	3 436-180 436-179	Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnen Weißenbronnen in Gefahr und wird negativ beeinträchtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0162 /1	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0162 /1	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0162 /1	3 436-180	Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich „Grund“ gerät die nachhaltige Sicherung des Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Das Wasser als solches (Höchste Gut) sollte geschützt werden!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0162 /2	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0162 /2	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0162 /2	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0162 /2	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0162 /2	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0162 /2	6 436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0162 /2	7 436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0162 /2	8 436-180 436-179	10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt. 11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.	Kenntnisnahme Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.
IV.0162 /2	9 436-180 436-179	12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	Kenntnisnahme Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de , unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.
IV.0162 /2	10 436-180 436-179	13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	Kenntnisnahme Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0162 /2	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0162 /2	12 436-180	Warum ist die Frist zum Einspruch ihres Fortschreibungsverfahrens Rohstoffabbau/Rohstoffsicherung in "Grund" zu kurzfristig angelegt?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0162 /2	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0163	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0163	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0163	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0163	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0163	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0163	6 436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0163	7 436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0163	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0163	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0163	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0163 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0163 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0164	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0164 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0164 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0164	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0164	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0164 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0164 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0164 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0164 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0164 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0164 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0164 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0165	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0165	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0165	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0165	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0165	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0165 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0165 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0165 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0165 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0165 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0165 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0165 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0166	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0166	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0166	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0166	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0166	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0166	6 436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0166	7 436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0166 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0166 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0166 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0166 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0166 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0167	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0167 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0167 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0167	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0167	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0167	6 436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0167	7 436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0167 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0167 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0167 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0167 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0167 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0168 /1	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0168 /2	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0168 /2	2 436-180 436-179	<p>Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0168 /2	3 436-180 436-179	Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0168 /2	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0168 /2	5 436-180	Auch das erhöhte Verkehrsaufkommen ist ein Gegenargument!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0169	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0169 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht der Regionalplan einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit Trinkwasser versorgt werden. Doch über die Versorgung dieser Menschen mit Trinkwasser wurde noch nicht nachgedacht. Deswegen muss der Waldburger Rücken unberührt bleiben. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine negative Beeinträchtigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0169 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0169	4 436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren in gewisser Weise hinters Licht geführt, zumal dem Regionalverband bekannt ist, dass über den eingeschlagenen Bekanntmachungsweg niemand davon Kenntnis nehmen wird und andererseits es sich um ein für die Bevölkerung hoch sensibles und sehr sehr wichtiges Thema handelt. Das wurde auch beim zurückliegenden Verfahren zum Zielabweichungsverfahren sehr deutlich und ist dem Regionalverband, ist ihnen Herr Franke sehr wohl bekannt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechnete Frage, ob das ein Wortbruch ist? Auf welcher Seite stehen Sie, Herr Franke?</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0169	5 436-180 436-179	<p>5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0169	6 436-180 436-179	<p>6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar und nicht geschehen. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen und sich für die Kiesbaugesellschaften einzusetzen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird an dieser Stelle von niemandem vom Regionalverband mehr wahrgenommen und erkannt! Damit hat auch der Regionalverband seine Aufgabenwahrnehmung verfehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0169 7	436-180 436-179	Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0169 8	436-180 436-179	Transparenz wurde in der letzten Bürgerversammlung von H. Mohr und H. Franke versprochen und nicht eingehalten.	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0170	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0170 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0170 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0170 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0170 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0170 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0170 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0170 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0170 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0170 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0170 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0170 12	436-180 436-179	15. Auch zukünftige Generationen brauchen sehr gutes Trinkwasser. Im Zuge der Klimaerwärmung kann nicht sicher erkannt werden, welche Mengen an Wasser noch zur Verfügung stehen. Sauberes Wasser sollte immer Vorrang vor Kiesabbau haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0170 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0171	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0171	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0171	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0171	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0171	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0171	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0172	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0172 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0172 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0172 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0172 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0172 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0172 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0172 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0172 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0172 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0172 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0172 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0173	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0173	2 436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0173	3 436-180 436-179	Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grundgerät die nachhaltige Sicherung des Trinkwasserbrunnen Weißenbronnen in Gefahr und wird negativ beeinträchtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0173	4 436-180 436-179	Die Teilfortschreibung des Regionalverbandes findet statt, obwohl die Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen sind.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0174	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0174	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0174	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst Kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0175	1 436-180 436-179	1. Die Bedürfnisse der regional ansässigen Bürger und Gemeinden an Umweltschutz, Verkehrssicherheit, Lärmschutz und Landschaftsgestaltung haben Vorrang vor den Wirtschaftsinteressen der Betreiber. Ein öffentliches Interesse am Kiesabbau besteht nicht.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in Grund. Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p>
IV.0175	2 436-180 436-179	2. Die Genehmigung war von Anfang an begrenzt als Verhandlungsergebnis zwischen den gegensätzlichen Interessen. Dieser Kompromiss d.h. dieses Versprechen darf nicht nachträglich einseitig gebrochen werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0176	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0176	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0176	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>
IV.0177	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0177	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0177	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0178	1 436-180 436-179	<p>Die Region Oberschwaben ist gesegnet mit einem unerschöpflichen Reichtum an Natur und Kiesvorräten. Aufgabe des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben wäre es, die natürlichen Ressourcen sinnvoll zu verwalten bzw. zu verteilen. Da dies in der Vergangenheit nicht erfolgt ist, ist es nun notwendig, den Regionalplan fortzuschreiben mit der Konsequenz eines inakzeptablen Eingriffs in die Natur und in große Trinkwasserspeicher. Folgendes Beispiel des Abbaus der Kiesvorräte in Molpertshaus soll dies verdeutlichen: Als jahrelanger Pendler zwischen Vogt und Wangen habe ich tagtäglich den Abtransport (auch samstags) von Molpertshaus ins benachbarte Österreich beobachtet. Riesige Lastwagen in Konvois und Abständen von wenigen Minuten transportieren das Kies ins benachbarte Österreich bzw. in die Schweiz. Und wer profitiert davon? Der Fürst von Wolfegg. Wo bleibt hier die Sozialpflichtigkeit des Eigentums? Die Reparatur der maroden Straßen wiederum obliegt der Allgemeinheit. Wo bleibt hier der Regionalverband? Nachdem unser Tafelsilber ins benachbarte Ausland verscherbelt wird, ist es nun angeblich notwendig, die Naturlandschaft des Waldburger Rückens zu zerstören und in große Trinkwasserspeicher einzugreifen. Es winkt der große Reibach und da das Kies praktisch offen daliegt, ist es auch betriebswirtschaftlich interessant (Kies ist Kies!). Auf der Strecke bleibt die Natur, ein großer Trinkwasserspeicher und die einfache Bevölkerung, die in diesem Wald Erholung sucht. Ganz zu schweigen vom Schwerlastverkehr, der die Anlieger der Abtransportwege schon bisher über Gebühr belastet. Und das Ganze mit ausdrücklicher Unterstützung des Regionalverbandes, der eigentlich unsere Interessen vertreten sollte. Einfach toll!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0179	1 436-180 436-179	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch und Tier. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat die Verpflichtung besondere Gebiete zu schützen: Bei der Neuauflage des neuen Regionalplans kann ich diesen Grundsatz nicht erkennen. Hier stehen kurzfristige wirtschaftliche Aspekte im Vordergrund. Der Altdorfer Wald (Waldburger Höhenrücken) ist ein einmaliger Wasserspeicher und somit als Trinkwasservorkommen für die nächsten Generationen zu schützen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0179	2 436-180 436-179	Das Einzigartige ist: Die große Überdeckung des Wasservorkommens mit Filterkies Keine Bewirtschaftung der Flächen durch die Landwirtschaft, daher kein Eintrag von Dünge- und Spritzmittel Keine Gefährdung durch Verkehr und Umwelt Genügend Wasservorkommen mit großem Potential für die Versorgung des ganzen Schussentals und weiteren Siedlungsflächen. Dieses Gebiet ist daher unbedingt vor negativen Einflüssen zu schützen!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0179	3 436-180 436-179	Deshalb hier meine dringenden Forderungen: Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung Keine Entfernung des Kiesfilters für das Grundwasservorkommen Kein Kiesabbau in dieser Region und somit keine Wiederverfüllung mit Boden von zweifelhafter Herkunft Keine Zerstörung des Geländereliefs Keine Zerstörung des Erholungswaldes und Naherholungsraumes Sicherung des bedeutsamen Wildvorkommens	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0179	4 436-180 436-179	Keine Verbreitung von Lärm in dieser Region	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0179	5 436-180 436-179	Um das Trinkwasservorkommen und die Trinkwasserreserve für kommende Generationen zu schützen, ist der gesamte Altdorfer Wald als „Grundwasserschutzbereich“ auszuweisen. Heute kann noch niemand beurteilen, wie sich die Wasserqualität in den einzelnen Wasservorkommen im Landkreis Ravensburg und darüber hinaus entwickelt. Fakt ist, dass bereits mehrere Quelfassungen wegen Schadstoffen geschlossen wurden. Wer kann diese Verluste künftig ausgleichen? Nur ein geschütztes Trinkwasservorkommen, wie das auf dem Waldburger Rücken, ist in der Lage, die Versorgung mit unbelastetem Trinkwasser in hervorragender Qualität für die Region Oberschwaben sicherzustellen. Der Schutz des Grundwassers ist eine vorrangige Aufgabe vom Regionalverband und darf nicht vor wirtschaftlichen Aspekten in den Hintergrund gestellt werden. Auf Grund der hohen Wasserqualität ist zu prüfen, ob dieses Grundwasservorkommen nicht sogar als Mineralwasser zu schützen ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0179 6	436-180 436-179	Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch und Tier. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat die Verpflichtung Mensch und Tier zu schützen. Bei der Neuauflage von dem neuen Regionalplan kann ich diesen Grundsatz nicht erkennen. Hier stehen nur wirtschaftliche Aspekte, auf Kosten der Bürger und der Natur, im Vordergrund. Der geplante Kiesabbau in Grund als Satellitenstandort für Grenis ist verkehrstechnisch nicht ausreichend durchdacht bzw. überhaupt nicht angedacht.	Kenntnisnahme "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0179 7	436-180 436-179	Der Durchgangsverkehr geht voll auf die Lasten der Gemeinde Vogt und derer Bürger. Nachdem durch den Kiestransport aus den nördlichen Abbaugebieten wie Molpertshaus die Ortsdurchfahrten auf der Gemarkung Vogt längst überbeansprucht sind, wird der Schwerlastverkehr durch das neue Abbaugebiet, unser Gemeindegebiet in einem noch nicht absehbaren Umfang durch unsere Gemeinde geschickt. Die für den Abtransport vorgesehenen Straßen sind einem erhöhten Verkehrsaufkommen nicht mehr gewachsen. Die Bürger von Vogt liegen direkt an der Hauptverkehrsachse und müssen unbedingt vor weiterem Lärm geschützt werden. Die Verkehrssituation in den Ortschaften an der Hauptverkehrsachse ist in sehr schlechtem Zustand und bereits für die heutige Belastung nicht ausgelegt. Gehwege, Schulwege und Radwege sind zum größten Teil nicht vorhanden.	Kenntnisnahme Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 % Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund". Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0179	8 436-180 436-179	<p>Meine Forderungen sind daher: Keine neuen Abbauflächen in Grund Sollte dies nicht vermeidbar sein, sind verkehrstechnisch wichtige Maßnahmen zu sichern und müssen vor einen Abbau abgehandelt sein: 1. Dauerhafte Beschränkung der monatlichen Fördermenge 2. Auf der L323 im Ortsgebiet von Grund ist sicherzustellen, dass kein LKW Verkehr über diese Straße erfolgt 3. Auf der Strecke zwischen Wolfegg und Moser ist der Radwegausbau vor einer Abbaugenehmigung zu verwirklichen. Bereits heute ist eine Fahrradfahrt auf diesem Straßenstück als waagemutig bis gar todesherausfordernd zu sehen. Eltern lassen Ihre Kinder schon lang nicht mehr auf dieser Straße radfahren oder laufen. 4. Dieselbe Forderung gilt auch für den Radweg von Holzmühle bis Grenis 5. Sichere Überwege an Bushaltestellen 6. Die Querungsanlagen im Bereich vom Kreisverkehr sind mit einem Zebrastreifen zu versehen. 7. Zur weiteren Lärmreduzierung sind an den neuralgischen Punkten entsprechende technische Anlagen zu reduzieren. Besondere Schwerpunkte zur Beruhigung von Verkehrslärm ist die Ortsdurchfahrt „Vogt“. 8. Für die Gemeinde Vogt dürfen für die erforderlichen Maßnahmen zur Lärm- oder Verkehrssicherheit keine Kosten entstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu den Pflichtaufgaben der Regionalverbände zählt nach § 12 Abs. 1 LplG die Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Hierzu weisen die Regionalverbände Vorrang- und Sicherungsgebiete für die Rohstoffversorgung innerhalb ihrer Region aus. Nach dem Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben sind diese Gebiete auf einen Zeithorizont von 2 x 20 Jahren ausgelegt.</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0179	9 436-180 436-179	Wäre der Regionalverband nur ein bisschen gewillt, könnte er viele gute Punkte finden, um den Kiesabbau im Altdorfer Wald, hier in Grund, zu verhindern: Er könnte eventuell einen Bannwald in diesem Bereich einrichten (Grundstückseigentümer ist je der Staat selbst). Er könnte so auf lange Sicht das Grundwasservorkommen für viele Bürger sichern. Er könnte eine unberührte Fläche weiter für die Natur und Mensch sichern. Er könnte somit das Kleinklima nachhaltig sichern. Aber hier muss ich klar feststellen, dass in den Reihen unserer Planungs- und Genehmigungsbehörden doch der Profit an erster Stelle steht. Wie sonst kann es sein, dass mit einem immensen Aufwand vonseiten des Regionalverbandes einem Kiesabbau-Unternehmen in dieser Art Unterstützung findet, wobei doch gerade der Staat im Bereich des Landschaft- und Naturschutzes eine Vorbildfunktion haben muss.	Kenntnisnahme s.a. Nr. 6 Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Rohstoffabbau auf die verschiedenen Schutzgüter umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet und entsprechend abgewogen. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Festlegungen betreffend der Flächen zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt. Fast der komplette Altdorfer Wald wird vom Regionalverband als Gebiet für besondere Waldfunktionen geschützt werden. Drum herum werden viele Gebiete als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden. Eine Ausweisung als Bannwald liegt nicht im Kompetenzbereich des Regionalverbandes.
IV.0179	10 436-180 436-179	Es entsteht bei mir der Eindruck, dass die kurze Einspruchsfrist für Bürger bewusst so knapp und zu dieser ungünstigen Zeit festgesetzt wurde. Fallen doch gerade in diese Zeit viele Dorffeste, Schulentlassungen und der Ferienbeginn in Baden Württemberg. Auch die Veröffentlichung dieses Termins im Staatsanzeiger im Internet ist für die meisten Bürger kaum zugänglich bzw. unbekannt.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0180	1 436-180 436-179	als früherer Jagdpächter und immer noch mitjagendem Helfer im oberen Tannenwald spreche ich mich gegen den dortigen geplanten Kiesabbau aus. Da werden wieder nur wirtschaftliche Interessen wahrgenommen und ein Raubbau an der Natur, Umwelt und Mensch betrieben.	Kenntnisnahme Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0181	1 436-180 436-179	z.B Zu Punkt 436-180 Kiesgrube im Grund Vogt Das Vorhaben führt aus meiner Sicht zu besonders negativen Umweltauswirkungen. Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden diese sind in ihrem Bericht nicht dargestellt.	Kenntnisnahme Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0181	2 436-180 436-179	Zugleich gehen Sie beim Thema Verkehr nicht auf die betroffenen Gemeinden ein. Auch von dem dargestellten Satelliten Konzept ist nichts mehr zu finden in diesem Antrag. Mir erweckt es der Anschein das diese eine neue selbständige Kiesgrube werden soll und dies an uns Bürgern vorbei. Ich bitte Sie dies entsprechend anzupassen und danach die Ausschreibung wieder öffentlich auszulegen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltnischenanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0181	3 436-180 436-179	Gleichzeitig sehe ich Sie in der Verantwortung und die betrifft den kompletten Regionalverband, ihr eigenes Trinkwasser zu schätzen und fordere Sie auf dies auch nachhaltig für unsere zukünftigen Generation zu tun. Ich sehe in ihrer Darstellen keineswegs Wasserschutz vor Landschaftsschutz.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0182	1 436-180 436-179	<p>z.B Zu Punkt 436-180 Kiesgrube im Grund Vogt erwarte ich von euch das der Wald so wie ich ihn im Waldkindergarten kennen und lieben gelernt habe so bleibt. Ich will weiterhin an den verschiedenen Quellen spielen. Ich kann nicht verstehen das so etwas kaputt gemacht wird. Unsere Sonnenbank die Quellen an dem bis heute viele Kindergartenkinder spielen. Gleichzeitig erwarte ich von jedem Regionalverbandsmitglied das ihr euch ein Bild vor Ort mit uns davon macht. Daher fordere ich euch auf, dieses Abbauggebiet dauerhaft als Schutzgebiet für uns Menschen zu machen. Ihr zerstört die Zukunft der Kinder.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0183	1 436-180 436-179	Die Ergebnisse und Konsequenzen der derzeit laufenden Untersuchungen zur Neuausweisung des Wasserschutzgebiets Weißenbronnen sind noch nicht absehbar. Die Verdoppelung des Schutzgebiets ist zu erwarten. Nach Auskunft des Büros I.M.E.S. GmbH, Dr. Schad, sind weitere Messungen und Berechnungen erforderlich, die nicht vor Ende dieses Jahres vorliegen werden. Aus Gründen des Grundwasserschutzes bzw. zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt sollte daher die geplante Ausweisung des o.g. Vorranggebietes bis zum Vorliegen der Ergebnisse der geologisch hydrogeologischen Untersuchungen bzw. bis zur Neufestlegung des betreffenden Wasserschutzgebietes mindestens zurückgestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0184	1 436-180 436-179	1. Zum Begriff „Zielabweichungsverfahren" Dieser Begriff ist gefährlich mildernd für ein Verfahren, welches im Gegensatz zu anerkannt hohen Zielen steht. 2. Zum Namen des Gebiets „Gullen" Dieser Name ist irreführend und lenkt von der Bedeutung des Trinkwasservorkommens ab.	Kenntnisnahme Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um die Fortschreibung des Regionaplan, Kap. Oberflächennahe Rohstoffe. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Der Name "Gullen" wird in diesem Zusammenhang nicht verwendet.
IV.0184	2 436-180 436-179	3. Zur Bedeutung des Trinkwasservorkommens im Gebiet Weißenbrunnen a) Das bereits seit vielen Jahren entnommene und von den Verbrauchern geschätzte Trinkwasser ist in seiner Qualität erheblich weniger problematisch hinsichtlich der Härte verglichen mit den meisten anderen Trinkwasservorkommen in der Region. b) Neben den Gemeinden Baidt und Baienfurt zeigen sich umgebende Gemeinden und Trinkwasserverbände an einer Anreicherung I an einem Verbundnetz mit dem bestehenden Trinkwassernetz interessiert. Dies bedeutet ein größeres öffentliches Interesse am bestehenden Trinkwasservorkommen von Weißenbrunnen.	Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m ³ /Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m ³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m ³ /Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0184	3 436-180 436-179	<p>4. Zur Bedeutung des Altdorfer Waldes Weißenbronnen gehört zum Kerngebiet dieses größten zusammenhängenden Waldgebietes mindestens in Württemberg. a) Baden-Württemberg hat eine große Verantwortung für Buchenwälder. Zudem ist der Wasserhaushalt im Moränengebiet empfindlich für kleinere, vor allem für größere Eingriffe. Als Beispiel Trinkwasser für gefährdete Arten seien hier genannt die Quelljungfern Cordulegaster boltonii und C. bidentata. b) Auch wenn zur Zeit von einer Trinkwasserknappheit nicht die Rede sein kann, zeigt ein Blick auf Nachbarregionen und auf die drohende Waldbrandgefahr auch bei uns, dass dies nicht für alle Zukunft so bleiben muss.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen <p>Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p> <p>Im Hinblick auf den Artenschutz stellt sich gemäß Ergebnis der Umweltprüfung eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet vertretbar dar. Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Die genannten Arten sind bislang in dem geplanten Abbaubereich nicht bekannt. Falls Sie entsprechende Artnachweise mit genauem Fundort und Belege vorliegen haben, übermitteln Sie uns diese bitte. Nach Prüfung dieser Hinweise können wir diese ggf. in die Abwägung mit einstellen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0184	4 436-180 436-179	<p>5. Zur Abwägung der Interessen Aus meiner Sicht stehen sich im geplanten Projekt bedeutende wirtschaftliche Interessen privater Seite und ein beträchtlich geringeres öffentliches Interesse am Kiesbedarf der Region gegenüber, vor allem wenn man den zu hinterfragenden Export des abgebauten Kiesel in die Schweiz mit in Betracht zieht. Das Interesse der Region an einem langfristigen gesicherten Trinkwasservorkommen und der drohende Verlust der Biodiversität ist gegenüber den wirtschaftlichen Interessen höher zu bewerten. Von einem Kiesabbau in diesem Gebiet ist also dringend abzuraten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0185	1 436-180 436-179	Als Bürger des Landes BW und Jäger in Oberschwaben habe ich grundsätzlich eine umweltbewusste und die Umwelt nachhaltig schonende bzw. schützende Haltung. In diesem Zusammenhang möchte ich mich gegen das geplante Vorhaben, in Grund Kies abzubauen, aussprechen. Eine aus meiner Sicht unnötige weitere Kiesgrube würde entstehen in einer Landschaft, die in unmittelbarer Umgebung schon mehr als genug vom Kiesabbau geprägt ist, ...	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in Grund. Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0185	2 436-180 436-179	<p>... ganz abgesehen vom Problem des Abtransportes, das ebenfalls nicht Umwelt-gerecht gelöst werden soll. Diese Auffassung finde ich auch im Umweltbericht bestätigt, in dem - ein Gutachten im Hinblick auf das "Schutzgut Mensch..." "besonders erheblich negative(n) Umweltauswirkungen" aus regionaler Sicht bescheinigt und - im Hinblick auf das "Schutzgut Fauna, biologische Vielfalt, Boden Landschaft" ebenfalls "erheblich negative Umweltauswirkungen" sieht. Insofern spreche ich mich gegen das Vorhaben aus und bitte Sie, die finale Entscheidung im Sinne des Umweltberichts zu treffen und das Vorhaben abzulehnen.</p>	<p>Kenntnisnahme s.Nr. 1 Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "besonders erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielt dieses Gebiet angesichts der potenziellen Beeinträchtigungen des Schutzgutes "Mensch". Die Gründe wurden bereits im Umweltbericht genannt: Insbesondere ist hier die ungeeignete Ortsdurchfahrt Grund zu nennen. Es wird aber davon ausgegangen, dass an dieser Stelle eine Umfahrung durch Ausbau eines Feldweges möglich ist. Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0186	1 436-180 436-179	Das Gebiet ist in unmittelbarer Nähe des Quellwasservorkommens Weißenbronnen von dort bezieht der Wasserzweckverband Baienfurt-Baindt das "sehr gute" Trinkwasser. Die Quellschüttung von ca. 150 l/s könnte einen Großteil des Mittleren Schussentals mit sehr gutem Trinkwasser versorgen und das muss für die nächsten Generationen geschützt werden. Solange nicht geklärt ist, welchen Einfluss der Kiesabbau auf das Grundwasservorkommen in diesem Gebiet hat. Darf es keine Fortschreibung geben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0186	2 436-180 436-179	Das gesamte Gebiet Altdorfer Wald ist aus meiner Sicht besonders schützenswert. In der Fortschreibung des Regionalplans sollen auch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen behandelt werden. Warum wird diese Fortschreibung nicht gleich wie der Kiesabbau vorangetrieben und bevorzugt behandelt? Damit würde vielleicht ein Kiesabbau sofort ausgeschlossen und wahrscheinlich der gesamte Altdorfer Wald geschützt. Ich beantrage hiermit: Die bevorzugte Behandlung des Kapitels für das Einzugsgebiet Weißenbronnen + Altdorfer Wald. Außerdem muss die Fortschreibung für das Vorranggebiet 436-180 Gemeinde Vogt, Teilort Grund solange ruhen.	Kenntnisnahme Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Festlegungen betreffend der Flächen zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt. Allerdings ist der Bezug zum Gesamtplankonzept anhand der bisher veröffentlichten Unterlagen nur schwer nachvollziehbar. Aus diesem Grund wird die erneute Offenlage zusammen mit der Offenlage des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung durchgeführt.
IV.0186	3 436-180 436-179	Merkwürdig finde ich die vorgehensweis des Regionalverbands. Im letzten Jahr wurden einige öffentliche Meetings bezüglich des Kiesabbaus in Grund und Grenis abgehalten. Ich persönlich war bei einigen Veranstaltungen anwesend. Es wurde doch im Rahmen der Gespräche bezüglich dem Zielabweichungsverfahren vom Regionalverband zugestanden, dass alles ruht bis die Ergebnisse vom "Baienfurter" Gutachten vorliegen. Warum wurde das Kapitel "Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben" in diesem Tempo vorangetrieben? Das angestrebte Zielabweichungsverfahren ist aus heutiger Sicht ja wohl auch überflüssig.	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0187	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0187	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0187	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst Kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>
IV.0188	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugbiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0188	2 436-180	<p>"Unser" Trinkwasser ist zu kostbar, als dass es auf diese Weise gefährdet wird. Außerdem hat der Schwerlastverkehr schon jetzt die Grenze des Erträglichen erreicht.</p>	<p>Kenntnisnahme s.a. Nr. 1 Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 % Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund". Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0189 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0189 2	436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0189	3 436-180 436-179	Des weiteren ist die Verkehrsstruktur nicht dafür ausgebaut, da jetzt schon ein hohes Verkehrsaufkommen auf der Strecke Wolfegg-Vogt-Grenis im Normal-PKW enorm ist. Zusätzlicher LKW-Verkehr erhöht ebenfalls die Lärmausprägung, was als Bewohner nahe Hauptstraße durch Vogt nicht hinnehmbar erscheint.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0190	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0190	2 436-180 436-179	Trinkwasser wird gefährdet,	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete wurden flächendeckend als Ausschlusskriterium behandelt. Für die Wasserschutzgebietszone III besteht die Möglichkeit einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung, die in geeigneten und begründeten Fällen nach genauer Prüfung des Einzelfalls unter Auflagen erteilt werden kann. Die Wasserschutzgebietszone III wird also nicht als Ausschlusskriterium behandelt.</p> <p>Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Risiken für Wasserschutzgebiete ist auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend möglich.</p> <p>Im nachgelagerten wasserrechtlichen Verfahren muss anhand der konkreten Standortplanung geprüft werden, wie der Rohstoffabbau mit dem Belang des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist.</p> <p>Ein Hinweis auf die betroffenen Wasserschutzgebiete ist in dem Steckbrief des Vorranggebietes enthalten.</p>
IV.0190	3 436-180 436-179	Schwerlastverkehr wird unerträglich zunehmen – die Auswirkungen sind nicht absehbar!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0191	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436 -180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie Sie sicherstellen, dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0192 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch das hohe aufkommen des Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind vorgesehen zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen,...) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Grund, Moser, Vogt bis nach Grenis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0192 2	436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten auszubauenden Feldweges in Vogt-Grund für LKW-Trassen Alternativ durchgeführt werden? Alternativ denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0192 3	436-180 436-179	Des Weiteren ist die Standortfrage bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) unbedingt zu prüfen. Schulkinder sowie Ältere und Gebrechliche haben bereits jetzt ein hohes Risiko zu Fuß, Fahrrad, sowie Fahrhilfen von Grund nach Vogt zu gelangen oder nur innerhalb des Ortes spazieren zu gehen. Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer ab Ortsdurchfahrt Moser bis Grund zu verbessern?	Kenntnisnahme s.a. Nr. 1-3 Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0192 4	436-180 436-179	Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zu lässig. Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland). Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde. Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m ³ /Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m ³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m ³ /Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0192	5 436-180 436-179	Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde. Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Wie e soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p> <p>Die Festlegungen betreffend der Flächen zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt. Allerdings ist der Bezug zum Gesamplankonzept anhand der bisher veröffentlichten Unterlagen nur schwer nachvollziehbar. Aus diesem Grund wird die erneute Offenlage zusammen mit der Offenlage des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung durchgeführt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0193	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0193	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0193	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.
IV.0194	1 437-121	Wie im Gespräch avisiert, möchten wir bei der Fortschreibung des Regionalplan Oberflächennahe Rohstoffe um Beachtung folgender Punkte bitten: Das Gebiet südlich des Ortsrandes von Göggingen, gewünschtes Abbaugelände der Firmen Valet & Ott und Baur, ist nach wie vor als Vorranggebiet ausgewiesen. Obwohl der Planungsausschuss aus Ihrem Haus dieses Gebiet mit Beschluss vom 26.11.2014 ausgeschlossen hat. Wir bitten Sie, das Gebiet, diesem Beschluss folgend, weiterhin als Ausschlussgebiet auszuweisen. Die Gründe sind hinreichend bekannt und diskutiert. Zudem werden sich notwendige neue Bauplätze in Göggingen in Richtung dieser Gebiete entwickeln.	Kenntnisnahme Mit dem am 15.12.2017 beschlossenen Entwurf zur Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden die Ziele für die Sicherung der künftigen Rohstoffversorgung der Region als Entwurf zur Anhörung beschlossen. Das zugrundeliegende Rohstoffsicherungskonzept weist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der angesprochenen Fläche für die Rohstoffsicherung nach, so dass dieser Bereich folgerichtig nicht mehr ausgeschlossen wird.
IV.0194	2 437-121	Die Firma Baur hat bisher gegenüber den Behörden und uns angegeben, dass in der bestehenden Grube künftig kein wirtschaftlicher Abbau mehr betrieben werden kann. Dies ist nun offensichtlich doch der Fall, was bedeutet, dass Fa. Baur genügend Zeit hat, sich um neue potentielle Abbauflächen zu kümmern. Ferner soll sich Fa. Baur derzeit wohl um Flächenerweiterung bemühen.	Kenntnisnahme
IV.0194	3 437-115	Für den Abbau in der Grube „Baresel“ zwischen Göggingen und Glashütte bitten wir darauf zu achten und an die genehmigenden Behörden weiterzugeben (wie auch in raumordnerischen Stellungnahme des RP Tübingen), dass in einer zu erteilenden Genehmigung festgeschrieben wird, dass der Abtransport zwingend über die zu errichtende Straße „Fürstensträßle“ und nicht über die Linzgaustraße und B 311 durch den Ort zu erfolgen hat.	Kenntnisnahme Den angesprochenen Belang hat der Regionalverband in seinen Stellungnahmen zu den entsprechenden Verfahren immer vorgebracht.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0194 4	437-102	Das vorgesehene Abbaugelände östlich von Göggingen (Nordmoräne) ist nun gegenüber früheren Absichten nicht mehr auf der Offenfläche in Richtung Göggingen ausgewiesen. Herr Schönebeck (GF der Nordmoräne) hat bei der öffentlichen Vorstellung des Abbaugeländes ausdrücklich darauf hingewiesen, dass man an der Offenfläche kein Interesse mehr hätte. Wir bitten Sie daher, dass hier im Gegensatz zum Planentwurf keine Ausweitung mehr erfolgt.	Kenntnisnahme Auch im Entwurf liegt das Vorranggebiet für den Abbau ausschließlich im Waldgebiet.
IV.0194 5	437-121	Ihre Ausführungen zur Aufgabe des RVBO mit seinem Regionalplan zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe können wir gut nachvollziehen. Allerdings kann der Bedarf der kommenden Jahrzehnte u.E. auch sichergestellt werden, wenn in unserer Heimat nicht bis weit über die Schmerzgrenze der Anwohner hinaus abgebaut wird. Es gibt in der weiteren Umgebung noch sehr viele abbauwürdige Kiesvorkommen, die zur Sicherung dienen könnten. Ist nicht die Entwicklung von Ortschaften und Landschaften auch eine Aufgabe der Planungen des RVBO?	Kenntnisnahme Die Festlegungen betreffend der Flächen zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt. Allerdings ist der Bezug zum Gesamtplankonzept anhand der bisher veröffentlichten Unterlagen nur schwer nachvollziehbar. Aus diesem Grund wird die erneute Offenlage zusammen mit der Offenlage des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung durchgeführt.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0195	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0195	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0195	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst Kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.
IV.0196	1 436-180 436-179	im vorliegenden Entwurf zur o. g. Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Ortsteil Grund der Gemeinde Vogt ein Kiesabbauort vorgesehen (Nr. 436-180). Wir beantragen, auf diesen Standort zu verzichten. Begründung: Im Bereich des geplanten Standorts befindet sich ein äußerst wertvolles (Trink-) Wasservorkommen. Wie die laufenden Untersuchungen des vom Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt beauftragten Büros IMES bestätigen, handelt es sich um ein Wasservorkommen von höchster Qualität, sehr großer Menge und sehr nachhaltig. Durch aufgrund der Überdeckung hohe Filterschicht und die Bewaldung dieses Bereiches ist das Vorkommen gut geschützt. Aufgrund der Menge kann es eine große Raumschaft versorgen.	Kenntnisnahme Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B. - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0196	2 436-180 436-179	Zuletzt war in der Presse von verschiedenen Problemen in manchen Wasserversorgungen zu lesen. Aufgrund der Einzigartigkeit an Menge, Qualität und Nachhaltigkeit ist bei diesem Standort der Belang nachhaltige Trinkwasserversorgung höher zu bewerten als der Kiesabbau. Deshalb sollte dort keinesfalls ein neuer Standort ausgewiesen werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0197	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt ist die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen nicht mehr gewährleistet. Qualität und Güte unseres Wassers werden dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0197 2	436-180 436-179	2. Aufgrund einer langen Sommerperiode - wie wir sie derzeit erleben - nimmt die Qualität des Bodenseewassers, auch als Trinkwasser, deutlich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Der Regionalplan geht von einem Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen in den nächsten Jahrzehnten aus. Die Quellen des Waldburger Rückens sichern die Trinkwasserversorgung für diese Menschen.	Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m ³ /Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m ³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m ³ /Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.
IV.0197 3	436-180 436-179	3. Der Kiesabbau greift in die Filterschicht unserer Quellen ein. Damit entfallen wichtige Filterfunktionen und in der Folge ergibt sich eine hohe Gefährdung unserer Trinkwasserqualität. Auch die nachträglichen Verfüllungen können diese Filtereigenschaft nicht wiederherstellen und stellen ein zusätzliches Risiko dar.	Kenntnisnahme Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.
IV.0197 4	436-180 436-179	4. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt wurde zugesagt, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und -Untersuchungen vorliegen, mindestens jedoch bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt, ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein, für das Vertrauen unserer Bürger in Politik und Verwaltung ist dieses Vorgehen kontraproduktiv.	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0198	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0198	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0198	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst Kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.
IV.0199	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	Kenntnisnahme Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.
IV.0200	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas-und Umweltbelastungen.	Kenntnisnahme Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0200	2 436-180 436-179	Das Verkehrsaufkommen auf der Straße Wolfegg - Grund -Moser -Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0201	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.</p>
IV.0202	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0203	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0203	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0204 1	436-180 436-179	Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0204 2	436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten Feldweges für LKW-Trassen durchgeführt werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0204 3	436-180 436-179	Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Vogt und nach Grenis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. IV.0204, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0205	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	Kenntnisnahme Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.
IV.0206	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern?	Kenntnisnahme Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 % Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund". Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.
IV.0206	2 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten Feldweges für LKW-Trassen durchgeführt werden?	Kenntnisnahme Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0206	3 436-180 436-179	Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Vogt und nach Grenis?	Kenntnisnahme s. IV.0206, Nr. 1
IV.0207	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	Kenntnisnahme Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauf Flächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.
IV.0208	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	Kenntnisnahme Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0209 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges."</p> <p>Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0209 2	436-180 436-179	Das Verkehrsaufkommen auf der Straße Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0210 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges."</p> <p>Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0210 2	436-180 436-179	Das Verkehrsaufkommen auf der Straße Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0211	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0212	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0212	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0213	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0213	2 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten Feldweges für LKW-Trassen durchgeführt werden?	Kenntnisnahme Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.
IV.0213	3 436-180 436-179	Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Vogt und nach Grenis?	Kenntnisnahme s. IV.0213, Nr. 1
IV.0214	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	Kenntnisnahme Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.
IV.0215	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	Kenntnisnahme Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0216	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436 -180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie Sie sicherstellen, dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0217	1 436-180 436-179	<p>1) Schutzgut Mensch: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>4) Schutzgut Landschaft: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0217 2	436-180 436-179	5) Schutzgut Wasser: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu keinen erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen. In einem beantragten Zielabweichungsverfahren hat die Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG den Aufschluss dieses Gebiets als Abbaugbiet beantragt. Der Antrag wurde allerdings vom Antragsteller ruhend gestellt, bis grundwasserrelevante Untersuchungen durchgeführt und ausgewertet sind. Ebenfalls sind von den Gemeinden Baienfurt und Baidt grundwasserrelevante Untersuchungen beabsichtigt, die ebenfalls weder durchgeführt geschweige denn ausgewertet sind. Insofern kann für ein Gebiet, das unmittelbar an Trinkwasserschutzgebiete angrenzt und von dem viele Sachverhalte noch nicht untersucht wurden, nicht die Einschätzung erfolgen, dass hier "keine erkennbaren Umweltauswirkungen" vorliegen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugbiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0217 3	436-180 436-179	Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als "kritisch, aber vertretbar" eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. IV.0217, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0218	1 436-180 436-179	1) Schutzgut Mensch: Das Gebiet wird so bewertet, als habe das Vorhaben "keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen". Wenn allerdings in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ein großes Kiesabbaugebiet entsteht, ist dies immer mit einer, je nach Windrichtung unterschiedlich hohen Lärmbelastung verbunden. Auch die Zunahme des durch den Abtransport des Kieses entstehenden Schwerlastverkehrs stellt eine Belastung für den Menschen dar.	Kenntnisnahme Im Umweltbericht wird beim Schutzgut Mensch aufgeführt: >300 m Abstand zur Siedlungslage, Geringe Vorbelastung. Erhöhung Verkehrsbelastung und ungeeignete Ortsdurchfahrt Grund, Verkehrsgutachten liegt vor, (Anbindung über L317 und L323 möglich), es wird davon ausgegangen, dass eine Minimierung möglich ist, s.u. Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.
IV.0218	2 436-180 436-179	2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen. 3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen. 4) Schutzgut Landschaft: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen. Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als "kritisch, aber vertretbar" eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.	Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kullisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar. Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0219	1 436-180 436-179	<p>In § 2 der Satzung unseres Vereins steht: "Der Verein setzt sich ein für die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere für den Erhalt und die Wiederherstellung einer naturnahen Kulturlandschaft mit Erholungswert im ober schwäbischen Raum. Hierzu sollen alle Maßnahmen durchgeführt und gefördert werden, die eine Schädigung des natürlichen Lebensraums der Menschen, Tiere und Pflanzen verhindern können und eine Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen ermöglichen." Eine Regionalplanung mit Kiesabbau im Altdorfer Wald widerspricht dieser Zielsetzung in erheblichem Maße. Insofern erheben wir Einspruch gegen die Fortschreibung des Regionalplans - Kapitel Rohstoffe, da dieser erhebliche Fehleinschätzungen enthält. Zum Beispiel die auf Seite 203 ff. (Gebiet 436-180) im Teil 2 (Umweltbericht) dargestellten Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Schutzgut Mensch: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen. 2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen. 3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen. 4) Schutzgut Landschaft: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0219	2 436-180	<p>5) Schutzgut Wasser: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu keinen erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen. In einem beantragten Zielabweichungsverfahren hat die Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG den Aufschluss dieses Gebiets als Abbaugbiet beantragt. Der Antrag wurde allerdings vom Antragsteller ruhend gestellt, bis grundwasserrelevante Untersuchungen durchgeführt und ausgewertet sind. Ebenfalls sind von den Gemeinden Baienfurt und Baidt grundwasserrelevante Untersuchungen beabsichtigt, die ebenfalls weder durchgeführt geschweige denn ausgewertet sind. Insofern kann für ein Gebiet, das unmittelbar an Trinkwasserschutzgebiete an grenzt und von dem viele Sachverhalte noch nicht untersucht wurden, nicht die Einschätzung erfolgen, dass hier "keine erkennbaren Umweltauswirkungen" vor liegen. Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als "kritisch, aber vertretbar" eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugbiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0219	3 436-177	<p>Darüber hinaus ergeben sich für die auf Seite 197 ff. (Gebiet 436-177) im Teil 2 (Umweltbericht) dargestellten Kriterien erhebliche Fehleinschätzungen:</p> <p>1) Schutzgut Mensch: Das Gebiet wird so bewertet, als habe das Vorhaben „keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen“. Wenn allerdings in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ein großes Kiesabbaugebiet entsteht, ist dies immer mit einer, je nach Windrichtung unterschiedlich hohen Lärmbelastung verbunden. Auch die Zunahme des durch den Abtransport des Kieses entstehenden Schwerlastverkehrs stellt eine Belastung für den Menschen dar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Flächenbewertung hinsichtlich Eignung und Umweltbelange wurden einheitliche Maßstäbe angewand, s. Plansätze - Erläuterung der Planung und Umweltbericht - Planungskriterien, Prüfsystematik</p> <p>s. a. IV.0219, Nr. 1</p>
IV.0219	4 436-177	<p>2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>4) Schutzgut Wasser: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen. Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als "kritisch, aber vertretbar" eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. a. IV.0219, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0220	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0220	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0220	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst Kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.
IV.0221	1 436-180 436-179	Zu den schon vorhandenen Belastungen kommen weitere zusätzliche Belastungen auf uns zu wie Lärm, Staub, noch mehr Lastwagenverkehr, Gestank.	Kenntnisnahme Eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der betroffenen Belange ist in diesem Fall im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.
IV.0221	2 436-180 436-179	Auch der Wertverlust meiner Immobilie würde sich noch mehr erhöhen.	Kenntnisnahme Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97).

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0221	3 436-180 436-179	Ganz große Sorgen mache ich mir um meine eigene Wasserversorgung!!!! Eine Grundwasserabsenkung ist zu befürchten, auch eine Qualitätsminderung der bisher sehr guten Wasserqualität!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0221	4 436-180 436-179	Auch das Landschaftsbild würde sich wieder nachteilig verändern.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden auf der Ebene der Regionalplanung in angemessener Form im Rahmen der gesamtträumlichen Landschaftsbildbetrachtung und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet.</p>
IV.0221	5 436-180 436-179	Ich frage mich auch wie es um den Naturschutz am Felder See aussieht? Am Baggersee Grenis baden bei sommerlichen Tagen sehr viele Besucher, die teilweise die Autos in der Wiese oder vor meiner Einfahrt abstellen, nicht mal das kann der Betrieb gewährleisten. Dass die Asphaltmischanlage mit Braunkohle befeuert wird obwohl ein Gasanschluss vorhanden ist Umweltfrevel die alle Anwohner gesundheitlich äußerst stark belasten. Und 50 Jahre Kiesabbau mit lauter Brecheranlage sind genug!!!!!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0221	6 436-180 436-179	Dass die Asphaltmischanlage mit Braunkohle befeuert wird obwohl ein Gasanschluss vorhanden ist Umweltfrevler die alle Anwohner gesundheitlich äußerst stark belasten. Und 50 Jahre Kiesabbau mit lauter Brecheranlage sind genug!!!!!!!	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0222	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436 -180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie Sie sicherstellen, dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird!	Kenntnisnahme Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B. - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0223	1 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat die Verpflichtung besondere Gebiete zu schützen: Bei der Neuauflage des neuen Regionalplans kann ich diesen Grundsatz nicht erkennen. Hier stehen kurzfristige wirtschaftliche Aspekte im Vordergrund. Der Altdorfer Wald (Waldburger Höhenrücken) ist ein einmaliger Wasserspeicher und somit als Trinkwasservorkommen für die nächsten Generationen zu schützen. Das Einzigartige ist: 1. Die große Überdeckung des Wasservorkommens mit Filterkies 2. Keine Bewirtschaftung der Flächen durch die Landwirtschaft, daher kein Eintrag von Dünge- und Spritzmittel 3. Keine Gefährdung durch Verkehr und Umwelt 4. Genügend Wasservorkommen mit großem Potential für die Versorgung des ganzen Schussentals und weiteren Siedlungsflächen. Dieses Gebiet ist daher unbedingt vor negativen Einflüssen zu schützen! Deshalb hier meine dringenden Forderungen: 1. Keine Entfernung des Kiesfilters für das Grundwasservorkommen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0223	2 436-180 436-179	2. Kein Kiesabbau in dieser Region und somit	<p data-bbox="1050 97 2175 323">Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauf Flächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p> <p data-bbox="1050 336 1272 365">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1050 373 2159 667">Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p data-bbox="1050 675 2159 1064">"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in Grund. Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p data-bbox="1050 1072 2159 1297">Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0223	3 436-180 436-179	3. keine Wiederverfüllung mit Boden von zweifelhafter Herkunft	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0223	4 436-180 436-179	4. Keine Zerstörung des Geländereiefs	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0223	5 436-180 436-179	5. Keine Zerstörung des Erholungswaldes und Naherholungsraumes	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilträumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0223 6	436-180 436-179	6. Sicherung des bedeutsamen Wildvorkommens	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0223 7	436-180 436-179	7. Keine Verbreitung von Lärm in dieser Region.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0223	8 436-180 436-179	<p>Um das Trinkwasservorkommen und die Trinkwasserreserve für kommende Generationen zu schützen, ist der gesamte Altdorfer Wald als "Grundwasserschutzbereich" auszuweisen. Heute kann noch niemand beurteilen, wie sich die Wasserqualität in den einzelnen Wasservorkommen im Landkreis Ravensburg und darüber hinaus entwickelt. Fakt ist, dass bereits mehrere Quelfassungen wegen Schadstoffen geschlossen wurden. Wer kann diese Verluste künftig ausgleichen? Nur ein geschütztes Trinkwasservorkommen, wie das auf dem Waldburger Rücken, ist in der Lage, die Versorgung mit unbelastetem Trinkwasser in hervorragender Qualität für die Region Oberschwaben sicherzustellen. Der Schutz des Grundwassers ist eine vorrangige Aufgabe vom Regionalverband und darf nicht vor wirtschaftlichen Aspekten in den Hintergrund gestellt werden. Auf Grund der hohen Wasserqualität ist zu prüfen, ob dieses Grundwasservorkommen nicht sogar als Mineralwasser zu schützen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme s.a. Nr. 1 Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0224	1 436-180 436-179	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat die Verpflichtung Mensch und Tier zu schützen. Bei der Neuauflage von dem neuen Regionalplan kann ich diesen Grundsatz nicht erkennen. Hier stehen nur wirtschaftliche Aspekte, auf Kosten der Bürger und der Natur, im Vordergrund. Der geplante Kiesabbau in Grund als Satellitenstandort für Grenis ist verkehrstechnisch nicht ausreichend durchdacht bzw. überhaupt nicht angedacht.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltnischenanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0224 2	436-180 436-179	Der Durchgangsverkehr geht voll auf die Lasten der Gemeinde Vogt und derer Bürger. Nachdem durch den Kiestransport aus den nördlichen Abbaugebieten wie Molpertshaus die Ortsdurchfahrten auf der Gemarkung Vogt längst überbeansprucht sind, wird der Schwerlastverkehr durch das neue Abbaugebiet, unser Gemeindegebiet in einem noch nicht absehbaren Umfang durch unsere Gemeinde geschickt. 1. Die für den Abtransport vorgesehenen Straßen sind einem erhöhten Verkehrsaufkommen nicht mehr gewachsen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0224 3	436-180 436-179	2. Die Bürger von Vogt liegen direkt an der Hauptverkehrsachse und müssen unbedingt vor weiterem Lärm geschützt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0224	4 436-180 436-179	<p>3. Die Verkehrssituation in den Ortschaften an der Hauptverkehrsachse ist in sehr schlechtem Zustand und bereits für die heutige Belastung nicht ausgelegt. 4. Gehwege, Schulwege und Radwege sind zum größten Teil nicht vorhanden. Meine Forderungen sind daher: Keine neuen Abbauflächen in Grund. Sollte dies nicht vermeidbar sein, sind verkehrstechnisch wichtige Maßnahmen zu sichern und müssen vor einen Abbau abgehandelt sein: 1. Dauerhafte Beschränkung der monatlichen Fördermenge 2. Auf der L323 im Ortsgebiet von Grund ist sicherzustellen, dass kein LKW Verkehr über diese Straße erfolgt 3. Auf der Strecke zwischen Wolfegg und Moser ist der Radwegausbau vor einer Abbaugenehmigung zu verwirklichen. Bereits heute ist eine Fahrradfahrt auf diesem Straßenstück als waagemutig bis gar todesherausfordernd zu sehen. Eltern lassen Ihre Kinder schon lang nicht mehr auf dieser Straße radfahren oder laufen. 4. Dieselbe Forderung gilt auch für den Radweg von Holzmühle bis Grenis 5. Sichere Überwege an Bushaltestellen 6. Die Querungsanlagen im Bereich vom Kreisverkehr sind mit einem Zebrastreifen zu versehen. 7. Zur weiteren Lärmreduzierung sind an den neuralgischen Punkten entsprechende technische Anlagen zu reduzieren. Besondere Schwerpunkte zur Beruhigung von Verkehrslärm ist die Ortsdurchfahrt "Vogt". 8. Für die Gemeinde Vogt dürfen für die erforderlichen Maßnahmen zur Lärm- oder Verkehrssicherheit keine Kosten entstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme s.a. 2,3 Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt. "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in Grund. Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0224	5 436-180 436-179	<p>Wäre der Regionalverband nur ein bisschen gewillt, könnte er viele gute Punkte finden, um den Kiesabbau im Altdorfer Wald, hier in Grund, zu verhindern: Er könnte eventuell einen Bannwald in diesem Bereich einrichten (Grundstückseigentümer ist je der Staat selbst). Er könnte so auf lange Sicht das Grundwasservorkommen für viele Bürger sichern. Er könnte eine unberührte Fläche weiter für die Natur und Mensch sichern. Er könnte somit das Kleinklima nachhaltig sichern. Aber hier muss ich klar feststellen, dass in den Reihen unserer Planungs- und Genehmigungsbehörden doch der Profit an erster Stelle steht. Wie sonst kann es sein, dass mit einem immensen Aufwand vonseiten des Regionalverbandes einem Kiesabbau-Unternehmen in dieser Art Unterstützung findet, wobei doch gerade der Staat im Bereich des Landschaft- und Naturschutzes eine Vorbildfunktion haben muss. Es entsteht bei mir der Eindruck, dass die kurze Einspruchsfrist für Bürger bewusst so knapp und zu dieser ungünstigen Zeit festgesetzt wurde. Fallen doch gerade in diese Zeit viele Dorffeste, Schulentlassungen und der Ferienbeginn in Baden Württemberg. Auch die Veröffentlichung dieses Termins im Staatsanzeiger im Internet ist für die meisten Bürger kaum zugänglich bzw. unbekannt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p> <p>Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Rohstoffabbau auf die verschiedenen Schutzgüter umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet und entsprechend abgewogen. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Festlegungen betreffend der Flächen zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt.</p> <p>Fast der komplette Altdorfer Wald wird vom Regionalverband als Gebiet für besondere Waldfunktionen geschützt werden. Drum herum werden viele Gebiete als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden. Eine Ausweisung als Bannwald liegt nicht im Kompetenzbereich des Regionalverbandes.</p>
IV.0224	6 436-180 436-179	<p>Es entsteht bei mir der Eindruck, dass die kurze Einspruchsfrist für Bürger bewusst so knapp und zu dieser ungünstigen Zeit festgesetzt wurde. Fallen doch gerade in diese Zeit viele Dorffeste, Schulentlassungen und der Ferienbeginn in Baden Württemberg. Auch die Veröffentlichung dieses Termins im Staatsanzeiger im Internet ist für die meisten Bürger kaum zugänglich bzw. unbekannt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0225	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436 -180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie Sie sicherstellen, dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird!	<p data-bbox="1050 97 1272 126">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1050 134 2175 523">Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul data-bbox="1050 531 2152 826" style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p data-bbox="1050 834 2130 890">Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0226	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0226	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0226	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst Kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0227	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0228	1 436-180 436-179	Wir Bürger dieser Region wollen dieses Kieswerk nicht! Schützt unser Land und schützt unsere Wasserressourcen! Mit Geld ernährt man keinen Menschen und kann auch keinen Garten bewässern. Verzichtet doch nur 24 Stunden mal auf das Trinken (Kies und Geld können Sie zu sich nehmen) und dann überlegen Sie es sich bitte nochmal.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0229	1 436-180 436-179	-Trinkwasserschutz	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0229	2 436-180 436-179	-Straßenlärm -Umweltauswirkungen (Verkehr)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p> <p>Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0230	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0230	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0230	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0230 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0230 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0230 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0230 7	436-180 436-179	Wir brauchen sauberes Trinkwasser!	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0231	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0231	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0231	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0231	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0231	5 436-180 436-179	Erhöhte Verkehrsbelastung und Luftbelastung durch Kies LKW	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0232	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0232	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0232	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0232	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0233	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0233	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0233	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0233	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0233	5 436-180 436-179	Wieviel Lebens- und Umweltqualität sollen wir noch einbüßen. Was ist Ihnen die Umwelt noch wert? Leben mit Gehirn!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0234	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0234	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0234	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0234	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0235	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0235	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0235	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0235	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0236	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0236	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0236	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0236	4 436-180 436-179	<p>Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0237	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0237	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0237	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0237	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0237 5	436-180 436-179	Kieslastverkehr ist bereits heute für Landstraßen zu hoch.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0237 6	436-180 436-179	Wasserschutzgebiet erweitern.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s.a. Nr. 1, 2</p> <p>Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0238	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0238	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0238	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0238	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0238	5 436-180 436-179	Kies Verkehrsbelastung auf Landstraße jetzt überlastet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0239	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0239	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0239	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0239	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0239	5 436-180 436-179	Wenn der liebe Gott uns das Wasser gegeben hat, wäre es eine Sünde von geldgierigen Menschen es wegzunehmen ohne Rücksicht.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0240	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0240	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0240	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0240	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0240	5 436-180 436-179	Ich finde es schade was die Geldgier alles für Mittel findet ohne Rücksicht auf die Mitmenschen; das tägliche Wasser abgräbt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0241	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0241	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0241	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0241	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0242	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0242	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0242	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0242	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0243	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0243	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0243	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0243	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0244	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0244	2 436-180 436-179	<p>Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0244	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0244	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0245	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0245	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0245	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0245	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0246	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0246	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0246	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0246 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0246 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0246 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0246 7	436-180 436-179	Wir brauchen unser gutes Wasser.	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0247	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0247 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0247 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0247 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0247 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0247 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0248	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0248 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0248 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0248 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0248 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0248 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0249	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0249	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0249	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0249 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0249 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0249 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0249	7 436-180 436-179	"Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau!" -> Trinkwasser hat erste Priorität!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0250	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0250	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0250	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0250 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0250 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0250 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0250 7	436-180 436-179	Es wäre schön, wenn unser Trinkwasser erhalten bleibt.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 1, 2

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0251	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0251	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0251	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0251	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0251	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0251	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0251	7 436-180 436-179	Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0252	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0252	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0252	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0252 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0252 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0252 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0252 7	436-180 436-179	So geht man mit mündigen Bürgern nicht um.	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0253	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0253	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0253	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0253 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0253 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0253 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0253 7	436-180 436-179	Es wäre schön, wenn das gute Trinkwasser erhalten bleibe.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 1, 2

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0254	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0254 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0254 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0254 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0254 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0254 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0254	7 436-180 436-179	Wir leben vom Trinkwasser und nicht vom Kies!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0255	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0255	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0255	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0255 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0255 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0255 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0255	7 436-180 436-179	Soweit ich informiert bin sind noch Gutachten und Untersuchungen anhängig. Können diese Anliegen nicht einbezogen werden. Weshalb diese Eile und der "heimliche" Vorgang.	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0256 /1	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0256 /2	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0256 /2	2 436-180 436-179	<p>Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0256 /2	3 436-180 436-179	Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0256 /2	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0256 /2	5 436-180	Ich bin aufgrund Naturschutz dagegen	<p data-bbox="1050 97 1272 124">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1050 134 2181 296">Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p data-bbox="1050 300 2181 429">Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0257 /1	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0257 /1	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0257 /1	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0257 /1	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0257 /1	5 436-180 436-179	Naturschutz und Trinkwasser wird stark gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1, 2</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0257 /2	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0258	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0258	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0258	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0258	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0259	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0259	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0259	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0259 4	436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0259 5	436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0259	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0259	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0259	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0259	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0259	10 436-180 436-179	<p>Durch den vorgesehenen Kiesabbau wird es zu Beeinträchtigungen für Mensch und Tier sowie Natur im betroffenen Umfeld kommen, was es zu verhindern gilt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0260	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0260 2	436-180 257	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht der Regionalplan einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit Trinkwasser versorgt werden. Doch über die Versorgung dieser Menschen mit Trinkwasser wurde noch nicht nachgedacht. Deswegen muss der Waldburger Rücken unberührt bleiben. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine negative Beeinträchtigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0260 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0260	4 436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren in gewisser Weise hinters Licht geführt, zumal dem Regionalverband bekannt ist, dass über den eingeschlagenen Bekanntmachungsweg niemand davon Kenntnis nehmen wird und andererseits es sich um ein für die Bevölkerung hoch sensibles und sehr sehr wichtiges Thema handelt. Das wurde auch beim zurückliegenden Verfahren zum Zielabweichungsverfahren sehr deutlich und ist dem Regionalverband, ist ihnen Herr Franke sehr wohl bekannt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechnete Frage, ob das ein Wortbruch ist? Auf welcher Seite stehen Sie, Herr Franke?</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0260	5 436-180 436-179	<p>5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0260	6 436-180 436-179	<p>6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar und nicht geschehen. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen und sich für die Kiesbaugesellschaften einzusetzen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird an dieser Stelle von niemandem vom Regionalverband mehr wahrgenommen und erkannt! Damit hat auch der Regionalverband seine Aufgabenwahrnehmung verfehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0260 7	436-180 436-179	Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0260 8	436-180 436-179	Gesundes Trinkwasser ist wichtig, für die Schüler, Erwachsenen, alten Menschen und vor allem Kleinkinder	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 2</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0261	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0262	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0262	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0262	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0262 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0262 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0262 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0262	7 436-180 436-179	Ich möchte nicht die Lichtverschmutzung in dem Naturschutzbereich.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p> <p>Eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der betroffenen Belange ist in diesem Fall im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.</p>
IV.0263	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0263	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0263	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0263	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0263	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0263	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0263	7 436-180 436-179	Der Lärm der Anlagen ist für die Anwohner nicht zumutbar.	Kenntnisnahme Eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der betroffenen Belange ist in diesem Fall im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.
IV.0264 /1	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	Kenntnisnahme Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0264 /1	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0264 /1	3 436-180 436-179	Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0264 /1	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0264 /1	5 436-180 436-179	Bin nicht damit einverstanden, dass das Baienfurter Trinkwasser gefährdet wird.	Kenntnisnahme s. Nr. 1, 2
IV.0264 /2	1 436-180 436-179	Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?	Kenntnisnahme Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 % Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund". Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren. Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0265 /1	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0265 /1	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0265 /1	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0265 /1	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0265 /1	5 436-180 436-179	Naturschutz, sehe die hohe Qualität des Baienfurters Trinkwasser gefährdet.	Kenntnisnahme s. Nr. 1, 2 Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0265 /2	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0266	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0266	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0266	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0266	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0267	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0267	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0267	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0267	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0268	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0268	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0268	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0268	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0269	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0269 2	436-180 257	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht der Regionalplan einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit Trinkwasser versorgt werden. Doch über die Versorgung dieser Menschen mit Trinkwasser wurde noch nicht nachgedacht. Deswegen muss der Waldburger Rücken unberührt bleiben. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine negative Beeinträchtigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0269 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0269 4	436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren in gewisser Weise hinters Licht geführt, zumal dem Regionalverband bekannt ist, dass über den eingeschlagenen Bekanntmachungsweg niemand davon Kenntnis nehmen wird und andererseits es sich um ein für die Bevölkerung hoch sensibles und sehr sehr wichtiges Thema handelt. Das wurde auch beim zurückliegenden Verfahren zum Zielabweichungsverfahren sehr deutlich und ist dem Regionalverband, ist ihnen Herr Franke sehr wohl bekannt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechnete Frage, ob das ein Wortbruch ist? Auf welcher Seite stehen Sie, Herr Franke?</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0269 5	436-180 436-179	<p>5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0269	6 436-180 436-179	<p>6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar und nicht geschehen. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen und sich für die Kiesbaugesellschaften einzusetzen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird an dieser Stelle von niemandem vom Regionalverband mehr wahrgenommen und erkannt! Damit hat auch der Regionalverband seine Aufgabenwahrnehmung verfehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0269	7 436-180 436-179	Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0270	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0270	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0270	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0270	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0270	5 436-180 436-179	Wie kann man überhaupt auf die Idee kommen, Kiesabbau über den Wert von Trinkwasser stellen.	Kenntnisnahme s. Nr. 1, 2
IV.0271	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	Kenntnisnahme Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0271	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0271	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0271	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0272	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0272	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0272	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0272	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0273	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0273	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0273	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0273	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0274	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0274	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0274	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0274	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0275	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0275	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0275	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0275	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0276	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0276	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0276	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0276 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0276 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0276 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der grozügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0276 7	436-180 436-179	Unser Trinkwasser ist uns wichtig. Passt darauf auf.	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0277	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0277	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0277	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0277 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0277 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0277 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der grozügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0277 7	436-180 436-179	Lasst alles wie es ist wir wollen gesundes Wasser.	Kenntnisnahme s.a.. Nr. 1, 2

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0278 /1	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0278 /1	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0278 /1	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0278 /1	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0278 /1	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0278 /1	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0278 /1	7 436-180 436-179	Geht man so mit den Bürgern um, schwäbisch würde man sagen "Sauerei". Was tut unser Bundestagsabgeordneter Müller in dieser Sache? Und was tut der Naturschutz?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>
IV.0278 /2	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p> <p>Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0278 /2	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0278 /2	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0278 /2	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0278 /2	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0278 /2	6 436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0278 /2	7 436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0278 /2	8 436-180 436-179	10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt. 11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.	Kenntnisnahme Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.
IV.0278 /2	9 436-180 436-179	12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	Kenntnisnahme Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de , unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.
IV.0278 /2	10 436-180 436-179	13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	Kenntnisnahme Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0278 /2	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0278 /2	12 436-180	Die reinsten Mafia-Methoden, wie hier über der Bürger hinweg entschieden wird. Wo bleiben unsere Herren Minister und Abgeordnete? Vielleicht ist es denen Recht, wenn die AfD bei den nächsten Wahlen an die Regierung kommt!	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0278 /2	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0279	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0279	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0279	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0279 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0279 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0279 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0279	7 436-180 436-179	Sauberes Trinkwasser wird in Zukunft zur Mangelware. Ohne Trinkwasser kann niemand leben, ohne Kies schon. Verliert nicht unsere Zukunft aus dem Blick, Wasser kann nicht produziert oder ersetzt werden, verschmutztes Wasser wieder zu Trinkwasser aufbereiten ist schwierig. Wasser läßt sich nicht durch Geld ersetzen.	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 1, 2</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0280	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0280	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0280	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0280 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0280 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0280 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0280 7	436-180 436-179	Wasser ist Leben! Erhaltet unser gutes Trinkwasser!	Kenntnisnahme s.a. Nr. 1, 2

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0281	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0281	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0281	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0281 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0281 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0281 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0281 7	436-180 436-179	Wir brauchen sauberes Trinkwasser.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 1, 2

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0282	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0282	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0282	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0282 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0282 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0282 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0283	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0283	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0283	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.
IV.0284	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	Kenntnisnahme Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0284 2	436-180 257	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht der Regionalplan einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit Trinkwasser versorgt werden. Doch über die Versorgung dieser Menschen mit Trinkwasser wurde noch nicht nachgedacht. Deswegen muss der Waldburger Rücken unberührt bleiben. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine negative Beeinträchtigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0284 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0284 4	436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren in gewisser Weise hinters Licht geführt, zumal dem Regionalverband bekannt ist, dass über den eingeschlagenen Bekanntmachungsweg niemand davon Kenntnis nehmen wird und andererseits es sich um ein für die Bevölkerung hoch sensibles und sehr sehr wichtiges Thema handelt. Das wurde auch beim zurückliegenden Verfahren zum Zielabweichungsverfahren sehr deutlich und ist dem Regionalverband, ist ihnen Herr Franke sehr wohl bekannt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechnete Frage, ob das ein Wortbruch ist? Auf welcher Seite stehen Sie, Herr Franke?</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0284 5	436-180 436-179	<p>5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0284	6 436-180 436-179	<p>6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar und nicht geschehen. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen und sich für die Kiesbaugesellschaften einzusetzen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird an dieser Stelle von niemandem vom Regionalverband mehr wahrgenommen und erkannt! Damit hat auch der Regionalverband seine Aufgabenwahrnehmung verfehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0284	7 436-180 436-179	Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0285	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0285 2	436-180 257	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht der Regionalplan einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit Trinkwasser versorgt werden. Doch über die Versorgung dieser Menschen mit Trinkwasser wurde noch nicht nachgedacht. Deswegen muss der Waldburger Rücken unberührt bleiben. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine negative Beeinträchtigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0285 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0285 4	436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren in gewisser Weise hinters Licht geführt, zumal dem Regionalverband bekannt ist, dass über den eingeschlagenen Bekanntmachungsweg niemand davon Kenntnis nehmen wird und andererseits es sich um ein für die Bevölkerung hoch sensibles und sehr sehr wichtiges Thema handelt. Das wurde auch beim zurückliegenden Verfahren zum Zielabweichungsverfahren sehr deutlich und ist dem Regionalverband, ist ihnen Herr Franke sehr wohl bekannt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechnete Frage, ob das ein Wortbruch ist? Auf welcher Seite stehen Sie, Herr Franke?</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0285 5	436-180 436-179	<p>5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0285	6 436-180 436-179	<p>6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar und nicht geschehen. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen und sich für die Kiesbaugesellschaften einzusetzen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird an dieser Stelle von niemandem vom Regionalverband mehr wahrgenommen und erkannt! Damit hat auch der Regionalverband seine Aufgabenwahrnehmung verfehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0285	7 436-180 436-179	Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0286	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0286	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0287	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0287	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0288	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0288	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0289	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0289	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0290	1 436-180 436-179	<p>1) Schutzgut Mensch: Das Gebiet wird so bewertet, als habe das Vorhaben „keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen“. Wenn allerdings in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ein großes Kiesabbaugebiet entsteht, ist dies immer mit einer, je nach Windrichtung unterschiedlich hohen Lärmbelastung verbunden. Auch die Zunahme des durch den Abtransport des Kieses entstehenden Schwerlastverkehrs stellt eine Belastung für den Menschen dar.</p> <p>2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0290 2	436-180 436-179	4) Schutzgut Wasser: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen. Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sollte doch wohl die vorrangigste Verpflichtung Ihrer Organisation sein.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0290 3	436-180 436-179	Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als „kritisch, aber vertretbar“ eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Flächenbewertung hinsichtlich Eignung und Umweltbelange wurden einheitliche Maßstäbe angewand, s. Plansätze - Erläuterung der Planung und Umweltbericht - Planungskriterien, Prüfsystematik s. a. IV.0290, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0291	1 436-180 436-179	<p>1) Schutzgut Mensch: Das Gebiet wird so bewertet, als habe das Vorhaben „keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen“. Wenn allerdings in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ein großes Kiesabbaugebiet entsteht, ist dies immer mit einer, je nach Windrichtung unterschiedlich hohen Lärmbelastung verbunden. Auch die Zunahme des durch den Abtransport des Kieses entstehenden Schwerlastverkehrs stellt eine Belastung für den Menschen dar.</p> <p>2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0291 2	436-180 436-179	4) Schutzgut Wasser: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen. Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sollte doch wohl die vorrangigste Verpflichtung Ihrer Organisation sein.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0291 3	436-180 436-179	Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als „kritisch, aber vertretbar“ eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Flächenbewertung hinsichtlich Eignung und Umweltbelange wurden einheitliche Maßstäbe angewand, s. Plansätze - Erläuterung der Planung und Umweltbericht - Planungskriterien, Prüfsystematik s. a. IV.0291, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0292	1 436-180 436-179	<p>1) Schutzgut Mensch: Das Gebiet wird so bewertet, als habe das Vorhaben „keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen“. Wenn allerdings in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ein großes Kiesabbaugebiet entsteht, ist dies immer mit einer, je nach Windrichtung unterschiedlich hohen Lärmbelastung verbunden. Auch die Zunahme des durch den Abtransport des Kieses entstehenden Schwerlastverkehrs stellt eine Belastung für den Menschen dar.</p> <p>2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0292 2	436-180 436-179	4) Schutzgut Wasser: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen. Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sollte doch wohl die vorrangigste Verpflichtung Ihrer Organisation sein.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0292 3	436-180 436-179	Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als „kritisch, aber vertretbar“ eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Flächenbewertung hinsichtlich Eignung und Umweltbelange wurden einheitliche Maßstäbe angewand, s. Plansätze - Erläuterung der Planung und Umweltbericht - Planungskriterien, Prüfsystematik s. a. IV.0292, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0293	1 436-180 436-179	es ist für unsere Zukunft sehr beängstigend, dass durch den Kiesabbau im Altdorfer Wald ein wichtiges Wasserreservat zerstört werden soll. Zumal durch überhöhte Düng-Ausbringung das Grundwasser zu verseuchen droht und uns durch die Klimaerwärmung Wassermangel bevor steht. Über das massive Verkehrsaufkommen wurde schon heftig diskutiert.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0293	1 436-180 436-179	Bei all diesen wichtigen Argumenten darf nicht außer Acht gelassen werden, dass auch hier wieder ein Stück Lebensraum für Tiere zerstört wird. Dabei denke ich an Rehe, Füchse, Hasen und Vögel und viele Kleintiere, die hier durch den Eingriff von Menschen verdrängt werden.	Kenntnisnahme Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.
IV.0294	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	Kenntnisnahme Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B. - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0294	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0294	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>
IV.0295	1 436-180 436-179	- Weiterer Betrieb der Asphaltmischanlage obwohl lt. Vertrag der Betrieb der Anlage auf 2025 befristet ist. - Geruchs-/ Lärm- und Staubbelastung durch Betrieb der Asphaltmischanlage.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0295	2 436-180 436-179	- Frage ob Privilegierung der Asphaltmischanlage überhaupt noch besteht, da wesentliche Rohbestandteile (Grob-Kies) schon zugekauft müssen. D.h. müsste Anlage geschlossen werden, da die Voraussetzungen - Rohstoffvorkommen vor Ort - nicht mehr gegeben sind (Ende Privilegierung).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0295	3 436-180 436-179	- Anstieg des Schwerlastverkehrs über Landstraßen L324 / L325 und auf den noch kleineren Landstraßen K8042 / K7992 / K7991- diese Straßen sind nicht für solche Transporte ausgelegt. Anstieg der Unfallgefahr für alle Verkehrsteilnehmer.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0296	1 436-180 436-179	<p>- Punkt 436-180 Kiesabbau geplant in Vogt Grund. Wie können Sie 100% sicherstellen dass die Grundwasserqualität in diesem unbelasteten Waldgebiet erhalten bleiben kann. 40 Meter Kies gegen Auffüllmaterial tauschen wird niemals die gleich Qualität besitzen!!!! Sie beschädigen den größten und natürlichsten Trinkwasserspeicher Oberschwabens.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0296	2 436-180 436-179	<p>Kiesabbau in Grenis mit Mischanlage. Der Standort ist genial und sollte weiterbetrieben werden. Wir brauchen Kies und Straßen. In dieser Grube lagern noch riesige Vorkommen Richtung Süden, die nicht abgebaut werden dürfen. Scheinbar um dem Landschaftsschutz gerecht zu werden. Der Berg Richtung Kongo soll wegen dem Höhenrelief nicht weg. Wie kann man den Landschaftsschutz über das Trinkwasser und den Verkehr der dann entsteht stellen?? Bitte versuchen Sie eine andere Lösung zu finden. Helfen Sie unser Trinkwasser so genial zu erhalten wie es derzeit ist. Vielleicht danken es uns unsere Nachfahren, dass wir so gehandelt haben. Niemand weiß was Ihre Nachfolger für Aushubmaterial zulassen müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Von den geprüften Alternativen schienen am Standort Grenis nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Zwei geprüfte Alternativen schienen jedoch nicht realisierbar, s. Umweltbericht 436-181 und 436-182. Diese beiden Gebiete führen u.a in Bezug auf das Landschaftsbild zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0297	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0297 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0297 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0297 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0297 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0297 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0297	7 436-180 436-179	Ich möchte das Wasser für Baienfurt nicht gefährdet haben.	Kenntnisnahme In den Wasserschutzgebieten der Zonen III, IIIA und IIIB (Bestand und Planung) ist die Erweiterung bestehender bzw. Neueröffnung von Abbaustellen nur dann möglich, wenn durch hydrogeologische Untersuchungen die Unbedenklichkeit nachgewiesen ist, d.h. dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
IV.0298	1 436-180 436-179	In einem Gebiet mit einmalig wertvollem Trinkwasservorkommen soll in hohem Maße Kies bis zur Neige abgebaut werden. Das Trinkwasservorkommen im Wasserschutzgebiet ist von außerordentlicher Klarheit und Menge und könnte einen Großteil der Bevölkerung des Schussentals versorgen. Wie stellt sich der Regionalverband zu diesem Sachverhalt und ...	Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m ³ /Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m ³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m ³ /Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0298	2 436-180 436-179	<p>...wie soll garantiert werden, dass das Trinkwasser auch künftig seine Reinheit und Qualität behält? Mit welchen Argumenten kann die wissentliche Gefährdung einer so hochwertigen Trinkwasserversorgung gerechtfertigt werden, wenn in anderen umliegenden Gemeinden (Leutkirch / Mochenwangen) die Trinkwasserversorgung aufgrund von Verunreinigungen nicht mehr gewährleistet ist und auf andere Möglichkeiten des Trinkwasserbezugs zurückgegriffen werden muss? Aus unserer Sicht darf es nicht sein, dass Bedenken der Bürger, eine gesicherte Trinkwasserversorgung und ein massiver Eingriff in das Ökosystem leichtfertig in Kauf genommen und die Natur wieder mal zum Gegenstand gewinnorientierten Handelns gemacht wird. Wir erwarten Ihre Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0299	1 436-180 436-179	<p>1) Schutzgut Mensch: Das Gebiet wird so bewertet, als habe das Vorhaben „keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen“. Wenn allerdings in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ein großes Kiesabbaugebiet entsteht, ist dies immer mit einer, je nach Windrichtung unterschiedlich hohen Lärmbelastung verbunden. Auch die Zunahme des durch den Abtransport des Kieses entstehenden Schwerlastverkehrs stellt eine Belastung für den Menschen dar.</p> <p>2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0299 2	436-180 436-179	4) Schutzgut Wasser: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen. Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sollte doch wohl die vorrangigste Verpflichtung Ihrer Organisation sein.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0299 3	436-180 436-179	Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als „kritisch, aber vertretbar“ eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Flächenbewertung hinsichtlich Eignung und Umweltbelange wurden einheitliche Maßstäbe angewand, s. Plansätze - Erläuterung der Planung und Umweltbericht - Planungskriterien, Prüfsystematik s. a. IV.0299, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0299	4 436-180 436-179	Darüber hinaus ist die Widerspruchsfrist und der Zeitpunkt (Ferien, Rutenfest) die der Bevölkerung eingeräumt wird eine ausgemachte Frechheit. Es drängt sich bei dieser Nacht und Nebelaktion der Verdacht auf, dass monetäre Überlegungen einen höheren Stellenwert als der Schutz der Staatsbürger haben. Bleibt abzuwarten, ob die heutigen Entscheidungsträger dann auch die Verantwortung für ihr heutiges, fahrlässiges Handeln übernehmen. Vermutlich aber wohl eher nicht.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.
IV.0300	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört. Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0300	2 436-180 436-179	Hinzu kommt es aus meiner Sicht zu erheblichen Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs. Der geplante Ausbau eines Feldweges mit der damit verbundenen Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund führt hier nochmals zu massiven negativen Beeinträchtigungen für Mensch und Natur. Das Verkehrsaufkommen (besonders mit Blick auf den Schwerlastverkehr) auf der engen und kurvenreichen Landesstraße L324 (Wolfegg - Grund - Moser - Vogt) ist jetzt schon enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0300	3 436-180 436-179	Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus meiner Sicht zwingend erforderlich. Wann ist diese Prüfung geplant?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden.</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0300 4	436-180 436-179	Weitere potentiell denkbare Streckenführungen wurden aus meiner Sicht bis heute nicht in ausreichendem Maße analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen. Der Schwerlastverkehr bedroht aktuell schon Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer. Wie soll die Verkehrssicherheit im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes erhöht werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0300 5	436-180 436-179	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet um die Trinkwasserquelle Weißenbronnen, welche das ganze Schussental versorgen könnte, wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt werden. Die Böden im Einzugsgebiet der Quelle sind absolut unbelastet von Mikroplastik, Nitraten, anderen Schadstoffen. Es ist ein weitgehend unberührtes Naturgebiet, welches von unschätzbarem Wert ist. Es findet keine landwirtschaftliche Nutzung statt. Durch den Abbau fallen die natürlichen Bodenfunktionen weg. Wie soll das hohe Gut Wasser geschützt und gesichert werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0300	6 436-180 436-179	Die Landschaft des Waldburger Rückens ist ein einmaliges Gebiet, welches einen zusammenhängenden Lebensraum für Tiere und Pflanzen bietet. Zudem ist es ebenfalls von unschätzbarem Wert bei der Luftreinhaltung. Dieses einmalige und schützenswerte Gebiet wird durch den geplanten Rohstoffabbau stark geschädigt und zerstört. Der Freizeit- und Erholungswert ist dann nicht mehr gegeben, ebenso der Rückzugs- und Lebensraum für viele Wildtiere. Durch den Betrieb der Asphaltmischanlage in Grenis ist die Umwelt schon jetzt durch die Emissionen stark belastet. Wird ein weiterer Abbau von Rohstoffen einen weiteren Betrieb der Asphaltmischanlage nach sich ziehen? Wie sollen hier die Umweltbelastungen reduziert/ minimiert werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden auf der Ebene der Regionalplanung in angemessener Form im Rahmen der gesamtäumlichen Landschaftsbildbetrachtung und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Die Einschätzung einer sehr starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Festsetzung der Fläche als Vorranggebiet kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p> <p>Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0301	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0301	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0301	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>
IV.0302	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0302	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0302	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0303	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0303	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0303	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchungsergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>
IV.0304	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0304	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauf Flächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0304	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0305	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0305	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0305	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst Kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>
IV.0306	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0306	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0306	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0307	1 436-174 436-175	<p>Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe 436-174 (Eschach/Kögel) und 436-175 (Knollengraben) und die daraus resultierende Verkehrsbelastung für die Ortsdurchfahrt von Oberhofen (K 7982) Sehr geehrte Damen und Herren, die Dorfgemeinschaft Oberhofen e.V. - Verein zur Förderung der Heimatpflege - nimmt zur Fortschreibung der Plansätze zum Rohstoffabbau und zur Rohstoff-sicherung des Regionalplanes der Region Bodensee-Oberschwaben wie folgt Stellung: Nach den allgemeinen Grundsätzen in Kapitel 3.4.0 wird unter Punkt 8 ausgeführt, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen) sicherzustellen ist. Die überproportionale Belastung von Ortsdurchfahrten soweit möglich zu vermieden ist. Darüber hinaus sind nach Grundsatz 1 die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben. In der Begründung zu G 1 wird ausgeführt, dass darauf hinzuwirken ist, dass die Belastung für die Bevölkerung möglichst geringgehalten wird. Nach der Begründung zu G 8 muss die Verkehrserschließung in Abstimmung zwischen Unternehmen und Trägern öffentlicher Belange so erfolgen, dass eine Belastung von Ortsdurchfahrten so gut wie möglich vermieden wird. In jedem Fall sollten lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Nach dem unter Punkt iii aufgeführten Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus soll der Transport möglichst effizient und soweit möglich auf dem überregionalen Straßennetz abgewickelt werden (keine Kreisstraßen!). Die Ortschaft Oberhofen, an der K 7982 gelegen, ist aufgrund folgender Aspekte durch den Schwerlastverkehr besonders stark betroffen und belastet: Täglich pendelnder Schwerlastverkehr mit den Schlackentransporten der</p>	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Müllverbrennungsanlage Kempten auf die Deponie nach Ravensburg Gutenfurt. Die als Abkürzung zur Autobahnanschlussstelle Amtzell auf die BAB 96 enthaltene Strecke im Lkw-Navigationssystem für den Schwerlastverkehr. Die Inbetriebnahme der B 30 im Südabschnitt wird für Oberhofen keine Änderung der Verkehrsbelastung bringen, es ist eher zu befürchten, dass die Verkehrsbelastungen zunehmen werden. Durch die Schließung des Asphaltmischwerkes in Meckenbeuren-Liebenau konzentriert sich der gesamte Transport von Asphalt und Fräsgut (Altasphalt) vom und zum Asphaltmischwerk Grenis zur Versorgung des östlichen Bodenseekreises und des südlichen Schussentals auf die Ortsdurchfahrt von Oberhofen. Dies führt zu extrem hohen Belastungen bei Straßenbauprojekten, wie z.B. dem Bau des Südabschnittes der B 30 neu und, was zu erwarten ist, beim Weiterbau der B 30 im Landkreis Bodenseekreis sowie der B 31. Der in den vergangenen Jahren stark gesteigerte Maisanbau führt im Herbst zu weiteren Verkehrsbelastungen durch Lohnunternehmen, da deren Maistransporte ins Allgäu durch Oberhofen führen und zusätzliche Belastungen der Ortsdurchfahrt bewirken (oft bis nach 23.00 Uhr), einschließlich der Wochenenden. Schwerpunkt der Belastungen der Ortsdurchfahrt stellen jedoch die Kies- und Aushubtransporte aus den Standorten Kögel und Knollengraben dar. Während der Abbau in Kögel eingestellt ist und derzeit die über Jahre vernachlässigte Wiederverfüllung jetzt im Akkord mit Aushub aus Großbaustellen des Bodenseekreises nachgeholt wird, stellt auch der Standort Knollengraben eine Belastung durch Kiesverkehre dar (Rohstoffabbau und die Zufuhr von Verfüllmaterial). Dabei wird akzeptiert, dass dem Standort Knollengraben eine entscheidende Bedeutung für Verfüllmaterial aus dem Bau des Molldietetunnels zukommen wird, was hinzunehmen ist, wenn der Vortrieb des Tunnels vom Knollengraben aus erfolgt und nicht umgekehrt von Weissenau aus, was wiederum zu zusätzlichen</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Verkehrsbelastungen für Oberhofen führen würde. Darüber hinaus wird die Ortsdurchfahrt auch durch Kiestransporte aus anderen Standorten im östlichen Landkreis Ravensburg ins südliche Schussental, insbesondere in den östlichen Bodenseekreis tangiert. Hinzu kommt, dass die Ortsdurchfahrt Oberhofen vom Bodenseekreis kommend, vom allgemeinen Verkehr als Abkürzungsstrecke zur BAB 96 genutzt wird.</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0307	2 436-174 436-175	<p>Zu den konkreten Ausweisungen im Kapitel Rohstoffsicherung des neuen Regionalplanes deshalb folgende Einwendungen: Die Rohstoffgewinnung unterliegt als standortgebundenes Vorhaben im Aussenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB der Privilegierung, sofern andere öffentliche Belange nicht tangiert sind. Als öffentlichen Belang führen wir hierzu die Belastung der Ortsdurchfahrt von Oberhofen an. Nach Plansatz 4.2.1 des Umweltberichtes sind insbesondere die Ortslagen zu berücksichtigen und die Bevölkerung vor negativen Umwelteinflüssen wie Lärm zu schützen. Jedoch sind die Ortslagen nicht als Ziel der Raumordnung zu beachten und stellen somit kein generelles Ausschlusskriterium dar. Zu dem unter Plansatz 5.5.2 (Konfliktkriterien) aufgeführten Siedlungsaspekt zählt als wichtiger Punkt der Abtransport (Seite 64), wobei die Ortsdurchfahrten hier nicht aufgeführt sind. Leider werden unter dem Aspekt „Siedlungsgebiete (Zunahme der Verkehrsbelastung auf Seite 70) nur Ortsdurchfahrten > 500 m Länge im bisher unbelasteten Kreisstraßennetz als Ausschlusskriterium aufgeführt. Die hierzu in der Rechts- bzw. Beurteilungsgrundlage sowie Begründung aufgeführte Vermutung, dass bei bestehenden Standorten von einem Status quo hinsichtlich der Betroffenheit ausgegangen werden kann, trifft zumindest für den Standort Kögel nicht zu. Die unter Punkt 6.3 der Zusammenfassung der Prüfergebnisse im Umweltbericht (Seite 97) aufgeführte Minimierung einer zunehmenden Verkehrsbelastung durch die Aufteilung der Verkehrsrouten wird als positiver Aspekt anerkannt, wird aber rechtlich im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nicht erzwungen werden können. Darüber hinaus nehmen die als positiv aufgeführten Forderungen nach verkehrslenkenden Maßnahmen im Umweltbericht nicht an der Verbindlichkeit des Regionalplanes teil und können aus unserer Sicht mit dem den Abbau betreibenden Unternehmen zwar vertraglich vereinbart werden, die</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Im Umweltbericht wird, wie sie bereits dargestellt haben u.a. folgendes aufgeführt: "Mehrere Ortsdurchfahrten sind auf großer Länge (>500m) im Kreisstraßennetz betroffen. Weiterhin erfolgt die Zuwegung über steile Straßen." Auch wird im Grundsatz G (8) bzw. der entsprechenden Begründung wird folgendes ausgeführt: "Der Anschluss sollte vorrangig an das regional bedeutsame Straßennetz (vor allem Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landestraßen) mit leistungsfähigen Ortsumfahrungen erfolgen. Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollten lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden." Die Ableitung und Steuerung der Verkehre inklusive der Anfuhr für Fremdmaterial sollen im Genehmigungsverfahren dezidiert abgehandelt und gesteuert werden, um die Belastungen für das Schutzgut Mensch zu minimieren. Allerdings kann die Erhöhung der Schwerlastverkehre nicht allgemein der Kies verarbeitenden Industrie zugeschrieben werden. Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig bei sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht. Die Forderung, dass die Eröffnung einer neuen Abbaustelle im Kögel (436-174) so lange ausgesetzt werden soll, bis die bestehende Abbaustelle abschließend rekultiviert ist nachvollziehbar, obliegt aber nicht der Zuständigkeit des Regionalverbandes, sondern der Genehmigungsbehörde. Der Regionalverband hat sich bereits und wird sich jedoch dahingehend in den Stellungnahmen zu diesem Verfahren äußern, dass kein gleichzeitiger Abbau und eine parallele Verfüllung in der alten Grube stattfinden wird.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>dort aber auch verkehrenden Spediteure sind daran nicht gebunden und können das öffentliche Straßennetz uneingeschränkt nutzen. Die im Steckbrief (Seite 188) erkannten und aufgeführten besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen (Rubrik Mensch) und die dort aufgeführten Beeinträchtigungen führen jedoch zu keinem Ausschluss des Vorhabens. In der raumordnerischen Gesamtabwägung wird das Vorhaben zwar kritisch, aber als vertretbar beurteilt. Bei einem Planungshorizont von 20 Jahren ist das Schutzgut Mensch zu beachten und Doppelbelastungen sowie Verkehrssteigerungen sind, wie im Fall Kögel, auszuschließen, da vermeidbar. Dies auch unter dem Aspekt, dass im Umfeld weitere Standorte erschlossen werden sollen und somit kein Versorgungsengpass zu sehen ist, zumal am Standort Kögel in den vergangenen Jahren kein Kiesabbau mehr stattgefunden hat. Nicht zuletzt durch den teilweise steilen und kurvenreichen Straßenverlauf und den schlechten Straßenzustand auf Teilstrecken der Ortsdurchfahrt von Oberhofen sowie dem geringen Abstand der Wohnbebauung von teilweise < 5 m zum Straßenrand, wehrt sich die Dorfgemeinschaft Oberhofen gegen eine weitere Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der K 7982 durch die Ortslage Oberhofen. Zu den Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen zählt der Verzicht auf eine Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der K 7982. Vergleichbares gilt für die Ortsdurchfahrt von Obereschach (K 7981). Die Dorfgemeinschaft fordert daher die Beachtung des öffentlichen Belangs gesunder Lebensbedingungen und somit die Eröffnung einer neuen Abbaustelle im Kögel (436-174) mit einer Fläche von 10,8 ha so lange auszusetzen, bis die bestehende Abbaustelle abschließend rekultiviert und durch die Genehmigungsbehörde abgenommen ist. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen wären wir Ihnen dankbar.</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0308 1	436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	Kenntnisnahme Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen.
IV.0308 2	436-179	Wie wollen sie sicherstellen das dem Felder See nicht das Wasser abgegraben wird da er über dem Grundwasserspiegel liegt?	Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.
IV.0308 23	436-179	Wie wird der Sonnentau auf der Insel im Felder See gegen Staubeinwirkung beim Abbau geschützt?	Kenntnisnahme Eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der betroffenen Belange ist in diesem Fall im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen. Ebenso sollen vertiefte artenschutzfachliche Betrachtungen innerhalb der nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0309	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0309 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0309 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0309 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0309 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0309 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0309 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0309 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0309 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0309 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0309 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0309 12	436-180 436-179	15. Wie kann es sein das dieses Verfahren möglichst lautlos gegen jegliche Bedenken durchgezogen wird. Geht es wiederum nur ums Geld und Liegeplätze im Hafan einer bekannten Marina am Bodensee?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0309 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0310	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0310 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0310 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0310 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0310 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0310 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0310 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0310 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0310 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0310 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0310 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0310 12	436-180 436-179	Ist gutes Trinkwasser angesichts der Knappheit nicht viel wichtiger als Kies?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1, 4</p>
IV.0310 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0311	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0311	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0311	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0311	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0311	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0311	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0311	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0311 8	436-180	Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0311 9	436-180	5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0311 10	436-180 436-179	Wenn man einmal anfängt zu buddeln, macht man vielleicht auch weiter. Das möchte ich nicht.	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0312	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0312	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0312	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0312 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0312 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0312 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0312 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0312 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0312 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0312 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0312 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0312 12	436-180 436-179	Wenn Stadt Ravensburg auch von Weißenbronn versorgt würde, das Landratsamt mit dem Regionalverband würden sicher anders reagieren. Von unserem Abgeordneten Müller bin ich am meisten enttäuscht. "Oberwasser" für die AfD.	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0312 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0313	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0314	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0315	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0316	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0317	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0317 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0317 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0317 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0317 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0317 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0317 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0317 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0317 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0317 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0317 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0317 12	436-180 436-179	Wenn Sie weiterhin die Trinkwasserverschmutzer Fa. Meichle und Mohr unterstützen und fördern, dass Kies als wertvolleres Gut schätzen als sehr gutes Trinkwasser für 15.000 Personen in Baienfurt und Baidt dann muss ich Sie für korrupt bis aufs Knochenmark halten und einschätzen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1,4</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0317	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	Kenntnisnahme Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.
IV.0318	1 436-180 436-179	1. Das Vorhaben gefährdet die Menge und Qualität der Trinkwasserversorgung von über ca. 12 000 Menschen der Gemeinden Baienfurt und Baidnt. Sie beeinflusst nämlich durch den Abbau des Waldbodens und der mächtigen Filterschicht die Bildung des durch den Trinkwasserbrunnen Weißenbronnen geschütteten Quellwassers in negativer Weise. Angesichts einer erst kürzlich festgestellten Schüttung von Quellen in dem Bereich Weißenbronnen von 150 Liter pro Sekunde ist das auf der Basis von einer Quellschüttung von 60 Liter pro Sekunde festgelegte Schutzgebiet III mit einer Fläche von 3,3 Quadratkilometern zu klein bemessen. Es müsste 8 Quadratkilometer betragen, so dass das geplante Vorhaben in dieser Schutzzone III für den Trinkwasserbrunnen Weißenbronnen liegen würde, möglicherweise sogar in der Schutzzone II, die den Kiesabbau von vorneherein ausschließt. Ich kann nicht akzeptieren, dass Sie bereit sind, das Risiko irreparabler Schäden für die Trinkwasserversorgung der Gemeinden Baienfurt und Baidnt einzugehen.	Kenntnisnahme Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baidnt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0318	2 436-180 436-179	<p>2. Der Waldburger Rücken und der Altdorfer Wald insgesamt ist ein einmaliges Reservoir an Trinkwasser von einmaliger Güte und großer Menge, das in Zukunft angesichts von Klimaerwärmung, zu erwartenden Trockenperioden und der Nitratreinträgen in das Grundwasser in landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen für die Wachstumsregion Mittleres Schussental immer wichtiger werden wird. Auch wenn die Trinkwasserversorgung in diesem Gebiet noch gut funktioniert, ist im Sinne einer Zukunftsvorsorge nicht einzusehen, warum man sich dieser Zukunftsmöglichkeit der Gewinnung von natürlichem hochwertigen Wasser in großen Mengen so fahrlässig berauben will. Dieses Wasser muss nicht aufbereitet werden und kann auf Grund der Höhenlage des Waldburger Rückens ohne künstliche Bauwerke und großen Aufwand in das Mittlere Schussental geleitet werden. Somit wäre nicht nur die Versorgung mit ausreichendem, hochwertigem, sondern auch mit kostengünstigem Wasser gesichert. Den Waldburger Rücken und den Altdorfer Wald als einmaligem Trinkwasserspeicher für das Mittlere Schussental vor Beeinträchtigung durch den Menschen - wie es bei dem geplanten Kiesabbau geschehen würde - zu schützen, wäre die eigentliche Aufgabe des Regionalverbands. Ein solches Verhalten mahnt auch das Umweltbundesamt an, wenn es in seinen Vorschlägen für die Ausweisung von Vorranggebieten - angesichts der Klimaerwärmung mit heißeren Sommern und einem zu erwartenden höheren Trinkwasserbedarfs - die verstärkte Sicherung von Wasserressourcen über den gegenwärtigen Bedarf hinaus empfiehlt. Diese Form von Daseinsvorsorge für zukünftige Generationen sehe ich als Ihre Aufgabe an und erwarte ich vom Regionalverband. Ansonsten verfehlt er sein Ziel. 3. Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel für den Menschen und sichert sein gesundes Leben. Seine langfristige Sicherung für die Allgemeinheit muss Vorrang haben vor der kurzfristigen wirtschaftliche</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		Gewinnung und Verwertung von Kies im Privatinteresse. Ansonsten gefährdet unsere Art zu wirtschaften unsere Lebensgrundlage.	
IV.0318	3 436-180 436-179	Kies ist in seiner Bedeutung nachrangig zu Trinkwasser. Notfalls muss er durch Alternativen ersetzt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter vermieden. Durch die Verteilung des Abbaus im Raum an geeigneten Standorten kann einem unkoordinierten Abau im Bereich wertvoller und unvorbelasteter Natur- und Landschaftsräume sowie Erholungsräumen entgegengewirkt werden.</p>
IV.0318	4 436-180 436-179	4. Der geplante Kiesabbau dient - wie schon der bisherige Kiesabbau der Firma Meichle und Mohr - zu einem großen Teil dem Export nach Österreich und die Schweiz. Das zeigt die Beobachtung vieler Lastkraftwagen mit Kennzeichen dieser Länder auf den Straßen bei Grenis. Die Ausweitung des Kiesabbaus der Firma Meichle und Mohr dient also zu einem großen Teil wirtschaftlichen Exportinteressen und ist nicht so sehr zur Versorgung der Region mit Kies erforderlich. Aus diesen Gründen erhebe ich Einspruch gegen die Fortschreibung der Planung zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung bezüglich des Kiesabbaus in Grund und bitte Sie, in Zukunft das Verfahren so zu gestalten, dass die Bevölkerung der Raumschaft nicht den Eindruck gewinnt, man wolle sie übergehen und "austricksen". Das ist wichtig hinsichtlich des Vertrauens der Bürger in den Regionalverband wie in die staatlichen Institutionen überhaupt und hinsichtlich der Akzeptanz der von ihm gefällten Entscheidung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0319	1 436-180 436-179	<p>1) Schutzgut Mensch: Das Gebiet wird so bewertet, als habe das Vorhaben „keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen“. Wenn allerdings in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ein großes Kiesabbaugebiet entsteht, ist dies immer mit einer, je nach Windrichtung unterschiedlich hohen Lärmbelastung verbunden. Auch die Zunahme des durch den Abtransport des Kieses entstehenden Schwerlastverkehrs stellt eine Belastung für den Menschen dar.</p> <p>2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0319 2	436-180 436-179	4) Schutzgut Wasser: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen. Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sollte doch wohl die vorrangigste Verpflichtung Ihrer Organisation sein.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0319 3	436-180 436-179	Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als „kritisch, aber vertretbar“ eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Flächenbewertung hinsichtlich Eignung und Umweltbelange wurden einheitliche Maßstäbe angewand, s. Plansätze - Erläuterung der Planung und Umweltbericht - Planungskriterien, Prüfsystematik s. a. IV.0319, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0320	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0320	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0320	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0320 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0320 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0320 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0320 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0320 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0320 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0320 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0320	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0320	12 436-180 436-179	<p>15. Das Vorhaben widerspricht den vom Umweltbundesamt formulierten Zielen: - Erweiterungen und Vorhaben von Reservegebieten Trinkens - Erhöhung der Speichervolumina von Trinkwasser - Verbesserung des Filtrationsvermögens, mindestens Erhaltung der Filtrationsvermögen von Trinkwasser.</p> <p>16. Gemäß Expertise des Geologen Dr. Schad, Wangen i.A. besteht eine vom Grundwasser ungesättigte ca. 40-60 m mächtige Sicker- bzw. Filterzone. Dieses soll bis ca. 5 m (evtl. sogar bis 2 m laut Aussage von Dr. Mohr in der Informationsveranstaltung Gemeindehalle Baienfurt Herbst 2017) über den derzeitigen Grundwasserspiegel abgebaut werden. Es besteht die Befürchtung, dass sich dadurch die Fließgeschwindigkeit des Grundwassers beschleunigt und somit die Schutzzone II, sowie Schutzzone III bis in das Abbaugbiet erweitern wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr.1, 2, 4 betreffend Trinkwasserschutz, WSG</p> <p>Eine Ausweitung des WSG als Zone II wird ausgeschlossen, zu WSG III s.o., der Abbau soll im Trockenabbau stattfinden</p> <p>Die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete wurden flächendeckend als Ausschlusskriterium behandelt. Für die Wasserschutzgebietszone III besteht die Möglichkeit einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung, die in geeigneten und begründeten Fällen nach genauer Prüfung des Einzelfalls unter Auflagen erteilt werden kann. Die Wasserschutzgebietszone III wird also nicht als Ausschlusskriterium behandelt.</p> <p>Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Risiken für Wasserschutzgebiete ist auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend möglich.</p> <p>Im nachgelagerten wasserrechtlichen Verfahren muss anhand der konkreten Standortplanung geprüft werden, wie der Rohstoffabbau mit dem Belang des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist.</p> <p>Ein Hinweis auf die betroffenen Wasserschutzgebiete ist in dem Steckbrief des Vorranggebietes enthalten.</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0320	13 436-180 436-179	17. Eine Auffüllung der Abbaugelände mit Fremdmaterialien (unabhängig der Überprüfung auf Schadstofffreiheit) wird unvermeidliche Einspülungen von gelösten Schwebstoffen (organisch/mineralisch) zur Folge haben, welche die Filterwirkung der verbliebenen Deckungsschicht beeinträchtigen, u.U. auch über einen absehbaren Zeitraum zuschwemmen werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0320	14 436-180 436-179	18. Es handelt sich um ein seit der Eiszeit vor ca. 16.000 J unberührtes Gebiet, sowohl geologisch, als auch rodungs-/siedlungsbezogen. Das Einzugsgebiet ist völlig unberührt durch Landwirtschaft, Düngeeintrag oder Siedlungsabwässer. 19. In direkter Nachbarschaft, mit Einwirkungen auf die Wasserhaltung/Wassersickerung sehen wir dieses akut in seinem Bestand gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0320	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbandes; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0321	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0321	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0321	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0321	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0321	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0321 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0321 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0321	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0321	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0321	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0321 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0321 12	436-180 436-179	Punkte 15-19	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. IV.0320</p>
IV.0321 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0322	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0322	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0322	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0322 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0322 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0322 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0322 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0322 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0322 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0322 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0322 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0322 12	436-180 436-179	Punkte 15-19	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. IV.0320</p>
IV.0322 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0323	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0323	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0323	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0323	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0323	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0323 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0323 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0323	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0323	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0323	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0323 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0323 12	436-180 436-179	Am Beispiel von der nicht mehr nutzbaren Wasserquelle in Mochenwangen, erkennt man acuh, dass das Quellwasser nicht unendlich ist und mit allen Mitteln geschützt werden muss. Auch Mochenwangen wird Quellwasser von Weißenbronnen beziehen müssen. Wir dürfen dieses kostbare und lebenswichtige Gut nicht so einfach aufs Spiel setzen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0323 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0324	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0324 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0324 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0324 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0324 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0324 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0324 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0324 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0324 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0324 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0324 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0324 12	436-180 436-179	Punkte 15-19	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. IV.0320</p>
IV.0324 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0325	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0325	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0326	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0326	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0327	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0327	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0328	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0328	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0329	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0329	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0330	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0330	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0331	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0331	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0332	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0332	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0333	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0333	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0334	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0334	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0335	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0335	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0336	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0336 2	436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0336 3	436-180 436-179	c) Opfern ökologisch wertvoller Waldfläche	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Umweltbericht S. 203</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0337	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0337	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0338	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0338	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0339	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0339	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0340	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0340	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0341	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0341	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0342	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0342	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0343	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0343	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0344	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0344	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beprobieren (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0345 1	436-180 436-179	<p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p> <p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>
IV.0345 2	436-180 436-179	<p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0345	3 436-180 436-179	5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes "Steine und Erden?"	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0345	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0345	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,... Doch daran wird der Industrieverband "Steine und Erden" wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in Grund. Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0345	6 436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden. Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0345	7 436-180 436-179	10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt. 11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete wurden flächendeckend als Ausschlusskriterium behandelt. Für die Wasserschutzgebietszone III besteht die Möglichkeit einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung, die in geeigneten und begründeten Fällen nach genauer Prüfung des Einzelfalls unter Auflagen erteilt werden kann. Die Wasserschutzgebietszone III wird also nicht als Ausschlusskriterium behandelt.</p> <p>Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Risiken für Wasserschutzgebiete ist auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend möglich.</p> <p>Im nachgelagerten wasserrechtlichen Verfahren muss anhand der konkreten Standortplanung geprüft werden, wie der Rohstoffabbau mit dem Belang des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist.</p> <p>Ein Hinweis auf die betroffenen Wasserschutzgebiete ist in dem Steckbrief des Vorranggebietes enthalten.</p>
IV.0345	8 436-180 436-179	12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis? 13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0345	9 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0345	10 436-180 436-179	<p>15. Antrag: Bitte veröffentlichen Sie nach positivem Abschluss des Projekts (für den Unternehmer) eine detaillierte Liste der Zahlungen und Vergünstigungen, die die Verwaltungsbeteiligten (Beamte und Angestellte) und die beteiligten Kommunalpolitiker des Regionalverbands von diesem bekommen haben bzw. noch nachträglich erhalten werden.</p> <p>16. Antrag: Bitte richten Sie danach die Planstelle eines behördlichen Korruptionskontrolleurs für zukünftige Entscheidungen ein.</p> <p>17. Antrag: Bitte stellen Sie danach beim Landtag einen Antrag auf Verfassungsänderung mit dem Inhalt, dass zukünftig Einsprüche/Einwendungen von Bürgern gegen Entscheidungen der Verwaltung und des Regionalverbands ignoriert und kommentarlos abgewiesen werden können.</p> <p>18. Antrag: Bitte verändern Sie Satzung und Geschäftsordnung des Regionalverbands dahingehend, dass im Falle der Ablehnung der Einsprüche von jedem Antragsteller mindestens 10.000,00 € Verwaltungsgebühren bezahlt werden müssen (ersatzweise Anordnung einer Erzwingungshaft).</p> <p>19. Antrag: Bitte veröffentlichen Sie zu Beginn eines Geschäftsjahres gleich alle Vorhaben, gegen die voraussichtlich die Bürger-Einsprüche kostenpflichtig abgewiesen werden.</p> <p>20. Antrag: Bitte richten Sie in ihrem Verwaltungs-Etat eine Kostenstelle ein, aus der für Bürger Prämien bezahlt werden können, sofern sie die Anträge von Unternehmern positiv begünstigen und beeinflussen werden.</p> <p>21. Antrag: Soweit noch nicht erfasst, bitte ermitteln Sie (auch zum Zwecke der Befangenheitsfeststellung) bei den Abgeordneten der Regionalversammlung die Zugehörigkeit bzw. Mitgliedschaft in bestimmten Netzwerken (organisiert oder persönlich informell), die Unternehmerentscheidungen in den meisten Antragsfällen positiv beeinflussen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden mit der Verpflichtungsformel „Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten“ auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet (§ 1 Geschäftsordnung Verbandsversammlung). Ebenso sind Beamte und Angestellte an Recht und Gesetz gebunden.</p> <p>Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung übermittelten Stellungnahmen sind daraufhin zu prüfen, ob und ggf. in welcher Weise sie in dem Plan berücksichtigt werden können und sollen. Die hier vorgebrachten Anträge haben keinen inhaltlichen Bezug zum Plan und können daher nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Falls Sie diese Behauptungen weiterhin vorbringen, werden wir gegen Sie gerichtlich vorgehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0345	11 436-180 436-179	Gleichzeitig forder ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie vertrauen.	Kenntnisnahme Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.
IV.0346 /1	1 436-180	Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf Nulltoleranz irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des Altdorferwaldes ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.	Kenntnisnahme Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0346 /1	2 436-180	Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Phasenweise entsteht hier eher der Eindruck von Trickserei als von bürgernaher, transparenter Bürgerbeteiligung. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und an den Haaren herbeigezogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0346 /2	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0346 /3	1 436-180	<p>Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0346 /3	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.	Kenntnisnahme Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauf Flächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.
IV.0347 /1	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört. Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.
IV.0347 /1	2 436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0347 /2	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0347 /2	2 436-180	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0347 /2	3 436-180	Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0347 /3	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0347 /3	2 436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0348	1 436-180 436-179	<p>1) Schutzgut Mensch: Das Gebiet wird so bewertet, als habe das Vorhaben „keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen“. Wenn allerdings in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ein großes Kiesabbaugebiet entsteht, ist dies immer mit einer, je nach Windrichtung unterschiedlich hohen Lärmbelastung verbunden. Auch die Zunahme des durch den Abtransport des Kieses entstehenden Schwerlastverkehrs stellt eine Belastung für den Menschen dar.</p> <p>2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0348 2	436-180 436-179	4) Schutzgut Wasser: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0348 3	436-180 436-179	Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als „kritisch, aber vertretbar“ eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Flächenbewertung hinsichtlich Eignung und Umweltbelange wurden einheitliche Maßstäbe angewand, s. Plansätze - Erläuterung der Planung und Umweltbericht - Planungskriterien, Prüfsystematik s. a. IV.0348, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0349	1 436-180 436-179	<p>Ich bestehe auf die nachhaltige Erhaltung und den absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf "Nulltoleranz" irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgt würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0349 2	436-180 436-179	Desweiteren würde der Abbau eine Belastung für das Vogel, -Wild- und Kleintiervorkommen bedeuten. Wie soll dieses Vorkommen gesichert werden, wenn Feld- und Waldwege als Trassen für den LKW-Verkehr ausgebaut werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.</p>
IV.0349 3	436-180 436-179	Eine enorme Belastung würde auch das hohe Verkehrsaufkommen auf der engen und kurvenreichen Landstrasse L324 Wolfegg-Grund-Moser-Vogt bzw. Vogt-Grenis-Karsee bedeuten. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in den unmittelbar betroffenen Regionen um Vogt nicht mehr verantwortbar (siehe auch entspr. Artikel der Schwäbischen Zeitung Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324/L325).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0350	1 436-180 436-179	das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte, wird durch den Kiesabbau nachhaltig beeinträchtigt. Es ist unverständlich, wie der kostbare Rohstoff Trinkwasser leichtfertig gefährdet werden soll, angesichts der allgemein zunehmenden Verknappung und Verunreinigung. Das Vorhaben führt zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0350 2	436-180 436-179	Bezüglich Flora und Fauna sind artenschutzfachliche/-rechtliche Belange nicht ausreichend geprüft und benötigen grundsätzlich eine längere Vorlaufzeit.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0350 3	436-180 436-179	Aus dem geplanten Ausbau der Feldwege für den Kiestransport resultiert eine weitere Störung des BiotopVerbundsystems.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0351	1 436-180 436-179	das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte, wird durch den Kiesabbau nachhaltig beeinträchtigt. Es ist unverständlich, wie der kostbare Rohstoff Trinkwasser leichtfertig gefährdet werden soll, angesichts der allgemein zunehmenden Verknappung und Verunreinigung. Das Vorhaben führt zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0351 2	436-180 436-179	Bezüglich Flora und Fauna sind artenschutzfachliche/-rechtliche Belange nicht ausreichend geprüft und benötigen grundsätzlich eine längere Vorlaufzeit.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0351 3	436-180 436-179	Aus dem geplanten Ausbau der Feldwege für den Kiestransport resultiert eine weitere Störung des BiotopVerbundsystems.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0352	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört. Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.
IV.0352	2 436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0353	1 436-180 436-179	Aus nachhaltigen Schutz- und Erhaltungsgründen des besonders wertvollen Biotops und Naturschutzgebietes Felder See (11Hektar) mit seiner einmaligen Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt bin ich klar gegen den Kiesabbau in Nachbarschaft des Felder Sees - zumal er bisher behördlicherseits als „Tabuthema“ stets öffentlich dargelegt und festgeschrieben wurde. Ich fordere, dass dieses Naturdenkmal mit seiner noch vorhandenen ursprünglichen geomorphologischen Umgebung für unsere Heimat und für kommende Generationen ursprünglich erhalten bleibt. Er wurde in Landschaftsschutzgebiet Grenis in den vergangenen Jahrzehnten nachhaltiger Naturfrevel aus welcher Motivlage auch immer zugelassen und ein einmaliger Naturraum von 50 Hektar zerstört.	Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung mit der Fachbehörde erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0353	2 436-180 436-179	Wertminderung von Grund und Boden durch Lärm und Verkehrsbelastung.	Kenntnisnahme
IV.0354	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0354 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0354 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0354 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0354 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0354 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0355 1	436-180 436-179	Zu Punkt 436-180 Kiesgrube in Vogt bitten wir darzustellen, wie Sie die Sicherheit der Trinkwasserqualität beweisen möchten. Wir können uns nicht vorstellen, daß diese Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0355 2	436-180 436-179	Zu Punkt 436-179 : Wie wollen Sie die biologische Vielfalt im Bereich des Felder Sees erhalten? Dies ist unserer Meinung nach bei dem geplanten Vorhaben überhaupt nicht möglich.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Hinblick auf den Artenschutz stellt sich gemäß Ergebnis der Umweltprüfung eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet vertretbar dar. Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0355	3 436-180 436-179	Was den Straßenlärm betrifft, so können wir Ihnen unsere eigene Erfahrung zum überdenken mitteilen: Wir haben mehrmals von unserer Wohnung aus, die direkt an der Hauptstraße durch die Wolfegger Ortsmitte liegt (Kaufhaus Ott) eigene Verkehrsbeobachtungen durchgeführt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0355	4 436-180 436-179	An verschiedenen Tageszeiten sind innerhalb 25 Minuten 20 Kiesschwerlasten an unserem Haus vorbeigedonnert. (mindestens Tempo 60-70, obwohl hier Tempo 30 vorgeschrieben ist.) Sie können diese Angaben gerne nachprüfen. Unser denkmalgeschütztes Haus hat inzwischen mehrere Risse an Decken und Wänden, die jedoch weder das Denkmalamt noch andere Behörden interessieren. Das heißt, wir sind für die Schäden selber verantwortlich, obwohl sie nachweislich vom Schwerlastverkehr stammen. Dieser ist zu 80 % vom Kiesabbau bedingt. Das kann genau so im Bereich Grund vorkommen. Bedenken Sie auch die Unfälle, an denen Kieslasten schuldhaft beteiligt waren. Reicht es denn noch nicht aus, daß unsere schöne oberschwäbische Moränenlandschaft durch Kiesabbau und "Bauwahn" so denaturiert wird? Die Vorarlberger behalten wohl lieber ihre schöne Landschaft und holen Kies bei uns auf Kosten der Landschaft und Umwelt. Nachfolgende Generationen können nicht wieder gutmachen, was wir jetzt der Natur zufügen, auch nicht für Geld.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0355	5 436-180 436-179	Nach unseren Informationen kann die Kiesgrube bei Molpertshaus die Region noch mehrere Jahrzehnte mit ausgezeichnetem Kies versorgen. Warum sollte deshalb in Vogt/Grund unbedingt Kies abgebaut werden? Warum sollte deshalb in Vogt/Grund unbedingt Kies abgebaut werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in Grund. Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Der Standort "Grund" stellt sich als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist für die Deckung des Bedarfs dort und in der Region notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0356	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0356 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0356 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0356 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0356 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0356 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0356	7 436-180 436-179	Auch ist der Schwerlastverkehr unzumutbar.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0357	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0357	2 436-180 436-179	<p>Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p> <p>Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Rohstoffabbau auf die verschiedenen Schutzgüter umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet und entsprechend abgewogen. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Festlegungen betreffend der Flächen zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt.</p> <p>Fast der komplette Altdorfer Wald wird vom Regionalverband als Gebiet für besondere Waldfunktionen geschützt werden. Drum herum werden viele Gebiete als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0358	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0358 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0358 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0358	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0358	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0358 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0358 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0358	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0358	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0358	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0358 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0358 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0359	1 436-180 436-179	Vier Wochen hat jetzt Jedermann Zeit, um zu den neuen Planentwürfen Stellung zu nehmen. Noch bis zum 26. Juli. Hunderte Seiten in Juristendeutsch. Diesmal nicht zum Jahreswechsel wie beim Zielabweichungsverfahren, sondern noch kurz vor den Sommerferien. Wieder der Anschein eines Hauruckverfahrens, so schnell wie möglich vorbei an den Bürgern, an der Öffentlichkeit. Einer Fortschreibung, die dazu führen könnte, dass in Zukunft die Strabag im Altdorfer Wald Kies abbaut. Die Karseer Kiesgesellschaft, die den Kiesabbau verlangt, besteht aktuell zur Hälfte aus der Fa. Maichle und Mohr und zur Hälfte aus der Firma Strabag. Die Strabag ist ein aufstrebendes Unternehmen und der Chef der Firma Maichle und Mohr, Herr Dr. Mohr ist im Rentenalter. Und wenn man so durchs Land fährt, hat man heute schon das Gefühl, dass man auf Großbaustellen nur noch die Firma Strabag vorfindet. Wäre hier der Wettbewerb für die ortsansässigen Bauunternehmer noch gegeben?	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Die Frist wurde bewusst außerhalb der Schulferien gewählt. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Eine Veröffentlichung in Amtsblättern ist nach ROG und LplG nicht vorgesehen und muss selbständig durch die Gemeinde erfolgen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0359	2 436-180 436-179	<p>Und im Wissen, dass heute schon große Mengen Kies nach Österreich exportiert werden, ermöglichen wir nun einem österreichischen Konzern, im Altdorfer Wald, Kies zu fördern und zu verkaufen. Alles auf Kosten der Natur, des Trinkwassers, der Luft, der Straßen und damit unserer Lebensqualität. Der Regionalverband soll sich an seine Statuten halten. Wie zum Beispiel, wenn möglich nicht im Wald abzubauen, Trinkwasser zu schützen, Ortsdurchfahrten zu vermeiden und einen sparsamen Umgang mit unseren Ressourcen. Den Rohstoffbedarf in der Region zu sichern. Alle diese Allgemeinen Grundsätze, denen sich der Regionalverband verpflichtet, werden durch die Ausweisung der neuen Vorrangflächen im Altdorfer Wald verletzt. Wir sind weiterhin davon überzeugt, dass der Altdorfer Wald als größter zusammenhängender Wald in Oberschwaben, als Raum für Tiere und Pflanzen, zur Erholung für die Bevölkerung und explizit als riesiger Trinkwasserspeicher besonderen Schutz genießen muss. Und dass der Regionalverband und die Politik sich dafür einsetzen sollten. Für den Regionalverband wird es bei diesem Verfahren wohl die letzte Möglichkeit sein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauf Flächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p> <p>Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Rohstoffabbau auf die verschiedenen Schutzgüter umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet und entsprechend abgewogen. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Festlegungen betreffend der Flächen zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt.</p> <p>Fast der komplette Altdorfer Wald wird vom Regionalverband als Gebiet für besondere Waldfunktionen geschützt werden. Drum herum werden viele Gebiete als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0360	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0360	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0360	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst Kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.
IV.0361	1 436-180 436-179	1) Schutzgut Mensch: Das Gebiet wird so bewertet, als habe das Vorhaben „keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen“. Wenn allerdings in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ein großes Kiesabbaugebiet entsteht, ist dies immer mit einer, je nach Windrichtung unterschiedlich hohen Lärmbelastung verbunden. Auch die Zunahme des durch den Abtransport des Kieses entstehenden Schwerlastverkehrs stellt eine Belastung für den Menschen dar. 2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen. 3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.	Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar. Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0361	2 436-180 436-179	4) Schutzgut Wasser: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0361	3 436-180 436-179	Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als „kritisch, aber vertretbar“ eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Flächenbewertung hinsichtlich Eignung und Umweltbelange wurden einheitliche Maßstäbe angewand, s. Plansätze - Erläuterung der Planung und Umweltbericht - Planungskriterien, Prüfsystematik s. a. IV.0361, Nr. 1</p>

AZ	Nr	Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0362	1	436-180 436-179	hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Planung und Fortschreibung des Regionalplan Kiesabbau im Altdorfer Wald.	Kenntnisnahme
IV.0363	1	436-180 436-179	Widerspruch gegen Regionalplan zum geplanten Kiesabbau.	Kenntnisnahme
IV.0364	1	436-180	z.B. Zu Punkt 436 -180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie Sie sicherstellen, dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird!	Kenntnisnahme Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.
IV.0364	2	436-180	Der Wert des unversehrten Trinkwassers liegt definitiv höher, zudem kann der Kiesbedarf durch andere Wege gelöst werden.	Kenntnisnahme s. IV.0364, Nr. 1

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0365	1 436-180 436-179	<p>Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf „Nulltoleranz" irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des "Altdorferwaldes" ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0365	2 436-180 436-179	<p>Außerdem würde sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortlich (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, Wolfegg-Roßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig in Frage. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 / usw.) in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf</p>

AZ	Nr Gebiet(e) Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0366	1 436-180 436-179	Ich habe insbesondere Bedenken bzgl. der Zerstörung einer in Oberschwaben einmaligen Trinkwasserregion, ...	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0366	2 436-180 436-179	... des erhöhten Schwerlastverkehrs, der Lärm- und Umweltbelastung, der nicht vorhandenen geeigneten Straßen und fehlender Geh- und Radwege	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0367	1 436-180 436-179	Durch den Kiesabbau im Altdorfer Wald sehe ich ein riesiges Trinkwasserreservoir, das das ganze Schussental versorgen könnte gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0367 2	436-180 436-179	In der vorliegenden Planung sollen Feldwege für den Kiestransport ausgebaut werden. Dadurch entsteht eine große Belastung für Flora und Fauna. Die nicht ausreichend ausgebauten Straßen für den Schwerlastverkehr.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Im Hinblick auf den Artenschutz stellt sich gemäß Ergebnis der Umweltprüfung eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet vertretbar dar. Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.</p>
IV.0367 3	436-180 436-179	Eine Konzeption zur Entschärfung der gefährlichen Ortsdurchfahrt von Moser/Grund für Fahrradfahrer und Fußgänger sieht der Regionalplan nicht vor. Der ansteigende Schwerlastverkehr durch Wolfegg und Vogt wird die Einwohner durch Lärm und Abgase noch mehr belasten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0367	4 436-180 436-179	Der Betrieb der Asphaltmischanlage in Grenis wird durch das "Satellitenkonzept" entfristet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0367	5 436-180 436-179	Wir wohnen in Vogt-Berg ca. 200m östlich der L324. Ich sehe die Unversehrtheit meiner beiden 5- und 9-jährigen Kinder (und auch die Kinder anderer Anwohner), die die Straße ins Ortszentrum Vogt überqueren müssen durch den zunehmenden Schwerlastverkehr gefährdet.	Kenntnisnahme s.a.Nr. 3
IV.0368	1 436-180 436-179	bezugnehmend auf das Ihnen vorliegende Schreiben des Bürgermeister der Gemeinde Baienfurt, Herr Binder, vom 24.11.2017 und den darin aufgeführten Gegenargumenten bzgl. des geplanten Kiesabbaus Grund/Grenis im Einzugsbereich der Trinkwasserversorgung unserer Gemeinde stellt sich eindeutig dar, dass von einem solchen abzusehen ist. Zusätzlich zu den dort aufgeführten Punkten sei noch durch den geplanten „Satellitenstandort“ aufkommende Mehrverkehr erwähnt, für welchen es auch keine angemessene Lösung gibt. Jedem der die vorhandene Infrastruktur sowie die bereits vorhandenen Schäden zwischen Oberankenreute und dem aktuellen Abbaugelände bekannt ist muss klar sein das diese in keinster Weise geeignet ist die Mehrbelastungen auszuhalten. Insbesondere unverständlich, warum der Verursacher hierfür auch finanziell nicht gerade steht.	Kenntnisnahme Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 % Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund". Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0368	2 436-180 436-179	<p>Bzgl. Der Trinkwasserquelle: Man muss nun wirklich weder Bio- noch Geologe sein um das Filterverhalten von gewachsenem Naturwald mit Kiesgrund zu kennen und zu erkennen, das wurde grob in Klasse 8 gelehrt. Das Trinkwasser eines der höchsten Güter unserer Erde ist und keinesfalls wirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden darf versteht sich von selbst. Ich selber, wie meine ganze Familie und viele andere Bürger der Gemeinden Baidt/Baienfurt, konsumiere dieses Wasser täglich. Es ist integraler Bestandteil unserer Ernährung und jegliche Beeinflussung dessen Qualität zur Gewinnmaximierung eines Unternehmens verbietet sich eigentlich von selbst. Vielleicht sollte man auch nicht nur immer auf die Großen, brandaktuell Stichwort Nestle, schauen, sondern unsere Erde, Heimat und deren Ressourcen dort schützen wo wir die Möglichkeit dazu haben. Dies gilt insbesondere bei einer Ressource, die nicht nur finanziell/wirtschaftlich interessant ist, sondern die direkt und ohne Umweg unser Leben und unsere Gesundheit beeinflusst.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baidt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baidt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p> <p>Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0368	3 436-180 436-179	<p>Sie tragen hier die Verantwortung für einige 10000 Menschen und mehrere Generationen und ich bitte Sie dieser in der einzig richtigen, auf der Hand liegenden, Weise nachzukommen und diese Erweiterung abzulehnen. Die marginalen Vorteile des beantragenden Unternehmens für die Allgemeinheit (Gewerbesteuer, eine Handvoll Arbeitsplätze) wiegen die immensen Nachteile, welche die Menschen umgehend körperlich und die Region ebenfalls schwer belasten, ins keinsten Weise auf. Ihre Verantwortung als Regionalverband bezieht sich in allererster Linie auf die hier lebenden Menschen, denen die Planungen dienen sollen, und erst danach auf wirtschaftliche Interessen, ich bitte darum sich das noch einmal ins Gedächtnis und Gewissen zu rufen und entsprechend zu handeln. Ich verbleibe mit dem Wunsch einer detaillierten Antwort,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft. Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0369	1 436-180 436-179	<p>1) Schutzgut Mensch: Das Gebiet wird so bewertet, als habe das Vorhaben „keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen“. Wenn allerdings in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ein großes Kiesabbaugebiet entsteht, ist dies immer mit einer, je nach Windrichtung unterschiedlich hohen Lärmbelastung verbunden. Auch die Zunahme des durch den Abtransport des Kieses entstehenden Schwerlastverkehrs stellt eine Belastung für den Menschen dar.</p> <p>2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0369 2	436-180 436-179	4) Schutzgut Wasser: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0369 3	436-180 436-179	Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als „kritisch, aber vertretbar“ eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Flächenbewertung hinsichtlich Eignung und Umweltbelange wurden einheitliche Maßstäbe angewand, s. Plansätze - Erläuterung der Planung und Umweltbericht - Planungskriterien, Prüfsystematik s. a. IV.0369, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0370	1 436-180 436-179	Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Pläne des Regionalverbandes zum Kiesabbau in Grund/Grenis.	Kenntnisnahme
IV.0371	1 436-180 436-179	<p>1) Schutzgut Mensch: Das Gebiet wird so bewertet, als habe das Vorhaben „keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen“. Wenn allerdings in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ein großes Kiesabbaugebiet entsteht, ist dies immer mit einer, je nach Windrichtung unterschiedlich hohen Lärmbelastung verbunden. Auch die Zunahme des durch den Abtransport des Kieses entstehenden Schwerlastverkehrs stellt eine Belastung für den Menschen dar.</p> <p>2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0371 2	436-180 436-179	4) Schutzgut Wasser: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0371 3	436-180 436-179	Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als „kritisch, aber vertretbar“ eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Flächenbewertung hinsichtlich Eignung und Umweltbelange wurden einheitliche Maßstäbe angewand, s. Plansätze - Erläuterung der Planung und Umweltbericht - Planungskriterien, Prüfsystematik s. a. IV.0371, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0372	1 436-180 436-179	ich erhebe Einspruch gegen die Ausweisung des vom Regionalverband geplanten Kiesabbaus im Altdorfer Wald/Grund/Kalksteige.	Kenntnisnahme
IV.0373	1 436-180 436-179	Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf „Nulltoleranz" irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des "Altdorferwaldes" ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0373	2 436-180 436-179	<p>Außerdem würde sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, Wolfegg-Roßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig in Frage. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 / usw.) in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf</p>

AZ	Nr Gebiet(e) Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0374	1 436-180 436-179	<p>Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf „Nulltoleranz" irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des "Altdorferwaldes" ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0374	2 436-180 436-179	<p>Außerdem würde sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, Wolfegg-Roßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig in Frage. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 / usw.) in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf</p>

AZ	Nr Gebiet(e) Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0375	1 436-180 436-179	<p>Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf „Nulltoleranz" irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des "Altdorferwaldes" ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0375	2 436-180 436-179	<p>Außerdem würde sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, Wolfegg-Roßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig in Frage. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 / usw.) in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf</p>

AZ	Nr Gebiet(e) Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0376 1 436-180	Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen, wie Sie sicherstellen, dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt.	<p>die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0376	2 436-180	Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen (S. 203).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>
IV.0376	3 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Hinblick auf den Artenschutz stellt sich gemäß dem Ergebnis der Umweltprüfung eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet als vertretbar dar. Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Zum Erhalt der Flora und Fauna sind möglicherweise eine zeitlich-räumliche Strukturierung der Abbaufäche und voraussichtlich planexterne Maßnahmen durchzuführen.</p> <p>Die Gesamtbewertung der im Rahmen der Umweltprüfung untersuchten Schutzbelange rechtfertigt trotz des teilweise vorhandenen und dargestellten Konfliktpotenzials für einzelne Schutzgüter eine Ausweisung als Vorranggebiet</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0376	4 436-180	Besonders der erhöhte Schwerlastverkehr und die steigende Lärmbelastung beunruhigen. Auch die Verkehrssicherheit wird auf der Verbindungsstraße Vogt - Wolfegg deutlich leiden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0376	5 436-180	Ich bitte darzulegen, welche Maßnahmen genau zum Schutz und zur Entlastung von Anwohnern vorgesehen sind und was im Einzelnen gegen die steigende Lärmbelastung vorgesehen ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0377	1 436-180 436-179	Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen, wie Sie sicherstellen, dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0377 2	436-180	Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen (S. 203).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>
IV.0377 3	436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Hinblick auf den Artenschutz stellt sich gemäß Ergebnis der Umweltprüfung eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet vertretbar dar. Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Zum Erhalt der Flora und Fauna sind möglicherweise eine zeitlich-räumliche Strukturierung der Abbaufäche und voraussichtlich planexterne Maßnahmen durchzuführen.</p> <p>Die Gesamtbewertung der im Rahmen der Umweltprüfung untersuchten Schutzbelange rechtfertigt trotz des teilweise vorhandenen und dargestellten Konfliktpotenzials für einzelne Schutzgüter eine Ausweisung als Vorranggebiet</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0377	4 436-180	Besonders der erhöhte Schwerlastverkehr und die steigende Lärmbelastigung beunruhigen. Auch die Verkehrssicherheit wird auf der Verbindungsstraße Vogt - Wolfegg deutlich leiden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0377	5 436-180	Ich bitte darzulegen, welche Maßnahmen genau zum Schutz und zur Entlastung von Anwohnern vorgesehen sind und was im Einzelnen gegen die steigende Lärmbelastigung vorgesehen ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0378	1 436-180 436-179	Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen, wie Sie sicherstellen, dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0378	2 436-180	Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen (S. 203).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>
IV.0378	3 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Hinblick auf den Artenschutz stellt sich gemäß Ergebnis der Umweltprüfung eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet vertretbar dar. Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Zum Erhalt der Flora und Fauna sind möglicherweise eine zeitlich-räumliche Strukturierung der Abbaufäche und voraussichtlich planexterne Maßnahmen durchzuführen.</p> <p>Die Gesamtbewertung der im Rahmen der Umweltprüfung untersuchten Schutzbelange rechtfertigt trotz des teilweise vorhandenen und dargestellten Konfliktpotenzials für einzelne Schutzgüter eine Ausweisung als Vorranggebiet</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0378	4 436-180	Besonders der erhöhte Schwerlastverkehr und die steigende Lärmbelastung beunruhigen. Auch die Verkehrssicherheit wird auf der Verbindungsstraße Vogt - Wolfegg deutlich leiden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0378	5 436-180	Ich bitte darzulegen, welche Maßnahmen genau zum Schutz und zur Entlastung von Anwohnern vorgesehen sind und was im Einzelnen gegen die steigende Lärmbelastung vorgesehen ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0379	1 436-180 436-179	Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen, wie Sie sicherstellen, dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0379 2	436-180	Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen (S. 203).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>
IV.0379 3	436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Hinblick auf den Artenschutz stellt sich gemäß Ergebnis der Umweltprüfung eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet vertretbar dar. Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Zum Erhalt der Flora und Fauna sind möglicherweise eine zeitlich-räumliche Strukturierung der Abbaufäche und voraussichtlich planexterne Maßnahmen durchzuführen.</p> <p>Die Gesamtbewertung der im Rahmen der Umweltprüfung untersuchten Schutzbelange rechtfertigt trotz des teilweise vorhandenen und dargestellten Konfliktpotenzials für einzelne Schutzgüter eine Ausweisung als Vorranggebiet</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0379 4	436-180	Besonders der erhöhte Schwerlastverkehr und die steigende Lärmbelastung beunruhigen. Auch die Verkehrssicherheit wird auf der Verbindungsstraße Vogt - Wolfegg deutlich leiden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0379 5	436-180	Ich bitte darzulegen, welche Maßnahmen genau zum Schutz und zur Entlastung von Anwohnern vorgesehen sind und was im Einzelnen gegen die steigende Lärmbelastung vorgesehen ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0380	1 436-180 436-179	<p>Den vorhandenen Straßen fehlt der Ausbau für den Schwerlastverkehr. Für die gefährliche Ortsdurchfahrt von Moser/Vogt sowie die Verbindungsstrecke Grund/Moser und Grund/Wolfegg fehlt für Fahrradfahrer und Fußgänger im Regionalplan jegliche Vorschläge/Lösungen zur Entschärfung der Verkehrssituation. Die Sicherheit für Fahrradfahrer und Fußgänger ist in den Streckenabschnitten schon jetzt nicht gewährleistet. Der dramatische Anstieg von Schwerlastverkehr aus dem Regionalplan durch Wolfegg und Vogt belastet weiterhin die Einwohner und Gäste durch Lärm und Abgase in unangemessener Weise. In einer Region, wo die meisten Fußgängerwege und Fahrradwege, teilweise an gefährlichen Stellen, im Nichts enden, ist unverständlich, wie man solch eine Thematik nicht im Vorfeld löst. Die Straßen, die von den Kieslastern genutzt werden, sind nicht für den Schwerlastverkehr wg. Belastung und Breite aus dieser Sicht geeignet. Ich bitte Sie darzustellen, wie sie sicherstellen, dass die Einwohner und Gäste durch Verkehr, Lärm und Abgase keiner zusätzlichen Gefährdung ausgesetzt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0381	1 436-180 436-179	Neben der Zerstörung des Naturraums durch den geplanten Kiesabbau wird es auch mehr Schwerlastverkehr in dieser Region geben, was zu einer erheblichen Belastung der dort lebenden Bürger führen wird.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0381	2 436-180 436-179	Doch wesentlich schwerwiegender ist die Gefahr für den Trinkwasserspeicher auf dem Waldburger Rücken. Dieses Trinkwasser besitzt nicht nur sehr hohe Qualität, es ist auch immens wichtig für die Versorgung der Bevölkerung im Schussental. Die Trinkwasserquelle der Gemeinden Baienfurt und Baidnt in Weissenbronnen wird aus diesem Speicher gespeist. Derzeit laufen Untersuchungen, die darüber Aufschluss geben sollen, ob das Trinkwasser durch den Abbau von Kies in diesem Gebiet gefährdet ist. Bevor diese Untersuchungen abgeschlossen sind, darf keine weitere Planung hinsichtlich der Genehmigung des Kiesabbaus in Grund erfolgen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baidnt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0381	3 436-180 436-179	Die Art und Weise, wie hier die Bürger der betroffenen Region durch "versteckte Informationswege" hinters Licht geführt werden, lässt erahnen, was dahinter steckt. Die gesetzlichen Vorgaben sollen klammheimlich so zugunsten der Kiesabbaulobby verändert werden, die Belange der Bevölkerung spielen keine Rolle. Doch Wasser ist lebenswichtiger als Kies, Kies können wir nicht trinken. Das umstrittene Kiesprojekt der Firma Meichle und Mohr muss so lange gestoppt und auf Eis gelegt werden, bis eindeutige und aussagekräftige Ergebnisse der Untersuchungen vorliegen. Erst dann darf und kann eine Entscheidung getroffen werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0382	1 436-180 436-179	<p>Leider muss ich im GEMEINDEBLATT Baiendt lesen dass weiterhin überlegt wird ob in GRUND Kiesabbau stattfinden darf. IST GUTES TRINKWASSER NOCH NICHT KOSTBAR GENUG um es zu schützen???? BAD WALDSEE kooperiert mit Bad Wurzach Seibranner Wasser ist gut. Sprich das Wasser wird verdünnt. Wie in MOCHENWANGEN. Dies sind 2 nahe gelegene Gemeinden von Baiendt Baienfurt die in Zukunft evtl auch auf das Wasser in Grund zurückgreifen wollen. ICH BIN GEGEN KIESABBAU IN GRUND!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baiendt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baiendt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0383	1 436-180	<p>Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf Nulltoleranz irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des Altdorferwaldes ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0383	2 436-180	<p>Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Phasenweise entsteht hier eher der Eindruck von Trickserei als von bürgernaher, transparenter Bürgerbeteiligung. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und an den Haaren herbeigezogen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0384	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0384	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0385	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0385	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0385	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0386	1 436-180 436-179	<p>Ich bin gegen den zusätzlichen Abbau auf dieser Fläche, weil dadurch die Landschaft und die Natur unnötig beeinträchtigt wird und eine weitere Belastung für Umwelt und Menschen entsteht. In Ihrem Umweltbericht Seite 202-204 ist gutachterlich beschrieben: Auswirkungen für das "Schutzgut Mensch (Wohnen, Gesundheit, Erholung)": Zitat: >> Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen und Auswirkungen für das "Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt; Boden; Landschaft" : Zitat: >> Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen. Wenn bereits heute diese beschriebenen, erheblich negativen Umweltauswirkungen bekannt sind, ist der geplante Kiesabbau nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Gegenstand der Umweltprüfung sind mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auf regionaler Ebene. Beeinträchtigungen liegen per se auf der negativen Seite der Skala. In der dreistufigen Betrachtung geht man von quasi neutralen, also "keinen erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen", Vorhaben mit einer mittleren Beeinträchtigung, also mit "erheblich negativen Umweltauswirkungen" und Vorhaben die "besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" auslösen können aus. Insgesamt werden ja 8 Schutzgüter und die Kumulations- und Wechselwirkungen betrachtet. Durch Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen können bestimmte Auswirkungen gemindert werden. Wenn es vorstellbare Möglichkeiten zur Minimierung gibt ist ein Vorhaben nicht von vorneherein ausgeschlossen und daher auf der Betrachtungsebene der Regionalplanung möglich. Ob sich dies auch bei einer detaillierteren Prüfung im Genehmigungsverfahren so zeigen wird, bleibt im Einzelfall abzuwarten. Nur wenn es unüberwindbare Hindernisse gibt, dann wird ein Vorhaben in der Regel ausgeschlossen, außer wenn es ein gewichtiges öffentliches Interesse an dem Vorhaben gibt. Dann bleibt dieses Gebiet in der Plankulisse.</p> <p>Bei den beiden Plangebiet 436-179 und 436-180 gibt es nur einen Punkt mit prognostizierten besonders erheblichen Umweltauswirkungen. Das Thema Verkehr beim Schutzgut Mensch (436-180), also die Abfuhr über die nach Ansicht aller Beteiligten ungeeignete Ortsdurchfahrt "Grund". Das es aber potenzielle Alternativen zu dieser Verkehrsführung gibt, kann das Vorhaben nicht aus diesem Grund direkt ausgeschlossen werden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0387	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0387	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0387	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchungsergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>
IV.0388	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0388	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0388	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0389	1 436-180 436-179	Welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen sind geplant um die Anwohner zu entlasten und erhebliche Beeinträchtigungen durch Verlärmung und Staubbelastung zu vermeiden? Auf Seite 203 wird außerdem von der ungeeigneten Ortsdurchfahrt Grund gesprochen und dass hier verkehrslenkende Maßnahmen ergriffen würden. Was ist mit der ungeeigneten Ortsdurchfahrt Moser, die zum Teil nur über Hofausfahrten erschlossen ist? Welche verkehrslenkenden Maßnahmen sind hier geplant um einer Gefährdung durch den zunehmenden Kiesschwerlasttransport entgegenzuwirken (beispielsweise Querungshilfen, Verlegung der Landesstraße, Tempo 30, wirkungsvolle Radarkontrolle am Ortseingang Moser evtl. auch stationär)?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0389	2 436-180 436-179	Der Kiesabbau in Grund führt angeblich zu keinen erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen. (S. 204) Es ist nicht glaubhaft, dass die Entfernung einer 40m dicken Kiesfilterschicht keinerlei negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität in der Region haben soll. Solche Projekte, gefährden aus rein wirtschaftlichen Gründen unser Trinkwasser und die Lebensqualität vieler Menschen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0389	3 436-180 436-179	Wenn die Kiesvorräte in Grenis erschöpft sind, gilt es die Kiesgrube dort zu schließen und nicht über ein Satellitenkieswerk in Grund künstlich am Leben zu erhalten. Schließlich ist es die Pflicht des Regionalverbands nicht nur wirtschaftliche Interessen sondern vor allem auch die Menschen in der Region zu vertreten. Die LKW Unfälle in letzter Zeit zwischen Leupolz und Wangen zeigen, dass die vorhandene Verkehrsinfrastruktur in keiner Weise für den Schwerlastverkehr geeignet ist. Diese schrecklichen, teils tödlichen Unfälle müssen auch für die Planer und Politiker Anlass sein umzudenken und vernetzt ganzheitlich zu handeln.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltnischenanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p> <p>s.a. Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0390	1 437-150	<p>Bezugnehmend auf die aktuelle Offenlage verschiedener Unterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans machen wir hiermit unsere Bedenken hinsichtlich der geplanten Herausnahme der Fläche 437-150, Weißes Kreuz in Krauchenwies, geltend. Wie den vorgenannten Unterlagen zu entnehmen ist, sollen die in unserem Eigentum stehenden Flächen im Waldgebiet Weißes Kreuz auf Gemarkung Krauchenwies als Kiesabbaugebiet ausgeschlossen werden. Begründet wird dies vorrangig mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie den Menschen. Diese Bedenken können wir so nicht teilen. Hinsichtlich dem Schutzgut Mensch machen Sie Kumulationswirkungen geltend, die wir so nicht sehen. Das betroffene Gebiet wird aktuell ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt. Durch die unmittelbare Lage entlang Landes- und Kreisstraße ist auch eine Nutzung zu Zwecken der Naherholung nicht festzustellen. Außerdem liegt das Gebiet mehr als 3 Kilometer Luftlinie entfernt zu anderen Abbaustätten. Wie sich hieraus eine Kumulationswirkung ergeben soll, ist uns nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auch die mittlerweile kleiner abgegrenzte Fläche wird erhebliche Auswirkungen auf einen zentraler Bereich des Wildwegekorridders mit Waldbiotopen und prioritären Waldlebensräumen haben, wenn gleich die Dimension etwas geringer geworden ist. Der Wildwegekorrridor gleicht an dieser Stelle eher einem Nadelöhr und kann auch nicht umgangen werden. Im Umweltbericht wurde die damals eingebrachte größere Fläche bewertet.</p> <p>Die Belastung für das Schutzgut Mensch ergibt sich primär durch die Eröffnung eines weiteren Standortes in einer ohnehin durch die hohe Dichte des Kiesabbaus betroffenen Gegend. Dieses Kumulationsrisiko wurde bereits bei dem gemeinsamen Raumordnungsverfahren durch das Regierungspräsidium Tübingen so anerkannt. Die Erhöhung der Verkehre durch einen zusätzlichen Abbaustandort steht im Vordergrund</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0390	2 437-150	<p>Die aufgezeigten Bedenken hinsichtlich einer negativen Auswirkung auf die Natur erscheint uns zumindest ausgleichbar. Wie im Umweltbericht ausgeführt, wären eventuelle negative Auswirkungen durch entsprechende Maßnahmen (Aufforstung oder Aussparen von Teilflächen vom Kiesabbau) zu kompensieren. Gerade das Haus Hohenzollern wäre zu solchen Maßnahmen problemlos in der Lage. Wir möchten an dieser Stelle an unsere umfangreichen Bemühungen im Bereich des Umweltschutzes sowie die Bereitstellung des fürstlichen Parks in Krauchenwies erinnern. Durch diese Maßnahmen glauben wir die geschilderten negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt schon im Vorfeld mehr als kompensiert zu haben. Die Herausnahme der Flächen hätte für uns erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen, die nicht im Verhältnis zu den geschilderten Belastungen stehen. Aus diesen Gründen bitten wir nochmals die Flächen im Bereich Weißes Kreuz als Kiesabbauflächen in den Regionalplan aufzunehmen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter vermieden. Durch die Verteilung des Abbaus im Raum an geeigneten Standorten kann einem unkoordinierten Abau im Bereich wertvoller und unvorbelasteter Natur- und Landschaftsräume sowie Erholungsräumen entgegengewirkt werden. In Abstimmung mit dem Freiraumkonzept und der raumordnerischen Gesamtabwägung wurden Festlegungen betreffend Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung an dieser Stelle und im räumlichen Kontext als nicht tragfähig mit dem gesamten Freiraumkonzept gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0391	1 436-180 436-179	Wir sind als Anwohner auf eine gute Trinkwasserversorgung angewiesen und unterstützen den Schutz des Einzugsgebiet des Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen und bitten auf eine weitergehende Erschließung des Gebietes zur Rohstoffgewinnung zu verzichten. Wasser ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage und verdient den höchst Möglichen Schutz, kurzfristige Wirtschaftliche Interessen dürfen nicht unsere Lebensgrundlage gefährden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0392	1 436-179	<p>als Eigentümer der Flurstücke 790 und 791 Felder See, Wasserfläche erhebe ich Einspruch gegen die Fortschreibung des o.g. Planansatzes und möchte meine Bedenken wie folgt begründen: Der Felder See (NSG-Nummer 4.044) ist mit der Verordnung vom 28.04.1969 vom Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern zum Naturschutzgebiet festgelegt worden. Der See ein echtes Unikat in unserer Region. Von der Natur ausgestattet mit einer natürlichen schwimmenden Insel, einem breiten Verlandungsgürtel und Verlandungs - und Schwimmblatt gesellschaften mit entsprechend streng geschütztem Arteninventar. In der Nordhälfte des Sees bildet die kleine Teichseerose (Nuphar pumila) drei grössere Bestände. Sie wurzeln in einer Wassertiefe von 50-180 cm Tiefe. Die Vorkommen von Nuphila pumila am Felder See sind die bedeutensten Vorkommen in Baden Württemberg und sind strengstens zu schützen. Im Übrigen wurde bei einer Fischbestandserhebung der Höheren Naturschutzbehörde am 30. 07.2008 das Vorkommen der roten Zwerglibelle bestätigt, welche ebenfalls streng geschützt und nur noch äußerst selten in Baden-Württemberg vorkommt. Als Tateissee besitzt der Felder See weder einen oberflächlichen Zu- noch Abfluß. Der Zufluß wird aus dem Grund- bzw. aus dem Regenwasser welches sich in dem umliegenden Becken sammelt und zum tiefsten Punkt hin, dem See, abläuft, gespeist. Nassabbau birgt nicht zu unterschätzende Risiken für die eng verzahnte Biotopstruktur der Feuchtwiese und des Niedermooses.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt. Im Hinblick auf den Artenschutz stellt sich gemäß Ergebnis der Umweltprüfung eine Festlegung der Fläche 436-179 als Vorranggebiet vertretbar dar. Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0392	2 436-179	<p>Die Geomorphologische Situation des Kiesabbaugebiets Amtzell/Grenis, welches sich neben dem Naturschutzgebiet Felder See befindet, wurde im Umweltbericht Seite 199 völlig unberücksichtigt gelassen. Der sich dort befindliche Rest des 10.000 Jahre eiszeitlichen Rückens gehört zum geomorphologischen Gepräge der dortigen Landschaft (Landschaftsschutzgebiet) und muss in seinem Ursprung auch gerade neben dem Naturschutzgebiet Felder See erhalten bleiben. Die noch vorhandene originale innere Endmoräne auch im Umfeld zum Felder See würde durch den Kiesabbau unwiederbringlich weitgehend zerstört. Gerade weil der östliche langgestreckte Teil der inneren Endmoräne bereits in den vergangenen fünfzig Jahren durch immer weiter fortschreitenden Kiesabbau massiv zerstört wurde, kann eine weitere Zerstörung nicht gerechtfertigt werden. Im nächsten Jahr feiert der Felder See 50 Jahre erfolgreiche Unterschutzstellung. Bitte sorgen Sie dafür dass dieses Kleinod diese Erfolgsgeschichte für die zukünftigen Generationen dieser Region fortschreiben darf.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Von den geprüften Alternativen schienen am Standort Grenis nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Zwei geprüfte Alternativen schienen jedoch nicht realisierbar, s. Umweltbericht 436-181 und 436-182. Diese beiden Gebiete führen in Bezug auf das Landschaftsbild zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen. Unter anderem auf Grund der hohen Wirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes der äußeren Endmoräne. Dahingegen wird die Wirksamkeit im Bereich der inneren Endmoräne als deutlich geringer eingeschätzt und daher auch um eine Stufe besser bewertet. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung allen beteiligten Fachbehörden erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0393	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0393	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0393	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst Kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>
IV.0394	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0394	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauf Flächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0394	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0395	1 436-180 436-179	Die vorhandene Flora, Fauna und biologische Vielfalt in diesem Bereich ist durch den Kiesabbau unwiederbringlich zerstört. Gemäß des Gutachten wird dieser Bereich unter anderem von geschützten Tierarten belebt. Es ist daher nicht hinnehmbar, dass in diesem Bereich Kies abgebaut werden wird. Die Zerstörung von Lebensraum für Tierarten (zum Teil auch geschützte Tierarten) führt unweigerlich zu dessen Aussterben. Es ist nicht davon auszugehen, dass die die Tierarten an die geänderten Lebensbedingungen schnell genug anpassen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Im Hinblick auf den Artenschutz stellt sich gemäß Ergebnis der Umweltprüfung eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet vertretbar dar. Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0395	2 436-180 436-179	Ganz zu schweigen von der Mehrbelastung und erhöhtem Konfliktpotential durch den Anstieg des Verkehrs. Hier wird es unweigerlich zu Kollisionen kommen. Es ist dem Umweltbericht nicht zu entnehmen wie in diesem Punkt der Schutz des Gebietes gewährleistet wird.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0395 3	436-180 436-179	Der Eingriff in das Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung ist nicht mehr erkennbar wiederherstellbar, da die Wiederherstellung mehrere Generationen andauern wird und Zeitzeugen dies nicht erleben werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0395 4	436-180 436-179	Auch das allseits beliebte Naherholungsgebiet sowohl für die umliegende, als auch für weiter entfernte Bevölkerung, wird durch den Kiesabbau zerstört. Wie soll hier ein Ausgleich geschaffen werden? Die touristischen Eigenschaften dieses Bereiches sind buchstäblich zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0395	5 436-180 436-179	<p>Durch die steigende Verkehrsbelastung durch die Abfuhr des Materials aus dem Kiesabbau und die zusätzlichen entstehenden Verkehrsaufkommen durch die Zufuhr von Auffüllmaterial entsteht eine nicht zumutbare Lärm- und Abgasbelastung. Weiter steigt aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens die Unfallgefahr auf den nicht oder zu schmal ausgebauten Straßen erheblich an. Dies ist bereits an den unlängst geschehenen zum Teil auch tödlich ausgehenden Verkehrsunfällen mit LKW-Beteiligung zwischen Leupolz und Wangen ablesbar. Die in unmittelbarer Nähe zum Abbaugelände wohnenden Bürger sind einer erheblichen Umweltbelastung durch den Abbau und Abtransport ausgesetzt. Weiter sind die Anwohner der zum Teil zu schmal gebauten Straßen wie z. B. R. Wassers, Wolfegg, Moser, Vogt und Holzmühle ebenfalls einer starken Umweltbelastung durch das erhöhte Verkehrsaufkommen ausgesetzt. Die bestehenden Straßen werden noch schneller ausgefahren und sanierungsbedürftig sein und auf Kosten der Steuerzahler saniert werden müssen. Der einzige Profiteur ist die Kiesabbaugesellschaft. Der Schutz der Lebensgrundlagen für die betroffenen Bürger und der Erhalt der Lebens- und Umweltqualität ist nicht gegeben. Daher ist das geplante Abbaugelände ungeeignet und nicht wirtschaftlich, wenn die Gesamtkosten wie z. B. frühere Erneuerungen von Straßen zu Lasten der Steuerzahler berücksichtigt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme s.a. Nr. 2</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0395	6 436-180 436-179	Der einzige Profiteur ist die Kiesabbaugesellschaft. Der Schutz der Lebensgrundlagen für die betroffenen Bürger und der Erhalt der Lebens- und Umweltqualität ist nicht gegeben. Daher ist das geplante Abbaugelände ungeeignet und nicht wirtschaftlich, wenn die Gesamtkosten wie z. B. frühere Erneuerungen von Straßen zu Lasten der Steuerzahler berücksichtigt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0395	7 436-180 436-179	<p>Im Umweltbericht enthaltenen Punkt 436-180 Kiesgrube in Grund ist nicht dargestellt, wie beim Abbau mit dem Schutz des unter dem Abbaubereiches befindlichen Trinkwasserspeichers umgegangen wird. Es soll im Tagebau Kies abgebaut und abtransportiert werden. Beim Abbau wird sehr nahe bis an die Grundwasserschicht, die als Trinkwasser genutzt wird, gegangen. Dieses Grundwasservorkommen dient als Trinkwasserversorgung in Oberschwaben. Die nächstliegenden Trinkwasserversorgungsanlagen gehören dem Zweckverband Haslach Wasserversorgung an. Das Versorgungsgebiet erstreckt sich über ganz Oberschwaben. Es geht aus dem Bericht nicht hervor, wie der Schutz des Trinkwassers in diesem Bereich während des Abbaus gesichert ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaubereich künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0395	8 436-180 436-179	Durch den Abbau wird die natürliche Filterschicht des Durchsickernden Oberflächenwassers zerstört bzw. abgebaut. Weiler ist nicht klar, wie im Zuge der Wiederverfüllung und Renaturierung gewährleistet ist, dass durch aufgefülltes Material und dadurch entstehende Auswaschungen durch das Durchsickernde Oberflächenwasser die Grundwasserqualität nicht verschlechtert wird. Alleine die Problematik der schwindenden Filterschicht während des Abbaus und Unklarheit, wie und mit was die Grube wieder aufgefüllt wird können erhebliche Spätfolgen auf das Trinkwasservorkommen unter dem Altdorfer Wald haben. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies durch Gutachten abschätzbar gemacht wird. Die Folgen können sich auch erst in den nächsten Jahrzehnten bemerkbar machen. Dieses Vermächtnis ist den nachfolgenden Generationen nicht zuzumuten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0396	1 436-180 436-179	<p>Im Umweltbericht enthaltenen Punkt 436-180 Kiesgrube in Grund ist nicht dargestellt, wie beim Abbau mit dem Schutz des unter dem Abbaubereiches befindlichen Trinkwasserspeichers umgegangen wird. Es soll im Tagebau Kies abgebaut und abtransportiert werden. Beim Abbau wird sehr nahe bis an die Grundwasserschicht, die als Trinkwasser genutzt wird, gegangen. Dieses Grundwasservorkommen dient als Trinkwasserversorgung in Oberschwaben. Die nächst liegenden Trinkwasserversorgungsanlagen gehören dem Zweckverband Haslach Wasserversorgung an. Das Versorgungsgebiet erstreckt sich über ganz Oberschwaben. Es geht aus dem Bericht nicht hervor, wie der Schutz des Trinkwassers in diesem Bereich während des Abbaus gesichert ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaubereich künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0396	2 436-180 436-179	Durch den Abbau wird die natürliche Filterschicht des Durchsickernden Oberflächenwassers zerstört bzw. abgebaut. Weiter ist nicht klar, wie im Zuge der Wiederverfüllung und Renaturierung gewährleistet ist, dass durch aufgefülltes Material und dadurch entstehende Auswaschungen durch das Durchsickernde Oberflächenwasser die Grundwasserqualität nicht verschlechtert wird. Alleine die Problematik der schwindenden Filterschicht während des Abbaus und Unklarheit, wie und mit was die Grube wieder aufgefüllt wird können erhebliche Spätfolgen auf das Trinkwasservorkommen unter dem Altdorfer Wald haben. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies durch Gutachten abschätzbar gemacht wird. Die Folgen können sich auch erst in den nächsten Jahrzehnten bemerkbar machen. Dieses Vermächtnis ist den nachfolgenden Generationen nicht zuzumuten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0396	3 436-180 436-179	<p>Im Umweltbericht enthaltenen Punkt 436-180 Kiesgrube ist beschrieben: „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen.“ Die vorhandene Flora, Fauna und biologische Vielfalt in diesem Bereich ist durch den Kiesabbau unwiederbringlich zerstört. Gemäß des Gutachten wird dieser Bereich unter anderem von geschützten Tierarten belebt. Es ist daher nicht hinnehmbar, dass in diesem Bereich Kies abgebaut werden wird. Die Zerstörung von Lebensraum für Tierarten (zum Teil auch geschützte Tierarten) führt unweigerlich zu dessen Aussterben Es ist nicht davon auszugehen, dass die die Tierarten an die geänderten Lebensbedingungen schnell genug anpassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Im Hinblick auf den Artenschutz stellt sich gemäß Ergebnis der Umweltprüfung eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet vertretbar dar. Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0396	4 436-180 436-179	Ganz zu schweigen von der Mehrbelastung und erhöhtem Konfliktpotential durch den Anstieg des Verkehrs. Hier wird es unweigerlich zu Kollisionen kommen. Es ist dem Umweltbericht nicht zu entnehmen wie in diesem Punkt der Schutz des Gebietes gewährleistet wird.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0396 5	436-180 436-179	Im Umweltbericht enthaltenen Punkt 436-180 Kiesgrube ist beschrieben: „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen.“ Der Eingriff in das Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung ist nicht mehr erkennbar wiederherstellbar, da die Wiederherstellung mehrere Generationen andauern wird und Zeitzeugen dies nicht erleben werden. Auch das allseits beliebte Naherholungsgebiet sowohl für die umliegende, als auch für weiter entfernte Bevölkerung, wird durch den Kiesabbau zerstört. Wie soll hier ein Ausgleich geschaffen werden? Die touristischen Eigenschaften dieses Bereiches sind buchstäblich zerstört.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbespruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.
IV.0396 6	436-180 436-179	Auch das allseits beliebte Naherholungsgebiet sowohl für die umliegende, als auch für weiter entfernte Bevölkerung, wird durch den Kiesabbau zerstört. Wie soll hier ein Ausgleich geschaffen werden? Die touristischen Eigenschaften dieses Bereiches sind buchstäblich zerstört.	Kenntnisnahme Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0396 7	436-180 436-179	Im Umweltbericht enthaltenen Punkt 436-180 Kiesgrube ist beschrieben: "Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen." Durch die steigende Verkehrsbelastung durch die Abfuhr des Materials aus dem Kiesabbau und die zusätzlichen entstehenden Verkehrsaufkommen durch die Zufuhr von Auffüllmaterial entsteht eine nicht zumutbare Lärm- und Abgasbelastung. Weiter steigt aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens die Unfallgefahr auf den nicht oder zu schmal ausgebauten Straßen erheblich an. Dies ist bereits an den unlängst geschehenen zum Teil auch tödlich ausgehenden Verkehrsunfällen mit LKW-Beteiligung zwischen Leupolz und Wangen ablesbar. Die in unmittelbarer Nähe zum Abbaugelände wohnenden Bürger sind einer erheblichen Umweltbelastung durch den Abbau und Abtransport ausgesetzt. Weiter sind die Anwohner der zum Teil zu schmal gebauten Straßen wie z. B. Wassers, Wolfegg, Moser, Vogt und Holzmühle ebenfalls einer starken Umweltbelastung durch das erhöhte Verkehrsaufkommen ausgesetzt. Die bestehenden Straßen werden noch schneller ausgefahren und sanierungsbedürftig sein und auf Kosten der Steuerzahler saniert werden müssen.	Kenntnisnahme s.a. Nr. 4
IV.0396 8	436-180 436-179	Der einzige Profiteur ist die Kiesabbaugesellschaft. Der Schutz der Lebensgrundlagen für die betroffenen Bürger und der Erhalt der Lebens- und Umweltqualität ist nicht gegeben. Daher ist das geplante Abbaugelände ungeeignet und nicht wirtschaftlich, wenn die Gesamtkosten wie z. B. Frühere Erneuerungen von Straßen zu Lasten der Steuerzahler berücksichtigt wird.	Kenntnisnahme "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0397	1 436-180 436-179	<p>Im Umweltbericht enthaltenen Punkt 436-180 Kiesgrube in Grund ist nicht dargestellt, wie beim Abbau mit dem Schutz des unter dem Abbaubereiches befindlichen Trinkwasserspeichers umgegangen wird. Es soll im Tagebau Kies abgebaut und abtransportiert werden. Beim Abbau wird sehr nahe bis an die Grundwasserschicht, die als Trinkwasser genutzt wird, gegangen. Dieses Grundwasservorkommen dient als Trinkwasserversorgung in Oberschwaben. Die nächstliegenden Trinkwasserversorgungsanlagen gehören dem Zweckverband Haslach Wasserversorgung an. Das Versorgungsgebiet erstreckt sich über ganz Oberschwaben. Es geht aus dem Bericht nicht hervor, wie der Schutz des Trinkwassers in diesem Bereich während des Abbaus gesichert ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaubereich künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0397	2 436-180 436-179	Durch den Abbau wird die natürliche Filterschicht des Durchsickernden Oberflächenwassers zerstört bzw. abgebaut. Weiter ist nicht klar, wie im Zuge der Wiederverfüllung und Renaturierung gewährleistet ist, dass durch aufgefülltes Material und dadurch entstehende Auswaschungen durch das Durchsickernde Oberflächenwasser die Grundwasserqualität nicht verschlechtert wird. Alleine die Problematik der schwindenden Filterschicht während des Abbaus und Unklarheit, wie und mit was die Grube wieder aufgefüllt wird können erhebliche Spätfolgen auf das Trinkwasservorkommen unter dem Altdorfer Wald haben. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies durch Gutachten abschätzbar gemacht wird. Die Folgen können sich auch erst in den nächsten Jahrzehnten bemerkbar machen. Dieses Vermächtnis ist den nachfolgenden Generationen nicht zuzumuten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0398	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beprobieren (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0398	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0398	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>
IV.0399	1 436-180	Der Standort 436-180 „Kiesgrube Im Grund" wurde nicht auf Grundlage eines Auswahlverfahrens gefunden, im Rahmen dessen flächendeckende Daten zu Rohstofflagerstätten, verkehrlicher Infrastruktur, konkurrierenden Landnutzungen usw. vorab und ergebnisoffen untersucht wurden. Dieser Standort kam vielmehr auf Zuruf eines Unternehmens ins Spiel, wobei die vorherige Einschätzung und verbindliche Festlegung des Regionalverbands ins glatte Gegenteil verkehrt wurde. Es fehlt daher an jedem Beleg, dass dieser Standort auch in einem normalen Verfahrensprozess überhaupt in die engere Auswahl gekommen wäre. Dass der im Interesse eines Unternehmens agierende Regionalverband gleichzeitig verantwortlich für den Abwägungsprozess und das aufsichtführende Regierungspräsidium Vertragspartner des Unternehmens ist, ist kein Beitrag zur Stärkung des Bürgervertrauens.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. In der Sitzung des Planungsausschusses am 03.07.2017 wurde verdeutlicht, dass der Regionalverband die gesamte Flächenkulisse einer Abwägung unterzieht. Diese bezieht sich auf die rohstoffgeologische Eignung und die schutzgutbezogene Abwägung.</p> <p>Auch im Umweltbericht ist auf S. 56 der Planungsablauf beschrieben. Einer der wichtigsten Grundsätze im bestehenden Teilregionalplan von 2003 und auch im jetzigen Entwurf lautet zusammengefasst: Erweiterung vor Neuaufschluss. S. a. Begründung dazu: "Vorhandene Abbaubereiche sollen vollständig abgebaut ... werden. Nur in begründeten Fällen, z.B. bei Erschöpfung bestehender Lagerstätten oder ungünstigen Korngrößenverteilungen sollen neue Standorte in Anspruch genommen werden." Der Grundsatz Erweiterung vor Neuaufschluss bleibt damit bestehen. Dementsprechend ist aus dem Planungskonzept ersichtlich, dass zunächst versucht wird, den Bedarf mit Vorranggebieten für den Abbau am Standort durch Erweiterungen zu decken.</p> <p>In dem bisherigen Planungsprozess wurden Flächen immer wieder angepasst und manche Gebiete erschienen aufgrund der Eignung oder der Konfliktdichte nicht geeignet, um weiterhin in der Flächenkulisse zu verbleiben („Nicht berücksichtigte Interessengebiete“).</p> <p>Flächen mit gesetzlichen Einschränkungen bzw. normativen Kriterien, die nicht oder nur sehr schwierig zu überwinden sind, wurden beim Planentwurf als „Tabukriterien“ ausgeschlossen. Mittels weiterer „Konfliktkriterien“ wurde eine systematische Prüfung des Planes ermöglicht. Zudem wurden die geplanten Festlegungen des Regionalplanes innerhalb eines iterativen Prozesses im Gesamtkonzept abgestimmt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0399	2 436-180	<p>Selbst wenn der Standort Grund am Ende eines objektiven Auswahlverfahrens ermittelt und die Konzession für den Abbau dem nach festgelegten Kriterien ausgewählten Unternehmen erst noch erteilt werden würde, sprechen weitere Gründe gegen den Standort in Grund. Es ist bekannt, dass im nahen Weißenbronnen (Gde. Wolfegg) hervorragende und stark schüttende Quellen liegen, die die Orte Baienfurt und Baidnt mit Trinkwasser versorgen und im Krisenfall, der andere Gemeinden bereits erteilt hat, auch weiteren Bedarf decken könnten. Das Schutzgebiet der Quellen, das unweit vor dem geplanten Abbaugelände endet, wurde nicht auf Basis fundierter Erkenntnisse, sondern aufgrund von "Annahmen" festgelegt. Die Unschärfe und möglicherweise auch Fehlerhaftigkeit der Schutzgebietsabgrenzung war nie ein Problem, solange in der weiteren Umgebung keine kritischen Nutzungen stattfanden und kein Unfall passierte. Auch wenn jetzt detailliertere Untersuchungen stattfinden, muss das Ergebnis und die Zulässigkeit von Aussagen zur Unbedenklichkeit von vornherein in Zweifel gezogen werden. Denn selbst wenn beantwortet würde, aus welchem Einzugsbereich das Weißenbronner Wasser tatsächlich stammt und wo das Wasser austritt, das am geplanten Abbaustandort versickert und das diesen Kieskörper aus unterschiedlichen Richtungen und in unterschiedlicher Höhe passiert, blieben viele Fragen offen. Wie konstant sind die Wasserbewegungen in diesem äußerst komplex aufgebauten Untergrund, wie sieht die Situation aus, wenn aufgrund klimatischer oder meteorologischer Ereignisse nur ein Bruchteil bzw. das Mehrfache an Wasser sich bewegt? Wie wäre die Situation, wenn der aufwachsende Wald fehlen würde, nach Kalamitäten oder (hochaktuell) einem Waldbrand? Aus unserer Sicht wäre es grob fahrlässig, wenn in ein nicht gänzlich verstandenes System eingegriffen wird, solange ein so hohes Schutzgut wie das Trinkwasser auf dem Spiel steht. Die allgemeinen Grundsätze G1 und G3, die Sie auf Seite 4 der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baidnt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0399	3 436-180	<p>Plansätze und Begründungen formuliert haben, unterstreichen dies nur.</p> <p>Naherholung und historisches Erbe. Das geplante Abbaugelände ist Teil des für die Naherholung und das regionale Klima bedeutsamen Altdorfer Waldes. Der Abbau greift außerdem in das Wegenetz ein, es ist nicht erkennbar, wie die entstehende Lücke geschlossen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0399	4 436-180	<p>Ganz in der Nähe befindet sich die "Schanz", die vermutlich im Dreissigjährigen Krieg ein wichtiger Zufluchtsort war. Der Abbau-Standort ist Teil des Waldburger Rückens, der sich geomorphologisch in weitgehend jungfräulichem Zustand befindet und mit der Waldburg ein Baudenkmal und Wahrzeichen der Region besitzt. Die eiszeitliche Entstehung des Rückens ist unbestritten, aber was an dieser Nahtlinie zwischen riesigen Eisschilden über mehrere Eiszeiten und Wärmeperioden tatsächlich passierte, ist nur im Ansatz verstanden und wird auch kontrovers gedeutet. Der von Eis und Schmelzwasser gebildete Formenschatz ist unter dem Wald wie unter einem Schleier verborgen. Würde der Wald fehlen, wäre offenkundig, welches Unikat und landschaftliche Zeugnis mitten durch Oberschwaben verläuft - im übrigen aus einem Zeitabschnitt, in dem der moderne Mensch bereits angekommen war. Wir sind der Meinung, dass renommierte Glazialgeologen, Geomorphologen und Klimaforscher hier als Gutachter miteinbezogen werden müssten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0399	5 436-180	<p>Die geplante „Rekultivierung“ der Kiesgrube "Im Grund" ist keine Lösung eines Problems, sondern sie schafft weitere. Wir halten sie für eine Deponie in schöneren Worten und mit vielleicht weniger Auflagen. Der Abbau wird nicht an einem festgesetzten Tag zum Ende kommen, denn die auf der Informationsveranstaltung in Vogt zugesagte Wiederherstellung der alten Geländegestalt wäre entweder technisch nicht machbar (zu instabil) oder würde bedeuten, dass ein Teil der lagernden Rohstoffe nicht mehr zugänglich ist. Die Ablagerung von Erdaushub und ähnlichem am Ort des Abbaus verstärkt die Risiken der Trinkwasserverschmutzung. In dem verdichteten Einfüllmaterial würde kaum Wasser versickern, umso mehr in den randlichen Fugen. Die hier und über eventuelle Dränagen eingeschwemmten Feinsedimente würden die Wasserströme im Untergrund in unvorhersagbarer Weise beeinflussen und könnten letztlich dazu führen, dass die Weissenbronner Quellen betroffen sind, selbst wenn es bisher nicht danach aussieht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0399	6 436-180	Die Eröffnung dieser Grube, ob in Kombination mit einer Deponie oder nicht, bringt mehr Verkehr auf Straßen, die dafür nicht konzipiert sind. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, müsste einiges in den Ausbau mindestens bis zum Abnahmeort Grenis investiert werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0399	7 436-180	Ein vom Unternehmen angedachter Ausbau eines Feldwegs in Grund verursacht weitere Eingriffe in Landschaft und Natur, führt zur Vernichtung von Biotopen, Zerschneidung von Lebensräumen und gefährdet die Brutstätte des Rotmilans in der nahen Umgebung. Er führt zur Belastung mit Abgasen, Partikeln und Lärm von bisher unbelasteten Bereichen. Es ist unverständlich, dass der Umweltbericht die Problematik zwar aufgreift, aber durch den Hinweis „Minimierung durch Umfahrung von Grund“ für erledigt hält. Die Auswirkungen der Belastungen für den Teilort Wassers (Gemeinde Wolfegg) finden keine Erwähnung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Hinblick auf den Artenschutz stellt sich gemäß Ergebnis der Umweltprüfung eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet vertretbar dar. Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0399	8 436-180	<p>Auf dem geplanten Abbaustandort befindet sich zu einem großen Teil junger Wald. In seine Wiederbegründung nach Windwurf und Holzernte wurde sicher viel an Pflanzgut und Arbeitszeit investiert, das von der öffentlichen Hand, also den Steuerzahlern, finanziert wurde. Ein großer Teil des jetzigen Aufwuchses wird allenfalls als Biomasse thermisch oder als Kompost nutzbar sein und die Kosten für die Beseitigung nicht annähernd decken. Entweder man duldet einen gigantischen Grünmüllhaufen, der wassergefährdende Sickerwässer freisetzt, oder das Material muss über die Straße abtransportiert werden. Bilanziert man die Kosten für Waldbegründung, Pflege und Hege, die Kosten für den Abtransport, die nötigen Investitionen in die Infrastruktur, den durch den ausgelösten Schwerlastverkehr entstehenden Schaden an der bestehenden Infrastruktur, die behördliche Planung, Aufsicht und Kontrolle, Vorkehrungen bei Trinkwassergewinnung und -versorgung, bis hin zu der über mehrere Waldgenerationen hin reduzierten Leistungsfähigkeit neuer Bestände auf dem rekultivierten Standort, so kann man nur zu der überschlägigen Einschätzung kommen, dass es sich bei der angedachten Eröffnung einer Kiesgrube in Grund um einen volkswirtschaftlichen Unfug allererster Güte handelt. Der vielleicht nur deshalb vom Rechnungshof nicht gerügt werden wird, weil ein guter Teil auch von der Allgemeinheit getragen und ausgebadet wird oder in anderen Haushalten und Haushaltsposten verborgen bleibt und mit den Ursachen nicht in Zusammenhang gebracht wird. Es geht um das Problem der Rohstoffknappheit.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0399	9 436-180	<p>Akzeptanz für solch einschneidende Lösungen ist hier nur schwer zu erreichen, wenn man tagtäglich sieht, wie der Rohstoff Kies in großem Umfang auf mautfreien und nunmehr hochgefährlichen Straßen nach Österreich verfrachtet wird, in ein Land, wo der Kiesabbau wegen des günstigen Importkieses nicht lohnt. Die Presse in Vorarlberg berichtete schon davon. Wir können das Problem nicht lösen, solange Kies bei uns zu billig ist. Durch ein vergrößertes Angebot drücken wir die Preise und verschärfen die Situation. Wir lösen zwar ein strategisches Problem eines Unternehmens, schaffen aber, würde der neue Abbaustandort in Grund Wirklichkeit, neue Probleme, die anderen aufgebürdet werden. Deshalb kommen wir zu dem Schluss, dass die Pläne nicht verantwortbar sind. Wir fordern Sie deshalb auf, diese Pläne nicht weiter zu verfolgen und zu einer transparenten und zu einer vernetzten Raumplanung zurückzukehren, in der parallel die verkehrliche Infrastruktur und die Abfallwirtschaft bearbeitet wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0399	10 436-180	<p>Die Befürchtungen sind, dass "Im Grund" bald zu einem Schwerpunkt der Rohstoffförderung entwickelt wird, ohne dass ein adäquates Verkehrswegekonzept vorliegt, und dass der Standort im Abfallkonzept eine wichtige Rolle zugewiesen bekommt mit weiteren nachteiligen Folgen für die Raumschaft. Dieses herausgelöste Rohstoffkonzept ist auch umso unbefriedigender, als keine Ausschluss gebiete mehr in der Raumnutzungskarte definiert sind. Das Konzept verweist auf die Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur, die jedoch nicht vorliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Rohstoffabbau auf die verschiedenen Schutzgüter umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet und entsprechend abgewogen. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Festlegungen betreffend der Flächen zu zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0399 11	436-180	Wir melden Zweifel an, ob das Rohstoffkonzept in dieser Form überhaupt auslegungsfähig ist, wenn es erst durch die viel später konkretisierte „Freiraumstruktur“ die faktischen Ausschlussgebiete definiert.	Kenntnisnahme Die Festlegungen betreffend der Flächen zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt. Der Bezug zum Gesamtplankonzept wird mit der Offenlage des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung ersichtlich.
IV.0399 12	436-180	Auf Seite 55 stellen Sie das Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus vor. Würden Sie diese Leitlinien zu Ihrer Richtschnur machen, würde der Standort 436-180 nach keinem einzigen Punkt die Kriterien erfüllen und wäre keiner weiteren Betrachtung wert. Dass diese Leitlinien im Umweltbericht nicht übernommen oder wenigstens aufgegriffen und in die Bewertung übersetzt werden, halten wir für einen gravierenden Mangel. Die Leitlinien sind damit nichts als leere Absichtserklärungen.	Kenntnisnahme In der Regel werden die Punkte des Leitbildes berücksichtigt. Im Fall von Neuaufschlüssen ist dies im Besonderen nicht immer möglich, da es gar nicht genügend geeignete Gebiete in einer günstigen Verteilung in der Raumschaft gibt.
IV.0399 13	436-180	Auch die Bewertung im Umweltbericht halten wir für fehlerhaft. "Kultur- und Baudenkmale, Sonstige Sachgüter" kann man jedenfalls nicht als "unkritisch" abtun, wenn man die geologische Einmaligkeit und den geschichtlichen Kontext bedenkt.	Kenntnisnahme Die geologische Einmaligkeit wird unter dem Schutzgut Landschaft abgearbeitet.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0399	14 436-180	<p>Schon der Abbau kann, bezogen auf den Grundwasserschutz, bis wenige Meter über dem Grundwasserspiegel kaum „unkritisch“ sein. Im Hinblick auf die geplante Verfüllung wird die fehlerhafte Einschätzung offensichtlich, die Farbe Rot wäre angebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme s. Nr. 5</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0399 15	436-179	Den geplanten Abbaustandort 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis, der unmittelbar ans Vogter Gemeindegebiet angrenzt, lehnen wir ab, weil er die Naherholung um den Holzmühleweiher beeinträchtigt und dazu geeignet ist, die Existenz der Gemüsebauern um Marktanner und Mosisgreut zu gefährden, die über viele Jahre die Flächen ökologisch bewirtschaften und die Herkunftsstandorte zu wertvollen Marken entwickelt haben. Die Anrainer, die darauf vertraut haben, dass nach vielen Jahren mit der Erschöpfung der Kiesgrube Grenis ländliches Wohnen wieder möglich wird, müssen sich betrogen fühlen. Die Nähe zum Naturschutzgebiet "Felder See" und zum Biotop „Nassgebiet bei Stadels" erscheint uns hochriskant für diese Lebensräume und die dort vorkommenden seltenen und geschützten Arten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Hinblick auf den Artenschutz stellt sich gemäß Ergebnis der Umweltprüfung eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet vertretbar dar. Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p> <p>Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.</p>
IV.0399 16	436-180	Wenn man berücksichtigt, dass der Abbau die braunkohlenstaubbetriebene Asphaltmischanlage über den ursprünglichen Zeitrahmen hinaus im Betrieb hält und damit auch die Belastungen des Schutzguts "Klima, Luft" und "Mensch" in Gestalt von Anwohnern und Anrainern, kann die kumulative Wirkung nicht negiert werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der betroffenen Belange ist in diesem Fall im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0399	17 436-180	<p>Alles in allem sind wir der Ansicht, dass die Vogt betreffenden Abbauvorhaben viele Probleme und hohe Risiken erzeugen und bei sorgfältiger Bewertung und Abwägung einschließlich der Kostenseite nicht verwirklicht werden dürfen. Der Regionalverband beschädigt sich und das Vertrauen in seine planerischen Vorgaben schwer, wenn er seine frühere Einstufung nun als „grundfalsch“ revidiert. Mit den gleichen nunmehr neuen Maßstäben müsste jeder beliebige Ausschnitt bisheriger Ausschlussflächen auf Rohstoffvorräte hin untersucht werden auf den Prüfstand. Der Gemeindeverband der CDU Vogt lehnt den geplanten Kiesabbau in Grund ab und fordert den Regionalverband auf, verträglichere Lösungen zu entwickeln, um die Rohstoffversorgung der Region für die nächsten Jahrzehnte zu sichern.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu den Pflichtaufgaben der Regionalverbände zählt nach § 12 Abs. 1 LplG die Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Hierzu weisen die Regionalverbände Vorrang- und Sicherungsgebiete für die Rohstoffversorgung innerhalb ihrer Region aus. Nach dem Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben sind diese Gebiete auf einen Zeithorizont von 2 x 20 Jahren ausgelegt. Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben. Aus dem Planungskonzept ist ersichtlich, dass zunächst versucht wird, den Bedarf mit Vorranggebieten für den Abbau am Standort durch Erweiterungen zu decken. Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Rohstoffabbau auf die verschiedenen Schutzgüter umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet und entsprechend abgewogen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0400	1 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat die Verpflichtung Mensch und Tier zu schützen. Bei der Neuauflage von dem neuen Regionalplan kann ich diesen Grundsatz nicht erkennen. Hier stehen nur wirtschaftliche Aspekte, auf Kosten der Bürger und der Natur, im Vordergrund. Der geplante Kiesabbau in Grund als Satellitenstandort für Grenis ist verkehrstechnisch nicht ausreichend durchdacht bzw. überhaupt nicht angedacht. Der Durchgangsverkehr geht voll auf die Lasten der Gemeinde Vogt und derer Bürger. Nachdem durch den Kiestransport aus den nördlichen Abbaugebieten wie Molpertshaus die Ortsdurchfahrten auf der Gemarkung Vogt längst überbeansprucht sind, wird der Schwerlastverkehr durch das neue Abbaugebiet, unser Gemeindegebiet in einem noch nicht absehbaren Umfang durch unsere Gemeinde geschickt. 1. Die für den Abtransport vorgesehenen Straßen sind einem erhöhten Verkehrsaufkommen nicht mehr gewachsen. 2. Die Bürger von Vogt liegen direkt an der Hauptverkehrsachse und müssen unbedingt vor weiterem Lärm geschützt werden. 3. Die Verkehrssituation in den Ortschaften an der Hauptverkehrsachse ist in sehr schlechtem Zustand und bereits für die heutige Belastung nicht ausgelegt. 4. Gehwege, Schulwege und Radwege sind zum größten Teil nicht vorhanden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0400	2 436-180 436-179	<p>Meine Forderungen sind daher: Keine neuen Abbauflächen in Grund. Sollte dies nicht vermeidbar sein, sind verkehrstechnisch wichtige Maßnahmen zu sichern und müssen vor einen Abbau abgehandelt sein: 1. Dauerhafte Beschränkung der monatlichen Fördermenge 2. Auf der L323 im Ortsgebiet von Grund ist sicherzustellen, dass kein LKW-Verkehr über diese Straße erfolgt 3. Auf der Strecke zwischen Wolfegg und Moser ist der Radwegausbau vor einer Abbaugenehmigung zu verwirklichen. Bereits heute ist eine Fahrradfahrt auf diesem Straßenstück als waagemutig bis gar todesherausfordernd zu sehen. Eltern lassen Ihre Kinder schon lang nicht mehr auf dieser Straße radfahren oder laufen. 4. Dieselbe Forderung gilt auch für den Radweg von Holzmühle bis Grenis. 5. Sichere Überwege an Bushaltestellen 6. Die Querungsanlagen im Bereich vom Kreisverkehr sind mit einem Zebrastreifen zu versehen. 7. Zur weiteren Lärmreduzierung sind an den neuralgischen Punkten entsprechende technische Anlagen zu reduzieren. Besondere Schwerpunkte zur Beruhigung von Verkehrslärm ist die Ortsdurchfahrt "Vogt". 8. Für die Gemeinde Vogt dürfen für die erforderlichen Maßnahmen zur Lärm ader Verkehrssicherheit keine Kosten entstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu den Pflichtaufgaben der Regionalverbände zählt nach § 12 Abs. 1 LplG die Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Hierzu weisen die Regionalverbände Vorrang- und Sicherungsgebiete für die Rohstoffversorgung innerhalb ihrer Region aus. Nach dem Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben sind diese Gebiete auf einen Zeithorizont von 2 x 20 Jahren ausgelegt. Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0400	3 436-180 436-179	<p>Wäre der Regionalverband nur ein bisschen gewillt, könnte er viele gute Punkte finden, um den Kiesabbau im Altdorfer Wald, hier in Grund, zu verhindern: Er könnte eventuell einen Bannwald in diesem Bereich einrichten (Grundstückseigentümer ist je der Staat selbst). Er könnte so auf lange Sicht das Grundwasservorkommen für viele Bürger sichern. Er könnte eine unberührte Fläche weiter für die Natur und Mensch sichern. Er könnte somit das Kleinklima nachhaltig sichern. Aber hier muss ich klar feststellen, dass in den Reihen unserer Planungs- und Genehmigungsbehörden doch der Profit an erster Stelle steht. Wie sonst kann es sein, dass mit einem immensen Aufwand vonseiten des Regionalverbandes einem Kiesabbau-Unternehmen in dieser Art Unterstützung findet, wobei doch gerade der Staat im Bereich des Landschaft- und Naturschutzes eine Vorbildfunktion haben muss.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Rohstoffabbau auf die verschiedenen Schutzgüter umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet und entsprechend abgewogen. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Festlegungen betreffend der Flächen zu zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt. Fast der komplette Altdorfer Wald wird vom Regionalverband als Gebiet für besondere Waldfunktionen geschützt werden. Drum herum werden viele Gebiete als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden. Eine Ausweisung als Bannwald liegt nicht im Kompetenzbereich des Regionalverbandes. "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>
IV.0400	4 436-180 436-179	<p>Es entsteht bei mir der Eindruck, dass die kurze Einspruchsfrist für Bürger bewusst so knapp und zu dieser ungünstigen Zeit festgesetzt wurde. Fallen doch gerade in diese Zeit viele Dorffeste, Schulentlassungen und der Ferienbeginn in Baden Württemberg. Für mich als Gemeinderat war es somit nur kaum und sehr begrenzt möglich, betroffene Bürger zu mobilisieren. Auch die Veröffentlichung dieses Termins im Staatsanzeiger im Internet ist für die meisten Bürger kaum zugänglich bzw. unbekannt. Erst auf Antrag meiner Fraktion im Vogter Gemeinderat (Unabhängige Bürger Vogt e.V.) wurde der Termin zumindest in diesem von den vielen Vogtern gelesenen Mitteilungsorgan bekannt gemacht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Die Frist wurde bewusst außerhalb der Schulferien gewählt. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Eine Veröffentlichung in Amtsblättern ist nach ROG und LplG nicht vorgesehen und muss selbständig durch die Gemeinde erfolgen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0400	5 436-180 436-179	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat die Verpflichtung besondere Gebiete zu schützen. Bei der Neuauflage des neuen Regionalplans kann ich diesen Grundsatz nicht erkennen. Hier stehen kurzfristige wirtschaftliche Aspekte im Vordergrund.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Festlegungen betreffend der Flächen zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt. Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0400	6 436-180 436-179	Der Altdorfer Wald (Waldburger Höhenrücken) ist ein einmaliger Wasserspeicher und somit als Trinkwasservorkommen für die nächsten Generationen zu schützen. Das Einzigartige ist: 1. Die große Überdeckung des Wasservorkommens mit Filterkies 2. Keine Bewirtschaftung der Flächen durch die Landwirtschaft, daher kein Eintrag von Dünge- und Spritzmittel. 3. Keine Gefährdung durch Verkehr und Umwelt. 4. Genügend Wasservorkommen mit großem Potential für die Versorgung des ganzen Schussentals und weiteren Siedlungsflächen. Dieses Gebiet ist daher unbedingt vor negativen Einflüssen zu schützen!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0400	7 436-180 436-179	Deshalb hier meine dringenden Forderungen: 1. Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 5</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0400	8 436-180 436-179	2. Keine Entfernung des Kiesfilters für das Grundwasservorkommen 3. Kein Kiesabbau in dieser Region und somit 4. keine Wiederverfüllung mit Boden von zweifelhafter Herkunft	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0400 9	436-180 436-179	5. Keine Zerstörung des Geländereiefs	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0400 10	436-180 436-179	6. Keine Zerstörung des Erholungswaldes und Naherholungsraumes.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.</p>
IV.0400 11	436-180 436-179	7. Sicherung des bedeutsamen Wildvorkommens.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Hinblick auf den Artenschutz stellt sich gemäß Ergebnis der Umweltprüfung eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet vertretbar dar. Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0400	12 436-180 436-179	8. Keine Verbreitung von Lärm in dieser Region.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen:</p> <p>https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0400	13 436-180 436-179	Um das Trinkwasservorkommen und die Trinkwasserreserve für kommende Generationen zu schützen, ist der gesamte Altdorfer Wald als "Grundwasserschutzbereich" auszuweisen. Heute kann noch niemand beurteilen, wie sich die Wasserqualität in den einzelnen Wasservorkommen im Landkreis Ravensburg und darüber hinaus entwickelt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0400	14 436-180 436-179	<p>Fakt ist, dass bereits mehrere Quelfassungen wegen Schadstoffen geschlossen wurden. Wer kann diese Verluste künftig ausgleichen? Nur ein geschütztes Trinkwasservorkommen, wie das auf dem Waldburger Rücken, ist in der Lage, die Versorgung mit unbelastetem Trinkwasser in hervorragender Qualität für die Region Oberschwaben sicherzustellen. Der Schutz des Grundwassers ist eine vorrangige Aufgabe vom Regionalverband und darf nicht vor wirtschaftlichen Aspekten in den Hintergrund gestellt werden. Auf Grund der hohen Wasserqualität ist zu prüfen, ob dieses Grundwasservorkommen nicht sogar als Mineralwasser zu schützen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0401	1 436-180 436-179	1. sogenanntes "Satellitenkonzept" Wie Sie im Umweltbericht auf Seite 203 ausführen, soll das Material aus dem Standort zur Versorgung der Anlage in Grenis dienen. Mit welcher Begründung kann somit die Laufzeit der bestehenden Grube in Grenis deutlich verlängert werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltnischenanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0401	2 436-180 436-179	2. Transport Ich habe erhebliche Zweifel am Verkehrskonzept zur Umfahrung der Altdorfer Straße (L323) in Grund. Als Anwohner beobachte ich dort täglich die Durchfahrt von schweren LKW, Landmaschinen und Bussen. Insofern ist mir nicht klar, wie verhindert werden sollte, dass die Kieslaster nicht die Altdorfer Straße wählen, sondern die geplante Umfahrung über den ausgebauten Feldweg, wenn doch aller anderer Schwerverkehr die Altdorfer Straße nutzen darf. Als Konsequenz müsste also die Altdorfer Straße entsprechend gesperrt werden. Soll dann der komplette Schwerverkehr über den ausgebauten Feldweg fahren oder über Wassers respektive Vogt ausweichen? Ich bitte hier um eine detaillierte Beschreibung der geplanten Verkehrslenkung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig bei sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.</p>
IV.0401	3 436-180 436-179	3. Naturschutz Durch den Kiesabbau auf vorgesehener Fläche wird in ein großes zusammenhängendes Waldgebiet eingegriffen. Die Folgen für Flora und Fauna sind im Vorfeld nicht seriös abschätzbar. Ich bitte um Auskunft, mit welchen Ausgleichsmaßnahmen der Eingriff kompensiert wird?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauf Flächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Rekultivierungsplanung auf Genehmigungsebene festgelegt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0401	4 436-180 436-179	4. Geologie Die geplante Kiesgrube liegt in der nahezu einmaligen geologischen Formation "Waldburger Rücken". Diese ist bisher nur unzureichend erforscht. Ich möchte wissen, welche Maßnahmen ergriffen werden, falls es im Zuge des Kiesabbaus zu wissenschaftlichen Fragestellungen kommen sollte, z.B. bei geologischen oder archäologischen Funden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Schutzgut Kulturgüter umfasst die Schutzbelange für regional bedeutsame Kultur-, Bau-, und Kunstdenkmale sowie archäologische Kulturdenkmale. Im Rahmen dieser Prüfung werden regional bedeutsame Kulturdenkmale gemäß § 12 und ihr Umgebungsschutz gemäß § 15 (3) Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg sowie archäologische Fundstätten außerhalb der Ortslagen von Interesse berücksichtigt und geschützt. Durch das Denkmalschutzgesetz existiert auch eine starke rechtliche Sicherung zur Abwendung von Gefährdungen durch Zerstörung und Entnahme und zur Bergung von Kulturdenkmälern bei zufälligen Funden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0401	5 436-180 436-179	5. Trinkwasser Wie bereits hinlänglich bekannt, bedeckt der Altdorfer Wald ein großes Trinkwasserreservoir. Ich möchte detailliert wissen, welchen Sachstand die genehmigenden Behörden zum Trinkwasservorkommen haben und wie im Falle des Kiesabbaus dieses Vorkommen geschützt wird?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere</p>

AZ	Nr Gebiet(e) Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0402	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0402	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0403	1 436-180 436-179	Die mit einem Kiesabbau verbundenen eventuellen negativen Einflüsse auf Grund und Trinkwasser können auf Basis vorhandener Gutachten nicht abschließend ausgeschlossen werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0404	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0404 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0404 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0404 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0404 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0404 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der grozügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0404 7	436-180 436-179	Ich möchte gerne, dass die Natur erhalten bleibt.	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0405 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört. Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.
IV.0405 2	436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0405 3	436-180 436-179	Umwelt und Wasserschutz geht vor Profit und Kies.	Kenntnisnahme "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0406	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört. Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.
IV.0406	2 436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0406	3 436-180 436-179	Der Mensch wäre dumm, würde er sein Lebenselixier aus rein wirtschaftlichen Interessen auf Spiel setzen. Lasst uns, unseren kognitiven Fähigkeiten gerecht werden und sauberes Wasser dem Kiesabbau vorziehen.	Kenntnisnahme "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0407 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört. Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.
IV.0407 2	436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0407	3 436-180 436-179	In dieses Gebiet mit seinem qualitativ so hochwertigem Wasservorkommen darf nicht eingegriffen werden!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0408	1 436-180 436-179	<p>Aus nachhaltigen Schutz- und Erhaltungsgründen des besonders wertvollen Biotops und Naturschutzgebietes Felder See (11Hektar) mit seiner einmaligen Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt bin ich klar gegen den Kiesabbau in Nachbarschaft des Felder Sees - zumal er bisher behördlicherseits als „Tabuthema“ stets öffentlich dargelegt und festgeschrieben wurde. Ich fordere, dass dieses Naturdenkmal mit seiner noch vorhandenen ursprünglichen geomorphologischen Umgebung für unsere Heimat und für kommende Generationen ursprünglich erhalten bleibt. Er wurde in Landschaftsschutzgebiet Grenis in den vergangenen Jahrzehnten nachhaltiger Naturfrevel aus welcher Motivlage auch immer zugelassen und ein einmaliger Naturraum von 50 Hektar zerstört.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung mit der Fachbehörde erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0409 1	436-180 436-179	Es liegt seit Jahrzehnten eine Überbeanspruchung der zu engen Landesstraßen im Raum Hannover / Feld / Vogt / Karsee vor, die permanent weiter zunimmt. Das Verkehrssicherheitsrisiko und die Lärm- sowie CO2-Belastung ist in der betroffenen Region um Grenis nicht mehr verantwortbar. Diese Belastungen sind schlicht gesundheitsschädigend und ignorieren das Recht für Jedermann in dieser Nahumgebung auf körperliche Unversehrtheit.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0409 2	436-180 436-179	Die zunehmende Lärm-, Staub-, Licht- und insbesondere auch CO2-Belastung ist auch gegenüber einem ausgewiesenen 11 Hektar großen Naturschutzgebiet mit seiner besonderen Tierwelt und Fauna und Flora heute bereits absolut nicht mehr vernünftig der Öffentlichkeit gegenüber zu vertreten. Wie kann es sein, dass hier das LRA Ravensburg eine Ausnahme-Erlaubnis in Betracht zieht und somit ein Präzedenzfall schaffen würde bzw. als regionale Behörde für einen Felder See Skandal verantwortlich wäre?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0409	3 436-180 436-179	Der Wertverlust der dort wohnenden Eigenheimbesitzer ist erheblich und nachhaltig bereits in den vergangenen Jahrzehnten und kann nicht noch weiter und nicht in noch höherem Wertverlustrisiko fortgeschrieben werden.	Kenntnisnahme Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97).
IV.0410	1 436-179	Der Abbau Kiesgrube Amtzell-Grenis beim Felder See, Nr. 436-179, ist für mich völlig inakzeptabel und rechtlich unzulässig. Durch den geplanten Abbau Kiesabbau am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein besonders schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	Kenntnisnahme Von den geprüften Alternativen schienen am Standort Grenis nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Zwei geprüfte Alternativen schienen jedoch nicht realisierbar, s. Umweltbericht 436-181 und 436-182. Diese beiden Gebiete führen in Bezug auf das Landschaftsbild zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen. Dagegen wird das Gebiet am Felder See um eine Stufe besser eingeschätzt. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung mit der Fachbehörde erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.
IV.0410	2 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Weitere naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See werden selbstverständlich im Zuge nachgelagerter Verfahren berücksichtigt werden.
IV.0410	3 436-179	Der Betrieb der Asphaltmischanlage über das Jahr 2025 hinaus ist rechtlich nicht zulässig - alles andere ist quasi über die "Hintertür" - letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0410	4 436-179	Die Verkehrsbelastung ist bereits jetzt völlig unzumutbar. Eine längere, und weitere Verkehrsbelastung in Feld und Hannover ist in keinster Weise zu verantworten. Der Kiesabbau muss 2025 definitiv beendet werden - eine Lärm-, Staub- und CO ² Belastung über Jahrzehnte ist gesundheitsschädigend.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einzige Kreisstraße, die von möglichen Zunahmen des Kiestransports im Bereich Wolfegg/Vogt betroffen sein könnte, ist die K 8042 zwischen Grenis und Karsee. Die Verkehrsmenge liegt bei derzeit rd. 500 KFZ pro Tag. Entlang des Streckenabschnittes lassen die Bedingungen trotz einer möglichen Zunahme durch Schwerlastverkehr aus heutiger Sicht zusätzliche bauliche Lärmschutzmaßnahmen eher nicht erwarten.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0411	1 436-179	Das elf Hektar große Naturschutzgebiet Felder See gehört zum Naturraum Oberschwäbisches Hügelland. Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz dieses oberschwäbischen Toteissees "Felder See" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf "Nulltoleranz" irgendwelcher Risiken.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Weitere naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See werden selbstverständlich im Zuge nachgelagerter Verfahren berücksichtigt werden.</p>
IV.0411	2 436-179	Der gesamte umliegende Naturraum mit seiner historischen geomorphologischen Situation ist schützenswert, was im Steckbrief Kiesgrube Amtzell-Grenis im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keinster Weise angemessen gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Von den geprüften Alternativen schienen am Standort Grenis nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Zwei geprüfte Alternativen schienen jedoch nicht realisierbar, s. Umweltbericht 436-181 und 436-182. Diese beiden Gebiete führen in Bezug auf das Landschaftsbild zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen. Dagegen wird das Gebiet am Felder See um eine Stufe besser eingeschätzt. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung mit der Fachbehörde erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0411	3 436-179	Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und "an den Haaren herbeigezogen".	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.
IV.0412	1 436-179	Der Abbau Kiesgrube Amtzell-Grenis beim Felder See, Nr. 436-179, ist für mich völlig inakzeptabel und rechtlich unzulässig. Durch den geplanten Abbau Kiesabbau am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein besonders schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	Kenntnisnahme Von den geprüften Alternativen schienen am Standort Grenis nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Zwei geprüfte Alternativen schienen jedoch nicht realisierbar, s. Umweltbericht 436-181 und 436-182. Diese beiden Gebiete führen in Bezug auf das Landschaftsbild zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen. Dagegen wird das Gebiet am Felder See um eine Stufe besser eingeschätzt. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung mit der Fachbehörde erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.
IV.0412	2 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadel“ sind nicht zu erkennen." Weitere naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See werden selbstverständlich im Zuge nachgelagerter Verfahren berücksichtigt werden.
IV.0412	3 436-179	Der Betrieb der Asphaltmischanlage über das Jahr 2025 hinaus ist rechtlich nicht zulässig - alles andere ist quasi über die "Hintertür" - letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0412	4 436-179	Die Verkehrsbelastung ist bereits jetzt völlig unzumutbar. Eine längere, und weitere Verkehrsbelastung in Feld und Hannover ist in keinster Weise zu verantworten. Der Kiesabbau muss 2025 definitiv beendet werden - eine Lärm-, Staub- und CO ² Belastung über Jahrzehnte ist gesundheitsschädigend.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einzige Kreisstraße, die von möglichen Zunahmen des Kiestransports im Bereich Wolfegg/Vogt betroffen sein könnte, ist die K 8042 zwischen Grenis und Karsee. Die Verkehrsmenge liegt bei derzeit rd. 500 KFZ pro Tag. Entlang des Streckenabschnittes lassen die Bedingungen trotz einer möglichen Zunahme durch Schwerlastverkehr aus heutiger Sicht zusätzliche bauliche Lärmschutzmaßnahmen eher nicht erwarten.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0413	1 436-179	Das elf Hektar große Naturschutzgebiet Felder See gehört zum Naturraum Oberschwäbisches Hügelland. Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz dieses oberschwäbischen Toteissees "Felder See" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf "Nulltoleranz" irgendwelcher Risiken.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Weitere naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See werden selbstverständlich im Zuge nachgelagerter Verfahren berücksichtigt werden.</p>
IV.0413	2 436-179	Der gesamte umliegende Naturraum mit seiner historischen geomorphologischen Situation ist schützenswert, was im Steckbrief Kiesgrube Amtzell-Grenis im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keinster Weise angemessen gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Von den geprüften Alternativen schienen am Standort Grenis nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Zwei geprüfte Alternativen schienen jedoch nicht realisierbar, s. Umweltbericht 436-181 und 436-182. Diese beiden Gebiete führen in Bezug auf das Landschaftsbild zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen. Dagegen wird das Gebiet am Felder See um eine Stufe besser eingeschätzt. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung mit der Fachbehörde erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0413	3 436-179	Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und "an den Haaren herbeigezogen".	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0414	1 436-180 436-179	Aus nachhaltigen Schutz- und Erhaltungsgründen des besonders wertvollen Biotops und Naturschutzgebietes Felder See (11Hektar) mit seiner einmaligen Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt bin ich klar gegen den Kiesabbau in Nachbarschaft des Felder Sees - zumal er bisher behördlicherseits als „Tabuthema“ stets öffentlich dargelegt und festgeschrieben wurde. Ich fordere, dass dieses Naturdenkmal mit seiner noch vorhandenen ursprünglichen geomorphologischen Umgebung für unsere Heimat und für kommende Generationen ursprünglich erhalten bleibt. Er wurde in Landschaftsschutzgebiet Grenis in den vergangenen Jahrzehnten nachhaltiger Naturfrevel aus welcher Motivlage auch immer zugelassen und ein einmaliger Naturraum von 50 Hektar zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p> <p>Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung mit der Fachbehörde erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0415	1 436-179	<p>Es liegt seit Jahrzehnten eine Überbeanspruchung der zu engen Landesstraßen im Raum Hannover / Feld / Vogt / Karsee vor, die permanent weiter zunimmt. Das Verkehrssicherheitsrisiko und die Lärm- sowie CO₂-Belastung ist in der betroffenen Region um Grenis nicht mehr verantwortbar. Diese Belastungen sind schlicht gesundheitsschädigend und ignorieren das Recht für Jedermann in dieser Nahumgebung auf körperliche Unversehrtheit.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0415	2 436-179	Die zunehmende Lärm-, Staub-, Licht- und insbesondere auch CO ₂ -Belastung ist auch gegenüber einem ausgewiesenen 11 Hektar großen Naturschutzgebiet mit seiner besonderen Tierwelt und Fauna und Flora heute bereits absolut nicht mehr vernünftig der Öffentlichkeit gegenüber zu vertreten. Wie kann es sein, dass hier das LRA Ravensburg eine Ausnahme-Erlaubnis in Betracht zieht und somit ein Präzedenzfall schaffen würde bzw. als regionale Behörde für einen Felder See Skandal verantwortlich wäre?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Von den geprüften Alternativen schienen am Standort Grenis nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Zwei geprüfte Alternativen schienen jedoch nicht realisierbar, s. Umweltbericht 436-181 und 436-182. Diese beiden Gebiete führen in Bezug auf das Landschaftsbild zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen. Dagegen wird das Gebiet am Felder See um eine Stufe besser eingeschätzt. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung mit der Fachbehörde erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>
IV.0415	3 436-179	Der Wertverlust der dort wohnenden Eigenheimbesitzer ist erheblich und nachhaltig bereits in den vergangenen Jahrzehnten und kann nicht noch weiter und nicht in noch höherem Wertverlustrisiko fortgeschrieben werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen.</p> <p>Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97).</p>
IV.0416	1 436-179	Das elf Hektar große Naturschutzgebiet Felder See gehört zum Naturraum Oberschwäbisches Hügelland. Ich besteh auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz dieses oberschwäbischen Totsees "Felder See" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei besteh ich auf "Nulltoleranz" irgendwelcher Risiken.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Weitere naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See werden selbstverständlich im Zuge nachgelagerter Verfahren berücksichtigt werden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0416	2 436-179	Der gesamte umliegende Naturraum mit seiner historischen geomorphologischen Situation ist schützenswert, was im Steckbrief Kiesgrube Amtzell-Grenis im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keinster Weise angemessen gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.	Kenntnisnahme Von den geprüften Alternativen schienen am Standort Grenis nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Zwei geprüfte Alternativen schienen jedoch nicht realisierbar, s. Umweltbericht 436-181 und 436-182. Diese beiden Gebiete führen in Bezug auf das Landschaftsbild zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen. Dagegen wird das Gebiet am Felder See um eine Stufe besser eingeschätzt. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung mit der Fachbehörde erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.
IV.0416	3 436-179	Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und "an den Haaren herbeigezogen".	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.
IV.0417	1 436-179	Der Abbau Kiesgrube Amtzell-Grenis beim Felder See, Nr. 436-179, ist für mich völlig inakzeptabel und rechtlich unzulässig. Durch den geplanten Abbau Kiesabbau am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein besonders schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	Kenntnisnahme Von den geprüften Alternativen schienen am Standort Grenis nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Zwei geprüfte Alternativen schienen jedoch nicht realisierbar, s. Umweltbericht 436-181 und 436-182. Diese beiden Gebiete führen in Bezug auf das Landschaftsbild zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen. Dagegen wird das Gebiet am Felder See um eine Stufe besser eingeschätzt. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung mit der Fachbehörde erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.
IV.0417	2 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadel“ sind nicht zu erkennen." Weitere naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See werden selbstverständlich im Zuge nachgelagerter Verfahren berücksichtigt werden.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0417 3	436-179	Der Betrieb der Asphaltmischanlage über das Jahr 2025 hinaus ist rechtlich nicht zulässig - alles andere ist quasi über die "Hintertür" - letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0417 4	436-179	Die Verkehrsbelastung ist bereits jetzt völlig unzumutbar. Eine längere, und weitere Verkehrsbelastung in Feld und Hannover ist in keinster Weise zu verantworten. Der Kiesabbau muss 2025 definitiv beendet werden - eine Lärm-, Staub- und CO ² Belastung über Jahrzehnte ist gesundheitsschädigend.	Kenntnisnahme Die einzige Kreisstraße, die von möglichen Zunahmen des Kiestransports im Bereich Wolfegg/Vogt betroffen sein könnte, ist die K 8042 zwischen Grenis und Karsee. Die Verkehrsmenge liegt bei derzeit rd. 500 KFZ pro Tag. Entlang des Streckenabschnittes lassen die Bedingungen trotz einer möglichen Zunahme durch Schwerlastverkehr aus heutiger Sicht zusätzliche bauliche Lärmschutzmaßnahmen eher nicht erwarten. Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de , unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0418	1 436-180 436-179	1. Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0418	2 436-180 436-179	2. Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf unser Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken wird.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0419	1 436-180 436-179	1. Durch die geplante Streckenführung ist mit einem erheblich größerem Verkehrsaufkommen auf der Strecke von Vogt in Richtung Grenis zu rechnen. Dadurch steigen die Unfallgefahren in sehr stark an. muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0419	2 436-180 436-179	2. Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff der für uns und unsere Kinder geschützt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0420	1 436-180 436-179	<p>Die vorhandene Flora, Fauna und biologische Vielfalt in diesem Bereich ist durch den Kiesabbau unwiederbringlich zerstört. Gemäß des Gutachten wird dieser Bereich unter anderem von geschützten Tierarten belebt. Es ist daher nicht hinnehmbar, dass in diesem Bereich Kies abgebaut werden wird. Die Zerstörung von Lebensraum für Tierarten (zum Teil auch geschützte Tierarten) führt unweigerlich zu dessen Aussterben Es ist nicht davon auszugehen, dass die die Tierarten an die geänderten Lebensbedingungen schnell genug anpassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Hinblick auf den Artenschutz stellt sich gemäß Ergebnis der Umweltprüfung eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet vertretbar dar. Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0420	2 436-180 436-179	Ganz zu schweigen von der Mehrbelastung und erhöhtem Konfliktpotential durch den Anstieg des Verkehrs. Hier wird es unweigerlich zu Kollisionen kommen. Es ist dem Umweltbericht nicht zu entnehmen wie in diesem Punkt der Schutz des Gebietes gewährleistet wird.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0420 3	436-180 436-179	Der Eingriff in das Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung ist nicht mehr erkennbar wiederherstellbar, da die Wiederherstellung mehrere Generationen andauern wird und Zeitzeugen dies nicht erleben werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0420 4	436-180 436-179	Auch das allseits beliebte Naherholungsgebiet sowohl für die umliegende, als auch für weiter entfernte Bevölkerung, wird durch den Kiesabbau zerstört. Wie soll hier ein Ausgleich geschaffen werden? Die touristischen Eigenschaften dieses Bereiches sind buchstäblich zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilträumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0420	5 436-180 436-179	<p>Durch die steigende Verkehrsbelastung durch die Abfuhr des Materials aus dem Kiesabbau und die zusätzlichen entstehenden Verkehrsaufkommen durch die Zufuhr von Auffüllmaterial entsteht eine nicht zumutbare Lärm- und Abgasbelastung. Weiter steigt aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens die Unfallgefahr auf den nicht oder zu schmal ausgebauten Straßen erheblich an. Dies ist bereits an den unlängst geschehenen zum Teil auch tödlich ausgehenden Verkehrsunfällen mit LKW-Beteiligung zwischen Leupolz und Wangen ablesbar. Die in unmittelbarer Nähe zum Abbaugelände wohnenden Bürger sind einer erheblichen Umweltbelastung durch den Abbau und Abtransport ausgesetzt. Weiter sind die Anwohner der zum Teil zu schmal gebauten Straßen wie z. B. Wassers, Wolfegg, Moser, Vogt und Holzmühle ebenfalls einer starken Umweltbelastung durch das erhöhte Verkehrsaufkommen ausgesetzt. Die bestehenden Straßen werden noch schneller ausgefahren und sanierungsbedürftig sein und auf Kosten der Steuerzahler saniert werden müssen. Der einzige Profiteur ist die Kiesabbaugesellschaft. Der Schutz der Lebensgrundlagen für die betroffenen Bürger und der Erhalt der Lebens- und Umweltqualität ist nicht gegeben. Daher ist das geplante Abbaugelände ungeeignet und nicht wirtschaftlich, wenn die Gesamtkosten wie z.B. Frühere Erneuerungen von Straßen zu Lasten der Steuerzahler berücksichtigt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme s. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0420	6 436-180 436-179	<p>Im Umweltbericht enthaltenen Punkt 436-180 Kiesgrube in Grund ist nicht dargestellt, wie beim Abbau mit dem Schutz des unter dem Abbaubereiches befindlichen Trinkwasserspeichers umgegangen wird. Es soll im Tagebau Kies abgebaut und abtransportiert werden. Beim Abbau wird sehr nahe bis an die Grundwasserschicht, die als Trinkwasser genutzt wird, gegangen. Dieses Grundwasservorkommen dient als Trinkwasserversorgung in Oberschwaben. Die zunächst liegenden Trinkwasserversorgungsanlagen gehören dem Zweckverband Haslach Wasserversorgung an. Das Versorgungsgebiet erstreckt sich über ganz Oberschwaben. Es geht aus dem Bericht nicht hervor, wie der Schutz des Trinkwassers in diesem Bereich während des Abbaus gesichert ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaubereich künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0420	7 436-180 436-179	<p>Durch den Abbau wird die natürliche Filterschicht des Durchsickernden Oberflächenwassers zerstört bzw. abgebaut. Weiter ist nicht klar, wie im Zuge der Wiederverfüllung und Renaturierung gewährleistet ist, dass durch aufgefülltes Material und dadurch entstehende Auswaschungen durch das Durchsickernde Oberflächenwasser die Grundwasserqualität nicht verschlechtert wird. Alleine die Problematik der schwindenden Filterschicht während des Abbaus und Unklarheit, wie und mit was die Grube wieder aufgefüllt wird können erhebliche Spätfolgen auf das Trinkwasservorkommen unter dem Altdorfer Wald haben. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies durch Gutachten abschätzbar gemacht wird. Die Folgen können sich auch erst in den nächsten Jahrzehnten bemerkbar machen. Dieses Vermächtnis ist den nachfolgenden Generationen nicht zuzumuten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0421	1 436-180 436-179	Die vorhandene Flora, Fauna und biologische Vielfalt in diesem Bereich ist durch den Kiesabbau unwiederbringlich zerstört. Gemäß des Gutachten wird dieser Bereich unter anderem von geschützten Tierarten belebt. Es ist daher nicht hinnehmbar, dass in diesem Bereich Kies abgebaut werden wird. Die Zerstörung von Lebensraum für Tierarten (zum Teil auch geschützte Tierarten) führt unweigerlich zu dessen Aussterben Es ist nicht davon auszugehen, dass die die Tierarten an die geänderten Lebensbedingungen schnell genug anpassen.	Kenntnisnahme Im Hinblick auf den Artenschutz stellt sich gemäß Ergebnis der Umweltprüfung eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet vertretbar dar. Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0421	2 436-180 436-179	Ganz zu schweigen von der Mehrbelastung und erhöhtem Konfliktpotential durch den Anstieg des Verkehrs. Hier wird es unweigerlich zu Kollisionen kommen. Es ist dem Umweltbericht nicht zu entnehmen wie in diesem Punkt der Schutz des Gebietes gewährleistet wird.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0421	3 436-180 436-179	Der Eingriff in das Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung ist nicht mehr erkennbar wiederherstellbar, da die Wiederherstellung mehrere Generationen andauern wird und Zeitzeugen dies nicht erleben werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0421	4 436-180 436-179	Auch das allseits beliebte Naherholungsgebiet sowohl für die umliegende, als auch für weiter entfernte Bevölkerung, wird durch den Kiesabbau zerstört. Wie soll hier ein Ausgleich geschaffen werden? Die touristischen Eigenschaften dieses Bereiches sind buchstäblich zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0421	5 436-180 436-179	<p>Durch die steigende Verkehrsbelastung durch die Abfuhr des Materials aus dem Kiesabbau und die zusätzlichen entstehenden Verkehrsaufkommen durch die Zufuhr von Auffüllmaterial entsteht eine nicht zumutbare Lärm- und Abgasbelastung. Weiter steigt aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens die Unfallgefahr auf den nicht oder zu schmal ausgebauten Straßen erheblich an. Dies ist bereits an den unlängst geschehenen zum Teil auch tödlich ausgehenden Verkehrsunfällen mit LKW-Beteiligung zwischen Leupolz und Wangen ablesbar. Die in unmittelbarer Nähe zum Abbaugbiet wohnenden Bürger sind einer erheblichen Umweltbelastung durch den Abbau und Abtransport ausgesetzt. Weiter sind die Anwohner der zum Teil zu schmal gebauten Straßen wie z. B. Wassers, Wolfegg, Moser, Vogt und Holzmühle ebenfalls einer starken Umweltbelastung durch das erhöhte Verkehrsaufkommen ausgesetzt. Die bestehenden Straßen werden noch schneller ausgefahren und sanierungsbedürftig sein und auf Kosten der Steuerzahler saniert werden müssen. Der einzige Profiteur ist die Kiesabbaugesellschaft. Der Schutz der Lebensgrundlagen für die betroffenen Bürger und der Erhalt der Lebens- und Umweltqualität ist nicht gegeben. Daher ist das geplante Abbaugbiet ungeeignet und nicht wirtschaftlich, wenn die Gesamtkosten wie z.B. Frühere Erneuerungen von Straßen zu Lasten der Steuerzahler berücksichtigt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme s. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0421	6 436-180 436-179	<p>Im Umweltbericht enthaltenen Punkt 436-180 Kiesgrube in Grund ist nicht dargestellt, wie beim Abbau mit dem Schutz des unter dem Abbaubereiches befindlichen Trinkwasserspeichers umgegangen wird. Es soll im Tagebau Kies abgebaut und abtransportiert werden. Beim Abbau wird sehr nahe bis an die Grundwasserschicht, die als Trinkwasser genutzt wird, gegangen. Dieses Grundwasservorkommen dient als Trinkwasserversorgung in Oberschwaben. Die zunächst liegenden Trinkwasserversorgungsanlagen gehören dem Zweckverband Haslach Wasserversorgung an. Das Versorgungsgebiet erstreckt sich über ganz Oberschwaben. Es geht aus dem Bericht nicht hervor, wie der Schutz des Trinkwassers in diesem Bereich während des Abbaus gesichert ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaubereich künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0421	7 436-180 436-179	<p>Durch den Abbau wird die natürliche Filterschicht des Durchsickernden Oberflächenwassers zerstört bzw. abgebaut. Weiter ist nicht klar, wie im Zuge der Wiederverfüllung und Renaturierung gewährleistet ist, dass durch aufgefülltes Material und dadurch entstehende Auswaschungen durch das Durchsickernde Oberflächenwasser die Grundwasserqualität nicht verschlechtert wird. Alleine die Problematik der schwindenden Filterschicht während des Abbaus und Unklarheit, wie und mit was die Grube wieder aufgefüllt wird können erhebliche Spätfolgen auf das Trinkwasservorkommen unter dem Altdorfer Wald haben. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies durch Gutachten abschätzbar gemacht wird. Die Folgen können sich auch erst in den nächsten Jahrzehnten bemerkbar machen. Dieses Vermächtnis ist den nachfolgenden Generationen nicht zuzumuten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0422	1 436-180 436-179	<p>Die vorhandene Flora, Fauna und biologische Vielfalt in diesem Bereich ist durch den Kiesabbau unwiederbringlich zerstört. Gemäß des Gutachten wird dieser Bereich unter anderem von geschützten Tierarten belebt. Es ist daher nicht hinnehmbar, dass in diesem Bereich Kies abgebaut werden wird. Die Zerstörung von Lebensraum für Tierarten (zum Teil auch geschützte Tierarten) führt unweigerlich zu dessen Aussterben Es ist nicht davon auszugehen, dass die die Tierarten an die geänderten Lebensbedingungen schnell genug anpassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Hinblick auf den Artenschutz stellt sich gemäß Ergebnis der Umweltprüfung eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet vertretbar dar. Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0422	2 436-180 436-179	Ganz zu schweigen von der Mehrbelastung und erhöhtem Konfliktpotential durch den Anstieg des Verkehrs. Hier wird es unweigerlich zu Kollisionen kommen. Es ist dem Umweltbericht nicht zu entnehmen wie in diesem Punkt der Schutz des Gebietes gewährleistet wird.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0422 3	436-180 436-179	Der Eingriff in das Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung ist nicht mehr erkennbar wiederherstellbar, da die Wiederherstellung mehrere Generationen andauern wird und Zeitzeugen dies nicht erleben werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0422 4	436-180 436-179	Auch das allseits beliebte Naherholungsgebiet sowohl für die umliegende, als auch für weiter entfernte Bevölkerung, wird durch den Kiesabbau zerstört. Wie soll hier ein Ausgleich geschaffen werden? Die touristischen Eigenschaften dieses Bereiches sind buchstäblich zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0422	5 436-180 436-179	<p>Durch die steigende Verkehrsbelastung durch die Abfuhr des Materials aus dem Kiesabbau und die zusätzlichen entstehenden Verkehrsaufkommen durch die Zufuhr von Auffüllmaterial entsteht eine nicht zumutbare Lärm- und Abgasbelastung. Weiter steigt aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens die Unfallgefahr auf den nicht oder zu schmal ausgebauten Straßen erheblich an. Dies ist bereits an den unlängst geschehenen zum Teil auch tödlich ausgehenden Verkehrsunfällen mit LKW-Beteiligung zwischen Leupolz und Wangen ablesbar. Die in unmittelbarer Nähe zum Abbaugbiet wohnenden Bürger sind einer erheblichen Umweltbelastung durch den Abbau und Abtransport ausgesetzt. Weiter sind die Anwohner der zum Teil zu schmal gebauten Straßen wie z. B. Wassers, Wolfegg, Moser, Vogt und Holzmühle ebenfalls einer starken Umweltbelastung durch das erhöhte Verkehrsaufkommen ausgesetzt. Die bestehenden Straßen werden noch schneller ausgefahren und sanierungsbedürftig sein und auf Kosten der Steuerzahler saniert werden müssen. Der einzige Profiteur ist die Kiesabbaugesellschaft. Der Schutz der Lebensgrundlagen für die betroffenen Bürger und der Erhalt der Lebens- und Umweltqualität ist nicht gegeben. Daher ist das geplante Abbaugbiet ungeeignet und nicht wirtschaftlich, wenn die Gesamtkosten wie z.B. Frühere Erneuerungen von Straßen zu Lasten der Steuerzahler berücksichtigt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme s. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0422	6 436-180 436-179	<p>Im Umweltbericht enthaltenen Punkt 436-180 Kiesgrube in Grund ist nicht dargestellt, wie beim Abbau mit dem Schutz des unter dem Abbaubereiches befindlichen Trinkwasserspeichers umgegangen wird. Es soll im Tagebau Kies abgebaut und abtransportiert werden. Beim Abbau wird sehr nahe bis an die Grundwasserschicht, die als Trinkwasser genutzt wird, gegangen. Dieses Grundwasservorkommen dient als Trinkwasserversorgung in Oberschwaben. Die zunächst liegenden Trinkwasserversorgungsanlagen gehören dem Zweckverband Haslach Wasserversorgung an. Das Versorgungsgebiet erstreckt sich über ganz Oberschwaben. Es geht aus dem Bericht nicht hervor, wie der Schutz des Trinkwassers in diesem Bereich während des Abbaus gesichert ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaubereich künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0422	7 436-180 436-179	<p>Durch den Abbau wird die natürliche Filterschicht des Durchsickernden Oberflächenwassers zerstört bzw. abgebaut. Weiter ist nicht klar, wie im Zuge der Wiederverfüllung und Renaturierung gewährleistet ist, dass durch aufgefülltes Material und dadurch entstehende Auswaschungen durch das Durchsickernde Oberflächenwasser die Grundwasserqualität nicht verschlechtert wird. Alleine die Problematik der schwindenden Filterschicht während des Abbaus und Unklarheit, wie und mit was die Grube wieder aufgefüllt wird können erhebliche Spätfolgen auf das Trinkwasservorkommen unter dem Altdorfer Wald haben. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies durch Gutachten abschätzbar gemacht wird. Die Folgen können sich auch erst in den nächsten Jahrzehnten bemerkbar machen. Dieses Vermächtnis ist den nachfolgenden Generationen nicht zuzumuten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0423	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0423	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0423	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0423	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0423	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0423 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0423 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0423	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0423	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0423	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0423 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0423 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0424	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0424 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0424 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0424 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0424 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0424 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0424 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0424 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0424 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0424 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0424 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0424 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>
IV.0425 1	436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.</p>
IV.0425 2	436-180	Kann keiner Meer baden	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0426 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0426 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>
IV.0426 3	436-180 436-179	nicht tragbar Umweltverschmutzung	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0427	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0428 1	436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0428 2	436-180	Finde ich nicht gut, Umweltverschmutzung	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0429 1	436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0430	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört. Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.
IV.0430	2 436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0430	3 436-180 436-179	Dieses ist für Mensch, Natur und Tiere nicht tragbar.	Kenntnisnahme
IV.0431	1 436-179	Das elf Hektar große Naturschutzgebiet Felder See gehört zum Naturraum Oberschwäbisches Hügelland. Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz dieses oberschwäbischen Toteissees "Felder See" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf "Nulltoleranz" irgendwelcher Risiken.	Kenntnisnahme In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadel“ sind nicht zu erkennen." Weitere naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See werden selbstverständlich im Zuge nachgelagerter Verfahren berücksichtigt werden.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0431 2	436-179	Der gesamte umliegende Naturraum mit seiner historischen geomorphologischen Situation ist schützenswert, was im Steckbrief Kiesgrube Amtzell-Grenis im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keinster Weise angemessen gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Von den geprüften Alternativen schienen am Standort Grenis nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Zwei geprüfte Alternativen schienen jedoch nicht realisierbar, s. Umweltbericht 436-181 und 436-182. Diese beiden Gebiete führen in Bezug auf das Landschaftsbild zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen. Dagegen wird das Gebiet am Felder See um eine Stufe besser eingeschätzt. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung mit der Fachbehörde erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.</p>
IV.0431 3	436-179	Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und "an den Haaren herbeigezogen".	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0431 4	436-180	Das geplante Vorhaben führt zur Zerstörung sämtlicher Tierarten und verdrängt die umliegenden Häuser.	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0432	1 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet.</p> <p>M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in angrenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie bzw. nicht gegeben.</p> <p>Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor. Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt "Im Grund" wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle+Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>
IV.0432	2 436-180 436-179	<p>Das Vorhaben ist nicht mit den naheliegenden Bewohnern zu vereinbaren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0433 1	436-180 436-179	Aus nachhaltigen Schutz- und Erhaltungsgründen des besonders wertvollen Biotops und Naturschutzgebietes Felder See (11Hektar) mit seiner einmaligen Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt bin ich klar gegen den Kiesabbau in Nachbarschaft des Felder Sees - zumal er bisher behördlicherseits als „Tabuthema“ stets öffentlich dargelegt und festgeschrieben wurde. Ich fordere, dass dieses Naturdenkmal mit seiner noch vorhandenen ursprünglichen geomorphologischen Umgebung für unsere Heimat und für kommende Generationen ursprünglich erhalten bleibt. Er wurde in Landschaftsschutzgebiet Grenis in den vergangenen Jahrzehnten nachhaltiger Naturfrevel aus welcher Motivlage auch immer zugelassen und ein einmaliger Naturraum von 50 Hektar zerstört.	Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung mit der Fachbehörde erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.
IV.0433 2	436-180 436-179	Wir wollen das dieser Wahnsinn ein Ende hat und Mensch Natur wieder in einen Einklang kommen kann.	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0434	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0434 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0434 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0434	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0434	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0434 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0434 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0434 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0434 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0434 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0434 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0434 12	436-180 436-179	15. Der Bruch der Zusage, siehe Punkt 3 trägt zur Politikverdrossenheit bei. 16. Die Veröffentlichungsweise des Verfahrens ist legal und trotzdem hinterhältig "extremely unfair".	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3, 13</p>
IV.0434 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0435	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0435 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0435 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0435	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0435	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0435 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0435 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0435 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0435 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0435 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0435 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0435 12	436-180 436-179	15. Der Bruch der Zusage, siehe Punkt 3 trägt ist eine Unverschämtheit. Ich zweifle an der Glaubwürdigkeit der Politik. 16. Die Veröffentlichungsweise ist zwar legal, aber extrem hinterhältig.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3, 13</p>
IV.0435 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0436	1 436-180 436-179	Wir wohnen in Moser direkt an der geplanten Fahrtroute der L 324 ca. 10 Meter von Straße entfernt. Die Landstraße ist jetzt schon sehr stark befahren, da brauchen wir nicht noch zusätzlichen Verkehr durch den Kiesabbau, die dann ca. 36 Mal durch Moser fahren sollen. Es gibt kein Geh- und Fahrradweg von Wolfegg bis zur Ortsdurchfahrt von Moser. Dies ist jetzt schon ein unzumutbarer Zustand und eine große Unfallgefahr, vor allem, wenn sich zwei Lkw's kreuzen. Bei einer Straßenbreite von 5.50 m bleibt da kein Platz mehr, um auszuweichen. Es gibt in Moser in der Ortschaft zwei Bushaltsstellen wo auch Schulkinder ein und aussteigen. Die Kinder müssen dann auf der Fahrbahn, wo der Schwerlastverkehr stattfindet von und zum Schulbus laufen, weil kein Fußgängerweg vorhanden ist. Ebenso wird die Straße auch von Rollstuhlfahrern sowie eingeschränkten älteren Personen mit ihren Fahrhilfen benutzt. Wollen Sie das verantworten, wenn da durch den starken Verkehr ein Mensch angefahren und verletzt wird.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0436	2 436-180 436-179	Außerdem haben wir schwere Bedenken, dass das Grundwasser durch die Ausgrabungen verunreinigt wird. Das Wasser im Altdorfer Wald hat eine super Qualität, das dürfte aber Ihnen bereits bekannt sein. Es muss doch jedem einleuchten, wenn man die zur Reinigung des Grundwassers vorhandener gute Waldboden abträgt, der Regen fast ungefiltert ins Grundwasser gelangt, und somit die Wasserqualität erheblich beeinträchtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0436	3 436-180 436-179	Wir haben auch Befürchtungen, dass die Wiederbefüllung eher als weitere Mülldeponie dient. Wer soll denn das täglich kontrollieren. Unsere Bitte daher, stoppt dieses unnötige Vorhaben, die Umwelt und die Natur wird es Ihnen danken, ebenso die Menschen die dadurch betroffen sind.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0437	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0437	2 436-180 436-179	Wie wollen sie sicherstellen das Dem Felder See nicht das Wasser abgegraben wird da er über dem Grundwasserspiegel liegt?	Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.
IV.0437	3 436-180 436-179	Wie wird der Sonnentau auf der Insel im Felder See gegen Staubeinwirkung beim Abbau geschützt?	Kenntnisnahme Eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der betroffenen Belange ist in diesem Fall im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen. Ebenso sollen vertiefte artenschutzfachliche Betrachtungen innerhalb der nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.
IV.0438	1 436-180 436-179	Wie sollen wir den Wertverlust unserer Grundstücke bzw. Immobilien (Vermietung, Verkauf) kompensieren?	Kenntnisnahme Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97).
IV.0438	1 436-180 436-179	Wie soll die Verkehrssituation am Badensee in Grenis gelöst werden, besonders in den Sommermonaten da die Wiese auch als Parkplatz genutzt wird und der Seitenstreifen Richtung Karsee, Vogt, Hannover und Kongo meist beidseitig zugeparkt ist?	Kenntnisnahme Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig bei sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0438	2 436-180 436-179	Was wird unternommen um die jetzt schon hohe Lärmbelastung (morgens ab 6 und oft bis Abends 19 Uhr) zu reduzieren?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0438	4 436-180 436-179	Wie wollen sie uns Anwohner mit der noch höheren Verkehrsbelastung durch den Schwerlastverkehr (der in den Sommer - Herbstmonaten durch landwirtschaftlichen Verkehr nochmals ansteigt) schützen?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0439	1 436-180 436-179	vor 50 Jahren galt der Bau von Atomkraftwerken als sinnvoll, die Risiken schienen absehbar und zu verantworten. Heute wissen alle, dass der Einsatz dieser Technologie, die im Sinne einer nachhaltigen Energiegewinnung als unverzichtbar galt, ein historischer Fehler katastrophaler Dimension war. „Dieser Vergleich hinkt“, werden Sie einwenden. Doch ist es wirklich verantwortbar, Trinkwasser bester Qualität, welches das gesamte Schussental für Jahrzehnte versorgen könnte, durch den geplanten Kiesabbau zu gefährden? Man braucht kein „grüner Spinner“ sein, um diese Frage zu verneinen.	Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m ³ /Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m ³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m ³ /Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.
IV.0440	1 436-180 436-179	- Feldwege sollen zu Straßen umgewidmet werden, die Schwerlastverkehr ertragen sollen.	Kenntnisnahme Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.
IV.0440	2 436-180 436-179	- Radwegenetz von Grenis nach Grund gibt es nicht. - Jetzt schon höchst extremes LKW Aufkommen auf dieser Trasse. Lärm, Luftverunreinigung und Gefahren für Radfahrer. Ich bitte darum, einen Radweg einzuplanen; besser noch, das Ganze zu lassen.	Kenntnisnahme Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig bei sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht. Die drei Landkreise haben jeweils relativ aktuelle Radwegekonzepte, die auch eine Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten, unabhängig von der jeweiligen Bauträgerschaft der betroffenen Straße und Wege.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0441	1 436-180 436-179	<p>- Durch den Kiessabbau in Grund sehe ich eine nachhaltige Zerstörung der Trinkwasserversorgung der ganzen Region.</p> <p>- Wasser als kostbarer Rohstoff zu gefährden, bzw. die Quellen zu verunreinigen, ist verwerflich! Eine so intakte Quelle wie in Grund zu finden, gibt es wohl sonst kaum. Diese Quelle darf nicht gefährdet werden!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0442	1 436-180 436-179	<p>1) Als regelmäßige Radfahrer nach Vogt/Waldburg und zurück erlebten wir allzu häufig z. T. lebensbedrohliche Situationen. Dies würde sich durch die vielen zusätzlichen LKWs (deren Fahrer zudem - wie inzwischen überall üblich - unter zunehmendem Zeitdruck stehen) noch massiv verschärfen. Für Kinder/Jugendliche ist die Strecke bereits bisher absolut lebensgefährlich. Wie soll das durch zusätzliche Radwege im betroffenen Bereich verhindert werden?</p> <p>2) Was bietet der Regionalverband an Lösungsvorschlägen an, um die gefährliche Ortsdurchfahrt Moser zu entschärfen? Und ist ein Fußgängerweg/Radweg entlang der Ortsdurchfahrt Moser in Planung? 3) Welche Lösungsvorschläge bietet der Regionalverband hinsichtlich der schon jetzt stark befahrenen Straße L324 an, um den durch die zusätzlichen LKWs nochmals stark steigenden Verkehr einzudämmen? Und welche finanziellen Mittel sind für die zu erwartenden Straßenschäden durch die vielen zusätzlichen Kieslaster eingeplant? Die Straßen im Umkreis sind entweder bereits heute in einem sehr schlechten Zustand oder aber in kurzen Abschnitten erst kürzlich neu gemacht/geflickt worden. Erfahrungsgemäß ist hier nämlich nicht mit zeitnaher Reparatur zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig bei sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.</p> <p>Die drei Landkreise haben jeweils relativ aktuelle Radwegekonzepte, die auch eine Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten, unabhängig von der jeweiligen Bauträgerschaft der betroffenen Straße und Wege.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0443	1 436-180 436-179	Aus meiner Sicht sind die zu erwartenden negativen Folgen und Schäden durch den Kiesabbau nicht mit letzter Konsequenz bedacht worden. Die biologische Vielfalt leidet und die Natur wird nachhaltig geschädigt. Welche Maßnahmen sind geplant hier für den Erhalt zu machen? In Grenis und in Grund ist dieses Problem ein großes Thema. In Grenis bei der Erweiterung zum Felder See, in Grund bei der Planung des Neuabbaues (s.S. 203).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>
IV.0444	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges."</p> <p>Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0444	2 436-180 436-179	Das Verkehrsaufkommen auf der Straße Wolfegg - Grund -Moser -Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0445	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0446	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauf Flächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0447	1 436-180 436-179	Durch den geplante Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund werden Steuergelder zugunsten eines einzelnen Unternehmers verschleudert, und es entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der Straße Wolfegg-Grund-Moser-Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Ausbau eines Feldweges obliegt ggf. dem Unternehmer selbst. Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0448	1 436-180 436-179	<p>Mein Einspruch gegen den vorgesehenen Kiesabbau im Altdorfer Wald zwischen Vogt und Wolfegg richtet aus folgendem Grunde dagegen, da das Vorhaben aus regionaler Sicht zu besonders negativen Umweltauswirkungen führt. Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussenbecken versorgen kann, wird nachhaltig zerstört. Unser Trinkwasser als lebenswichtigster Rohstoff darf nicht aus rein wirtschaftlichen Gewinnmaximen aufs Spiel gesetzt und muss unbedingt geschützt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0449 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0449 2	436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0450	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0450	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0451	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0451	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0452	1 436-180 436-179	<p>in einem Gebiet mit in höchstem Maße wertvollen Trinkwasservorkommen soll Kies abgebaut werden. Das Trinkwasser in diesem Gebiet ist von hoher Reinheit, was in der heutigen Zeit als allerhöchstes Gut angesehen werden muß!! Verunreinigungen durch Mikroplastik, Chemikalien, Nitrat- u.a. Belastungen sind in diesem Gebiet nahezu ausgeschlossen, was für eine Trinkwasserreserve dieser Region eine zukunftsichere Investition und für die Versorgung der Bevölkerung eine unerlässliche Verpflichtung darstellt. Der zuständige Regionalverband hat nicht nur abzuwägen, welcher Rohstoff für die Region aus gegenwärtiger Sicht wertvoller ist: Kies gegen Trinkwasser. Er hat vielmehr auch zukunftsorientiert zu entscheiden, welcher Rohstoff aus wirtschaftlicher Sicht als nachhaltig sowie überlebensnotwendig anzusehen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0452	2 436-180 436-179	Welche Argumente und langfristig wirtschaftliche Lösungsvorschläge bietet der Regionalverband zur Sicherstellung einer gesunden und ausreichenden Trinkwasserversorgung für diese Region?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0453	1 436-180 436-179	<p>Der geplante Kiesabbau würde die heute schon stark befahrene Straße L 324 mit der Zunahme des damit einhergehenden LKW-Verkehrs noch mehr belasten. Abgesehen von den damit zu erwartenden unwirtschaftlichen Folgen hinsichtlich der Strassenbeschädigungen, ist der Abschnitt zwischen Grund und Moser bereits heute schon eine höchst gefährliche Strecke: weder Gehwege in Moser noch Radwege entlang der Strecke Wolfegg Moser. Das zu erwartende Mehrverkehrsaufkommen durch den LKW-Kiestransport verschärft diese mangelhafte Verkehrssicherheit weiter. Alternative Verkehrsverbindungen gibt es zudem bisher nicht: Dort lebende Menschen verbinden zwischen Vogt und Wolfegg weder ein guter ÖVNP noch sichere Radwege in angemessener Zeit. Die L324 mit noch mehr Schwerverkehr zu belasten ist also weder wirtschaftlich noch umweltschonend noch hinsichtlich der Verkehrssicherheit zu befürworten. Daher muß in der geplanten Fortschreibung des Regionalplanes eine verbesserte gesamtwirtschaftliche und umweltverträgliche Infrastruktur Berücksichtigung finden, die zudem für die Menschen eine Verbesserung der Verkehrssicherheit beinhaltet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig bei sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.</p> <p>Die drei Landkreise haben jeweils relativ aktuelle Radwegekonzepte, die auch eine Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten, unabhängig von der jeweiligen Bauträgerschaft der betroffenen Straße und Wege.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0454	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0454	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0454	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>
IV.0455	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0455	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0455	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0456 /1	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0456 /1	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0456 /1	3 436-180 436-179	c) Es ist mit Feinstaubbelastung im bebauten Gebiet zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0456 /2	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Grund zu verbessern?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0456 /2	2 436-180 436-179	Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Vogt und nach Grenis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. IV.0456/2, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0457	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0457	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0457	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0457 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0457 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0457 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0457	7 436-180 436-179	Die nächtliche Lichtverschmutzung tut dem Naturschutzgebiet nicht gut.	<p>Kenntnisnahme Eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der betroffenen Belange ist in diesem Fall im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.</p>
IV.0458	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436 -180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie Sie sicherstellen, dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird!	<p>Kenntnisnahme Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0459	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0460	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0460	2 436-180 436-179	Das Verkehrsaufkommen auf der Straße Wolfegg - Grund -Moser -Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0461	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0462	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436 -180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie Sie sicherstellen, dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0463	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0463	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0463	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0463	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0463	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0463	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0463	7 436-180 436-179	Der Straßenverkehr ist eh schon hoch belastet. Durch die Kieslaster wird der Verkehr unverhältnismäßig verstärkt. Dies ist für den Nahverkehr unzumutbar.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0464	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0465	1 436-180 436-179	Meines Erachtens ist der zusätzliche Abbau von Kies an einem neuen Standort nicht sinnvoll, wenn ein großer Teil davon zur Veredelung an einem anderen Standort gefahren werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltnischenanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0465	2 436-180 436-179	Müssen wir in Süddeutschland immer mehr Kiesabbaugebiete dulden damit der Kies daraufhin nach Österreich exportiert werden kann? Diese unnötige Transporten auf der Straße sind Energieverschwenderisch und Umweltverschmutzend. In Zeiten von Fahrverbote für Dieselfahrzeugen in den Städten ist es unverantwortlich zu übersehen, dass durch dieses Vorhaben vermehrt, Diesel Lastzüge durch Dörfer, Luft- und Kurorten und auf Landstraßen unterwegs sein werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0466	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0466 2	436-180 257	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht der Regionalplan einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit Trinkwasser versorgt werden. Doch über die Versorgung dieser Menschen mit Trinkwasser wurde noch nicht nachgedacht. Deswegen muss der Waldburger Rücken unberührt bleiben. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine negative Beeinträchtigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0466 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0466	4 436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren in gewisser Weise hinters Licht geführt, zumal dem Regionalverband bekannt ist, dass über den eingeschlagenen Bekanntmachungsweg niemand davon Kenntnis nehmen wird und andererseits es sich um ein für die Bevölkerung hoch sensibles und sehr sehr wichtiges Thema handelt. Das wurde auch beim zurückliegenden Verfahren zum Zielabweichungsverfahren sehr deutlich und ist dem Regionalverband, ist ihnen Herr Franke sehr wohl bekannt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechnete Frage, ob das ein Wortbruch ist? Auf welcher Seite stehen Sie, Herr Franke?</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0466	5 436-180 436-179	<p>5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0466	6 436-180 436-179	<p>6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar und nicht geschehen. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen und sich für die Kiesbaugesellschaften einzusetzen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird an dieser Stelle von niemandem vom Regionalverband mehr wahrgenommen und erkannt! Damit hat auch der Regionalverband seine Aufgabenwahrnehmung verfehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0466	7 436-180 436-179	<p>Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0466	8 436-180 436-179	Weil wohl nicht bekannt werden soll, dass die Wasserqualität durch den Kiestourismus leidet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0467	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0467	2 436-180 257	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht der Regionalplan einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit Trinkwasser versorgt werden. Doch über die Versorgung dieser Menschen mit Trinkwasser wurde noch nicht nachgedacht. Deswegen muss der Waldburger Rücken unberührt bleiben. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine negative Beeinträchtigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0467	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0467	4 436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren in gewisser Weise hinters Licht geführt, zumal dem Regionalverband bekannt ist, dass über den eingeschlagenen Bekanntmachungsweg niemand davon Kenntnis nehmen wird und andererseits es sich um ein für die Bevölkerung hoch sensibles und sehr sehr wichtiges Thema handelt. Das wurde auch beim zurückliegenden Verfahren zum Zielabweichungsverfahren sehr deutlich und ist dem Regionalverband, ist ihnen Herr Franke sehr wohl bekannt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechnete Frage, ob das ein Wortbruch ist? Auf welcher Seite stehen Sie, Herr Franke?</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0467	5 436-180 436-179	<p>5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0467	6 436-180 436-179	<p>6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar und nicht geschehen. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen und sich für die Kiesbaugesellschaften einzusetzen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird an dieser Stelle von niemandem vom Regionalverband mehr wahrgenommen und erkannt! Damit hat auch der Regionalverband seine Aufgabenwahrnehmung verfehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0467	7 436-180 436-179	Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0467	8 436-180 436-179	Da ich Schulleiter in Baienfurt bin, ist mir die Trinkwasserversorgung der Gemeinde sehr wichtig.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1, 2</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0468	1 436-177 436-179, 436-180	<p>436 – 179 Flächenname "Kiesgrube Amtzell-Grenis" 436 – 180 Flächenname "Kiesgrube Im Grund Vogt" und 436 - 177 Flächenname "Kiesgrube Schlier-Oberankenreute". Das Vorhaben Nr. 436 - 179 führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen (Umweltbericht S. 200/201). Das Vorhaben Nr. 436 - 180 führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen (Umweltbericht S. 203/2014). Das Vorhaben Nr. 436 - 177 führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen (Umweltbericht S. 197/198). Aus dem Umweltbericht ist klar zu entnehmen, dass bereits eine ganze Reihe von Gründen bekannt sind, die gegen eine Fortschreibung des Regionalplans - Kapitel Rohstoffe in vorgenannter Form sprechen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar. Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0468	2 436-177 436-179	Welche Maßnahmen sind für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt angedacht? Wie soll das Vogel- und Wildtiervorkommen geschützt werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Im Hinblick auf den Artenschutz stellt sich gemäß Ergebnis der Umweltprüfung die Festlegung der Flächen als Vorranggebiet vertretbar dar. Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0468	3 436-177 436-179	Wie soll das einmalige Trinkwassereinzugsgebiet gesichert und geschützt werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0468	4 436-177 436-179	Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Welche Maßnahmen sind zur Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in den Ortsdurchfahrten sowie Abraham und Mosisgreut geplant? Welche Maßnahmen sind zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (viel zu schmale Straßen, Engstellen, Bushaltestellen, fehlende Rad- und Fußwege, fehlende Fußgängerüberwege) geplant?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig bei sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.</p> <p>Die drei Landkreise haben jeweils relativ aktuelle Radwegekonzepte, die auch eine Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten, unabhängig von der jeweiligen Bauträgerschaft der betroffenen Straße und Wege.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0468	5 436-177 436-179	Welche Maßnahmen sind geplant um die Gesundheitsbelastungen für die Anwohner (Feinstaub, Rußpartikel, krebserregende Stoffe) zu minimieren?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der betroffenen Belange ist in diesem Fall im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.</p>
IV.0468	6 436-177 436-179	Welche Maßnahmen sind zur Minimierung der erheblichen Geruchsbelästigungen durch den Betrieb der Asphaltmischanlage geplant?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0468 7	436-177 436-179	Welche Maßnahmen sind zur Reduktion der Staubbelastung an den Abbauorten geplant?	Kenntnisnahme s. Nr. 5
IV.0468 8	436-177 436-179	Welche Maßnahmen sind zur Vermeidung und Beseitigung der Fahrbahnverschmutzungen entlang der Trassen und im Bereich der Kiesgrube Grenis geplant?	Kenntnisnahme Bei starken Verschmutzungen wird in der Regel vom Landratsamt eine Reifenwaschanlage gefordert. Dies obliegt nicht der Zuständigkeit des Regionalverbandes.
IV.0468 9	436-177 436-179	Welche Maßnahmen sind zur Beendigung der Braunkohlestaub-Befeuerung der Asphaltmischanlage vorgesehen?	Kenntnisnahme s. Nr. 6
IV.0468 10	436-177 436-179	Wieso wird eine Unterschreitung des Mindestabstands von 300 Metern zu Wohnbebauung nicht verhindert?	Kenntnisnahme Als Tabukriterium wurde ein immissionsrechtlicher Abstand zu bewohnten Gebäuden von 100m gesehen. Ein Abstand von 300m zur Orts- bzw. Siedlungsslage konnte nicht in allen Fällen gewährleistet werden. In nachgelagerten Fällen muss hier die die Wirkungen von Immissionen im Einzelfall geprüft werden. Im Fall von "Grund" und Oberankenreute werden die 300m Abstand eingehalten. Im Falle vom "Felder See" werden die Abstände von 100m zur Wohnbebauung eingehalten. Der Abstand zu siedlungsähnlichen Lage liegt allerdings in kleiner Front <300m. Dies ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren genauer zu prüfen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0469	1 436-180 436-179	1.) Der Kiessabbau im Altdorfer Wald gefährdet die ganz seltene und erstklassige Güte des Trinkwassers von vielen tausend Menschen. Der Kies sorgt dafür, dass das Wasser gefiltert wird. Aufgrund der Wertigkeit des Grundwasservorkommens muss ein Risiko vollständig ausgeschlossen werden. Außerdem ist das ausgewiesene Wasserschutzgebiet möglicherweise zu klein bemessen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0469	2 436-180 436-179	<p>2.) Das Satellitenkonzept Grenis-Grund wird zu erheblichen Verkehrsproblemen führen. Der jetzt schon gestiegene Schwerlastverkehr auf der L324 ist in erster Linie auf Kies- und Sandtransporte sowie solchen von Deponie- und Straßenbelagsmaterial von und zur Kiesgrube in Grenis begründet. Weshalb wird das im Rahmen der Regionalplanung nicht berücksichtigt? Noch mehr Kies- und Schwerlastverkehr bedeutet noch mehr Schadstoffausstoß, mehr Lärm, weniger Lebensqualität und höhere Unfallgefahr. I</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltnischenanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0469	3 436-180 436-179	Ist es den verantwortlichen Personen gleichgültig, wenn durch den erhöhten Schwerlastverkehr das Risiko für schwere Verkehrsunfälle zunimmt? Siehe Schw. Zeitung, Artikel vom 12.6.18: "Immer mehr LKW-Verkehr, immer mehr Unfälle", "Mehr Kieslaster der Grund". Gespräch mit Albert Maier, Leiter der Verkehrspolizei Kißlegg. Ich als Anliegerin in der Nähe von Vogt bin direkt betroffen. An der L324 zwischen Reckendürren und Wiesholz ist die Abzweigung nach Reich. Von Grenis her kommend muss ich links nach Reich abbiegen. Auf diesem Streckenabschnitt darf 100 km/h gefahren werden. Der Gegenverkehr ist aufgrund des Straßenverlaufs schlecht einsehbar. Hier müsste der Verkehr auf 50 km/h reduziert werden. Welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen sind hier geplant? Ich erwarte eine schriftliche Antwort und keine Massenabfertigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig bei sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.</p> <p>Die drei Landkreise haben jeweils relativ aktuelle Radwegekonzepte, die auch eine Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten, unabhängig von der jeweiligen Bauträgerschaft der betroffenen Straße und Wege.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0470	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauf Flächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0471	1 436-180 436-179	<p>1) Schutzgut Mensch: Das Gebiet wird so bewertet, als habe das Vorhaben „keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen“. Wenn allerdings in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ein großes Kiesabbaugebiet entsteht, ist dies immer mit einer, je nach Windrichtung unterschiedlich hohen Lärmbelastung verbunden. Auch die Zunahme des durch den Abtransport des Kieses entstehenden Schwerlastverkehrs stellt eine Belastung für den Menschen dar.</p> <p>2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0471 2	436-180 436-179	4) Schutzgut Wasser: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0471 3	436-180 436-179	Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als „kritisch, aber vertretbar“ eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Flächenbewertung hinsichtlich Eignung und Umweltbelange wurden einheitliche Maßstäbe angewand, s. Plansätze - Erläuterung der Planung und Umweltbericht - Planungskriterien, Prüfsystematik s. a. IV.0471, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0472	1 436-180 436-179	Wir haben im Altdorfer Wald ein einmaliges Trinkwasserreservoir, das auf Grund der geologischen Gegebenheiten reinstes, unbelastetes Trinkwasser von höchster Qualität liefert. Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet kann bei Bedarf das ganze Schussental und nach Fertigstellung der Verbindungsleitung zur Haslach Wasserversorgung Teile des Bodenseekreis versorgen und aufgrund der zunehmenden Belastungen des Trinkwassers mit Nitrit und anderen Stoffen (z.B. Arsen in Mochenwangen) muss dieses unbelastete Trinkwasserreservoir auch für die nachfolgenden Generationen geschützt und erhalten werden. In meiner Praxis konnte ich hohe Arsenbelastungen von Bewohnern in Mochenwangen nachweisen und es ist deshalb gesundheitspolitisch sehr bedenklich ein bislang unbelastetes Trinkwasserreservoir aufgrund wirtschaftlicher Belange zu gefährden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0472	2 436-180 436-179	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube "Vogt - Im Grund" würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden. Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungs-relevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0472	3 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Auch ist die bereits jetzt schon unerträgliche Lärmbelastung durch den Schwerlastverkehr, der sich durch das Abbauvorhaben in Grund noch verstärken würde, für die Anwohner nicht mehr akzeptabel und nachweislich gesundheitsschädlich. (siehe: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/3514.htm oder https://www.gesundheit.de/medizin/gesundheit-und-mwelt/laerm-und-gesundheit/laermmacht-krank).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0472	4 436-180 436-179	<p>Bereits heute müssen für geplante Bauvorhaben an der Verbindungsstraße Wolfegg-Vogt-Hannover aufgrund der hohen Lärmbelastung umfassende und für die Gemeinde teure Schutzmaßnahmen durchgeführt werden (in Vogt z.B. Baugebiet Bergstraße und die wieder verworfene Bebauung im Marderweg). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, Wolfegg-Roßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre.</p>	<p>Kenntnisnahme s.a. Nr. 3</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0473 1	436-180 436-179	Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0473 2	436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten Feldweges für LKW-Trassen durchgeführt werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0473 3	436-180 436-179	Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Vogt und nach Grenis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. IV.0473, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0474 1	436-180 436-179	Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0474 2	436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten Feldweges für LKW-Trassen durchgeführt werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0474 3	436-180 436-179	Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Vogt und nach Grenis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. IV.0474, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0475	1 436-180 436-179	<p>1) Schutzgut Mensch: Das Gebiet wird so bewertet, als habe das Vorhaben „keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen“. Wenn allerdings in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ein großes Kiesabbaugebiet entsteht, ist dies immer mit einer, je nach Windrichtung unterschiedlich hohen Lärmbelastung verbunden. Auch die Zunahme des durch den Abtransport des Kieses entstehenden Schwerlastverkehrs stellt eine Belastung für den Menschen dar.</p> <p>2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0475 2	436-180 436-179	4) Schutzgut Wasser: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0475 3	436-180 436-179	Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als „kritisch, aber vertretbar“ eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Flächenbewertung hinsichtlich Eignung und Umweltbelange wurden einheitliche Maßstäbe angewand, s. Plansätze - Erläuterung der Planung und Umweltbericht - Planungskriterien, Prüfsystematik s. a. IV.0475, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0476	1 436-177	<p>Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen zu 436-177 im Teil 2 des Umweltberichts: 1. Wurden die unterirdischen Wasserflüsse ausreichend untersucht? 2. Wann wurden diese Untersuchungen durchgeführt? 3. Wurde die Untersuchung mit verschiedenen Methoden durchgeführt? 4. Wurden die Untersuchungsergebnisse veröffentlicht und wo können diese eingesehen werden?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0476	2 436-177	5. Wie stellen sie sicher, dass die Qualität des Grundwassers nicht beeinträchtigt wird? 6. Wer trägt die Verantwortung, wenn sich das Trinkwasser nach dem Abbau verschlechtert?	<p data-bbox="1055 97 1272 126">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1055 134 2179 523">Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul data-bbox="1055 531 2179 826" style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p data-bbox="1055 834 2179 1489">Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft. Das Vorhabengebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, allerdings in einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Ein Trockenabbau aber wird analog der Zone III jedoch als möglich angesehen. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0476	3 436-177	<p>7. Wie stellen sie sicher, dass während der Entfernung der Deckschicht als natürlichen Filter die Qualität des Trinkwassers nicht verschlechtert wird?</p> <p>8. Wie stellen sie sicher, dass durch das später einzubringende Verfüllmaterial die Qualität des Trinkwassers nicht verschlechtert wird?</p>	<p>werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0476	4 436-177	<p>9. Als Minimierungsmöglichkeit beim Schutzgut "Wasser" stellen sie die Sorgfaltspflicht in den Raum. Wie ist diese Sorgfaltspflicht definiert? Wer trägt diese Sorgfaltspflicht, wer prüft? I</p>	<p>Kenntnisnahme s. Nr. 2</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0476	5 436-180	<p>Ich bitte um Klärung folgender Fragen zu 436-180 im Teil 2 des Umweltberichts: 1. Wurden die unterirdischen Wasserflüsse ausreichend untersucht? 2. Wann wurden diese Untersuchungen durchgeführt? 3. Wurde die Untersuchung mit verschiedenen Methoden durchgeführt? 4. Wurden die Untersuchungsergebnisse veröffentlicht und wo können diese eingesehen werden?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>
IV.0476	6 436-180 436-179	<p>5. Wie stellen sie sicher, dass die Qualität des Grundwassers nicht beeinträchtigt wird? 6. Wer trägt die Verantwortung, wenn sich das Trinkwasser nach dem Abbau verschlechtert? 7. Wie stellen sie sicher, dass während der Entfernung der Deckschicht als natürlichen Filter die Qualität des Trinkwassers nicht verschlechtert wird? 8. Wie stellen sie sicher, dass durch das später einzubringende Verfüllmaterial die Qualität des Trinkwassers nicht verschlechtert wird?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 2, 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0476	7 436-180 436-179	Beim Schutzgut "Mensch" steht, dass das Vorhaben zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen führt. Als Minimierungsmöglichkeit soll ein "Feldweg ausgebaut" werden. Da der Feldweg laut Infoveranstaltung nur den Ortsteil Wassers umfahren soll, gibt es folgende Fragen was mit dem Rest der Strecke passiert: 1. Wie verhindern sie besonders erheblich negative Umweltauswirkungen in der Ortsdurchfahrt Grund?	Kenntnisnahme Der Feldweg soll den Ortsteil Grund umfahren. Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.
IV.0476	8 436-180 436-179	2. Wie verhindern sie besonders erheblich negative Umweltauswirkungen in der Ortsdurchfahrt Moser? 3. Wie verhindern sie besonders erheblich negative Umweltauswirkungen in der Ortsdurchfahrt Vogt? 4. Wie sorgen sie für Sicherheit an der Vorbeifahrt am Holzmühleweiher bei Vogt während der Badesaison? (Die Landstraße ist dort regelmäßig durch parkende Badegäste verengt.) 5. Wie sorgen sie für Sicherheit an der Vorbeifahrt am Kiesgrubenweiher Grenis während der Badesaison? (Die Landstraße ist dort regelmäßig durch parkende Badegäste verengt.) Als Kind habe ich meine Ferien oft im geplanten Abbaugelände verbracht.	Kenntnisnahme Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 % Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund". Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0476	9 436-180 436-179	Wir haben das Wasser während unserer Walderkundungen direkt aus den Bächen trinken können. Ich möchte, dass auch meinen Enkelkindern dies noch möglich sein wird und deshalb stelle ich mich gegen die wirtschaftlichen Interessen, die dem Schutzes unseres Trinkwassers unbedingt untergeordnet sein müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>
IV.0477	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0477	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauf Flächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0477	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0478	1 436-180 436-179	<p>1) Schutzgut Mensch: Das Gebiet wird so bewertet, als habe das Vorhaben „keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen“. Wenn allerdings in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ein großes Kiesabbaugebiet entsteht, ist dies immer mit einer, je nach Windrichtung unterschiedlich hohen Lärmbelastung verbunden. Auch die Zunahme des durch den Abtransport des Kieses entstehenden Schwerlastverkehrs stellt eine Belastung für den Menschen dar.</p> <p>2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0478	2 436-180 436-179	4) Schutzgut Wasser: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0478	3 436-180 436-179	Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als „kritisch, aber vertretbar“ eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Flächenbewertung hinsichtlich Eignung und Umweltbelange wurden einheitliche Maßstäbe angewand, s. Plansätze - Erläuterung der Planung und Umweltbericht - Planungskriterien, Prüfsystematik s. a. IV.0478, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0479	1 436-180 436-179	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte, würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0479	2 436-180 436-179	<p>Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube "Vogt - Im Grund" würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden. Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0479	3 436-180 436-179	<p>Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, Wolfegg-Roßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0479	4 436-180 436-179	Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 / usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee und Kisslegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0479	5 436-180 436-179	Wir als Anwohner in Vogt-Berg sind zutiefst um unser eigenes wie um das Wohl unserer Kinder, Nachbarn und folgender Generationen besorgt. Die Zerstörung der Trinkwasserspeicher und andauernder Schwerlastverkehr sind um jeden Preis zu verhindern!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s.a. Nr. 1-4</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0480	1 436-180 436-179	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte, würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0480	2 436-180 436-179	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube "Vogt - Im Grund" würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden. Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0480	3 436-180 436-179	<p>Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, Wolfegg-Roßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0480	4 436-180 436-179	Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 / usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee und Kisslegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0480	5 436-180 436-179	Wir als Anwohner in Vogt-Berg sind zutiefst um unser eigenes wie um das Wohl unserer Kinder, Nachbarn und folgender Generationen besorgt. Die Zerstörung der Trinkwasserspeicher und andauernder Schwerlastverkehr sind um jeden Preis zu verhindern!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s.a. Nr. 1-4</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0481	1 436-180 436-179	Ich habe Befürchtungen dass unsere momentane Wasserqualität nicht gehalten werden kann und die Trinkwasserqualität nicht sichergestellt ist. Es wird zu negativen Umweltauswirkungen kommen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0481	2 436-180 436-179	Außerdem sind die Straßen zu eng für die großen LKW. Es gibt keine Geh- und Radwege.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig bei sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.</p> <p>Die drei Landkreise haben jeweils relativ aktuelle Radwegekonzepte, die auch eine Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten, unabhängig von der jeweiligen Bauträgerschaft der betroffenen Straße und Wege.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0482	1 436-180 436-179	Welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen sind geplant um die Anwohner zu entlasten und erhebliche Beeinträchtigungen durch "Verlärmung" und "Staubbelastung" zu vermeiden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0482	2 436-180 436-179	<p>Auf Seite 203 wird außerdem von der ungeeigneten Ortsdurchfahrt Grund gesprochen und dass hier verkehrslenkende Maßnahmen ergriffen würden. Was ist mit der ungeeigneten Ortsdurchfahrt Moser, die teilweise so eng ist, dass man gezwungen ist mit dem Kinderwagen und dem Fahrrad auf die Straße auszuweichen und die völlig unzureichend (größtenteils überhaupt nicht) mit einem Bürgersteig ausgestattet ist? Welche verkehrslenkenden Maßnahmen sind hier geplant um einer Gefährdung durch den zunehmenden Kiesschwerlasttransport entgegenzuwirken? Der Kiesabbau in Grund führt angeblich zu "keinen erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen".</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0482	3 436-180 436-179	(S. 204) Es ist nicht glaubhaft, dass die Entfernung einer 40m dicken Kiesfilterschicht keinerlei negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität in der Region haben soll. Solche Projekte, gefährden aus rein wirtschaftlichen Gründen unser Trinkwasser und die Lebensqualität vieler Menschen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0482	4 436-180 436-179	Wenn die Kiesvorräte in Grenis erschöpft sind, gilt es die Kiesgrube dort zu schließen und nicht über ein Satellitenkieswerk in Grund künstlich am Leben zu erhalten. Schließlich ist es die Pflicht des Regionalverbands nicht nur wirtschaftliche Interessen sondern vor allem auch die Menschen in der Region zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltnischenanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0483	1 436-180 436-179	<p>1) Eine gut funktionierende natürliche Wasserfilteranlage wird nachhaltig zerstört. Es gibt keine bessere Filteranlage für Regenwasser als der vorhandene große Wald und eine Kiesschicht. Andere Gemeinden müssen die Trinkwasseranlagen wegen zu schlechtem Wasser schließen. Dies könnte uns in ein paar Jahren ebenfalls passieren. Trinkwasser ist unser höchstes Gut - dies sollte man nie vergessen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0483	2 436-180 436-179	2) Die Abfuhr des gewonnenen Materials geschieht über recht kurvige Strecken und bereits überbelasteten Straßen, wie durch Wassers, Wolfegg, Moser, Ankenreute und Vogt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0483	3 436-180 436-179	3) Eine Abfuhr über Feldwege ist eine unzumutbare Lösung für die Anlieger und die Natur. 4) Eine angesprochene Lösung über Waldwege ist noch unzumutbarer. Bis jetzt sind alle Waldwege für motorisierte Fahrzeuge gesperrt. Das Naherholungsgebiet Altdorfer Wald wäre total zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr	Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0483	4	436-180 436-179	5) Ein Transport des Kieses nach Grenis zur Aufbereitung ist eine Mißachtung der Bürger in Vogt und Wolfegg auf ein normales Leben, da in Minutenabständen die beladenen und leeren Laster durch die Gemeinden rollen würden, 5) Es gibt bestimmt andere Gebiete, die weniger belastet wären für einen Kiesabbau, auch wenn sie etwas aufwendiger sind. Mit diesen Punkten möchten wir die Einwendungen gegen den Regionalplan Kiesabbau als gesichert ansehen und hoffen auf eine einsichtige Lösung des Problems seitens des Regionalverbandes.	<p>Kenntnisnahme s. Nr. 2</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in Grund. Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>
IV.0484	1	436-180 436-179	hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Planung und Fortschreibung des Regionalplans Kiesabbau im Altdorfer Wald.	Kenntnisnahme
IV.0485	1	436-180 436-179	hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Planung und Fortschreibung des Regionalplans, geplanter Kiesabbau im Altdorfer Wald.	Kenntnisnahme
IV.0486	1	436-180 436-179	hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Planung und Fortschreibung des Regionalplans, geplanter Kiesabbau im Altdorfer Wald.	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0487	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen, kurvenreichen und steilen L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr immens. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0487	2 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald genau ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist daher völlig inakzeptabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0487	3 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau, zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlußgebiet festgeschrieben wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0488	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt wird unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen gefährdet bzw. wird negativ beeinträchtigt. Trinkwasser ist die Grundlage allen Lebens und sollte daher immer an erster Stelle stehen, unser Wasser mit bester Qualität und Güte.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0488 2	436-180 436-179	2. Alle Quellen des Altdorfer Waldes sind, wie die meisten Quellen, auch im Sommer problemlos und nicht so problematisch wie andere Trinkwasserspeicher, wie beispielsweise der Bodensee. Der Regionalplan prognostiziert einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen, die dann auch mit Trinkwasser versorgt werden müssen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird die notwendige Filterfunktion des Bodens stark beeinträchtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0488 3	436-180 436-179	3. Die Verfüllungen nach einem Kiesabbau bilden die erwähnte Filterfunktion nicht und stellen sogar ggf. eine Gefahr der Verschlechterung der Wasserqualität da.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0488	4 436-180 436-179	4. Es wurde öffentlich zugesagt, dass das Zielabweichungsverfahren bis mindestens Ende 2018 ruht, um weitere Bohrungen und Untersuchungen vornehmen zu können. Diese Zusage, u.a. vom Regierungspräsidium, wird jetzt durch die geplante Teilfortschreibung umgangen, man müsste fast sagen, ‚hintergangen‘. Fast ‚still und heimlich‘ muss man dieses Verfahren bezeichnen, auch wenn es formaljuristisch korrekt ist, aber die Wahrnehmung ist hier nicht gegeben/sichergestellt. Nach dem großen öffentlichen Interesse an dem bisherigen Zielabweichungsverfahren, muss man hier von Vorsatz ausgehen. Die beteiligten Behörden sollen doch die Interessen der Gemeinschaft vertreten (Staat = "Gesamtheit der Institutionen, deren Zusammenwirken das dauerhafte und geordnete Zusammenleben der in einem bestimmten abgegrenzten Territorium lebenden Menschen gewährleisten soll").	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0488	5 436-180 436-179	Dieses Zusammenleben ist ohne Kies möglich, aber niemals ohne Wasser. Es muss eine Einbeziehung der Öffentlichkeit auch in diesem Verfahren stattfinden, schließlich ist doch auch der Regionalverband ein ‚Vertreter öffentlichen Interesses‘.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Die Frist wurde bewusst außerhalb der Schulferien gewählt. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Eine Veröffentlichung in Amtsblättern ist nach ROG und LplG nicht vorgesehen und muss selbständig durch die Gemeinde erfolgen. Weiterhin gab es bereits mehr als 20 Öffentlichkeitsveranstaltungen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0489 1	436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0489 2	436-180	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0489	3 436-180	Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0490	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0490	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0490	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0491	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0491	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0491	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>
IV.0492	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0492	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauf Flächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0492	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0493	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0493	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0493	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>
IV.0494	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0494 2	436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauf Flächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0494 3	436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0495	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0495	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0495	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst Kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>
IV.0496	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0496	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0496	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0497	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0497	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0497	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst Kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>
IV.0498	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0498	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0498	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0499	1 436-180 436-179	<p>1) Schutzgut Mensch: Das Gebiet wird so bewertet, als habe das Vorhaben „keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen“. Wenn allerdings in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ein großes Kiesabbaugebiet entsteht, ist dies immer mit einer, je nach Windrichtung unterschiedlich hohen Lärmbelastung verbunden. Auch die Zunahme des durch den Abtransport des Kieses entstehenden Schwerlastverkehrs stellt eine Belastung für den Menschen dar.</p> <p>2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0499 2	436-180 436-179	4) Schutzgut Wasser: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0499 3	436-180 436-179	Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als „kritisch, aber vertretbar“ eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Flächenbewertung hinsichtlich Eignung und Umweltbelange wurden einheitliche Maßstäbe angewand, s. Plansätze - Erläuterung der Planung und Umweltbericht - Planungskriterien, Prüfsystematik s. a. IV.0499, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0500	1 436-180 436-179	<p>1) Schutzgut Mensch: Das Gebiet wird so bewertet, als habe das Vorhaben „keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen“. Wenn allerdings in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ein großes Kiesabbaugebiet entsteht, ist dies immer mit einer, je nach Windrichtung unterschiedlich hohen Lärmbelastung verbunden. Auch die Zunahme des durch den Abtransport des Kieses entstehenden Schwerlastverkehrs stellt eine Belastung für den Menschen dar.</p> <p>2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0500 2	436-180 436-179	4) Schutzgut Wasser: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0500 3	436-180 436-179	Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als „kritisch, aber vertretbar“ eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Flächenbewertung hinsichtlich Eignung und Umweltbelange wurden einheitliche Maßstäbe angewand, s. Plansätze - Erläuterung der Planung und Umweltbericht - Planungskriterien, Prüfsystematik s. a. IV.0500, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0501	1 436-180 436-179	<p>1) Schutzgut Mensch: Das Gebiet wird so bewertet, als habe das Vorhaben „keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen“. Wenn allerdings in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ein großes Kiesabbaugebiet entsteht, ist dies immer mit einer, je nach Windrichtung unterschiedlich hohen Lärmbelastung verbunden. Auch die Zunahme des durch den Abtransport des Kieses entstehenden Schwerlastverkehrs stellt eine Belastung für den Menschen dar.</p> <p>2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettwang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0501 2	436-180 436-179	4) Schutzgut Wasser: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0501 3	436-180 436-179	Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als „kritisch, aber vertretbar“ eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Flächenbewertung hinsichtlich Eignung und Umweltbelange wurden einheitliche Maßstäbe angewand, s. Plansätze - Erläuterung der Planung und Umweltbericht - Planungskriterien, Prüfsystematik s. a. IV.0501, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0502	1 436-180 436-179	<p>1) Schutzgut Mensch: Das Gebiet wird so bewertet, als habe das Vorhaben „keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen“. Wenn allerdings in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ein großes Kiesabbaugebiet entsteht, ist dies immer mit einer, je nach Windrichtung unterschiedlich hohen Lärmbelastung verbunden. Auch die Zunahme des durch den Abtransport des Kieses entstehenden Schwerlastverkehrs stellt eine Belastung für den Menschen dar.</p> <p>2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0502 2	436-180 436-179	4) Schutzgut Wasser: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0502 3	436-180 436-179	Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als „kritisch, aber vertretbar“ eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Flächenbewertung hinsichtlich Eignung und Umweltbelange wurden einheitliche Maßstäbe angewand, s. Plansätze - Erläuterung der Planung und Umweltbericht - Planungskriterien, Prüfsystematik s. a. IV.0502, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0503	1 436-180 436-179	<p>1) Schutzgut Mensch: Das Gebiet wird so bewertet, als habe das Vorhaben „keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen“. Wenn allerdings in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ein großes Kiesabbaugebiet entsteht, ist dies immer mit einer, je nach Windrichtung unterschiedlich hohen Lärmbelastung verbunden. Auch die Zunahme des durch den Abtransport des Kieses entstehenden Schwerlastverkehrs stellt eine Belastung für den Menschen dar.</p> <p>2) Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>3) Schutzgut Boden: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" erhielten insgesamt 39 von 94 geprüften Gebieten. Diese Bewertung erhielten auch die Fläche Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis. Es wird aufgeführt, dass zur Sicherstellung des Bedarfs die gesamte Kulisse an Flächen als notwendig erachtet wird, also auch die Flächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. In der Umweltprüfung stellt die Bewertung "erheblich negative Umweltauswirkungen" die mittlere Bewertungsstufe dar.</p> <p>Allgemein wird im Teil 1 in den Plansätzen auf folgendes hingewiesen: "Durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen kommt es teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Pflicht zur Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und der langfristigen Rohstoffversorgung." Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0503 2	436-180 436-179	4) Schutzgut Wasser: Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0503 3	436-180 436-179	Wenn die Umweltbewertung gesamthaft so ausfällt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine raumordnerische Gesamtabwägung, die zwar als „kritisch, aber vertretbar“ eingestuft wird, nicht akzeptabel und als fehlerhaft zu bezeichnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Flächenbewertung hinsichtlich Eignung und Umweltbelange wurden einheitliche Maßstäbe angewand, s. Plansätze - Erläuterung der Planung und Umweltbericht - Planungskriterien, Prüfsystematik s. a. IV.0503, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0504 /1	1 436-179	Der Abbau Kiesgrube Amtzell-Grenis beim Felder See, Nr. 436-179, ist für mich völlig inakzeptabel und rechtlich unzulässig. Durch den geplanten Abbau Kiesabbau am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein besonders schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	Kenntnisnahme Von den geprüften Alternativen schienen am Standort Grenis nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Zwei geprüfte Alternativen schienen jedoch nicht realisierbar, s. Umweltbericht 436-181 und 436-182. Diese beiden Gebiete führen in Bezug auf das Landschaftsbild zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen. Dagegen wird das Gebiet am Felder See um eine Stufe besser eingeschätzt. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung mit der Fachbehörde erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.
IV.0504 /1	2 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Weitere naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See werden selbstverständlich im Zuge nachgelagerter Verfahren berücksichtigt werden.
IV.0504 /1	3 436-179	Der Betrieb der Asphaltmischanlage über das Jahr 2025 hinaus ist rechtlich nicht zulässig - alles andere ist quasi über die "Hintertür" - letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0504 /1	4 436-179	Die Verkehrsbelastung ist bereits jetzt völlig unzumutbar. Eine längere, und weitere Verkehrsbelastung in Feld und Hannover ist in keinster Weise zu verantworten. Der Kiesabbau muss 2025 definitiv beendet werden - eine Lärm-, Staub- und CO ² Belastung über Jahrzehnte ist gesundheitsschädigend.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einzige Kreisstraße, die von möglichen Zunahmen des Kiestransports im Bereich Wolfegg/Vogt betroffen sein könnte, ist die K 8042 zwischen Grenis und Karsee. Die Verkehrsmenge liegt bei derzeit rd. 500 KFZ pro Tag. Entlang des Streckenabschnittes lassen die Bedingungen trotz einer möglichen Zunahme durch Schwerlastverkehr aus heutiger Sicht zusätzliche bauliche Lärmschutzmaßnahmen eher nicht erwarten.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0504 /1	5 436-179	Das Landschaftsbild wird dadurch stark nachteilig geändert.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. IV.0504/1, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0504 /2	1 436-179	<p>Es liegt seit Jahrzehnten eine Überbeanspruchung der zu engen Landesstraßen im Raum Hannover / Feld / Vogt / Karsee vor, die permanent weiter zunimmt. Das Verkehrssicherheitsrisiko und die Lärm- sowie CO₂-Belastung ist in der betroffenen Region um Grenis nicht mehr verantwortbar. Diese Belastungen sind schlicht gesundheitsschädigend und ignorieren das Recht für Jedermann in dieser Nahumgebung auf körperliche Unversehrtheit.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0504 /2	2 436-179	Die zunehmende Lärm-, Staub-, Licht- und insbesondere auch C02-Belastung ist auch gegenüber einem ausgewiesenen 11 Hektar großen Naturschutzgebiet mit seiner besonderen Tierwelt und Fauna und Flora heute bereits absolut nicht mehr vernünftig der Öffentlichkeit gegenüber zu vertreten. Wie kann es sein, dass hier das LRA Ravensburg eine Ausnahme-Erlaubnis in Betracht zieht und somit ein Präzedenzfall schaffen würde bzw. als regionale Behörde für einen Felder See Skandal verantwortlich wäre?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Von den geprüften Alternativen schienen am Standort Grenis nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Zwei geprüfte Alternativen schienen jedoch nicht realisierbar, s. Umweltbericht 436-181 und 436-182. Diese beiden Gebiete führen in Bezug auf das Landschaftsbild zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen. Dagegen wird das Gebiet am Felder See um eine Stufe besser eingeschätzt. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung mit der Fachbehörde erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadel“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>
IV.0504 /2	3 436-179	Der Wertverlust der dort wohnenden Eigenheimbesitzer ist erheblich und nachhaltig bereits in den vergangenen Jahrzehnten und kann nicht noch weiter und nicht in noch höherem Wertverlustrisiko fortgeschrieben werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen.</p> <p>Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97).</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0504 /2	4 436-179	starke Lärmbeeinträchtigung	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0504 /3	1 436-180 436-179	<p>Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.</p> <p>Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0504 /3	2 436-180 436-179	<p>Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0504 /3	3 436-180	Wir sind ein Lebensmittelproduzierender Betrieb und sehen uns durch Emmissionseinwirkungen gefährdet!	Kenntnisnahme Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. S.a. Nr. 2
IV.0505	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	Kenntnisnahme Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0505 2	436-180 257	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht der Regionalplan einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit Trinkwasser versorgt werden. Doch über die Versorgung dieser Menschen mit Trinkwasser wurde noch nicht nachgedacht. Deswegen muss der Waldburger Rücken unberührt bleiben. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine negative Beeinträchtigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0505 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0505 4	436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren in gewisser Weise hinters Licht geführt, zumal dem Regionalverband bekannt ist, dass über den eingeschlagenen Bekanntmachungsweg niemand davon Kenntnis nehmen wird und andererseits es sich um ein für die Bevölkerung hoch sensibles und sehr sehr wichtiges Thema handelt. Das wurde auch beim zurückliegenden Verfahren zum Zielabweichungsverfahren sehr deutlich und ist dem Regionalverband, ist ihnen Herr Franke sehr wohl bekannt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechnete Frage, ob das ein Wortbruch ist? Auf welcher Seite stehen Sie, Herr Franke?</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0505 5	436-180 436-179	<p>5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0505	6 436-180 436-179	<p>6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar und nicht geschehen. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen und sich für die Kiesbaugesellschaften einzusetzen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird an dieser Stelle von niemandem vom Regionalverband mehr wahrgenommen und erkannt! Damit hat auch der Regionalverband seine Aufgabenwahrnehmung verfehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0505 7	436-180 436-179	Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0505 8	436-180 436-179	Da ich gern das reine Trinkwasser aus Baienfurt trinke.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1, 2</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0506	1 436-179	<p>Es liegt seit Jahrzehnten eine Überbeanspruchung der zu engen Landesstraßen im Raum Hannover / Feld / Vogt / Karsee vor, die permanent weiter zunimmt. Das Verkehrssicherheitsrisiko und die Lärm- sowie CO₂-Belastung ist in der betroffenen Region um Grenis nicht mehr verantwortbar. Diese Belastungen sind schlicht gesundheitsschädigend und ignorieren das Recht für Jedermann in dieser Nahumgebung auf körperliche Unversehrtheit.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0506	2 436-179	<p>Die zunehmende Lärm-, Staub-, Licht- und insbesondere auch CO₂-Belastung ist auch gegenüber einem ausgewiesenen 11 Hektar großen Naturschutzgebiet mit seiner besonderen Tierwelt und Fauna und Flora heute bereits absolut nicht mehr vernünftig der Öffentlichkeit gegenüber zu vertreten. Wie kann es sein, dass hier das LRA Ravensburg eine Ausnahme-Erlaubnis in Betracht zieht und somit ein Präzedenzfall schaffen würde bzw. als regionale Behörde für einen Felder See Skandal verantwortlich wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Von den geprüften Alternativen schienen am Standort Grenis nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Zwei geprüfte Alternativen schienen jedoch nicht realisierbar, s. Umweltbericht 436-181 und 436-182. Diese beiden Gebiete führen in Bezug auf das Landschaftsbild zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen. Dagegen wird das Gebiet am Felder See um eine Stufe besser eingeschätzt. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung mit der Fachbehörde erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadel“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>
IV.0506	3 436-179	<p>Der Wertverlust der dort wohnenden Eigenheimbesitzer ist erheblich und nachhaltig bereits in den vergangenen Jahrzehnten und kann nicht noch weiter und nicht in noch höherem Wertverlustrisiko fortgeschrieben werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen.</p> <p>Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97).</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0507 1	436-179	Der Abbau Kiesgrube Amtzell-Grenis beim Felder See, Nr. 436-179, ist für mich völlig inakzeptabel und rechtlich unzulässig. Durch den geplanten Abbau Kiesabbau am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein besonders schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	Kenntnisnahme Von den geprüften Alternativen schienen am Standort Grenis nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Zwei geprüfte Alternativen schienen jedoch nicht realisierbar, s. Umweltbericht 436-181 und 436-182. Diese beiden Gebiete führen in Bezug auf das Landschaftsbild zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen. Dagegen wird das Gebiet am Felder See um eine Stufe besser eingeschätzt. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung mit der Fachbehörde erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.
IV.0507 2	436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Weitere naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See werden selbstverständlich im Zuge nachgelagerter Verfahren berücksichtigt werden.
IV.0507 3	436-179	Der Betrieb der Asphaltmischanlage über das Jahr 2025 hinaus ist rechtlich nicht zulässig - alles andere ist quasi über die "Hintertür" - letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0507	4 436-179	Die Verkehrsbelastung ist bereits jetzt völlig unzumutbar. Eine längere, und weitere Verkehrsbelastung in Feld und Hannover ist in keinster Weise zu verantworten. Der Kiesabbau muss 2025 definitiv beendet werden - eine Lärm-, Staub- und CO ² Belastung über Jahrzehnte ist gesundheitsschädigend.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einzige Kreisstraße, die von möglichen Zunahmen des Kiestransports im Bereich Wolfegg/Vogt betroffen sein könnte, ist die K 8042 zwischen Grenis und Karsee. Die Verkehrsmenge liegt bei derzeit rd. 500 KFZ pro Tag. Entlang des Streckenabschnittes lassen die Bedingungen trotz einer möglichen Zunahme durch Schwerlastverkehr aus heutiger Sicht zusätzliche bauliche Lärmschutzmaßnahmen eher nicht erwarten.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0508	1 436-179	Das elf Hektar große Naturschutzgebiet Felder See gehört zum Naturraum Oberschwäbisches Hügelland. Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz dieses oberschwäbischen Toteissees "Felder See" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf "Nulltoleranz" irgendwelcher Risiken.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Weitere naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See werden selbstverständlich im Zuge nachgelagerter Verfahren berücksichtigt werden.</p>
IV.0508	2 436-179	Der gesamte umliegende Naturraum mit seiner historischen geomorphologischen Situation ist schützenswert, was im Steckbrief Kiesgrube Amtzell-Grenis im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keinster Weise angemessen gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Von den geprüften Alternativen schienen am Standort Grenis nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Zwei geprüfte Alternativen schienen jedoch nicht realisierbar, s. Umweltbericht 436-181 und 436-182. Diese beiden Gebiete führen in Bezug auf das Landschaftsbild zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen. Dagegen wird das Gebiet am Felder See um eine Stufe besser eingeschätzt. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung mit der Fachbehörde erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0508	3 436-179	Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und "an den Haaren herbeigezogen".	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0509	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0509 2	436-180 257	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht der Regionalplan einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit Trinkwasser versorgt werden. Doch über die Versorgung dieser Menschen mit Trinkwasser wurde noch nicht nachgedacht. Deswegen muss der Waldburger Rücken unberührt bleiben. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine negative Beeinträchtigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0509 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0509 4	436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren in gewisser Weise hinters Licht geführt, zumal dem Regionalverband bekannt ist, dass über den eingeschlagenen Bekanntmachungsweg niemand davon Kenntnis nehmen wird und andererseits es sich um ein für die Bevölkerung hoch sensibles und sehr sehr wichtiges Thema handelt. Das wurde auch beim zurückliegenden Verfahren zum Zielabweichungsverfahren sehr deutlich und ist dem Regionalverband, ist ihnen Herr Franke sehr wohl bekannt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechnete Frage, ob das ein Wortbruch ist? Auf welcher Seite stehen Sie, Herr Franke?</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0509 5	436-180 436-179	<p>5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0509	6 436-180 436-179	<p>6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar und nicht geschehen. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen und sich für die Kiesbaugesellschaften einzusetzen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird an dieser Stelle von niemandem vom Regionalverband mehr wahrgenommen und erkannt! Damit hat auch der Regionalverband seine Aufgabenwahrnehmung verfehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0509 7	436-180 436-179	Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0509 8	436-180 436-179	Unser Trinkwasserspender in der Achtschule wird sehr stark frequentiert. Eine sehr gute Einrichtung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1, 2</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0510	1 436-180 436-179	<p>Unterschriftenliste mit 41 Unterschriften gegen den geplanten Kiesabbau in der Gemeinde Vogt, Ortsteil Grund - Vorrang für den Schutz der Trinkwasserquelle "Weißenbronnen" für die gesamte Einwohner- und Bürgerschaft der Gemeinden Baienfurt und Baidt.</p> <p>Wir wollen keinen zusätzlichen Kiesabbau in Grund / Altdorfer Wald, Gemeinde Vogt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Außer dem geringfügigen Abbau von Torf zu Badezwecken hat die Gemeinde Vogt das bemerkenswerte Privileg keinen Kiesabbau in ihrem Gemeindebereich zu haben.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0510	2 436-180 436-179	Wir wollen keinen zusätzlichen Kiesabbau in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Wasserschutzgebiet unserer Trinkwasserquelle "Weißenbronnen". Wir akzeptieren absolut keine Beeinträchtigung unserer Trinkwasserquelle "Weißenbronnen". Wir fordern eine Ausdehnung des Schutzgebietes der Trinkwasserquelle "Weißenbronnen. Dem Gut Trinkwasser kommt aller höchste Bedeutung!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0510	3 436-180 436-179	Dieses Gut muss bezogen auf die Trinkwasserquelle „Weißenbronnen in Qualität, Menge und Güte für alle Zeiten und alle Generationen nachhaltig geschützt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0511	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0511	2 436-180 257	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht der Regionalplan einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit Trinkwasser versorgt werden. Doch über die Versorgung dieser Menschen mit Trinkwasser wurde noch nicht nachgedacht. Deswegen muss der Waldburger Rücken unberührt bleiben. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine negative Beeinträchtigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0511	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0511	4 436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren in gewisser Weise hinters Licht geführt, zumal dem Regionalverband bekannt ist, dass über den eingeschlagenen Bekanntmachungsweg niemand davon Kenntnis nehmen wird und andererseits es sich um ein für die Bevölkerung hoch sensibles und sehr sehr wichtiges Thema handelt. Das wurde auch beim zurückliegenden Verfahren zum Zielabweichungsverfahren sehr deutlich und ist dem Regionalverband, ist ihnen Herr Franke sehr wohl bekannt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechnete Frage, ob das ein Wortbruch ist? Auf welcher Seite stehen Sie, Herr Franke?</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0511	5 436-180 436-179	<p>5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0511	6 436-180 436-179	<p>6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar und nicht geschehen. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen und sich für die Kiesbaugesellschaften einzusetzen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird an dieser Stelle von niemandem vom Regionalverband mehr wahrgenommen und erkannt! Damit hat auch der Regionalverband seine Aufgabenwahrnehmung verfehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0511	7 436-180 436-179	Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0511	8 436-180 436-179	Dieser Eingriff ist für die gesamte Naturlandschaft mit ihrer Flora und Fauna schädlich, sowie für die Lebensbedingungen aller hier lebenden Menschen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0512	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0512 2	436-180 257	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht der Regionalplan einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit Trinkwasser versorgt werden. Doch über die Versorgung dieser Menschen mit Trinkwasser wurde noch nicht nachgedacht. Deswegen muss der Waldburger Rücken unberührt bleiben. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine negative Beeinträchtigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0512 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0512 4	436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren in gewisser Weise hinters Licht geführt, zumal dem Regionalverband bekannt ist, dass über den eingeschlagenen Bekanntmachungsweg niemand davon Kenntnis nehmen wird und andererseits es sich um ein für die Bevölkerung hoch sensibles und sehr sehr wichtiges Thema handelt. Das wurde auch beim zurückliegenden Verfahren zum Zielabweichungsverfahren sehr deutlich und ist dem Regionalverband, ist ihnen Herr Franke sehr wohl bekannt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechnete Frage, ob das ein Wortbruch ist? Auf welcher Seite stehen Sie, Herr Franke?</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0512 5	436-180 436-179	<p>5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0512	6 436-180 436-179	<p>6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar und nicht geschehen. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen und sich für die Kiesbaugesellschaften einzusetzen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird an dieser Stelle von niemandem vom Regionalverband mehr wahrgenommen und erkannt! Damit hat auch der Regionalverband seine Aufgabenwahrnehmung verfehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0512 7	436-180 436-179	Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0512 8	436-180 436-179	Gutes, gesundes Trinkwasser ist wichtiger als Kiesabbau!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1, 2</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0513	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0513 2	436-180 257	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht der Regionalplan einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit Trinkwasser versorgt werden. Doch über die Versorgung dieser Menschen mit Trinkwasser wurde noch nicht nachgedacht. Deswegen muss der Waldburger Rücken unberührt bleiben. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine negative Beeinträchtigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0513 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0513 4	436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren in gewisser Weise hinters Licht geführt, zumal dem Regionalverband bekannt ist, dass über den eingeschlagenen Bekanntmachungsweg niemand davon Kenntnis nehmen wird und andererseits es sich um ein für die Bevölkerung hoch sensibles und sehr sehr wichtiges Thema handelt. Das wurde auch beim zurückliegenden Verfahren zum Zielabweichungsverfahren sehr deutlich und ist dem Regionalverband, ist ihnen Herr Franke sehr wohl bekannt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechnete Frage, ob das ein Wortbruch ist? Auf welcher Seite stehen Sie, Herr Franke?</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0513 5	436-180 436-179	<p>5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0513	6 436-180 436-179	<p>6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar und nicht geschehen. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen und sich für die Kiesbaugesellschaften einzusetzen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird an dieser Stelle von niemandem vom Regionalverband mehr wahrgenommen und erkannt! Damit hat auch der Regionalverband seine Aufgabenwahrnehmung verfehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0513	7 436-180 436-179	Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0513	8 436-180 436-179	Um gewisse Machenschaften (vermehrter LKW-Verkehr, Zerstörung v. Naturlandschaften, schnelle Zerstörung der Zufahrtsstraßen) zu verheimlichen?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0514	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0514 2	436-180 257	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht der Regionalplan einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit Trinkwasser versorgt werden. Doch über die Versorgung dieser Menschen mit Trinkwasser wurde noch nicht nachgedacht. Deswegen muss der Waldburger Rücken unberührt bleiben. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0514 3	436-180 436-179	<p>3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0514	4 436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren in gewisser Weise hinters Licht geführt, zumal dem Regionalverband bekannt ist, dass über den eingeschlagenen Bekanntmachungsweg niemand davon Kenntnis nehmen wird und andererseits es sich um ein für die Bevölkerung hoch sensibles und sehr sehr wichtiges Thema handelt. Das wurde auch beim zurückliegenden Verfahren zum Zielabweichungsverfahren sehr deutlich und ist dem Regionalverband, ist ihnen Herr Franke sehr wohl bekannt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechnete Frage, ob das ein Wortbruch ist? Auf welcher Seite stehen Sie, Herr Franke?</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0514	5 436-180 436-179	<p>5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0514	6 436-180 436-179	<p>6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar und nicht geschehen. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen und sich für die Kiesbaugesellschaften einzusetzen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird an dieser Stelle von niemandem vom Regionalverband mehr wahrgenommen und erkannt! Damit hat auch der Regionalverband seine Aufgabenwahrnehmung verfehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0514	7 436-180 436-179	Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0514	8 436-180 436-179	Hier an der Schule trinken fast alle Schülerinnen und Schüler das Leitungswasser. Die Qualität des Trinkwassers muss erhalten bleiben!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0515	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0515 2	436-180 257	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht der Regionalplan einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit Trinkwasser versorgt werden. Doch über die Versorgung dieser Menschen mit Trinkwasser wurde noch nicht nachgedacht. Deswegen muss der Waldburger Rücken unberührt bleiben. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine negative Beeinträchtigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0515 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0515 4	436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren in gewisser Weise hinters Licht geführt, zumal dem Regionalverband bekannt ist, dass über den eingeschlagenen Bekanntmachungsweg niemand davon Kenntnis nehmen wird und andererseits es sich um ein für die Bevölkerung hoch sensibles und sehr sehr wichtiges Thema handelt. Das wurde auch beim zurückliegenden Verfahren zum Zielabweichungsverfahren sehr deutlich und ist dem Regionalverband, ist ihnen Herr Franke sehr wohl bekannt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechnete Frage, ob das ein Wortbruch ist? Auf welcher Seite stehen Sie, Herr Franke?</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0515 5	436-180 436-179	<p>5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0515	6 436-180 436-179	<p>6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar und nicht geschehen. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen und sich für die Kiesbaugesellschaften einzusetzen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird an dieser Stelle von niemandem vom Regionalverband mehr wahrgenommen und erkannt! Damit hat auch der Regionalverband seine Aufgabenwahrnehmung verfehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0515 7	436-180 436-179	Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0515 8	436-180 436-179	Mir ist persönlich gutes und sauberes Trinkwasser wichtig!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1, 2</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0516	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0516 2	436-180 257	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht der Regionalplan einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit Trinkwasser versorgt werden. Doch über die Versorgung dieser Menschen mit Trinkwasser wurde noch nicht nachgedacht. Deswegen muss der Waldburger Rücken unberührt bleiben. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine negative Beeinträchtigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0516 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0516 4	436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren in gewisser Weise hinters Licht geführt, zumal dem Regionalverband bekannt ist, dass über den eingeschlagenen Bekanntmachungsweg niemand davon Kenntnis nehmen wird und andererseits es sich um ein für die Bevölkerung hoch sensibles und sehr sehr wichtiges Thema handelt. Das wurde auch beim zurückliegenden Verfahren zum Zielabweichungsverfahren sehr deutlich und ist dem Regionalverband, ist ihnen Herr Franke sehr wohl bekannt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechnete Frage, ob das ein Wortbruch ist? Auf welcher Seite stehen Sie, Herr Franke?</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0516 5	436-180 436-179	<p>5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0516	6 436-180 436-179	<p>6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar und nicht geschehen. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen und sich für die Kiesbaugesellschaften einzusetzen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird an dieser Stelle von niemandem vom Regionalverband mehr wahrgenommen und erkannt! Damit hat auch der Regionalverband seine Aufgabenwahrnehmung verfehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0516 7	436-180 436-179	Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0516 8	436-180 436-179	Eine gesicherte Trinkwasserversorgung der Region hat für mich einen deutlich höheren Stellenwert als ein Export-Produkt. Gerade in einer Region, die einen enormen Bevölkerungszuwachs Jahr für Jahr zu verzeichnen hat, sollte dies Priorität haben!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1, 2</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0517	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0517 2	436-180 257	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht der Regionalplan einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit Trinkwasser versorgt werden. Doch über die Versorgung dieser Menschen mit Trinkwasser wurde noch nicht nachgedacht. Deswegen muss der Waldburger Rücken unberührt bleiben. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine negative Beeinträchtigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0517 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0517 4	436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren in gewisser Weise hinters Licht geführt, zumal dem Regionalverband bekannt ist, dass über den eingeschlagenen Bekanntmachungsweg niemand davon Kenntnis nehmen wird und andererseits es sich um ein für die Bevölkerung hoch sensibles und sehr sehr wichtiges Thema handelt. Das wurde auch beim zurückliegenden Verfahren zum Zielabweichungsverfahren sehr deutlich und ist dem Regionalverband, ist ihnen Herr Franke sehr wohl bekannt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechnete Frage, ob das ein Wortbruch ist? Auf welcher Seite stehen Sie, Herr Franke?</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0517 5	436-180 436-179	<p>5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0517	6 436-180 436-179	<p>6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar und nicht geschehen. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen und sich für die Kiesbaugesellschaften einzusetzen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird an dieser Stelle von niemandem vom Regionalverband mehr wahrgenommen und erkannt! Damit hat auch der Regionalverband seine Aufgabenwahrnehmung verfehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0517	7 436-180 436-179	Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0517	8 436-180 436-179	Mit dieser Vorgehensweise treibt man die Bürger in die Arme der AfD. Lobby? Waldabbau-Luftfilterabbau, Erholungsraum	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p> <p>Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilträumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0518	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0518 2	436-180 257	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht der Regionalplan einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit Trinkwasser versorgt werden. Doch über die Versorgung dieser Menschen mit Trinkwasser wurde noch nicht nachgedacht. Deswegen muss der Waldburger Rücken unberührt bleiben. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine negative Beeinträchtigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0518 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0518 4	436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren in gewisser Weise hinters Licht geführt, zumal dem Regionalverband bekannt ist, dass über den eingeschlagenen Bekanntmachungsweg niemand davon Kenntnis nehmen wird und andererseits es sich um ein für die Bevölkerung hoch sensibles und sehr sehr wichtiges Thema handelt. Das wurde auch beim zurückliegenden Verfahren zum Zielabweichungsverfahren sehr deutlich und ist dem Regionalverband, ist ihnen Herr Franke sehr wohl bekannt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechnete Frage, ob das ein Wortbruch ist? Auf welcher Seite stehen Sie, Herr Franke?</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0518 5	436-180 436-179	<p>5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0518	6 436-180 436-179	<p>6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar und nicht geschehen. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen und sich für die Kiesbaugesellschaften einzusetzen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird an dieser Stelle von niemandem vom Regionalverband mehr wahrgenommen und erkannt! Damit hat auch der Regionalverband seine Aufgabenwahrnehmung verfehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0518 7	436-180 436-179	Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0518 8	436-180 436-179	Taktik = Werbung für AfD Förderung der Politikverdrossenheit Qui bono?	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0519	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0519 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0519 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0519 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0519 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0519 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0519 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0519 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0519 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0519 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0519 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0519 12	436-180 436-179	Unverständlich bleibt, daß wir bald für die Entwicklungshilfe (Mrd) ausgeben um in Afrika für gutes Wasser zu sorgen. Und bei uns macht man das Wasser kaputt und gesteht der Untersuchung der Folgen keine Zeit zu, sondern jagt die Sache im Schweinegalopp durch.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1, 4, 13</p>
IV.0519 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0520	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0520	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0520	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0520 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0520 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0520 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0520 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0520 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0520 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0520 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0520 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0520 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0521	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0521	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0521	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0521	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0521	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0521	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0522 /1	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0522 /1	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0522 /2	1 436-180	<p>Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer im Verlauf der gesamten Streckenführung (L324="Kiestransporttrasse" für geplantes VRG Vogt "Im Grund") zu verbessern? Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern (ggf. Umgehungsstraße d.h. Entschärfung und Verlegung der Mosersteige...)? Schulkinder sowie Ältere und Gebrechliche haben bereits jetzt ein hohes Risiko buchstäblich „... unter die Räder zu kommen"! Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten auszubauenden Feldweges in Vogt-Grund für LKW-Trassen durchgeführt werden? Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen,...) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Grund, Moser, Vogt bis nach Grenis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0523	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0523	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0523	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0523	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0523	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0523 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0523 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0523	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0523	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0523	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0523 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0523 12	436-180 436-179	Sollen wir noch Mineralwasser der großen Konzerne trinken?? Hier haben wir exquisites Wasser vor Ort - ohne Pumpen (Energie zu verschwenden)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0523 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0524 /1	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0524 /1	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0524 /1	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0524 /1	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0524 /1	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0524 /1	6 436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0524 /1	7 436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0524 /1	8 436-180 436-179	10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt. 11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.	Kenntnisnahme Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.
IV.0524 /1	9 436-180 436-179	12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	Kenntnisnahme Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de , unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.
IV.0524 /1	10 436-180 436-179	13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	Kenntnisnahme Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0524 /1	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0524 /1	12 436-180 436-179	Verkehr durch Moser Ortsmitte behindert. Schwerlastverkehr stark gefördert. Kein Radweg und Fußgängerweg.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0524 /1	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren. Kenntnisnahme Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.
IV.0524 /2	1 436-180 436-179	Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet. M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in angrenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie bzw. nicht gegeben. Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor. Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt "Im Grund" wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle+Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!).	Kenntnisnahme Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt. "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0525 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört. Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.
IV.0525 2	436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0526	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0526	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0526	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0526	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0526	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0526 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0526 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0526 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0526 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0526 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0526	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0526	12 436-180 436-179	In der Verbandsversammlung wurde gesagt, das Kies würde in der Region gebraucht. In Wahrheit geht sicher 70% des Kieses oder Bitumen außerhalb der Region (Österreich / Schweiz).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0526	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbandes; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0527	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0527 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0527 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0527	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0527	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0527 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0527 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0527 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0527 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0527 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0527 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0527 12	436-180 436-179	Durch die zusätzliche Lärmbelastung der LKW entsteht eine Belastung der Anwohner in Unterankenreute; sind hier Lärmschutzmaßnahmen zur Konzeption geplant?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0527 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0528	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0528	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0528	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0528	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0528	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0528 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0528 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0528	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0528	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0528	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0528 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0528 12	436-180 436-179	In direkter Nähe des geplanten Abbaugebiets befindet sich ein Naturschutzgebiet. Durch die Lärmbelastung sind negative Auswirkungen auf die Tierwelt zu befürchten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden. Eine Beeinträchtigung des ca. 1,5 km entfernten NSG Füreemoos ist nicht erkennbar.</p>
IV.0528 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0529	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0529	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0529	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0529	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0529	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0529 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0529 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0529 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0529 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0529 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0529 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0529 12	436-180 436-179	15. Wir fordern: warten Sie die Untersuchungen von Baienfurt/Baindt ab!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>
IV.0529 13	436-180 436-179	16. Vermeiden Sie zusätzliche LKW-Verkehre um die Kiesgrube!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0529 14	436-180 436-179	17. Verkaufen Sie Kies nicht in weit entfernte Gebiete!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0529 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0530	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0530	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0530	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0530 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0530 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0530 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0530 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0530	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0530	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0530	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0530 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0530 12	436-180 436-179	15. Es ist dem RV bekannt, dass den Gemeinden zugesagt wurde, die Probebohrungen abzuwarten bis Ende 2018. Frage: warum warten Sie das nicht ab? 16. Lassen Sie keine Politikverdrossenheit zu!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>
IV.0530 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0531	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0531	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0531	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0531	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0531	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0531 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0531 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0531	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0531	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0531	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0531	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0531	12 436-180 436-179	Wasser ist lebensnotwendig Kies nicht!! Diese Wasserqualität darf nicht angetastet werden. (auch im Hinblick auf den Klimawandel) Die Gesundheit der Bürger wird der Profitgier einzelner geopfert (z.B. Verkehr, Abgase etc) Sehr unfaires Verfahren!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfls. berücksichtigt.</p>
IV.0531	13 436-180 436-179	Sehr unfaires Verfahren!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfls. berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0531	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	Kenntnisnahme Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.
IV.0532	1 436-180	Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt: 1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel. 2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.	Kenntnisnahme Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0532	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0532	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0532 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0532 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0532 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0532 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0532 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0532 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0532 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0532 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0532 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0533	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0533	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0533	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0533	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0533	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0533 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0533 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0533	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0533	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0533	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0533 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0533 12	436-180 436-179	Es bestehen auch aus ornithologischer Sicht Bedenken hinsichtlich des Kiesabbaus, da bereits seltene Vogelarten in diesem Bereich gesichtet werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband ist bereits über das rechtlich zwingend erforderliche Maß hinausgegangen, indem er eine eigene, die vorhandenen Daten ergänzende Sachermittlung in Form einer artenschutzfachlichen Einschätzung durchgeführt und in seine Abwägung einbezogen hat. Eine darüber hinausgehende Ermittlungspflicht besteht nicht. Vertiefte artenschutzfachliche Betrachtungen werden innerhalb der nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>
IV.0533 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0534 /1	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0534 /1	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0534 /1	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0534 /1	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0534 /1	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0534 /1	6 436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0534 /1	7 436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0534 /1	8 436-180 436-179	10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt. 11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.	Kenntnisnahme Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.
IV.0534 /1	9 436-180 436-179	12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	Kenntnisnahme Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de , unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.
IV.0534 /1	10 436-180 436-179	13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	Kenntnisnahme Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0534 /1	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0534 /1	12 436-180 436-179	Allgemeinwohl sollte vor Profitgier gehen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>
IV.0534 /1	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0534 /2	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0534 /2	2 436-180	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0534 /2	3 436-180	Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0535 /1	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0535 /1	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0535 /1	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0535 /1	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0535 /1	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0535 /1	6 436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0535 /1	7 436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0535 /1	8 436-180 436-179	10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt. 11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.	Kenntnisnahme Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.
IV.0535 /1	9 436-180 436-179	12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	Kenntnisnahme Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de , unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.
IV.0535 /1	10 436-180 436-179	13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	Kenntnisnahme Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0535 /1	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0535 /1	12 436-180 436-179	15. Durch den vermehrten LKW-Verkehr nimmt die Gefährdung auf den schmalen Straßen massiv zu.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0535 /1	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>
IV.0535 /2	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0535 /2	2 436-180	Wie sieht es mit der Gefährdung von Schulkindern in dieser ländlichen Region durch den erhöhten Verkehr aus.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0536	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0536 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0536 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0536	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0536	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0536 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0536 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0536 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0536 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0536 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0536 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0536 12	436-180 436-179	- Wasserspeicher für die nächste Generation	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0536	13 436-180 436-179	Abbau stellt auch eine Gefahr durch hohes Verkehrsaufkommen dar.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0536	14 436-180 436-179	-Lärmbelästigung für Anwohner	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0536	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	Kenntnisnahme Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.
IV.0537	1 436-180	Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt: 1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel. 2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.	Kenntnisnahme Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0537 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0537 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0537	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0537	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0537 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0537 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0537 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0537 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0537 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0537 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0537 12	436-180 436-179	Ein 2 km vom geplanten Kiesabbau gelegenes Naturschutzgebiet könnte sehr stark beeinträchtigt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden. Eine Beeinträchtigung des ca. 1,5 km entfernten NSG Füreemoos ist nicht erkennbar.</p>
IV.0537 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0538	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0539	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0539 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0539 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0539 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0539 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0539 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0539	7 436-180 436-179	Beeinträchtigung der Tierwelt aufgr. Abholzung d. Waldes	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0540	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0540	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0540	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0540 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0540 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0540 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0540 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0540 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0540 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0540 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0540	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0540 12	436-180 436-179	Der LKW-Verkehr direkt an der L317 (Vogt-Richtung Wolfegg) ist ab 4.30 Uhr!!! mit überhöhtem Tempo vom Kies-LKW benützt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0540 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0541	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0541	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0541	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0541	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0542	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0542	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0542	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0542 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0542 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0542 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0542 7	436-180 436-179	Will kein Stuttgarter werden! Kein Bodenseewasser trinken!	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0543	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0543	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0543	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0543	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0543	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0543	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0544	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0544	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0544	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0544 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0544 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0544 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0545	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0545	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0545	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0545 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0545 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0545 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0545	7 436-180 436-179	<p>Durch den dann zunehmenden Verkehr der Kiesabzutransportierenden Laster, können Radfahrer oder auch dort lebende Tiere verletzt werden.</p> <p>Dieses Waldgebiet ist eine Region, die als Naherholungsgebiet gilt. Sie sollte nicht zerstört werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilträumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0546	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0546 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0546 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0546	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0546	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0546	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0546	7 436-180 436-179	Verkehrsaufkommen! zu massiv!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0547	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0547	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0547	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0547 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0547 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0547 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0547	7 436-180 436-179	Sie wird nicht wahrgenommen! Der Umweltschutz speziell für die Tiere wird vollkommen vernachlässigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>
IV.0548	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0548	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0548	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0548	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0548	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0548	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0548	7 436-180 436-179	Raubbau an Waldflächen	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0549	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0549	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0549	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0549 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0549 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0549 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0549	7 436-180 436-179	Aspekte Naturschutz, Tiere, Abholzung Wald & LKW's im Wald	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0550	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0550	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0550	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0550	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0550	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0550	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0550	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0550 8	436-180	Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0550 9	436-180	5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0550 10	436-180 436-179	Das Naturschutzgebiet soll speziell für die Vögel erhalten bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Natur- und Umweltschutzes wurden berücksichtigt, der Status quo ist auf Grund der waldbaulich ungeordneten Strukturen nicht überaus wertvoll. Die Verkehrsbelastungen werden thematisiert. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wurde bereits eine Vorzugsvariante festgelegt. Das Gebiet liegt am Rande des Altdorfer Waldes an der Schnittstelle zweier Landesstraßen. Eine Beeinträchtigung des ca. 1,5 km entfernten NSG Füreemoos ist nicht erkennbar.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0551	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0551	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0551	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0551	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0551	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0551	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0551	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0551	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0551	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0551 10	436-180 436-179	1) Wann kommt endlich die Einsicht, dass Rohstoffe "endliche" Schätze sind, die in keinem Fall! finanziellen oder machtpolitischen Interessen geopfert werden dürfen! Wasser ist Allgemeingut!	Kenntnisnahme "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0551 11	436-180	2) Die "Unverschämtheit", klammheimlich ein Verfahren an der Bevölkerung vorbei zu starten/durchzuziehen, mit dem Zweck, ganz schnell eine "eigennützige" Entscheidung zu erlangen!!! Schon das allein ist eine politische Überheblichkeit sondersgleichen!?!	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0552	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0552	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0552	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0552	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0552	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0552	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0552	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0552	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0552	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0552	10 436-180 436-179	- Schutz von Allgemeingut geht vor finanziellen Einzelinteressen, die zu unreparablen Schäden (Natur, Umwelt) führen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>
IV.0552	11 436-180	- Verfahren, die legal sind, aber hinter dem Rücken der gutgläubigen Bevölkerung vorbei geschmuggelt werden, sind für denkende Mitmenschen, nur verächtlich.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0553	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0553	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0553	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0553	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0553	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0553 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0553 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0553	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0553	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0553	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0553 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0553 12	436-180 436-179	Die naturschutzrechtlichen Belange müssen im betreffenden Gebiet untersucht werden. Das Abbaugelände hat einen hohen Wert für die Lebensgemeinschaft vor Ort.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband ist bereits über das rechtlich zwingend erforderliche Maß hinausgegangen, indem er eine eigene, die vorhandenen Daten ergänzende Sachermittlung in Form einer artenschutzfachlichen Einschätzung durchgeführt und in seine Abwägung einbezogen hat. Eine darüber hinausgehende Ermittlungspflicht besteht nicht. Vertiefte artenschutzfachliche Betrachtungen werden innerhalb der nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>
IV.0553 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0554	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0554 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0554 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0554	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0554	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0554 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0554 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0554 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0554 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0554 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0554 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0554 12	436-180 436-179	Wo bleibt der Naturschutz	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband ist bereits über das rechtlich zwingend erforderliche Maß hinausgegangen, indem er eine eigene, die vorhandenen Daten ergänzende Sachermittlung in Form einer artenschutzfachlichen Einschätzung durchgeführt und in seine Abwägung einbezogen hat. Eine darüber hinausgehende Ermittlungspflicht besteht nicht. Vertiefte artenschutzfachliche Betrachtungen werden innerhalb der nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>
IV.0554 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0555	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0555	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0555	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0555	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0555	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0555 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0555 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0555 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0555 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0555 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0555 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0555 12	436-180 436-179	Trinkwasser ist lebensnotwendig.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1, 4</p>
IV.0555 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0556 /1	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0556 /1	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0556 /1	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0556 /1	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0556 /1	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0556 /1	6 436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0556 /1	7 436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0556 /1	8 436-180 436-179	10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt. 11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.	Kenntnisnahme Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.
IV.0556 /1	9 436-180 436-179	12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	Kenntnisnahme Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de , unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.
IV.0556 /1	10 436-180 436-179	13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	Kenntnisnahme Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0556 /1	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0556 /1	12 436-180 436-179	15. Um den nicht mehr abzuwendenden Klimawandel mit seiner drohenden Wasserknappheit entgegenzuwirken ist es unabdingbar Trinkwasserschutzgebiete eine höchste Priorität zukommen zu lassen um die lebensnotwendige Grundversorgung zu sichern.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0556 /1	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0556 /2	1 436-180	<p>Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf Nulltoleranz irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des Altdorferwaldes ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0556 /2	2 436-180	<p>Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Phasenweise entsteht hier eher der Eindruck von Trickserei als von bürgernaher, transparenter Bürgerbeteiligung. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und an den Haaren herbeigezogen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0557 /1	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0557 /1	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0557 /1	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0557 /1	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0557 /1	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0557 /1	6 436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0557 /1	7 436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0557 /1	8 436-180 436-179	10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt. 11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.	Kenntnisnahme Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.
IV.0557 /1	9 436-180 436-179	12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	Kenntnisnahme Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de , unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.
IV.0557 /1	10 436-180 436-179	13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	Kenntnisnahme Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0557 /1	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0557 /1	12 436-180 436-179	Klimaschutz, Ressourcen-Sicherung, Trinkwasser stehen den nächsten Generationen zur Verfügung!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0557 /1	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0557 /2	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0557 /3	1 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet.</p> <p>M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in angrenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie bzw. nicht gegeben.</p> <p>Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor. Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt "Im Grund" wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle+Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0558	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0558	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0558	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0558	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0558	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0558 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0558 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0558	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0558	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0558	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0558 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0558 12	436-180 436-179	Das Recht auf sauberes Trinkwasser lässt sich mit keinem Geld aufwiegen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0558 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0559	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0559 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0559 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0559	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0559	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0559 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0559 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0559 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0559 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0559 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0559	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0559	12 436-180 436-179	Sicherung der Trinkwasserqualität und der Trinkwasservorräte für die nachstehenden Generationen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0559	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	Kenntnisnahme Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0560 /1	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0560 /2	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0560 /2	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0560 /2	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0560 /2	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0560 /2	5 436-180	Ohne Wasser kein Leben!	Kenntnisnahme
IV.0561 /1	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0561 /1	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0561 /1	3 436-180 436-179	Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0561 /1	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0561 /1	5 436-180 436-179	Die Erweiterung des Kiesabbaus ist für Natur und Umwelt untragbar. Bei diesem Verfahren steht Profitgier und rein wirtschaftliches Denken im Vordergrund.	Kenntnisnahme "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0561 /2	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0562 /1	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0562 /1	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0562 /1	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0562 /1	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0562 /1	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0562 /1	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0562 /2	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0563	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0563	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0563	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0563	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0563	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0563 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0563 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0563	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0563	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0563	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0563 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0563 12	436-180 436-179	Unser Wasser ist das höchste Gut!	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0563 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0564 /1	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0564 /1	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0564 /1	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0564 /1	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0564 /1	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0564 /1	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0564 /2	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0565 /1	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0565 /1	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0565 /1	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0565 /1	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0565 / 2	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0566	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0566	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0566	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0566	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0566	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0566	6 436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0566	7 436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0566 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0566 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0566 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0566 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0566 12	436-180 436-179	Lärm Störung! Tempo Limit! Kein Kies!	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0566 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0567	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0567 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0567 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0567	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0567	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0567 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0567 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0567 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0567 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0567 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0567 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0567 12	436-180 436-179	Kein Naturschutz	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0567 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0568 1	436-180 436-179	Mit unseren Sorgen und Einwendungen wenden wir uns an Sie, die verantwortliche Behörde für den Regionalplan "Fortschreibung Kapitel Rohstoffe". Der noch rechtsgültige Regionalplan sieht für das Plangebiet -Im Grund Altdorfer Wald- eindeutig ein Ausschlussgebiet für Rohstoffabbau vor. Jetzt soll mit der Fortschreibung des Regionalplans das Gebiet im Altdorfer Wald für den Kiesabbau freigegeben werden..... Unsere Bedenken hierzu betreffen die Beeinträchtigung des Trinkwasser Weißenbronnen, welches von hervorragender Qualität ist und mit welchem 80.000 Haushalte versorgt werden könnten...	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0568 2	436-180 436-179	Nach unserer Meinung gehört der Altdorfer Wald großflächig zum Wasser- und Landschaftsschutzgebiet erklärt... Bei diesem Vorhaben wird wertvolle Natur für Pflanzen, Tiere und schutzbedürftige Vögel dauerhaft zerstört... Für die nächsten Generationen muss dringend nachhaltiger mit dem wertvollen Gut - Wasser, Natur und Landschaft - umgegangen werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes. Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt durch das Landratsamt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0568	3 436-180 436-179	Bitte beantworten Sie uns folgende Fragen: Wird an dieser Stelle dann tatsächlich nur Kies zu Belieferung der Asphaltmischablage in Grenis abgebaut?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0568	4 436-180 436-179	Wer garantiert, dass kein Kiesschwerlastverkehr durch die Engstelle in Wassers geführt wird?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0568	5 436-180 436-179	Mit welchem Material soll ein 40 Meter tiefes Loch aufgefüllt werden? Welche Auswirkungen hat eine Verfüllung mit Bauschutt auf das Grundwasser? Wer versichert uns, dass die hervorragende Trinkwasserqualität für zukünftige Generationen nicht beeinträchtigt wird?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0568	6 436-180 436-179	Wer versichert uns, dass die hervorragende Trinkwasserqualität für zukünftige Generationen nicht beeinträchtigt wird?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0569	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0569	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0569	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0569	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0569	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0569 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0569 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0569	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0569	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0569	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0569 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0569 12	436-180 436-179	15. Die Auswirkungen der Klimaerwärmung werden überhaupt nicht berücksichtigt. Wie momentan zu beobachten ist, hat der Badesee durch die Hitzewelle sehr wenig Wasser. Das kann sich die nächsten Jahre verstärken, bzw. das ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit so. Dann wird man auf solche Grundwasservorräte angewiesen sein. Wird das überhaupt von Ihnen erwogen?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0569 13	436-180 436-179	16. Wieviel des abgebauten Kieses geht ins Ausland? Ich bitte Sie um genaue Angabe, wieviel und wohin von dem Kies ins Ausland verkauft wird.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0569 14	436-180 436-179	17. Warum wird der Hinweis des Umweltbundesamtes nicht berücksichtigt, dass Wasserreservoirs besonders geschützt werden müssen?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 12</p>
IV.0569 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0570 /1	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0570 /1	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0570 /1	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0570 /1	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0570 /1	5 436-180 436-179	Kann man Kies trinken?! Wir brauchen unser Wasser!	Kenntnisnahme s. Nr. 1, 2
IV.0570 /2	1 436-180 436-179	Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?	Kenntnisnahme Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 % Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund". Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren. Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0571 /1	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0571 /1	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0571 /1	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0571 /1	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0571 /1	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0571 /1	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0571 /1	7 436-180 436-179	Wasser ist ein Grundbaustein des Lebens. Wir haben in Baienfurt ein übermäßig gutes Wasser. Es ist unbedingt zu verhindern, dass dieses Geschenk der Natur, aus reiner Profitschaft gefährdet oder gar zerstört wird.	Kenntnisnahme s. Nr. 1, 2
IV.0571 /2	1 436-180 436-179	Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?	Kenntnisnahme Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 % Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund". Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren. Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0572 /1	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0572 /1	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0572 /1	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0572 /1	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0572 /1	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0572 /1	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0572 /1	7 436-180 436-179	Wer aus reiner Profitgier und rein wirtschaftlichen Denkens unsere Natur zerstört, darf damit nicht durchkommen. Flächenversiegelung, Lastwagen im Wald und Gefährdung unseres guten Wassers, das gilt nicht!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p> <p>S.a Nr. 1, 2</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0572 /2	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0573	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0573	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0573	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0573	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0573	5 436-180 436-179	Für mich stellt dieser Eingriff ein erhebliches Risiko für die Natur und unser hochwertiges Trinkwasser dar. Trinkwasser ist das was uns am Leben hält, man sollte es schützen und nicht fahrlässig dem Kommerz opfern!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. a. Nr. 1, 2</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0574	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0574 2	436-180 257	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht der Regionalplan einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit Trinkwasser versorgt werden. Doch über die Versorgung dieser Menschen mit Trinkwasser wurde noch nicht nachgedacht. Deswegen muss der Waldburger Rücken unberührt bleiben. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine negative Beeinträchtigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0574 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0574	4 436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren in gewisser Weise hinters Licht geführt, zumal dem Regionalverband bekannt ist, dass über den eingeschlagenen Bekanntmachungsweg niemand davon Kenntnis nehmen wird und andererseits es sich um ein für die Bevölkerung hoch sensibles und sehr sehr wichtiges Thema handelt. Das wurde auch beim zurückliegenden Verfahren zum Zielabweichungsverfahren sehr deutlich und ist dem Regionalverband, ist ihnen Herr Franke sehr wohl bekannt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechnete Frage, ob das ein Wortbruch ist? Auf welcher Seite stehen Sie, Herr Franke?</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0574	5 436-180 436-179	<p>5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0574	6 436-180 436-179	<p>6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar und nicht geschehen. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen und sich für die Kiesbaugesellschaften einzusetzen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird an dieser Stelle von niemandem vom Regionalverband mehr wahrgenommen und erkannt! Damit hat auch der Regionalverband seine Aufgabenwahrnehmung verfehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0574	7 436-180 436-179	Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0574	8 436-180 436-179	Naturschutz u. Wasserschutz sind nicht genug berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1, 2</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden.</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0575	1 436-180	<p>Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf Nulltoleranz irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des Altdorferwaldes ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0575	2 436-180	<p>Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Phasenweise entsteht hier eher der Eindruck von Trickserei als von bürgernaher, transparenter Bürgerbeteiligung. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und an den Haaren herbeigezogen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0575	3 436-180	Der Waldburger Rücken ist nicht nur ein Naherholungsgebiet, sondern ein schützenswertes Gebiet Natur.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p> <p>Für den Belang der Naherholung wird noch ausreichend Potenzial außerhalb des Gebietes gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0576	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0576	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0576	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0576	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0576	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0576 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0576 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0576	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0576	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0576	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0576 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0576 12	436-180 436-179	Laut dem Umweltbundesamt sind zusätzliche Trinkwassergebiete als zukünftige Reserven anzulegen. Der Waldburger Rücken ist dafür prädestiniert, der Kiesabbau läuft dieser Zielvorgabe einer Bundesbehörde zuwider.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0576 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0577	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0577 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0577 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0577 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0577 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0577 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0577 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0577 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0577 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0577 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0577 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0577 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0578	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0578 2	436-180 257	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht der Regionalplan einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit Trinkwasser versorgt werden. Doch über die Versorgung dieser Menschen mit Trinkwasser wurde noch nicht nachgedacht. Deswegen muss der Waldburger Rücken unberührt bleiben. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine negative Beeinträchtigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0578 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0578	4 436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren in gewisser Weise hinters Licht geführt, zumal dem Regionalverband bekannt ist, dass über den eingeschlagenen Bekanntmachungsweg niemand davon Kenntnis nehmen wird und andererseits es sich um ein für die Bevölkerung hoch sensibles und sehr sehr wichtiges Thema handelt. Das wurde auch beim zurückliegenden Verfahren zum Zielabweichungsverfahren sehr deutlich und ist dem Regionalverband, ist ihnen Herr Franke sehr wohl bekannt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechtigte Frage, ob das ein Wortbruch ist? Auf welcher Seite stehen Sie, Herr Franke?</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0578	5 436-180 436-179	<p>5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0578	6 436-180 436-179	<p>6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar und nicht geschehen. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen und sich für die Kiesbaugesellschaften einzusetzen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird an dieser Stelle von niemandem vom Regionalverband mehr wahrgenommen und erkannt! Damit hat auch der Regionalverband seine Aufgabenwahrnehmung verfehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0578	7 436-180 436-179	Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0578	8 436-180 436-179	Aus Sicht des Naturschutzes, des Klimaschutzes und des erhaltenes der sicheren Wasserversorgung ist es geboten die Prioritäten gegenüber des Trinkwassers ganz klar zu priorisieren. Nachhaltigkeit bedeutet Qualität der Grundversorgung zu sichern. Kiesabbau ist dabei 2.rangig.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1, 2</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen <p>Zu den Pflichtaufgaben der Regionalverbände zählt nach § 12 Abs. 1 LplG die Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Hierzu weisen die Regionalverbände Vorrang- und Sicherungsgebiete für die Rohstoffversorgung innerhalb ihrer Region aus. Nach dem Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben sind diese Gebiete auf eine Zeithorizont von 2 x 20 Jahren ausgelegt.</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0579 /1	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0579 /1	2 436-180	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0579 /1	3 436-180	Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0579 /2	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.</p>
IV.0579 /2	2 436-180	f. Tierschutz etc.	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0580	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0580	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0580	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0580 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0580 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0580 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0580 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0580 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0580 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0580 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0580 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0580 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0581	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0581	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0581	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0581	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0581	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0581 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0581 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0581	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0581	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0581	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0581	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0581	12 436-180 436-179	Wo bleibt der Naturschutz?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 10</p>
IV.0581	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0582	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0582	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0582	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0582 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0582 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0582 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0582 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0582 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0582 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0582 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0582 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0582 12	436-180 436-179	Der Naturschutz wird nicht berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 10</p>
IV.0582 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0583	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0583	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0583	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0583	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0583	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0583 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0583 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0583	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0583	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0583	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0583 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0583 12	436-180 436-179	Unser gutes Wasser unser Lebenselixier wird durch das Vorhaben Kiesabbau mit Füßen getreten. Ich frage mich wo bleibt da Ihr Gewissen? Die folgenden Generationen meine ich brauchen auch gutes und gesundes Wasser wie vom Waldburger Rücken (Weißenbronnen).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr.1 ,4</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0583 13	436-180 436-179	Noch zur Verkehrslage von Grenis ins Umland! Ist es Euch egal, wenn Menschenleben gefährdet werden nur wegen des Geldes?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0583 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0584	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0584 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0584 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0584 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0584 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0584 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0584 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0584 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0584 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0584 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0584 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0584 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0585	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0585	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0585	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0585	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0585	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0585 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0585 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0585 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0585 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0585 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0585 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0585 12	436-180 436-179	15. Die vergügbare Wassermenge könnte fast das gesamte Schussental versorgen, ohne dass Pumpen eingesetzt werden müssen. Viele Brunnen weisen z. Zeit Schadstoffe auf. (Wolpertswende)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0585 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0586	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0586	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0586	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0586	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0586	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0586 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0586 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0586	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0586	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0586	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0586 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0586 12	436-180 436-179	15. Fakt ist dass klimabedingt Wetterextreme zunehmen. Eine so absolut sichere Trinkwasserquelle von solcher Menge + Qualität hat Vorrang im Schutz gegenüber Kies. 16. Kiesabbau soll nicht zum Handeln geschehen. Die Gewinner sind die Händler. Die Verlierer die Bürgerschaft. Der Wald und das Wasser muss geschützt werden!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0586	13 436-180 436-179	16. Kiesabbau soll nicht zum Handeln geschehen. Die Gewinner sind die Händler. Die Verlierer die Bürgerschaft. Der Wald und das Wasser muss geschützt werden!	<p>Kenntnisnahme s. Nr. 1,4</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>
IV.0586	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0587	1 436-180 436-179	<p>Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorfer Wald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf "Nulltoleranz" irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des "Altdorfer Waldes" ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0587 2	436-180 436-179	Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Bürgernahe, transparente Bürgerbeteiligung findet nicht statt. Aufgrund Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information besteht keine faire Chance für wirkliche bürgernahe Beteiligung.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Die Frist wurde bewusst außerhalb der Schulferien gewählt. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Eine Veröffentlichung in Amtsblättern ist nach ROG und LplG nicht vorgesehen und muss selbständig durch die Gemeinde erfolgen.
IV.0587 3	436-180 436-179	Der Herausnahme von nach rechtskräftigem Regionalplan abbaubaren Flächen i.S. von Kiesabbau widerspreche ich. Eine neutrale Abwägung bezweifle ich.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Rohstoffabbau auf die verschiedenen Schutzgüter umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet und entsprechend abgewogen. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Festlegungen betreffend der Flächen zu zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt. In den Sitzungsunterlagen zum Planungsausschuss wurden am 03.07.2017 in Isny die Herausnahme der Flächen detailliert begründet.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0587	4 436-180 436-179	<p>Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, dass das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben. Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube "Vogt - Im Grund" würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung unwiederbringlich zerstört werden. Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten bzw. ersichtlich. Wer übernimmt die Haftung im Falle von Umweltschäden? Welche Auflagen soll das bzw. die jeweiligen Kiesabbauunternehmen erfüllen während Abbau sowie später während der Deponiephase? Aus den veröffentlichten Dokumenten gehen bis dato nichts dergleichen hervor. Hiermit lege ich Einspruch ein.</p>	<p>Kenntnisnahme s.a. Nr. 1</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0587	5 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt) "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, Wolfegg-Roßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324/L325/usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0587	6 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet. M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in angrenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie gegeben. Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in Grund. Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0587	7 436-180 436-179	Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt "Im Grund" wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle + Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!). Neutrales belastbares Zahlenmaterial hinsichtlich Export von Kies/Sand/Splitt fehlt. Diese Angaben sind entscheidungsrelevant und sind vorab beizubringen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltnischenanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0587	8 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen (verkürzte Trassenführung durch den Wald, Umgehung von Ortschaften).	<p>Kenntnisnahme s.Nr. 5</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0587	9 436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigen. Es wäre nicht hinnehmbar, wenn ein Neuaufschluss "Im Grund" mit Begründung "AMA-Bedarf an Wacken" genehmigt werden würde. Aus bestehenden Gruben können Wacken bzw. fertige Splitte jederzeit bezogen werden (z.B. Roßberg,...). Entscheidender ist die Standortfrage der AMA dies gilt es zuallererst zu klären. Kapitel Rohstoffe kann nicht isoliert (solitär) betrachtet werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>S.a. Nr. 7</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0587	10 436-180 436-179	<p>Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer im Verlauf der gesamten Streckenführung (L324 = "Kiestransporttrasse" für geplantes VRG Vogt "Im Grund") zu verbessern? Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern (ggf. Umgehungsstraße d.h. Entschärfung und Verlegung der Mosersteige...)? Schulkinder sowie Ältere und Gebrechliche haben bereits jetzt ein hohes Risiko buchstäblich "... unter die Räder zu kommen"! Die unübersichtliche Einfahrt aus Richtung Moser-Ost auf die Landesstrasse L324 in Kombination mit (unerlaubt) hohem Fahrtempo aus beiden Richtungen herannahender Fahrzeuge aller Art sind bereits heutzutage absolut gefährlich. Eine weitere Verkehrszunahme wird nicht akzeptiert, falls der schlechte Ausbauzustand der L324 nicht umfassend verbessert wird. Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten auszubauenden Feldweges in Vogt-Grund für LKW-Trassen durchgeführt werden? Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen,...) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Grund, Moser, Vogt bis nach Grenis.</p>	<p>Kenntnisnahme s.a. 5, 8</p> <p>Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig bei sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.</p> <p>Die drei Landkreise haben jeweils relativ aktuelle Radwegekonzepte, die auch eine Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten, unabhängig von der jeweiligen Bauträgerschaft der betroffenen Straße und Wege.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0587	11 436-180 436-179	<p>Aus nachhaltigen Schutz- und Erhaltungsgründen des besonders wertvollen Biotops und Naturschutzgebietes Felder See (11 Hektar) mit seiner einmaligen Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt bin ich klar gegen den Kiesabbau in Nachbarschaft des Felder Sees - zumal er bisher behördlicherseits als "Tabuthema" stets öffentlich dargelegt und festgeschrieben wurde. Ich fordere, dass dieses Naturdenkmal mit seiner noch vorhandenen ursprünglichen geomorphologischen Umgebung für unsere Heimat und für kommende Generationen ursprünglich erhalten bleibt. Es wurde im Landschaftsschutzgebiet Grenis in den vergangenen Jahrzehnten nachhaltiger Naturfrevel aus welcher Motivlage auch immer zugelassen und ein einmaliger Naturraum von 50 Hektar zerstört. Der Toteissee inkl. schwimmender Insel hat mich seit eh und je beeindruckt. Beides muss - eingebettet in die umgebende Natur unbedingt erhalten bleiben. Ein weiteres Heranrücken des Kiesabbaus an den Felder See lehne ich ab. Die hiesige Bevölkerung hat eine besondere Beziehung zu diesem einmaligen "Naturdenkmal".</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p> <p>Von den geprüften Alternativen schienen am Standort Grenis nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Zwei geprüfte Alternativen schienen jedoch nicht realisierbar, s. Umweltbericht 436-181 und 436-182. Diese beiden Gebiete führen in Bezug auf das Landschaftsbild zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen. Unter anderem auf Grund der hohen Wirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes der äußeren Endmoräne. Dahingegen wird die Wirksamkeit im Bereich der inneren Endmoräne als deutlich geringer eingeschätzt und daher auch um eine Stufe besser bewertet. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung allen beteiligten Fachbehörden erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0587 12	436-180 436-179	Das Vorhaben führt aus meiner Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen und zu nicht zu vertretenden hohen Gefährdungen auf den umliegenden Straßen. Es liegt seit Jahrzehnten eine Überbeanspruchung der zu engen Landesstraßen im Raum Hannover / Feld / Vogt / Karsee / Wolfegg vor, die permanent weiter zunimmt. Das Verkehrssicherheitsrisiko und die Lärm- sowie CO2-Belastung ist in der betroffenen Region um Grenis nicht mehr verantwortbar. Diese Belastungen sind schlicht gesundheitsschädigend und ignorieren das Recht für Jedermann in dieser Nahumgebung auf körperliche Unversehrtheit. Die zunehmende Lärm-, Staub-, Licht- und insbesondere auch CO2-Belastung ist auch gegenüber einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet mit seiner besonderen Tierwelt und Fauna und Flora bereits heute absolut nicht mehr vernünftig der Öffentlichkeit gegenüber zu vertreten. Wie kann es sein, dass hier das LRA Ravensburg eine Ausnahme-Erlaubnis in Betracht zieht und somit einen Präzedenzfall schaffen würde bzw. als regionale Behörde für einen "Felder See" Skandal verantwortlich wäre?	Kenntnisnahme s. a. Nr. 5, 8, 10, 11
IV.0587 13	436-180 436-179	Der Wertverlust der dort wohnenden Eigenheimbesitzer ist erheblich und nachhaltig. Weiteres noch höheres Wertverlustrisiko droht. Wer kommt für Folgeschäden der Anrainerschaft auf? Verkehrszählungen sowie Verkehrsanalysen wurden neuerdings m.W. nicht gemacht. Bisherige Annahmen basieren m.E. auf veraltetem Zahlenmaterial.	Kenntnisnahme Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Sa. Nr. 5

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0588	1 436-180 436-179	<p>Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorfer Wald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf "Nulltoleranz" irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des "Altdorfer Waldes" ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0588	2 436-180 436-179	Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Bürgernahe, transparente Bürgerbeteiligung findet nicht statt. Aufgrund Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information besteht keine faire Chance für wirkliche bürgernahe Beteiligung.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Die Frist wurde bewusst außerhalb der Schulferien gewählt. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Eine Veröffentlichung in Amtsblättern ist nach ROG und LplG nicht vorgesehen und muss selbständig durch die Gemeinde erfolgen.
IV.0588	3 436-180 436-179	Der Herausnahme von nach rechtskräftigem Regionalplan abbaubaren Flächen i.S. von Kiesabbau widerspreche ich. Eine neutrale Abwägung bezweifle ich.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Rohstoffabbau auf die verschiedenen Schutzgüter umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet und entsprechend abgewogen. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Festlegungen betreffend der Flächen zu zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt. In den Sitzungsunterlagen zum Planungsausschuss wurden am 03.07.2017 in Isny die Herausnahme der Flächen detailliert begründet.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0588	4 436-180 436-179	<p>Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, dass das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben. Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube "Vogt - Im Grund" würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung unwiederbringlich zerstört werden. Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten bzw. ersichtlich. Wer übernimmt die Haftung im Falle von Umweltschäden? Welche Auflagen soll das bzw. die jeweiligen Kiesabbauunternehmen erfüllen während Abbau sowie später während der Deponiephase? Aus den veröffentlichten Dokumenten gehen bis dato nichts dergleichen hervor. Hiermit lege ich Einspruch ein.</p>	<p>Kenntnisnahme s.a. Nr. 1</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0588	5 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt) "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, Wolfegg-Roßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324/L325/usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0588	6 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet. M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in angrenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie gegeben. Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in Grund. Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0588	7 436-180 436-179	Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt "Im Grund" wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle + Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!). Neutrales belastbares Zahlenmaterial hinsichtlich Export von Kies/Sand/Splitt fehlt. Diese Angaben sind entscheidungsrelevant und sind vorab beizubringen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltnischenanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0588	8 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen (verkürzte Trassenführung durch den Wald, Umgehung von Ortschaften).	<p>Kenntnisnahme s.Nr. 5</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0588	9 436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigen. Es wäre nicht hinnehmbar, wenn ein Neuaufschluss "Im Grund" mit Begründung "AMA-Bedarf an Wacken" genehmigt werden würde. Aus bestehenden Gruben können Wacken bzw. fertige Splitte jederzeit bezogen werden (z.B. Roßberg,...). Entscheidender ist die Standortfrage der AMA dies gilt es zuallererst zu klären. Kapitel Rohstoffe kann nicht isoliert (solitär) betrachtet werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>S.a. Nr. 7</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0588	10 436-180 436-179	<p>Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer im Verlauf der gesamten Streckenführung (L324 = "Kiestransporttrasse" für geplantes VRG Vogt "Im Grund") zu verbessern? Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern (ggf. Umgehungsstraße d.h. Entschärfung und Verlegung der Mosersteige...)? Schulkinder sowie Ältere und Gebrechliche haben bereits jetzt ein hohes Risiko buchstäblich "... unter die Räder zu kommen"! Die unübersichtliche Einfahrt aus Richtung Moser-Ost auf die Landesstrasse L324 in Kombination mit (unerlaubt) hohem Fahrtempo aus beiden Richtungen herannahender Fahrzeuge aller Art sind bereits heutzutage absolut gefährlich. Eine weitere Verkehrszunahme wird nicht akzeptiert, falls der schlechte Ausbauzustand der L324 nicht umfassend verbessert wird. Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten auszubauenden Feldweges in Vogt-Grund für LKW-Trassen durchgeführt werden? Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen,...) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Grund, Moser, Vogt bis nach Grenis.</p>	<p>Kenntnisnahme s.a. 5, 8</p> <p>Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig bei sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.</p> <p>Die drei Landkreise haben jeweils relativ aktuelle Radwegekonzepte, die auch eine Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten, unabhängig von der jeweiligen Bauträgerschaft der betroffenen Straße und Wege.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0588	11 436-180 436-179	<p>Aus nachhaltigen Schutz- und Erhaltungsgründen des besonders wertvollen Biotops und Naturschutzgebietes Felder See (11 Hektar) mit seiner einmaligen Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt bin ich klar gegen den Kiesabbau in Nachbarschaft des Felder Sees - zumal er bisher behördlicherseits als "Tabuthema" stets öffentlich dargelegt und festgeschrieben wurde. Ich fordere, dass dieses Naturdenkmal mit seiner noch vorhandenen ursprünglichen geomorphologischen Umgebung für unsere Heimat und für kommende Generationen ursprünglich erhalten bleibt. Es wurde im Landschaftsschutzgebiet Grenis in den vergangenen Jahrzehnten nachhaltiger Naturfrevel aus welcher Motivlage auch immer zugelassen und ein einmaliger Naturraum von 50 Hektar zerstört. Der Toteissee inkl. schwimmender Insel hat mich seit eh und je beeindruckt. Beides muss - eingebettet in die umgebende Natur unbedingt erhalten bleiben. Ein weiteres Heranrücken des Kiesabbaus an den Felder See lehne ich ab. Die hiesige Bevölkerung hat eine besondere Beziehung zu diesem einmaligen "Naturdenkmal".</p>	<p>Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0589	1 436-180 436-179	<p>1. In der Folge der Fortschreibung und den damit verbundenen Abbauten an Kiesen, Sanden, etc. ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen. Schon heute sind Fußgänger, Radfahrer und auch Autofahrer großen Bedrohungen im Straßenverkehr durch den Schwerlastverkehr ausgesetzt. Diese Bedrohungen durch den Schwerlastverkehr und die damit verbundenen Unfallgefahren werden stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu rechnen. Welche Planungen sind zur Verbesserung der Verkehrssicherheit angedacht? Hinreichende Aussagen sowie Maßnahmen fehlen. 2. Die aktuell vorhandenen Landesstraßen sind zu eng für den Schwerlastverkehr. Zwei Lastwagen kommen schon heute nicht aneinander vorbei und befahren im Begegnungsverkehr die Bankette, die nicht für diesen Nutzungsumfang tauglich sind. Durch den massiven Anstieg des Schwerlastverkehrs werden die Randstreifen der Straßen massivst in Mitleidenschaft gezogen und beschädigt. Nicht nur die Unfallgefahr steigt rapide an, auch die Kosten für die Reparatur und den Erhalt der Straßen wird massiv ansteigen und die Allgemeinheit finanziell stark belasten. Welche Maßnahmen sind zur Verbesserung des Verkehrsflusses angedacht? Wie werden die Firmen, die vom Rohstoffabbau profitieren werden, an den Erhaltungsarbeiten und den dabei entstehenden Kosten beteiligt?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0589 2	436-180 436-179	<p>3. Betroffene Ortsdurchfahrten sind sehr eng und nicht ausreichend mit Fußwegen und Radwegen versehen. Auch innerorts werden die Unfallgefahr und die Belastung für die Anwohner stark ansteigen. Welche Maßnahmen sind in diesem Bereich zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geplant? Einlassungen hierzu fehlen.</p> <p>4. Fußgänger, Radfahrer, Rollatornutzer, Rollstuhlfahrer, Mofafahrer usw. sind durch die massive Zunahme des Schwerlastverkehrs besonders stark bedroht. Häufig gibt es in den Ortsdurchfahrten keinen Zebrastreifen. So müssen Schüler, Schwache und hilfsbedürftige Personen bspw. viel befahrene Straßen queren, um zur Bushaltestelle zu kommen. Da oft auch kein Gehweg vorhanden ist, wird die Gefahr eines tödlichen Unfalls durch den Schwerlastverkehr massiv ansteigen. Wie wird der Gefahr eines tödlichen Unfalls entgegengewirkt? Ein umfängliches Verkehrskonzept sowie Einlassungen hierzu fehlen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig bei sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.</p> <p>Die drei Landkreise haben jeweils relativ aktuelle Radwegekonzepte, die auch eine Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten, unabhängig von der jeweiligen Bauträgerschaft der betroffenen Straße und Wege.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0589 3	436-180 436-179	<p>5. Die Gesundheit der Anwohner von Landesstraßen und den geplanten Verkehrswegen des stark ansteigenden Schwerlastverkehrs durch den Rohstoffabbau wird massiv beeinträchtigt. LKWs sind mit Dieselmotoren ausgestattet. Sie verfügen kaum über Rußpartikelfilter. Auch durch den starken Gummiabrieb/ Reifenabrieb eines vollbeladenen LKWs, sowie den Abrieb der Bremscheiben der LKWs wird die Feinstaubbelastung an den geplanten LKW-Trassen stark ansteigen. Stuttgart plant gerade (aufgrund der massiven Feinstaubproblematik) ein Fahrverbot für Dieselfahrzeuge. Welche Maßnahmen sind geplant, um der Feinstaub- und Rußpartikelbelastung entgegenzuwirken? Einlassungen hierzu fehlen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0589	4 436-180 436-179	<p>6. Im Vogter Ortsteil Grund soll bspw. der Kies bis zur Erschöpfung abgetragen werden. Dieser ist hier in einer Mächtigkeit von etwa 40-50 Metern vorhanden. Die Böden / die Landschaft im geplanten / avisierten Abbaugelände ist absolut unbelastet von Mikroplastik, Nitraten, anderen Schadstoffen. Es ist ein weitgehend unberührtes Naturgebiet, welches als Wasserspeicher, Wasserfilter und als Freizeit- und Erholungsgebiet von unschätzbarem Wert ist. Es findet keine landwirtschaftliche Nutzung statt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0589	5 436-180 436-179	<p>Durch den Abbau fallen die natürlichen Bodenfunktionen weg. In Zeiten des Klimawandels ist solch ein Naturschatz besonders schützenswert, da auch die Wasserversorgung von mehreren zehntausend Bewohnern über dieses Areal auf lange Sicht gesichert werden kann.</p> <p>Trinkwasserquellen in den Landkreisen Ravensburg und Bodenseekreis werden bereits geschlossen, da sie nicht mehr nutzbar sind (bspw. durch eine hohe Belastung mit Schadstoffen). Wie soll das hohe Gut Wasser geschützt und gesichert werden? Die Wiederherstellung der Bodenfunktion inkl. Filterfunktion für Grundwasser in Trinkwasserqualität wird und kann nicht gelingen. Jede Art der Rekultivierung wird hier zu einer eindeutigen irreversiblen Verschlechterung führen, deshalb lege ich Widerspruch ein. 7. Das geplante Abbaugelände muss nach der Erschöpfung der Rohstoffe wieder verfüllt werden. Welche Materialien sind hierfür vorgesehen? Gibt es überhaupt so viel unbelastetes Material, um die gewaltige Fläche des geplanten Abbaugeländes wieder schadstofffrei zu verfüllen? Woher wird das Material kommen? Über welche Transportwege und mit welchen Transportmitteln soll dieses Material angeliefert werden. Einlassungen hierzu fehlen komplett, deshalb lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0589	6 436-180 436-179	<p>8. Bei der Verfüllung des Abbaugebietes wird neuer, massiver Schwerlastverkehr hinzukommen und weitere Orte und Landschaften belasten. Welche Planungen gibt es hierzu, um die Belastungen für Bürgerinnen und Bürger, sowie für die Natur auf ein Minimum zu begrenzen? Einlassungen hierzu fehlen komplett.</p> <p>9. Es ist nicht auszuschließen, dass die Wasserversorgung nach der Verfüllung des geplanten Abbaugebietes stark beeinträchtigt sein wird. Es werden durch das Verfüllungsmaterial Schadstoffe in die Trinkwasserquellen eingebracht werden. Wer soll für entstehende Schäden / Folgeschäden aufkommen? Es stellt sich die Haftungsfrage. Einlassungen hierzu fehlen.</p>	<p>Kenntnisnahme s.a. Nr. 1, 5</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0589 7	436-180 436-179	10. Die Landschaft des Waldburger Rückens ist ein einmaliges Gebiet, welches einen zusammenhängenden Lebensraum für Tiere und Pflanzen bietet. Zudem ist es ebenfalls von unschätzbarem Wert bei der Luftreinhaltung. Dieses einmalige und schützenswerte Gebiet wird durch den geplanten Rohstoffabbau stark geschädigt und zerstört. Die kombinatorische, ja einschnürende Wirkung der beiden geplanten Kiesabbaugebiete "Oberankenreute" sowie "Im Grund" wurde bis dato im Rahmen der Analyse und Bewertung nicht berücksichtigt. Der Freizeit- und Erholungswert ist dann nicht mehr gegeben, ebenso der Rückzugs- und Lebensraum für viele Wildtiere. Auch die Reinhaltung unseres Trinkwassers wird massiv beeinträchtigt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p> <p>Dadurch ergibt sich auch keine besondere kumulative Wirkung.</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p> <p>S.a. Nr. 8</p>
IV.0589 8	436-180 436-179	11. Wolfegg ist ein heilklimatischer Kurort. Durch den Wegfall der Bewaldung eines sehr großen Teiles des Waldburger Rückens und das Abtragen der Rohstoffe in diesem Gebiet ist die Luftqualität in den Gemarkungen Vogt sowie Wolfegg bedroht.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0589 9	436-180 436-179	<p>12. Durch den Betrieb der Asphaltmischanlage in Grenis ist die Umwelt schon jetzt durch die Emissionen in weitem Umkreis stark belastet bzw. belastet. Die Genehmigung zum Betrieb besteht noch bis 2025. Betrieben wird die Anlage mit Braunkohlefeinstaub, einem Klimakiller und Verursacher massiver Umweltbelastungen durch Schadstoffe (siehe Tagespresse). Betroffen sind schon heute mehrere Demeter Höfe um die Asphaltmischanlage herum. Sie produzieren hochwertige Nahrungsmittel unter erschwerten Bedingungen. Auch die Anwohner haben unter der Schadstoffbelastung zu leiden. Wird ein weiterer Abbau von Rohstoffen einen weiteren Betrieb der Asphaltmischanlage nach sich ziehen? Einlassungen hierzu fehlen. 13. Der Braunkohlestaub für die Asphaltmischanlage wird schon heute per Güterzug sowie die Reststrecke Schelklingen - Grenis betreffend u.W. täglich mit LKWs angeliefert. Hierdurch entstehen erhebliche unnötige zusätzliche Emissionen und Umweltbelastungen, die es umgehend abzustellen gilt. Durch den weiteren Abbau und den damit sicherlich verbundenen weiteren Betrieb der Anlage steigt die Umweltbelastung für Mensch und Natur zusätzlich nochmals deutlich an. Einlassungen mit dem Ziel Gas statt Kohle fehlen komplett. Behördliche Auflagen sind dem Betreiber der AMA für den Weiterbetrieb der Anlage aufzuerlegen. Einlassungen hierzu fehlen.</p>	<p>Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>
IV.0589 10	436-180 436-179	<p>14. Die abgebauten Rohstoffe müssen bis zum weiteren Transport oder der weiteren Verarbeitung gelagert werden. Hierzu werden weitere Naturräume zerstört und belastet. Wo sind diese Lagerorte geplant? Wie wird dafür Sorge getragen, dass hierfür keine weiteren Naturräume in Mitleidenschaft gezogen werden?</p>	<p>Kenntnisnahme Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Planungen ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. In nachgelagerten Verfahren muss anhand der konkreten Standortplanung geprüft werden, wo geeignete Lagerorte vorhanden sind. In der Regel findet die Lagerung der Rohstoffe auf dem genehmigten Betriebsgelände oder bei den Weiterverarbeitungsstätten statt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0589	11 436-180 436-179	15. Die Durchführung des seitens RVBO gewählten Veröffentlichungsprozederes halte ich für fragwürdig. Auch Stand heute, d.h. 4 Wochen nach der Veröffentlichung wissen Betroffene immer noch nicht darüber Bescheid, welche Auswirkungen die seitens RVBO betriebenen Planungen für sie, d.h. die bzw. den einzelnen Bürger bedeuten bzw. bedeuten können. Eine umfassende Presseveröffentlichung wäre m.E. angebracht gewesen. Es handelt sich um erhebliche Eingriffe in die Umwelt.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Die Frist wurde bewusst außerhalb der Schulferien gewählt. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Eine Veröffentlichung in Amtsblättern ist nach ROG und LplG nicht vorgesehen und muss selbständig durch die Gemeinde erfolgen.
IV.0589	12 436-180 436-179	Der solitären Veröffentlichung des Kapitels Rohstoffe - ohne den direkten Bezug zum kompletten Plansatz „Fortschreibung Regionalplan BO" herzustellen - halte ich für verfahrenswidrig. Das Kapitel Rohstoffe ist als Bestandteil des Gesamtwerkes Regionalplan anzusehen, insofern ist es absolut unlogisch, diese Einheit aufbrechen zu wollen. Dies ist außerdem aus Sicht der Bürgerschaft nicht nachvollziehbar und in dieser Form nicht hinnehmbar. Bürgernähe geht anders!	Kenntnisnahme Die Festlegungen betreffend der Flächen zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt. Allerdings ist der Bezug zum Gesamplankonzept anhand der bisher veröffentlichten Unterlagen nur schwer nachvollziehbar. Aus diesem Grund wird die erneute Offenlage zusammen mit der Offenlage des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung durchgeführt.
IV.0590	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländedeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0590	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0591	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0592	1 436-180	<p>Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer im Verlauf der gesamten Streckenführung (L324="Kiestransporttrasse" für geplantes VRG Vogt "Im Grund") zu verbessern? Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern (ggf. Umgehungsstraße d.h. Entschärfung und Verlegung der Mosersteige...)? Schulkinder sowie Ältere und Gebrechliche haben bereits jetzt ein hohes Risiko buchstäblich „... unter die Räder zu kommen"! Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten auszubauenden Feldweges in Vogt-Grund für LKW-Trassen durchgeführt werden? Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen,...) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Grund, Moser, Vogt bis nach Grenis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0593	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört. Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.
IV.0593	2 436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0594	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0594	2 436-180	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0594	3 436-180	Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0595	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, dass das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0595 2	436-180	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0595 3	436-180	Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0596	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0596	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.	Kenntnisnahme Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.
IV.0597	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört. Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.
IV.0597	2 436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0598	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0599	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört. Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.
IV.0599	2 436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0600	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört. Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0600	2 436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0601	1 436-180	Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf Nulltoleranz irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des Altdorferwaldes ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.	Kenntnisnahme Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0601	2 436-180	<p>Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Phasenweise entsteht hier eher der Eindruck von Trickserei als von bürgernaher, transparenter Bürgerbeteiligung. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und an den Haaren herbeigezogen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0602 1	436-180 436-179	Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0602 2	436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten Feldweges für LKW-Trassen durchgeführt werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0602 3	436-180 436-179	Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Vogt und nach Grenis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. IV.0602, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0603	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0603	2 436-180	<p>Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0604	1 436-180	<p>Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer im Verlauf der gesamten Streckenführung (L324="Kiestransporttrasse" für geplantes VRG Vogt "Im Grund") zu verbessern? Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern (ggf. Umgehungsstraße d.h. Entschärfung und Verlegung der Mosersteige...)? Schulkinder sowie Ältere und Gebrechliche haben bereits jetzt ein hohes Risiko buchstäblich „... unter die Räder zu kommen"! Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten auszubauenden Feldweges in Vogt-Grund für LKW-Trassen durchgeführt werden? Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen,...) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Grund, Moser, Vogt bis nach Grenis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0604	2 436-180 436-179	Folgen für die Wasserversorgung nicht absehbar; Verkehrssituation durch Mehrbelastung sind nicht mehr tragbar.	<p>Kenntnisnahme s.a. Nr. 1</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0605	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0605	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.	Kenntnisnahme Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.
IV.0605	3 436-180	Schützt unser Trinkwasser	Kenntnisnahme s. Nr. 1
IV.0606	1 436-180	Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf Nulltoleranz irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des Altdorferwaldes ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.	Kenntnisnahme Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0606	2 436-180	Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Phasenweise entsteht hier eher der Eindruck von Trickserei als von bürgernaher, transparenter Bürgerbeteiligung. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und an den Haaren herbeigezogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0607	1 436-180 436-179	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen würde, darf in keinster Weise zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben. Durch die Ausbeutung der Kiesgrube Grund würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürliche Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden. Eine anschließende Verfüllung ist ebenfalls aus Sicherheitsgründen völlig inakzeptabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0608	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0608	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0608	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0608	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0608	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0608 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0608 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0608 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0608 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0608 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0608 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0608 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0609 /1	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört. Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.
IV.0609 /1	2 436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0609 /1	6 436-180 436-179	Auf dem Beton wachsen keine Blumen. Auf dem Asphalt wachsen keine Blumen.	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0609 /2	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0610	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0610	2 436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0610	3 436-180 436-179	Der "sorglose" Umgang mit Ressourcen wie Wasser, gute Luft und Ruhe ist beängstigend.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0611	1 436-180 436-179	<p>Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.</p> <p>Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0611	2 436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0612	1 436-180	<p>Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer im Verlauf der gesamten Streckenführung (L324="Kiestransporttrasse" für geplantes VRG Vogt "Im Grund") zu verbessern? Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern (ggf. Umgehungsstraße d.h. Entschärfung und Verlegung der Mosersteige...)? Schulkinder sowie Ältere und Gebrechliche haben bereits jetzt ein hohes Risiko buchstäblich „... unter die Räder zu kommen"! Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten auszubauenden Feldweges in Vogt-Grund für LKW-Trassen durchgeführt werden? Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen,...) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Grund, Moser, Vogt bis nach Grenis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0613	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0613	2 436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0614	1 436-180	<p>Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer im Verlauf der gesamten Streckenführung (L324="Kiestransporttrasse" für geplantes VRG Vogt "Im Grund") zu verbessern? Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern (ggf. Umgehungsstraße d.h. Entschärfung und Verlegung der Mosersteige...)? Schulkinder sowie Ältere und Gebrechliche haben bereits jetzt ein hohes Risiko buchstäblich „... unter die Räder zu kommen"! Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten auszubauenden Feldweges in Vogt-Grund für LKW-Trassen durchgeführt werden? Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen,...) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Grund, Moser, Vogt bis nach Grenis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0615	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0615	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0616	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0617	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört. Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0617	2 436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0618	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	Kenntnisnahme Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de , unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.
IV.0618	2 436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0619	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0620	1 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet.</p> <p>M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in angrenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie bzw. nicht gegeben.</p> <p>Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor. Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt "Im Grund" wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle+Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0621	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0621	2 436-180	<p>Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0622	1 436-180	<p>Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf Nulltoleranz irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des Altdorferwaldes ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0622	2 436-180	<p>Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Phasenweise entsteht hier eher der Eindruck von Trickserei als von bürgernaher, transparenter Bürgerbeteiligung. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und an den Haaren herbeigezogen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0623	1 436-180	<p>Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf Nulltoleranz irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des Altdorferwaldes ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0623	2 436-180	Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Phasenweise entsteht hier eher der Eindruck von Trickserei als von bürgernaher, transparenter Bürgerbeteiligung. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und an den Haaren herbeigezogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0624	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0624	2 436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0624	3 436-180 436-179	Wieviel Kies geht ins Ausland oder weiter weg, sehe täglich LKW's mit unterschiedlichen Kennzeichen.	Kenntnisnahme Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.
IV.0625	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	Kenntnisnahme Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0626	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0626	2 436-180	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0626	3 436-180	Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0627	1 436-180	<p>Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer im Verlauf der gesamten Streckenführung (L324="Kiestransporttrasse" für geplantes VRG Vogt "Im Grund") zu verbessern? Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern (ggf. Umgehungsstraße d.h. Entschärfung und Verlegung der Mosersteige...)? Schulkinder sowie Ältere und Gebrechliche haben bereits jetzt ein hohes Risiko buchstäblich „... unter die Räder zu kommen"! Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten auszubauenden Feldweges in Vogt-Grund für LKW-Trassen durchgeführt werden? Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen,...) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Grund, Moser, Vogt bis nach Grenis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0628	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0629	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0629	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0630	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0631	1 436-180 436-179	<p>laut Umweltbericht zur Fortschreibung der Planansätze zum Rohstoffabbau und zur Rohstoffsicherung führt das Vorhaben aus regionaler Sicht zu besonders negativen Umweltauswirkungen. Für den Betrieb der Asphaltmischanlage von Grenis werden Braunkohlestaubsilos durch die Republik gefahren und die Leidtragenden sind die umliegenden Bewohner und die Landwirtschaft. Diese "schmutzige" Energie hat im Allgäu nichts verloren und dient nur der Gewinnmaximierung, nachhaltiges Wirtschaften sieht anders aus. Die dubiose Genehmigung von Grenis (welche angeblich nicht mehr genau geklärt werden kann) würde vermutlich durch die Fortschreibung und den damit verbundenen weiteren Kiesabbau in Grund auf unbestimmte Zeit verlängert werden, ein Ende wäre nicht in Sicht. Die Irreführung der Anwohner mit all ihren Beeinträchtigungen spielt für den Regionalverband anscheinend keine Rolle, die Menschen die darüber befinden sind ja nicht betroffen. Oder irre ich mir hier? Muß man es einfach so als Bürger hinnehmen, dass Umwelt, Landschaft, Natur, Wasser und die Lebensqualität kaputt gemacht werden?</p>	<p>Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0631	2 436-180 436-179	<p>Der LKW-Verkehr ist durch die Bemaunung der Bundesstraßen bereits gestiegen und wird durch die Fortschreibung des Regionalplanes noch weiter zunehmen. Ist dann der Kiesvorrat verbraucht, beginnt der "Verfülltourismus". Der Wald wurde durch den Abbau bereits zerstört, pro forma bleiben einige Reihen Bäume stehen in der Hoffnung, dass der Bürger den Mund halte. Es soll der Anschein erweckt werden, dass das Landschaftsbild das selbe ist, wie vor dem "Raubbau" an der Natur. Die Bürgermeister sollen aus meiner Sicht "auf Linie" gebracht werden. Als "Zuckerl" für ihre Zustimmung oder evtl. auch Stimmenthaltung werden sie wahrscheinlich gut "entlohnt". Wird eine neue Sporthalle benötigt? Soll ein Radweg entstehen? Wie weit es mit der Transparenz in diesen Dingen ist, hat sich ja inzwischen schon gezeigt. Das Zielabweichungsverfahren ruht, der Bürger soll sich in Sicherheit wiegen. Der Rohstoffabbau wurde aus dem Verfahren herausgenommen, worüber nichts in der Zeitung zu lesen war. Aus meiner Sicht ist es leichter für Ämter und Behörden, wenn sie es mit "einfach strukturierteren" und uninformierten Menschen zu tun haben, die nichts hinterfragen oder eine Erklärung für Sachverhalte wollen. Allerdings sollte der Bürger Protest anmelden, wenn es um Wasser, Wald, Landschaft, Natur und Umweltzerstörung geht. Es sind schon ganz andere Projekte durch die mutige Initiative von Menschen gestoppt worden oder gescheitert, wie z.B. Wackersdorf, der Autobahnbau Odenwald, Kernkraftwerke und weitere Großprojekte mehr. Der Altdorfer Wald und Grenis betrifft uns alle und das über viele Jahrzehnte. Wollen wir das wirklich???</p> <p>Die unzähligen Lkws, die bereits jetzt unterwegs sind (verstärkt nach Österreich und die Schweiz), werden das Bild und den Zustand unserer Land- und Kreisstraßen prägen. Der Gewinn, welcher erwirtschaftet wird mit Kies, bringt "Schotter" in die Kassen ohne Rücksicht auf die Auswirkungen für Mensch und Natur. Darum mein Appell an den Regionalverband: Hände weg vom Altdorfer Wald!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Rohstoffabbau auf die verschiedenen Schutzgüter umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet und entsprechend abgewogen. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Festlegungen betreffend der Flächen zu zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt.</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		Dafür will ich mich einsetzen.	
IV.0632	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0632	2 436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>
IV.0632	3 436-180 436-179	Bewahrt unsere Umwelt!	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0633	1 436-180	Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf Nulltoleranz irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des Altdorferwaldes ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0633	2 436-180	Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Phasenweise entsteht hier eher der Eindruck von Trickserei als von bürgernaher, transparenter Bürgerbeteiligung. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und an den Haaren herbeigezogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0634	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0635	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	Kenntnisnahme Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.
IV.0636	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.
IV.0636	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	Kenntnisnahme Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauf Flächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0637 1	436-180 436-179	Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0637 2	436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten Feldweges für LKW-Trassen durchgeführt werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0637 3	436-180 436-179	Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Vogt und nach Grenis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. IV.0637, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0638	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0638	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0639	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.</p>
IV.0640	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0641	1	436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.
			<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0641	2	436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.
			<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0642	1 436-180	<p>Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugbiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0643	1 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet.</p> <p>M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in angrenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie bzw. nicht gegeben.</p> <p>Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor. Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt "Im Grund" wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle+Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0644	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0644	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0644	3 436-180 436-179	Der bisherige Kiesabbau im Altdorfer Wald zeigt wie viel Waldfläche dadurch verloren geht.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0644	4 436-180 436-179	Abgesehen davon konnte nach meinem bisherigen Kenntnisstand das Risiko Grundwasserverunreinigung nicht vollständig ausgeschlossen werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0644	5 436-180 436-179	Des Weiteren bin ich der Meinung, dass die Straßen im Altdorfer Wald & Grund nicht für den erhöhten LKW-Verkehr ausgelegt sind.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0645	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0645	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0646	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0646	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0647	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0647	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0648	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0648	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0649 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0649 2	436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0650	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0650	2 436-180	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0650	3 436-180	Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0650	4 436-180	Unser Kies gehört UNS!	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0651	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0651	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0652	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0652	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauf Flächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0653	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0653	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0654	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0654	2 436-180	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0654	3 436-180	Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0655	1 436-180	<p>Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer im Verlauf der gesamten Streckenführung (L324="Kiestransporttrasse" für geplantes VRG Vogt "Im Grund") zu verbessern? Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern (ggf. Umgehungsstraße d.h. Entschärfung und Verlegung der Mosersteige...)? Schulkinder sowie Ältere und Gebrechliche haben bereits jetzt ein hohes Risiko buchstäblich „... unter die Räder zu kommen"! Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten auszubauenden Feldweges in Vogt-Grund für LKW-Trassen durchgeführt werden? Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen,...) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Grund, Moser, Vogt bis nach Grenis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0656	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0657	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0657	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beprobieren (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0658	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.</p>
IV.0659	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0660	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0660	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0661	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0661	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0662	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0662	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0663	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0663	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0664	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0664	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0665	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0665	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0666	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0667	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0668	1 436-180	Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf Nulltoleranz irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des Altdorferwaldes ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0668	2 436-180	Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Phasenweise entsteht hier eher der Eindruck von Trickserei als von bürgernaher, transparenter Bürgerbeteiligung. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und an den Haaren herbeigezogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0669	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges."</p> <p>Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0669	2 436-180 436-179	Das Verkehrsaufkommen auf der Straße Wolfegg - Grund -Moser -Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0670	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0670	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0671	1 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet.</p> <p>M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in angrenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie bzw. nicht gegeben.</p> <p>Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor. Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt "Im Grund" wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle+Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0672	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0672	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0673	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0673	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0674	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0674	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0675	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0675	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0676	1 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet.</p> <p>M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in angrenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie bzw. nicht gegeben.</p> <p>Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor. Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt "Im Grund" wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle+Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0677	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0678	1 436-180	<p>Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf Nulltoleranz irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des Altdorferwaldes ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0678	2 436-180	<p>Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Phasenweise entsteht hier eher der Eindruck von Trickserei als von bürgernaher, transparenter Bürgerbeteiligung. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und an den Haaren herbeigezogen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0678	3 436-180	<p>Das Ausmaß war mir bisher unklar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0679	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0679	2 436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>
IV.0679	3 436-180 436-179	Das Verkehrsaufkommen mit Schwerlastern ist jetzt schon erheblich.	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0680	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0680	2 436-180	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0680	3 436-180	Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0681	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.</p>
IV.0681	2 436-180 436-179	Der LKW-Verkehr ist jetzt schon enorm hoch.	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0681	3 436-180 436-179	Außerdem leben viele Wildtiere in dem Gebiet das beansprucht werden soll, deren Lebensraum zerstört werden würde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr	Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0682	1	436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauf Flächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0682	2	436-180 436-179	The LKWs run me off the road by my house enough as it is. Bitte keine mehr!	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0683	1	436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauf Flächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0684 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0684 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0685	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0685	2 436-180	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0685	3 436-180	Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0686	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0686	2 436-180	Nicht noch mehr Lärm durch LKW	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einzige Kreisstraße, die von möglichen Zunahmen des Kiestransports im Bereich Wolfegg/Vogt betroffen sein könnte, ist die K 8042 zwischen Grenis und Karsee. Die Verkehrsmenge liegt bei derzeit rd. 500 KFZ pro Tag. Entlang des Streckenabschnittes lassen die Bedingungen trotz einer möglichen Zunahme durch Schwerlastverkehr aus heutiger Sicht zusätzliche bauliche Lärmschutzmaßnahmen eher nicht erwarten.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p>
IV.0687	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0687	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0687	3 436-180 436-179	Schützt unser Trinkwasser.	Kenntnisnahme
IV.0688	1 436-180	Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer im Verlauf der gesamten Streckenführung (L324="Kiestransporttrasse" für geplantes VRG Vogt "Im Grund") zu verbessern? Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern (ggf. Umgehungsstraße d.h. Entschärfung und Verlegung der Mosersteige...)? Schulkinder sowie Ältere und Gebrechliche haben bereits jetzt ein hohes Risiko buchstäblich „... unter die Räder zu kommen"! Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten auszubauenden Feldweges in Vogt-Grund für LKW-Trassen durchgeführt werden? Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen,...) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Grund, Moser, Vogt bis nach Grenis.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges."</p> <p>Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0689	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0689	2 436-180	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0689	3 436-180	Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0690	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0690	2 436-180 436-179	Weil Naturschutz, Umwelt gehen vor	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0691 1	436-180	<p>Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf Nulltoleranz irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des Altdorferwaldes ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0691 2	436-180	<p>Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Phasenweise entsteht hier eher der Eindruck von Trickserei als von bürgernaher, transparenter Bürgerbeteiligung. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und an den Haaren herbeigezogen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0691 3	436-180	<p>Trinkwasser, Straßenlärm, Denaturierung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0692	1 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet.</p> <p>M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in angrenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie bzw. nicht gegeben.</p> <p>Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor. Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt "Im Grund" wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle+Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0693	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört. Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.
IV.0693	2 436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0693	3 436-180 436-179	nicht noch mehr Lärm u. Somit auch Umweltverschmutzung	Kenntnisnahme Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de , unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0694	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	Kenntnisnahme Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.
IV.0694	1 436-180 436-179	Hände weg vom Altdorfer Wald!	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0695	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0695	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0695	3 436-180	Nicht noch mehr Lärm und Dreck	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0696	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0697	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0698	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0699	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0700	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.
IV.0700	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	Kenntnisnahme Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.
IV.0700	3 436-180 436-179	Wir wollen nicht, dass der Wald zerstört wird.	Kenntnisnahme s. IV.0700, Nr. 2
IV.0701	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	Kenntnisnahme Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.
IV.0701	2 436-180	Ich bin dagegen, weil zum Schutz unseres Trinkwassers.	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0702 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0702 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>
IV.0702 3	436-180 436-179	Nicht den Wald zerstören!	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0703	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0703	2 436-180	Unser Wald sowie unsere Wasservorräte müssen geschützt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. IV.0703, Nr. 1</p>
IV.0704	1 436-180 436-179	Grundwassersicherung darf nicht gefährdet werden!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete wurden flächendeckend als Ausschlusskriterium behandelt. Für die Wasserschutzgebietszone III besteht die Möglichkeit einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung, die in geeigneten und begründeten Fällen nach genauer Prüfung des Einzelfalles unter Auflagen erteilt werden kann. Die Wasserschutzgebietszone III wird also nicht als Ausschlusskriterium behandelt.</p> <p>Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Risiken für Wasserschutzgebiete ist auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend möglich.</p> <p>Im nachgelagerten wasserrechtlichen Verfahren muss anhand der konkreten Standortplanung geprüft werden, wie der Rohstoffabbau mit dem Belang des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist.</p> <p>Ein Hinweis auf die betroffenen Wasserschutzgebiete ist in dem Steckbrief des Vorranggebietes enthalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0704	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	Kenntnisnahme Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.
IV.0705	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört. Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.
IV.0705	2 436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0705	3 436-180 436-179	Zusätzlich ist das Trinkwasserquellgebiet gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0706	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0706	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0707	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört. Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.
IV.0707	2 436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0708	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0708	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0709	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0709	2 436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltemischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltemischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
IV.0709	3 436-180 436-179	Schöpfung bewahren	Kenntnisnahme
IV.0710	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	Kenntnisnahme Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 % Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund". Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0710	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0711	1 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet.</p> <p>M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in angrenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie bzw. nicht gegeben.</p> <p>Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor. Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt "Im Grund" wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle+Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0712	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0713	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, dass das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0713	2 436-180	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0713	3 436-180	Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0714 1	436-180 436-179	<p>Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.</p> <p>Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0714 2	436-180 436-179	<p>Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0715	1 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet.</p> <p>M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in angrenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie bzw. nicht gegeben.</p> <p>Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor. Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt "Im Grund" wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle+Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0716	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0717	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0718	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0719	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0719	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0720	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0720	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0721	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0721	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0722	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0722	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0723	1 436-180 436-179	a) Es ist mit einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Unfallgefahren werden deshalb stark ansteigen. Es ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0723	2 436-180 436-179	b) Es ist noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit sich der geplante Abbau auf das Grundwasser hinsichtlich Verunreinigung bzw. Qualität auswirken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0724	1 436-180	<p>Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf Nulltoleranz irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des Altdorferwaldes ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0724	2 436-180	<p>Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Phasenweise entsteht hier eher der Eindruck von Trickserei als von bürgernaher, transparenter Bürgerbeteiligung. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und an den Haaren herbeigezogen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0725	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0725	2 436-180	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0725	3 436-180	Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0726	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.</p>
IV.0727	1 436-180	Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Aldorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf Nulltoleranz irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des Aldorferwaldes ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Aldorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0727	2 436-180	Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Phasenweise entsteht hier eher der Eindruck von Trickserei als von bürgernaher, transparenter Bürgerbeteiligung. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und an den Haaren herbeigezogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0728	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0729	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0729 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0729 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0729 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0729 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0729 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0729 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0729 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0729 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0729 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0729 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0729 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0730	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0730 2	436-180 257	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0730 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0730	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechnete Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0730	5 436-180 436-179	5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0730	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird nicht wahrgenommen!	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0730 7	436-180 436-179	Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0730 8	436-180 436-179	Natur und Mensch vor Kommerz! Stoppt die Kies-LKW-Fahrten zwischen dem Bodensee und Wolfegg. Österreichische LKW holen hier bei uns Kies?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 7</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0731	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0731	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0731	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0731	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0731	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0731 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0731 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0731	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0731	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0731	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0731 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0731 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPlIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0732	1 436-180 436-179	<p>Ich bin sehr verwundert darüber, dass der Verbandsdirektor Herr Franke selbst Geologe die einmalige geologische Naturschatzkammer im Altdorfer Wald nicht erkannt hat. Obwohl im noch rechtsgültigen Regionalplan das Plangebiet "Grund" eindeutig als Ausschlussgebiet für regionalbedeutsame Rohstoffgewinnung nach Plansatz 2.2 des Teilregionalplanes "Oberflächen nahe Rohstoffe" gerade wegen der einmaligen Geomorphologie festgelegt ist. Durch eine Nutzungsumwandlung im Grund ist der Verlust von naturschutzfachlich wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes und Zerschneidung die Folge. Dieser schutzbedürftige Bereich ist landschaftsökologisch und gesellschaftlich vor den wirtschaftlichen Interessen eines Einzelnen zu schützen. Durch schwere Beeinträchtigungen wie Kiesabbau seit den 1960 Jahren bei Hintermoos oder die neu geplanten Windkraftanlagen bei Bergatreute kann eine weitere Beeinträchtigung im Altdorfer Wald für Flora und Fauna hingenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Rohstoffabbau auf die verschiedenen Schutzgüter umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet und entsprechend abgewogen. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Festlegungen betreffend der Flächen zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt.</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0732	2 436-180 436-179	Zum Schutzgut Trinkwasser: Die hydrologischen Verhältnisse sind nur in groben Zügen bekannt, aufgrund der glazialen Genese der quartären Ablagerungen wird in der Gesamtabfolge von stark wechselnden hydrologischen Verhältnissen ausgegangen. Wissen In groben Zügen, nichts konkretes, das kann doch nicht die Grundlage für eine verantwortungsvolle Planung sein. Für zukünftige Generationen auch im Hinblick auf die erwartende Zuwanderung und den Klimawandel muss die Menge und hohe Qualität des Trinkwassers von Weißenbronnen dauerhaft gesichert sein.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0732	3 436-180 436-179	<p>Verkehr: Durch den Kieslastverkehr sind die Ortschaften Roßberg-Bergatreute- Wolfegg-Vogt-Grenis-Karsee-Leupolz-Wangen und Kisslegg-Immenried-Eintürnen bereits heute überlastet. Engagierte Bürger beobachteten den Verkehr und stellten folgendes fest: 23. und 24.07 .2018 von 13.45 - 14.45 Uhr 18 Kieslaster davon 12 mit österreichischen Kennzeichen und 12 Kieslaster davon 9 mit österreichischem Kennzeichen. Dies zeigt deutlich, dass Großteils des Kieses nicht in unserer Region verbleibt. Leider sind verlässliche Wirtschaftsdaten zum Kiesexport ins Ausland nur dem LGRB und Umweltministerium vorbehalten. Wo bleibt die Nachhaltigkeit für die unsere Region und die zukünftigen Generationen?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem</p>

AZ	Nr Gebiet(e) Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0732	4 436-180 436-179	Das Satelitenkonzept Grund - Grenis zur Belieferung der Asphaltmischanlage über einen Feldweg oberhalb von Wassers löst die vorhandenen Verkehrsprobleme nicht. Das Satelitenkonzept dient ausschließlich den bis 2025 befristeten Betrieb der Asphaltmischanlage in Grenis über 2025 hinaus zu ermöglichen. Das ist ein politischer Skandal.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0732	5 436-180 436-179	Der geplante Abbau Grenis in unmittelbarer Nähe zum Felder See, mitten im Landschaftsschutzgebiet Ist aus Natur- und Landschaftsgründen sehr bedenklich. Der Felder See steht 2019 "50 Jahre unter Schutz". Feuchtwiesen und Hangquellen mit entsprechend streng geschütztem Arteninventar ohne tiefere Umweltpflichten durchzuführen ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung mit der Fachbehörde erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden.
IV.0733	1 436-180 436-179	Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet. M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in angrenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie bzw. nicht gegeben. Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor. Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt "Im Grund" wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle+Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!).	Kenntnisnahme Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt. "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0734	1 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet.</p> <p>M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in angrenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie bzw. nicht gegeben.</p> <p>Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor. Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt "Im Grund" wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle+Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0735	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0735	2 436-180	<p>Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0736 1	436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0736 2	436-180 436-179	<p>Der Verkehr in der Altdorfer Straße ist ohnehin schon eine Zumutung und wird durch das zu erwartende gesteigerte Verkehrsaufkommen mit Schwerlast LKW noch mehr zunehmen!!!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. IV.0736, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0737	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0737 2	436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.	Kenntnisnahme Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauf Flächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.
IV.0737 3	436-180	Wir möchten keinen Eingriff in unseren Lebensraum zu kommerziellen Zwecken hinnehmen. Deshalb werden wir uns weiter wehren.	Kenntnisnahme "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0738 1	436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	Kenntnisnahme Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauf Flächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0739	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0740	1 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet.</p> <p>M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in angrenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie bzw. nicht gegeben.</p> <p>Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor. Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt "Im Grund" wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle+Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0741	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0741 2	436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0741 3	436-180	Natúrausbeutung war noch nie etwas Gutes.	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0742	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0742	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.	Kenntnisnahme Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.
IV.0743	1 436-180 436-179	1) Im einmalig wertvollen Trinkwasservorkommen soll der Kiesabbau mit der hohen Mächtigkeit bis zur Neige abgebaut werden. Das Trinkwasserschutzgebiet ist von so hoher Reinheit (keine Gülle und Mikroplastikverunreinigung) und könnte das ganze Schussental versorgen. Welche Lösungen hat der Regionalverband für eine Wiederauffüllung mit gleicher Qualität?	Kenntnisnahme Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.
IV.0743	2 436-180 436-179	2) Mit welchen Argumenten kann eine so hochwertige Trinkwasserversorgung gefährdet werden, wenn in anderen umliegenden Gemeinden durch Wasserverunreinigungen schon Brunnen geschlossen werden mußten (siehe Kiesabbau in Leutkirch, Verunreinigung in Mochenwangen) bzw. die Gemeinden auf andere Möglichkeiten ausweichen mußten?	Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m ³ /Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m ³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m ³ /Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0743	3 436-180 436-179	3) Wer übernimmt die Klärung unseres Wassers wenn der Abbau schief läuft und diese doch Einfluss nimmt auf unser Trinkwasser. Aufgrund der herablassenden Art der Ansprache bei der Bürgerbeteiligung ihrerseits muss ich sagen wer so von sich überzeugt ist hat sicher im Stillen Bedenken. Erst wenn der letzte Fisch gefischt wurde,... der letzte Stein abgebaut ist wird der Mensch wissen dass man Geld weder essen noch trinken kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0744	1 436-180 436-179	1) Im einmalig wertvollen Trinkwasservorkommen soll der Kiesabbau mit der hohen Mächtigkeit bis zur Neige abgebaut werden. Das Trinkwasserschutzgebiet ist von so hoher Reinheit (keine Gülle und Mikroplastikverunreinigung) und könnte das ganze Schussental versorgen. Welche Lösungen hat der Regionalverband für eine Wiederauffüllung mit gleicher Qualität?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0744	2 436-180 436-179	2) Mit welchen Argumenten kann eine so hochwertige Trinkwasserversorgung gefährdet werden, wenn in anderen umliegenden Gemeinden durch Wasserverunreinigungen schon Brunnen geschlossen werden mußten (siehe Kiesabbau in Leutkirch, Verunreinigung in Mochenwangen) bzw. die Gemeinden auf andere Möglichkeiten ausweichen mußten?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0745	1 436-180 436-179	1) Im einmalig wertvollen Trinkwasservorkommen soll der Kiesabbau mit der hohen Mächtigkeit bis zur Neige abgebaut werden. Das Trinkwasserschutzgebiet ist von so hoher Reinheit (keine Gülle und Mikroplastikverunreinigung) und könnte das ganze Schussental versorgen. Welche Lösungen hat der Regionalverband für eine Wiederauffüllung mit gleicher Qualität?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0745	2 436-180 436-179	2) Mit welchen Argumenten kann eine so hochwertige Trinkwasserversorgung gefährdet werden, wenn in anderen umliegenden Gemeinden durch Wasserverunreinigungen schon Brunnen geschlossen werden mußten (siehe Kiesabbau in Leutkirch, Verunreinigung in Mochenwangen) bzw. die Gemeinden auf andere Möglichkeiten ausweichen mußten?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0746	1 436-180	<p>Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer im Verlauf der gesamten Streckenführung (L324="Kiestransporttrasse" für geplantes VRG Vogt "Im Grund") zu verbessern? Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern (ggf. Umgehungsstraße d.h. Entschärfung und Verlegung der Mosersteige...)? Schulkinder sowie Ältere und Gebrechliche haben bereits jetzt ein hohes Risiko buchstäblich „... unter die Räder zu kommen"! Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten auszubauenden Feldweges in Vogt-Grund für LKW-Trassen durchgeführt werden? Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen,...) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Grund, Moser, Vogt bis nach Grenis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0747	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0747 2	436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0747 3	436-180	Es reicht.	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0748	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0748	2 436-180 436-179	Außerdem sind m.E. die in diesem Bereich sehr wichtigen Quellen unbedingt zu schützen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0749	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0750	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0750	2 436-180	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0750 3	436-180	Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0750 4	436-180	Trinkwasserschutz und eine gesunde natürliche Umwelt sind 2 unserer höchsten Güter und nicht durch kurzfristige Renditenversprechen zu gefährden!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0751	1 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet.</p> <p>M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in angrenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie bzw. nicht gegeben.</p> <p>Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor. Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt "Im Grund" wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle+Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>
IV.0751	2 436-180 436-179	Hände weg vom Altdorfer Wald!	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0752	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0752 2	436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0752 3	436-180	Hände weg vom Altdorfer Wald!!!	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0753	1 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet.</p> <p>M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in angrenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie bzw. nicht gegeben.</p> <p>Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor. Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt "Im Grund" wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle+Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0754	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0755 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0755 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0756	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0756	2 436-180	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0756	3 436-180	Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0757	1 436-180	Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf Nulltoleranz irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des Altdorferwaldes ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0757 2	436-180	Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Phasenweise entsteht hier eher der Eindruck von Trickserei als von bürgernaher, transparenter Bürgerbeteiligung. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und an den Haaren herbeigezogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0757 3	436-180	Wir haben die Nase voll von all dem LKW-Verkehr.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einzige Kreisstraße, die von möglichen Zunahmen des Kiestransports im Bereich Wolfegg/Vogt betroffen sein könnte, ist die K 8042 zwischen Grenis und Karsee. Die Verkehrsmenge liegt bei derzeit rd. 500 KFZ pro Tag. Entlang des Streckenabschnittes lassen die Bedingungen trotz einer möglichen Zunahme durch Schwerlastverkehr aus heutiger Sicht zusätzliche bauliche Lärmschutzmaßnahmen eher nicht erwarten.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0758	1 436-180	<p>Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf Nulltoleranz irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des Altdorferwaldes ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0758	2 436-180	<p>Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Phasenweise entsteht hier eher der Eindruck von Trickserei als von bürgernaher, transparenter Bürgerbeteiligung. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und an den Haaren herbeigezogen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0759	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0760 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0760 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0761	1 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet.</p> <p>M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in angrenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie bzw. nicht gegeben.</p> <p>Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor. Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt "Im Grund" wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle+Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0762	1 436-180	<p>Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer im Verlauf der gesamten Streckenführung (L324="Kiestransporttrasse" für geplantes VRG Vogt "Im Grund") zu verbessern? Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern (ggf. Umgehungsstraße d.h. Entschärfung und Verlegung der Mosersteige...)? Schulkinder sowie Ältere und Gebrechliche haben bereits jetzt ein hohes Risiko buchstäblich „... unter die Räder zu kommen"! Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten auszubauenden Feldweges in Vogt-Grund für LKW-Trassen durchgeführt werden? Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen,...) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Grund, Moser, Vogt bis nach Grenis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0763	1	436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.
			<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0763	2	436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.
			<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0764	1	436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?
			<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0765	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0766	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0766	2 436-180	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0766	3 436-180	Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0767 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0767 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0768	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0769	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0769	2 436-180	<p>Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0770	1 436-180	<p>Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf Nulltoleranz irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des Altdorferwaldes ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0770 2	436-180	<p>Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Phasenweise entsteht hier eher der Eindruck von Trickserei als von bürgernaher, transparenter Bürgerbeteiligung. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und an den Haaren herbeigezogen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0770 3	436-180	<p>PS: Es ist nicht nachvollziehbar und in keinster Weise gerechtfertigt, dass zugunsten des Gewinnstrebens Einzelner das Leben und die Gesundheit vieler Bürger in der Region aufs Spiel gesetzt und deren Lebensraum in nicht wieder gutzumachender Art zerstört wird!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0771	1 436-180	<p>Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf Nulltoleranz irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des Altdorferwaldes ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0771	2 436-180	<p>Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Phasenweise entsteht hier eher der Eindruck von Trickserei als von bürgernaher, transparenter Bürgerbeteiligung. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und an den Haaren herbeigezogen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0771	3 436-180	Schon allein die Tatsache, dass man sich für den Erhalt eines dermaßen wertvollen, großen Stücks Natur derart verkämpfen muss, ist wahrhaftig ungeheuerlich und zutiefst empörend.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p> <p>Für den Belang der Naherholung wird noch ausreichend Potenzial außerhalb des Gebietes gesehen.</p>
IV.0772	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört. Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0772	2 436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0773 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Ausbau eines Feldweges und die Einmündung in die Ortsdurchfahrt Grund entstehen erhebliche Lärm-, Abgas- und Umweltbelastungen. Das Verkehrsaufkommen auf der engen kurvenreichen mit erheblicher Steigung geführten Landesstraße L324 Wolfegg - Grund - Moser - Vogt ist jetzt schon durch den gestiegenen Schwerlastverkehr enorm gestiegen. Welche Maßnahmen sind zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs geplant? Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist m.E. erforderlich. Potentiell denkbare Streckenführungen wurden m.E. bis dato nicht in hinreichendem Maße untersucht, analysiert und der erforderlichen Abwägung unterzogen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0773 2	436-180 436-179	Auch der bisherige bzw. ein zukünftig bedarfsgerechter gewählter neuer Standort der AMA (Asphaltmischanlage) ist hierbei hinreichend zu berücksichtigen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0774	1 436-180	<p>Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer im Verlauf der gesamten Streckenführung (L324="Kiestransporttrasse" für geplantes VRG Vogt "Im Grund") zu verbessern? Welche Maßnahmen schlägt der Regionalverband vor, um die Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer in der Ortsdurchfahrt Moser zu verbessern (ggf. Umgehungsstraße d.h. Entschärfung und Verlegung der Mosersteige...)? Schulkinder sowie Ältere und Gebrechliche haben bereits jetzt ein hohes Risiko buchstäblich „... unter die Räder zu kommen"! Welche Maßnahmen sollen für die Anwohner des geplanten auszubauenden Feldweges in Vogt-Grund für LKW-Trassen durchgeführt werden? Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen,...) auf der Landesstraße durch Wolfegg, Grund, Moser, Vogt bis nach Grenis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". 2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird. Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0775	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0776	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0776	2 436-180	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0776	3 436-180	Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0777	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört. Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0777	2 436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0778	1 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet.</p> <p>M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in angrenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie bzw. nicht gegeben.</p> <p>Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor. Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt "Im Grund" wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle+Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0779	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>
IV.0779	2 436-180	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0779	3 436-180	Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0780	1 436-180 436-179	Wie soll das Vogel- Wildtier- und Kleintiervorkommen gesichert werden, wenn Feldwege als Trassen für den LKW-Verkehr umgebaut werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten werden auch die naturschutzrechtlichen Belange der Verkehrsalternativen geprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0781	1 436-180 436-179	<p>Der Regionalverband BO geht bisher von einem erheblichen Bedarf an Rohmaterialien, d.h. Kiese und Sande, für die hiesige Region aus. Eindeutige Belege hierfür liegen m.E. bis dato nicht vor bzw. werden miss gedeutet.</p> <p>M.E. werden bereits jetzt tagtäglich erhebliche Mengen an Rohstoffen in angrenzende Regionen bzw. Staaten geliefert. Damit wird die Begründung für die im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens Kapitel Rohstoffe geplante extensive Ausweisung weiterer, d.h. insbesondere neuer Kiesabbaugebiete, im Raum Oberschwaben ab absurdum geführt. Der Regionalverband BO stützt seine Annahmen auf höchst zweifelhafte Quellen, so z.B. auf eine Studie der IHK Weingarten. Im Rahmen dieser Studie wurden Kiesunternehmen befragt. Die erforderliche Neutralität der betroffenen Unternehmen war insofern nie bzw. nicht gegeben.</p> <p>Schlussfolgerung: Es liegen erhebliche Abwägungsfehler, d.h. Verfahrensfehler seitens RVBO vor. Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses Vogt "Im Grund" wurde bisher nicht nachgewiesen. Das für den (Weiter-)Betrieb Meichle+Mohr in Grenis erforderliche Wacken-Material kann aus bereits vorhandenen umliegenden Gruben bezogen werden (Beweis: Roßberg liefert riesige Mengen an Splitten und Sanden für den Straßenbau in die Schweiz sowie weitere Regionen bzw. Staaten!!).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0782	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0783	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0783	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0784	1 436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0784	2 436-180 436-179	Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu vertreten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0785	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen könnte wird nachhaltig zerstört. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss nachhaltig, d.h. maximal geschützt bleiben (siehe EU-Vorgabe an die Bundesrepublik Deutschland).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0785	2 436-180	Ich möchte nicht noch mehr LKW-Verkehr durch Wassers.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p>
IV.0786	1 436-180	Ich bestehe auf nachhaltige Erhaltung und absolut sicheren Schutz des größten oberschwäbischen Trinkwasserspeichers "Altdorferwald" auch noch für die kommenden Generationen. Hierbei bestehe ich auf Nulltoleranz irgendwelcher Risiken für den Trinkwasserspeicher. Der gesamte Grundwasserkörper im Gebiet des Altdorferwaldes ist schützenswert, was im bisherigen Fortschreibungsverfahren in keiner Weise gewürdigt, d.h. berücksichtigt wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0786	2 436-180	<p>Das Verfahren des Regionalverbandes ist in keiner Weise bürgernah. Über die Fortschreibung des Regionalplans wurden die Bürger nicht rechtzeitig informiert. Ich stelle vorliegend ein rechtskonformes Verfahren eindeutig Frage. Der ganze Verfahrensablauf erweckt inzwischen den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich geschickt legalisiert werden. Phasenweise entsteht hier eher der Eindruck von Trickserei als von bürgernaher, transparenter Bürgerbeteiligung. Dass hier Jedermann aufgrund der Nicht-Information bzw. völlig verspäteten öffentlichen Information eine faire Chance für eine wirkliche bürgernahe Beteiligungschance hat ist falsch und an den Haaren herbeigezogen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0786	3 436-180	Auch der LKW-Verkehr wird zunehmen und unsere Kinder auf dem Schulweg gefährden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0787	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0787	2 436-180	<p>Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0788	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0789	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0789	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0790	1 436-180 436-179	1) Im einmalig wertvollen Trinkwasservorkommen soll der Kiesabbau mit der hohen Mächtigkeit bis zur Neige abgebaut werden. Das Trinkwasserschutzgebiet ist von so hoher Reinheit (keine Gülle und Mikroplastikverunreinigung) und könnte das ganze Schussental versorgen. Welche Lösungen hat der Regionalverband für eine Wiederauffüllung mit gleicher Qualität?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0790	2 436-180 436-179	2) Mit welchen Argumenten kann eine so hochwertige Trinkwasserversorgung gefährdet werden, wenn in anderen umliegenden Gemeinden durch Wasserverunreinigungen schon Brunnen geschlossen werden mußten (siehe Kiesabbau in Leutkirch, Verunreinigung in Mochenwangen) bzw. die Gemeinden auf andere Möglichkeiten ausweichen mußten?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0791 /1	1 436-180 436-179	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, das das ganze Schussental versorgen würde, darf in keinster Weise zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben. Durch die Ausbeutung der Kiesgrube Grund würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürliche Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden. Eine anschließende Verfüllung ist ebenfalls aus Sicherheitsgründen völlig inakzeptabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0791 /2	1 436-180	Das in Oberschwaben einmalige Trinkwassereinzugsgebiet, dass das ganze Schussental versorgen würde nachhaltig zerstört werden. Trinkwasser ist der höchste Rohstoff und muss geschützt bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baiendt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0791 /2	2 436-180	Durch die Ausbeutung der geplanten Kiesgrube „Vogt - Im Grund“ würde die jahrtausendalte Überdeckung mit seiner natürlichen Filterwirkung und Trinkwasseranreicherung zerstört werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0791 /2	3 436-180	Eine anschließende, vorgeschriebene Verfüllung ist ebenfalls aus Umweltschutzgründen völlig inakzeptabel. Zum Beispiel sind weder infrastrukturelle Problemstellungen beschrieben bzw. berücksichtigt, noch Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Deponiematerials, geschweige denn, noch weitere entscheidungsrelevante Angaben im bisherigen Planentwurf Kapitel Rohstoffe (veröffentlicht am 25.6.2018) enthalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0791 /2	4 436-180	Wasser Filterung zerstört und die Natur. Es geht nur um Geld zu machen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0792	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0793 /1	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0793 /1	2 436-180	<p>Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0793 / 2	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0794 1	436-180 436-179	Durch den geplanten Abbau im Altdorfer Wald wie am Felder See (Landschaftsschutzgebiet und daneben ein besonderes Naturschutzgebiet) wird ein schönes Landschaftsbild von überregionaler Bedeutung zerstört. Die damit verbundenen erheblichen Umweltbelastungen für Fauna, Flora und biologische Vielfalt sind in keiner Weise zu vertreten.	Kenntnisnahme Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.
IV.0794 2	436-180 436-179	Der weitere - rechtlich nicht zulässige - bis 2025 befristete Betrieb der Asphaltmischanlage über 2025 hinaus - quasi über die „Hintertür“ - ist letztlich ein politischer Skandal. Dass die Asphaltmischanlage inmitten eines Landschaftsschutzgebietes zudem noch mit Braunkohlestaub befeuert wird, obwohl sich ein Erdgasanschluss vor Ort befindet, ist ein umweltpolitischer Skandal.	Kenntnisnahme Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0795	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0796	1 436-180 436-179	Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Die einmalige Trinkwasserregion könnte das ganze Schussental mit Trinkwasser versorgen. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0796	2 436-180	<p>Welche Maßnahmen sollen für die Sicherung und Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt im Altdorfer Wald exakt ergriffen werden? Auch aus Schutzgründen des wertvollen Biotops Altdorfer Wald bin ich gegen den Kiesabbau - zumal er explizit im rechtsgültigen Regionalplan 1996 behördlicherseits als Ausschlussgebiet festgeschrieben wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0797	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung bzw. Überbeanspruchung der stellenweise bzw. abschnittsweise zu engen Landesstraßen im Raum Wolfegg/ Vogt/ Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der unmittelbar betroffenen Region um Vogt-Grenis nicht mehr verantwortbar (siehe auch entsprechende Artikel in der Schwäbischen Zeitung im Mai/Juni 2018: Unfallhäufung im Kontext Schwerlastverkehr L324 / L325). Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Vogt "Im Grund" einen Bahn- oder zumindest einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt (vgl. Leutkircher Heide, WolfeggRoßberg). Rohmaterialabbau sowie Wiederverfüllung erfordern eine entsprechende Infrastruktur, die im konkreten Fall, d.h. der Landesstraße L324 in keiner Weise gegeben ist, noch seitens Regionalverband BO bis dato hinreichend gewürdigt, d.h. berücksichtigt worden wäre. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen, usw.) auf den betreffenden Landesstraßen (L324 / L325 /usw.) in Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Kisslegg</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0797	2 436-180 436-179	Warum muss für eine Privatinvestition öffentliche Gelder verwendet werden? In einer Demokratie muss dann auch die Ablehnung der Mehrheit gelten!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beim Verfahren richtet sich der Regionalverband nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach ROG und LPIG.</p> <p>Der Abbauunternehmer muss erhebliche Investitionen in diverse Untersuchungen, z.B. hydrogeologische, im Rahmen des Genehmigungsantrages stellen. Einige Untersuchungen haben bereits auch stattgefunden. Die aktuellen Investitionen beziehen sich vermutlich auf die Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt. Diese sind durch eine Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes motiviert.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0798 /1	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0798 /2	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0798 /2	2 436-180 436-179	<p>Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0798 /2	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0798 /2	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0799 /1	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0799 /2	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0799 /2	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0799 /2	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0799 /2	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0800 /1	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0800 /2	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0800 /2	2 436-180 436-179	<p>Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0800 /2	3 436-180 436-179	Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0800 /2	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0801 /1	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0801 /2	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0801 /2	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0801 /2	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0801 /2	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0801 /2	5 436-180	Wasser ist Leben! Kies gibt es in der Rheinmündung (Bodensee) jede Menge.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s.a. Nr. 1, 2</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0802 /1	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0802 /1	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0802 /1	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0802 /1	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0802 /1	5 436-180 436-179	Die Versorgung mit dem Quellwasser aus Weißenbronnen gewinnt immer mehr an Bedeutung für die umliegenden Gemeinden. Wie schnell das Wasser unbrauchbar wird, sieht man in Mochenwangen. Trinkwasser ist unser höchstes Gut!	Kenntnisnahme s. Nr. 1, 2

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0802 /2	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0803 /1	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0803 /2	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0803 /2	2 436-180 436-179	<p>Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0803 /2	3 436-180 436-179	Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0803 /2	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltauflbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0804 /1	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0804 /2	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0804 /2	2 436-180 436-179	<p>Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0804 /2	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0804 /2	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0804 /2	5 436-180	Auch am Bodensee (Rheinmündung) gibt es ganz viel Kies.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0805 /1	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0805 /1	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0805 /1	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0805 /1	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0805 /2	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0806 /1	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0806 /2	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0806 /2	2 436-180 436-179	<p>Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0806 /2	3 436-180 436-179	Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0806 /2	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0806 /2	5 436-180	Zudem ist die Verkehrssituation für den gesamten Kieslastverkehr einschließlich Satellitenkonzept für Asphaltmischanlage nicht gewährleistet!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0807 /1	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0807 /1	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0807 /1	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0807 /1	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0807 /1	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0807 /1	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0807 /1	7 436-180 436-179	Seit meiner Kindheit trinke ich jeden Tag dieses einmalige und gesunde Wasser! Es wäre eine Sünde, wenn dies geändert würde.	Kenntnisnahme s.a. Nr. 1, 2
IV.0807 /2	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	Kenntnisnahme Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0807 /2	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0807 /2	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0807 /2	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0808 /1	1 436-180 436-179	1) Im einmalig wertvollen Trinkwasservorkommen soll der Kiesabbau mit der hohen Mächtigkeit bis zur Neige abgebaut werden. Das Trinkwasserschutzgebiet ist von so hoher Reinheit (keine Gülle und Mikroplastikverunreinigung) und könnte das ganze Schussental versorgen. Welche Lösungen hat der Regionalverband für eine Wiederauffüllung mit gleicher Qualität?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0808 /1	2 436-180 436-179	2) Mit welchen Argumenten kann eine so hochwertige Trinkwasserversorgung gefährdet werden, wenn in anderen umliegenden Gemeinden durch Wasserverunreinigungen schon Brunnen geschlossen werden mußten (siehe Kiesabbau in Leutkirch, Verunreinigung in Mochenwangen) bzw. die Gemeinden auf andere Möglichkeiten ausweichen mußten?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0808 /2	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0808 /2	2 436-180 436-179	<p>Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0808 /2	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0808 /2	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0808 /2	5 436-180	Es erfolgt eine nachhaltige Schädigung unserer einmaligen Kulturlandschaft zum Nachteil unserer Kinder.	Kenntnisnahme Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden auf der Ebene der Regionalplanung in angemessener Form im Rahmen der gesamtträumlichen Landschaftsbildbetrachtung und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Die Einschätzung einer sehr starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Festsetzung der Fläche als Vorranggebiet kann nicht nachvollzogen werden.
IV.0808 /3	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	Kenntnisnahme Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0808 /3	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0808 /3	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0808 /3	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0808 /3	5 436-180	Ferner wird unsere einmalige Fauna und Flora nachhaltig geschädigt, wenn nicht sogar vernichtet. Dies zu Lasten unserer Nachkommen.	<p data-bbox="1050 97 1272 126">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1050 134 2152 496">Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul data-bbox="1050 499 2002 563" style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0809	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0809	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0809	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0809	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0810	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0810	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0810	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0810	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0811	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0811	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0811	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0811	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0812	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0812	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0812	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0812	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0813	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0813	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0813	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0813	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0814	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0814	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0814	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0814	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0815	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0815	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0815	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0815	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0816	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0816	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0816	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0816	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0817	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0817	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0817	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0817	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0818	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0818	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0818	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0818	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0819	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0819	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0819	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0819	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0820	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0820	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0820	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0820	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0821	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0821	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0821	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0821	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0822	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0822	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0822	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0822	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0823	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0823	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0823	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0823	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0824	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0824	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0824	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0824	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0825	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0825	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0825	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0825	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0826	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0826	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0826	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0826	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0827	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0827	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0827	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0827	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0828	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0828	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0828	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0828	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0829	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0829	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0829	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0829	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0830	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0830	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0830	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0830	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0831	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0831	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0831	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0831	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltauflbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0832	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0832	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0832	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0832	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0833	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0833	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0833	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0833	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0834	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0834	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0834	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0834	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0835	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0835	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0835	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0835 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0835 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0835 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0835 7	436-180 436-179	Ich möchte, dass auch meine Enkel noch super Wasser trinken können. Wasser ist Leben!!!	Kenntnisnahme s.a. Nr. 1,2

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0836	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0836	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0836	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0836	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0837	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0837	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0837	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0837	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0838	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0838	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0838	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0838	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0839	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0839 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0839 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0839 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0839 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0839 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0840	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0840 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0840 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0840 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0840 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0840 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0840 7	436-180 436-179	Wasser ist Leben	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0841	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0841	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0841	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0841	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0841	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0841	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der grozügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0841	7 436-180 436-179	Unser Trinkwasser ist mir sehr wichtig!	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0842	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0842 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0842 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0842 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0842 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0842 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der grozügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0842 7	436-180 436-179	Unser eigenes Wasser ist mir sehr wichtig!	Kenntnisnahme s.a. Nr. 1, 2

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0843	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0843	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0843	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0843	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0843	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0843	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0844	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0844 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0844 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0844 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0844 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0844 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0844 7	436-180 436-179	Wasser ist Leben	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0845	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0845 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0845 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0845	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0845	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0845	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0846	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0846	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0846	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0846	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0846	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0846	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0846	7 436-180 436-179	Trinkwasser ist wichtiger als Kiesabbau!	Kenntnisnahme s.a. Nr. 1, 2

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0847	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0847	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0847	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0847 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0847 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0847 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der grozügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0847 7	436-180 436-179	Ich möchte mein Trinkwasser weiter genießen!!	Kenntnisnahme s.a. Nr. 1, 2

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0848	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0848 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0848 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0848 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0848 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0848 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der grozügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0848 7	436-180 436-179	Trinkwasser ist Prio 1	Kenntnisnahme s.a. Nr. 1, 2

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0849	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0849 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0849 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0849	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0849	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0849	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0850	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0850	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0850	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0850 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0850 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0850 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0851	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0851	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0851	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0851 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0851 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0851 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0851	7 436-180 436-179	Es müssen die Menschen und deren Bedürfnisse im Vordergrund stehen und nicht Profit, Arbeitsplätze und Arbeitskraft.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0852	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0852 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0852 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0852 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0852 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0852 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0853	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0853	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0853	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0853	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0853	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0853	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0853	7 436-180 436-179	Ich denke, Wasser sollte wichtiger sein als Kies!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0854	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0854 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0854 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0854 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0854 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0854 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der grozügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0854 7	436-180 436-179	Wir brauchen sauberes Trinkwasser.	Kenntnisnahme s.a. Nr.1, 2

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0855	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0855	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0855	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0855 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0855 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0855 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der grozügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0855 7	436-180 436-179	Wasser ist Leben	Kenntnisnahme s.a. Nr. 1, 2

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0856	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0856 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0856 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0856 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0856 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0856 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0856 7	436-180 436-179	Das gute Trinkwasser hat oberste Priorität!	Kenntnisnahme s.a. Nr. 1, 2

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0857	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0857	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0857	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0857 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0857 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0857 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der grozügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0857 7	436-180 436-179	Das wichtigste auf unserer Erde ist sauberes Trinkwasser!	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0858	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0858	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0858	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0858	4 436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0858	5 436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0858	6 436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0859	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0859	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0859	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0859 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0859 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0859 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der grozügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0859 7	436-180 436-179	Trinkwasser - unser höchstes Hab und Gut.	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0860	1 436-180 436-179	<p>Sowohl die Ausbeutung als auch die anschließende Wiederverfüllung (Deponie) würde die jetzt bereits vorhandene Überforderung der teilweise engen Landesstraßen im Raum Wolfegg / Vogt / Karsee nachhaltig überfordern. Das Verkehrssicherheitsrisiko ist in der Region um Grenis ist nicht mehr verantwortbar. Üblicherweise haben Abbaustätten mit solcher Mächtigkeit wie in Grund einen Bahn- oder einen Bundesstraßenanschluss, teilweise auch eine nahegelegene Autobahnzufahrt. Welche Maßnahmen gibt es zur Reduzierung des stark angestiegenen Schwerlastverkehrs (Kies- und Holztransporte, Speditionen) auf der Landesstraße in der Region Vogt, Wolfegg, Karsee, Wolfegg, Kisslegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0861	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0861	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0861	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0861	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0862	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0862	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0862	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0862	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0863	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0863	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0863	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0863	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0864	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0864	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0864	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0864	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0865	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0865	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0865	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0865	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0866	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0866	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0866	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0866 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0866 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0866 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0867	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0867	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0867	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0867	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0868	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0868	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0868	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0868	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0868	5 436-180 436-179	Zusätzliche Verkehrsbelastung im ländl. Bereich. Wiederverfüllung der Kiesgrube nicht unbedenklich. Material, Sorge um Wasserschutzgebiet - Grundwasser	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0868	6 436-180 436-179	Wiederverfüllung der Kiesgrube nicht unbedenklich. Material, Sorge um Wasserschutzgebiet - Grundwasser	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

Grundwasser s.a. Nr. 1, 2

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0869	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0869	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0869	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0869	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0869	5 436-180 436-179	Zunahme an Schwerverkehr und	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0869	6 436-180 436-179	Risiken bei der Wiederverfüllung mit geeignetem Material bewegen mich zur Unterschrift!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

Grundwasser s.a. Nr. 1, 2

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0870	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0870	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0870	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0870	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0870	5 436-180 436-179	Trinkwasser ist kostbar. Schutzgebiet erweitern!	Kenntnisnahme s. a. Nr. 1, 2
IV.0871	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	Kenntnisnahme Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0871	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0871	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0871	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0872	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0872	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0872	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0872	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0873	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0873	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0873	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0873	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0873	5 436-180 436-179	Das Aufbegehren der Bevölkerung gegen den Kiesabbau muss in einer Demokratie geachtet werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0874	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0874	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0874	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0874	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0874	5 436-180 436-179	Keine Mülldeponie, Kieslaster belasten Straßen, gutes Trinkwasser erhalten!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>S.a. Nr. 1, 2</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0875	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0875	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0875	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0875	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0875	5 436-180 436-179	Es geht auch um die Zukunft unserer Kinder. Keine Deponie!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0876	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0876	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0876	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0876	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0876	5 436-180 436-179	Sehe Naturschutz und Trinkwasser für Baienfurt gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen <p>s.a. Nr. 1, 2</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0877	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0877	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0877	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0877	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0877	5 436-180 436-179	Es entsteht eine Deponie, erhöhte Verkehrslast.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0878	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0878	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0878	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0878	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0879	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0879	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0879	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0879	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0880	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0880	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0880	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0880	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0880	5 436-180 436-179	Bürgernähe wird meines Erachtens von den zwei zuständigen Behörden mit Füßen getreten!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0881	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0881	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0881	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0881	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0882	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0882	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0882	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0882	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0883	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0883	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0883	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0883	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0884	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0884	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0884	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0884	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0884	5 436-180 436-179	Verstärktes Verkehrsaufkommen - Belastung unserer Luft.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0885	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0885 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0885 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0885 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0885 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0885 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0885	7 436-180 436-179	Gutes Trinkwasser ist lebensnotwendig. Baienfurt hat eine hervorragende Qualität, das ohne eine Aufbereitung verwendet werden kann. Dies ist mit allen Mitteln durch zu setzen, wenn nötig auch "juristisch". Gutes Trinkwasser ist das höchste Gut und ohne Wasser gibt es kein Leben.	Kenntnisnahme s.a. Nr. 1, 2
IV.0886	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	Kenntnisnahme Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0886	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0886	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0886	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0887	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0887	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0887	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0887	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0887	5 436-180 436-179	Ich trinke täglich das bekömmliche Wasser.	Kenntnisnahme s.a. Nr. 1, 2
IV.0888	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	Kenntnisnahme Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0888	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0888	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0888	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0888	5 436-180 436-179	erhöhte Verkehrsbelastung nach Abbau keine Mülldeponie u. keine Wassergefährdung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p> <p>S.a. Nr. 1, 2</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0889	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0889	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0889	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0889	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0889	5 436-180 436-179	Sie zerstören nicht nur die Umwelt durch den Transport des Kieses, sondern auch die Grundwasser- und Trinkwasser Reservate.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>S.a. Nr. 1, 2</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0890	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0890 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0890 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0890 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0890 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0890 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der grozügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0890 7	436-180 436-179	Wasser ist das höchste Gut und lebensnotwendig für Alle!	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0891	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0891	2 436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0891	3 436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0891 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0891 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0891 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.
IV.0891 7	436-180 436-179	Wasser ist unser höchstes Gut!	Kenntnisnahme s.a. Nr. 1, 2

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0892	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0892	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0892	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0892	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0893	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0893	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0893	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0893	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0893	5 436-180 436-179	Auch das erhöhte Verkehrsaufkommen durch LKW's (ebenso Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer/innen) spricht für uns gegen den geplanten Kiesabbau.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0894	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0894 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0894 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0894 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0894 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0894 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0895	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr. Unser Wasser in bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0895 2	436-180 436-179	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle "Weißenbronnen". Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0895 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0895 4	436-180 436-179	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit fast nicht bemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Mit gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die Frage, ob das ein Wortbruch ist?	Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".
IV.0895 5	436-180 436-179	5. Man hat deswegen das Gefühl, es werden Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein Vertrauen; ganz im Gegenteil.	Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
IV.0895 6	436-180 436-179	6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der groszügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird alleine mit Kiesabbau nicht wahrgenommen.	Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0896	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0896	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0896	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0896	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0897	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0897	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0897	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0897	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0897	5 436-180 436-179	Wasser ist in jedem Fall zu schützen. Bevölkerung deshalb schützen, auch vor dem Schwerverkehr durch kleine Ortschaften.	<p>Kenntnisnahme s.a. Nr. 1, 2</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0898	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0898	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0898	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0898	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0899	1 435-187	<p>Das Vorranggebiet mit der ID 435-187 Kiesgrube Tettngang-Biggenmoos deckt sich räumlich nicht mit dem bereits im Antrag befindlichen und zur Genehmigung in Aussicht gestellten Abbauggebiet. Wir bitten um Übernahme der im beiliegenden Plan dargestellten Abbaufäche in den Regionalplan (siehe rot umrandete Fläche in der Arbeitskarte Regionalplan).</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>In der bestehenden Kiesgrube gibt es noch einige unverritzte Reserven. Aufgrund der Geländemorphologie und des Bestandes erscheint das im aktuellen Entwurf abgegrenzte Gebiet 435-187 im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Flora, Fauna, biol. Vielfalt verträglich und ist dem Bedarf angemessen. Die Regionalplanung plant in einem Maßstab von 1:50 000 und ist auf ihren überörtlichen Auftrag beschränkt. Parzellenscharfe Planung ist in der Regel unzulässig. Die Flächengröße ist dem prognostizierten Bedarf angemessen.</p> <p>Die nordöstliche Abgrenzung des Vorranggebietes für den Abbau wurde auf Grund der Abbauwürdigkeit der Lagerstätte vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorgeschlagen. Der Regionalverband hat sich daran orientiert und das LGRB hat diese Abgrenzung nach erneuter Rückfrage bestätigt. Die Abbauwürdigkeit östlich dieser Abgrenzung ist nicht gegeben.</p> <p>Im südöstlichen Bereich stehen hingegen naturschutzfachliche Belange und Belange des Landschaftsbildes im Vordergrund. Angesichts des ohnehin angrenzend geplanten Gewerbegebietes (rechtskräftig im Flächennutzungsplan) können diese Belange an dieser Stelle zurückgestellt werden und einer Erweiterung des Vorranggebietes für den Abbau von ca. 0,6 ha bis zum Anschluss an das Gewerbegebiet zugestimmt werden. Im nördlichen Bereich orientiert sich die Abgrenzung an der Lagerstätte an dem Bedarf. Angesichts der bestehenden Reserven erscheint die Fläche für den ersten Planungszeitraum weiterhin als angemessen. Daher wird die Übernahme der im beiliegenden Plan dargestellten Abbaufäche in den Regionalplan nur im südöstlichen Bereich angepasst.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0900 1	436-180 436-179	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch und Tier. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat die Verpflichtung Mensch und Tier zu schützen. Bei der Neuauflage von dem neuen Regionalplan kann ich diesen Grundsatz nicht erkennen. Hier stehen kurzfristige wirtschaftliche Aspekte, auf Kosten der Bürger und der Natur, im Vordergrund. Der geplante Kiesabbau in Grund als Satellitenstandort für Grenis ist verkehrstechnisch nicht ausreichend durchdacht bzw. überhaupt nicht angedacht. Der Durchgangsverkehr geht voll auf die Lasten der Gemeinde Vogt und derer Bürger. Nachdem durch den Kiestransport aus den nördlichen Abbaugebieten wie Molpertshaus die Ortsdurchfahrten auf der Gemarkung Vogt längst überbeansprucht sind, wird der Schwerlastverkehr durch das neue Abbaugebiet, unser Gemeindegebiet in einem noch nicht absehbaren Umfang durch unsere Gemeinde geschickt.</p> <p>1. Die für den Abtransport vorgesehenen Straßen sind einem erhöhten Verkehrsaufkommen nicht mehr gewachsen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund".</p> <p>2017 fuhren auf der L 324, zwischen Wolfegg und Vogt 5.586 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 227 Kfz = 4,1 %</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die o.g. Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund".</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>
IV.0900 2	436-180 436-179	<p>2. Die Bürger von Vogt liegen direkt an der Hauptverkehrsachse und müssen unbedingt vor weiterem Lärm geschützt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich einer Lärmvorsorge entlang der Landes- und Bundesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0900	3 436-180 436-179	<p>3. Die Verkehrssituation in den Ortschaften an der Hauptverkehrsachse ist in sehr schlechtem Zustand und bereits für die heutige Belastung nicht ausgelegt.</p> <p>4. Gehwege, Schulwege und Radwege sind zum größten Teil nicht vorhanden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s.a. Nr. 1</p> <p>Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig bei sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.</p> <p>Die drei Landkreise haben jeweils relativ aktuelle Radwegekonzepte, die auch eine Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten, unabhängig von der jeweiligen Bauträgerschaft der betroffenen Straße und Wege.</p>
IV.0900	4 436-180 436-179	<p>Meine Forderungen sind daher:</p> <p>Keine neuen Abbauf Flächen in Grund Sollte dies nicht vermeidbar sein sind verkehrstechnisch wichtige Maßnahmen zu sichern und müssen vor einen Abbau abgehandelt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dauerhafte Beschränkung der monatlichen Fördermenge 2. Auf der L323 im Ortsgebiet von Grund ist sicherzustellen, dass kein LKW Verkehr über diese Straße erfolgt 3. Auf der Strecke zwischen Wolfegg und Moser ist der Radwegausbau vor einer Abbaugenehmigung zu verwirklichen. Bereits heute ist eine Fahrradfahrt auf diesem Straßenstück als waagemutig bis gar todesherausfordernd zu sehen. Eltern lassen Ihre Kinder schon lang nicht mehr auf dieser Straße radfahren oder laufen. 4. Dieselbe Forderung gilt auch für den Radweg von Holzmühle bis Grenis 5. Sichere Überwege an Bushaltestellen 6. Sicherung 7. Die Querungsanlagen im Bereich vom Kreisverkehr sind mit einem Zebrastreifen zu versehen. 8. Zur weiteren Lärmreduzierung sind an den neuralgischen Punkten entsprechende technische Anlagen zu reduzieren. Besondere Schwerpunkte zur Beruhigung von Verkehrslärm ist die Ortsdurchfahrt „Vogt“. 9. Für die Gemeinde Vogt dürfen, für erforderliche Maßnahmen zur Lärm oder Verkehrssicherheit, keine Kosten entstehen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s.a. Nr. 1, 2, 3</p> <p>Die Fördermenge wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bestimmt. Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0900	5 436-180 436-179	<p>Wäre der Regionalverband nur ein bisschen gewillt, könnte er viele gute Punkte finden um den Kiesabbau im Altdorfer Wald, hier in Grund, zu verhindern. Könnte eventuell einen Bannwald in diesem Bereich installieren (Grundstückseigentümer ist je der Staat selbst). Könnte so auf lange Sicht das Grundwasservorkommen für viele Bürger sichern. Könnte eine unberührte Fläche weiter für die Natur und Mensch sichern. Würde das Kleinklima nachhaltig sichern. Aber hier muss ich klar feststellen, dass in den Reihen unserer Planungs- und Genehmigungsbehörden doch der Profit an erster Stelle steht, wie sonst kann es sein, dass mit einem immensen Aufwand 1 Unternehmen in dieser Art Unterstützung findet, wobei gerade der Staat im Bereich des Landschaft-und Naturschutzes eine Vorbildfunktion haben muss.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Rohstoffabbau auf die verschiedenen Schutzgüter umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet und entsprechend abgewogen. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Die Festlegungen betreffend der Flächen zu zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt. Fast der komplette Altdorfer Wald wird vom Regionalverband als Gebiet für besondere Waldfunktionen geschützt werden. Drum herum werden viele Gebiete als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden. Eine Ausweisung als Bannwald liegt nicht im Kompetenzbereich des Regionalverbandes.</p>
IV.0900	6 436-180 436-179	<p>Auch entsteht der Eindruck, die kurze Einspruchsfrist für Bürger ist nicht von ungefähr gekommen. Fallen doch gerade in diese Zeit viele Feste, Schulentlassungen und Ferienbeginn. Für mich als Gemeinderat war es nicht möglich betroffene Bürger zu mobilisieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Die Frist wurde bewusst außerhalb der Schulferien gewählt. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Eine Veröffentlichung in Amtsblättern ist nach ROG und LplG nicht vorgesehen und muss selbständig durch die Gemeinde erfolgen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0900	7 436-180 436-179	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch und Tier. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat die Verpflichtung besondere Gebiete zu schützen: Bei der Neuauflage von dem neuen Regionalplan kann ich diesen Grundsatz nicht erkennen. Hier stehen kurzfristige wirtschaftliche Aspekte im Vordergrund. Der Altdorfer Wald (Waldburger Höhenrücken) ist ein einmaliger Wasserspeicher und somit als Trinkwasservorkommen für die nächsten Generationen zu schützen. Das Einzigartige ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die große Überdeckung des Wasservorkommens mit Filterkies 2. Keine Bewirtschaftung der Flächen durch die Landwirtschaft, daher kein Eintrag von Dünge- und Spritzmittel 3. Keine Gefährdung durch Verkehr und Umwelt 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden, ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0900	8 436-180 436-179	4. Genügend Wasservorkommen mit großem Potential für die Versorgung von weiteren Siedlungsflächen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0900	9 436-180 436-179	<p>Dieses Gebiet ist daher unbedingt vor negativen Einflüssen zu schützen. Hierzu zählt besonders:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung 2. Entfernen des Kiesfilters für das Grundwasservorkommen 3. der geplante Kiesabbau 4. die Wiederverfüllung mit Boden 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s.a. Nr. 8, Forstwirtschaftliche Nutzung obliegt nicht der Zuständigkeit des Regionalverbandes.</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0900	10 436-180 436-179	5. das Zerstören des Geländereiefs	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Vorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p>
IV.0900	10 436-180 436-179	<p>6. das Zerstören als Erholungswald und Naherholungsraum</p> <p>7. das Zerstören von bedeutsamen Wildvorkommen</p> <p>8. Verbreitung von Lärm</p> <p>Um das Trinkwasservorkommen und die Trinkwasserreserve für kommende Generationen zu schützen ist der gesamte Altdorfer Wald als „Grundwasserschutzbereich“ auszuweisen. Heute kann noch niemand beurteilen wie sich die Wasserqualität in den einzelnen Wasservorkommen im Landkreis Ravensburg und darüber hinaus entwickelt. Fakt ist dass bereits mehrere Quelfassungen wegen Schadstoffen geschlossen wurden. Wer kann diese Verluste künftig ausgleichen? Nur ein geschütztes Trinkwasservorkommen wie das auf dem Waldburger Rücken. Der Schutz des Grundwassers muss eine vorrangige Aufgabe vom Regionalverband darstellen und nicht vor wirtschaftlichen Aspekten in den Hintergrund gestellt werden. Auf Grund der hohen Wasserqualität ist zu prüfen ob dieses Grundwasservorkommen nicht zusätzlich als Mineralwasser zu schützen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.</p> <p>Im Hinblick auf den Artenschutz stellt sich gemäß Ergebnis der Umweltprüfung eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet vertretbar dar. Eine konkretisierende Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und wenn notwendig die Festlegung geeigneter Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.</p> <p>S.u.a. Nr. 2, 8</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0901	1 436-175	<p>Gemäß der beigefügten Stellungnahme des Büros Ebel & Co. wird vorgeschlagen, zusätzlich eine Fläche mit rund 4,4 ha als Vorranggebiet für die Sicherung in den Regionalplan aufzunehmen. Aus der Beurteilung der Rohstoffgeologische Stellungnahme Kiesgrube Knollengraben Flurstück 2212/1:</p> <p>Die Rohstoffverhältnisse der Kiesgrube Knollengraben setzen sich nach Südosten, auch außerhalb der ausgewiesenen Vorkommensfläche zum Flurstück 2212/1 fort. Aus Grundwasserschutzgründen ist eine Rohstoffgewinnung nur im Trockenabbau möglich. Da die zeitnahe Kiesgewinnung der Kiesgrube Knollengraben bereits durch das Vorranggebiet für den Abbau im Regionalplanentwurf abgedeckt ist, wird empfohlen, dem Regionalverband das Flurstück 2212/1 - für einen späteren Kiesabbau - als Vorranggebiet zur Sicherung des Kiesvorkommens vorzuschlagen (Anlage 1.3). Dazu bedarf es einer regionalplanerischen Gesamtabwägung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens. Die in diesem Fall besonders relevanten Schutzgüter Mensch und Luft werden durch Flächenanpassung und Schutzmaßnahmen berücksichtigt: Entfernung zur nächsten Siedlung Knollengraben (inkl. Sicherheitsabstand) > 100 m; Natürliche Böschung bleibt vollständig erhalten; Rund 40 m hohe Abbauböschung (Schutz vor Lärm- und Staubbelastungen); Begrenzung der Abbaufont auf < 300 m; Verlängerung des bestehenden Lärmschutzwalls; Nachweis des Lärm- und Schallschutzes anhand Ergänzung des genehmigten DEKRA Gutachtens aus dem Jahr 2010. Die Umwelteinwirkungen sind nach Ansicht des Verfassers durch die Minimierungsmaßnahmen als regionalplanerisch vertretbar einzuschätzen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Das abgegrenzte Gebiet ist in dieser Form raumordnerisch nicht verträglich. Die Nähe zur Siedlung und zu Flächen der Bauleitplanung unterschreiten Minimumabstände, tangieren insofern Ausschlusskriterien. Auch bezüglich des Schutzgutes Klima und Luft ist eine Verträglichkeit nicht von vorneherein gegeben. Ob und wie ein Lärmschutzwall bei einer verringerten Fläche möglich und genehmigungsfähig wäre und möglichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Immissionen abhelfen würde, wäre vorab konkret gutachterlich einzuschätzen. Allerdings ist das Gebiet abbauwürdig und der Bedarf wird sich mittel- bis langfristig ergeben. Daher sollte bei gegebener Zeit mit einer verbesserten Abgrenzung auf der Grundlage der oben angeführten Punkte über eine Erweiterung nachgedacht werden. Aktuell sind die Flächen gemäß des Freiraumkonzeptes als VRG Grünzug überplant.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0902	1 436-185	<p>Ausweisungsgebiet ID Nr. 436-185 Im Umweltbericht ist für die Gesamtfläche des Ausweisungsgebiets von 24,5 ha für das Schutzgut Wasser die fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzzone II als Umweltzustand angegeben. Tatsächlich ist nur der westliche Bereich mit einer Flächengröße von ca. 18 ha in der fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzzone II gelegen. Der östliche Bereich mit einer Flächengröße von ca. 6,5 ha liegt in der fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzzone IIIA, in welcher ein Abbau von Kies und Sand grundsätzlich möglich ist. Die Bewertung des Umweltzustands für das Schutzgut Wasser, welches für dieses Vorhaben aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen führt ist für diesen Teilflächenbereich nicht zutreffend. Aus diesem Grund bitten wir Sie, den östlichen Teilbereich der Gebietskulisse ID 436-185 (siehe Anlage I, schraffierte Fläche) mit einer Größe von ca. 6,5 ha in die Fortschreibung des Regionalplan Rohstoffsicherung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe mit aufzunehmen. Aufgrund der verstärkten Bautätigkeit in den vergangenen Jahren sind die angegebenen Bedarfszahlen der Betriebserhebung des Jahres 2011 für unser Unternehmen längst überholt. Aufgrund des Planungszeitraumes von zwei mal 20 Jahren sind wir zur Deckung unseres jährlichen Bedarfs darauf angewiesen, dass die östliche Teilfläche (ca. 6,5 ha) als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in den Regionalplan aufgenommen wird. Gerne sind wir bereit Ihnen unseren Bedarf detailliert darzulegen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen Das Gebiet ist primär aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes und der Trinkwasserversorgung herausgenommen worden. Da die Lage eines möglichen Brunnens nicht eindeutig fixiert ist, können sich an dieser Stelle die Abgrenzungen verschieben. Der geplante Landesbrunnen hat eine überregional wichtige Bedeutung für die Trinkwasserversorgung und setzt hier die höheren Prioritäten. Ein Kiesabbau an dieser Stelle würde auch, wie das bestehende Gebiet, unter dem Vorbehalt stehen, dass alle Flächen und Anlagen bei Aktivierung des Brunnens sofort zu schließen bzw. abzubauen sind. Diese Fläche wurde in Einvernehmen mit den unteren und oberen Wasserbehörden aus der Planungskulisse entnommen. Betr. 436-159 s. IV.0902, Nr. 2 und III.051, Nr. 26</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0902	2 436-159	<p>Sofern in der Fortschreibung des Regionalplans dieser Festsetzung nicht entsprochen werden kann, bitten wir Sie eine Teilfläche des Ausweisungsgebiets ID Nr. 436-159 (siehe Anlage II, schraffierte Fläche) mit einer Flächengröße von ca. 7,5 ha in die Fortschreibung des Regionalplan Rohstoffsicherung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe mit aufzunehmen. Dieses Interessensgebiet haben wir bereits mit Schreiben vom 22.07.2013 dem Regionalverband gemeldet. Das Abbaugebiet ID Nr. 436-156 als auch die Flächen des Abbaugebiets ID Nr. 436-159 werden diagonal durch die bestehende Gashochdruckleitung DN 200 durchschnitten. Im Zuge der Abbauplanungen für die Abbaufäche ID Nr: 436-156 ist eine Verlegung der bestehenden Gashochdruckleitung DN 200 an den Randbereich der Abbaufäche erforderlich. Aus wirtschaftlichen Erwägungen und um die äußeren Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten ist eine komplette Verlegung der Gasleitung auf beiden Abbaufächen in einem Zuge sinnvoll. Dieses Vorgehen wird auch vom Betreiber der Versorgungsleitung, Thüga AG befürwortet. Auf Grundlage dieser Gegebenheiten ist die Umwandlung des Abbaubereichs ID Nr. 436-159 in ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Rohstoffsicherung erforderlich und folgerichtig. Aus den oben genannten Gründen möchten wir Sie bitten, die Flächen in die Fortschreibung des Regionalplan Rohstoffsicherung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe mit aufzunehmen.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Aufgrund des gemeinschaftlichen Abbaus mit der Fa. Hebel und deren Orientierung nach Süden und der gemeinschaftlichen Verlegung der Gasleitung wird es vom Regionalverband für sinnvoll erachtet folgende Flächenabgrenzungen zu ändern:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Das Gebiet 436-159 soll auf 6 ha im östlichen Bereich zu einem Vorranggebiet für den Abbau aufgestuft werden. -Das Gebiet 436-160 soll auf 6ha zu einem Vorranggebiet für die Sicherung abgestuft werden. <p>Beide Gebiete liegen westlich der A96 und sind gleich groß, so dass die Belastung für den Kiesabbau in Leutkirch insgesamt nicht größer wird.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0902 3	436-166	<p>Ausweisungsgebiet ID Nr. 436-166 Im Umweltbericht ist in der Gebietseinordnung/Natura 2000 unter dem „Hinweis zum Gebiet“ dieser Planbereich als Ersatz für die auslaufenden Abbauschwerpunkte östlich der Autobahn und südlich der Bahnlinie angegeben. Diese Angabe ist nicht korrekt. Richtig wäre, dass der Planbereich als Ersatz für den auslaufenden Abbauschwerpunkt östlich der Autobahn und nördlich der B 465 dient.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen Die Angabe wird korrigiert in "Planbereich als Ersatz für die auslaufende Abbaustätte östlich der Autobahn und nördlich der B 465."</p>
IV.0902 4	436-173	<p>Ausweisungsgebiet ID Nr. 436-173 Im Planausschnitt 10 (Anlage III, vergrößerter Planausschnitt aus der Raumnutzungskarte) ist das Ausweisungsgebiet ID Nr. 436-173 dargestellt mit dem bereits genehmigten Abbau in westlicher Richtung. In den südlichen Bereich des Abbaugebiets hineinragend befindet sich der sog. „Schafstall“. Wir bitten Sie deshalb, die Fläche mit einer Größe von ca. 3-4 ha als Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe mit aufzunehmen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen Vorbehaltsgebiete sind kein Ziel der Raumordnung und dienen dem Abwägungsschutz in konfliktreichen Gebieten. Dieser Abwägungsschutz ist an dieser Stelle nicht notwendig. Zunächst hat der Schafstall Bestandsschutz. Dieses Gebiet kann, bei Aufgabe des Betriebs, gegebenenfalls bei der nächsten Regionalplanfortschreibung berücksichtigt werden.</p>
IV.0902 5	436-155	<p>Ausweisungsgebiet ID Nr. 436-155 Im Umweltbericht ist im Umweltzustand und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter unter der Rubrik Umweltzustand ein Abstand von 100 m zu wohngenutzten Häusern im Außenbereich angegeben. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es sich bei der bestehenden angrenzenden Bebauung um ein reines Gewerbegebäude handelt und keine Wohnnutzung vorliegt. Wir bitten Sie, auf die Abrundung der Gebietskulisse im südöstlichen Bereich des Plangebiets zu verzichten. Wir möchten Sie um eine zeitnahe Abwicklung des Verfahrens bitten, da unsere Ressourcen an unserem Standort Leutkirch/Haid begrenzt sind und wir zur Vermeidung von Engpässen und zusätzlichen Materialzufuhren auf Planungssicherheit angewiesen sind. Anlage: Anlage I, II, III (siehe gesondertes pdf IV.0902_Anlage)</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen Gemäß Daten der LGL ist das Haus mit der Nr. 1 nördlich der K7933 als Wohnhaus klassifiziert. Auch zu Gewerbegebieten ist grundsätzlich ein 100m Abstand vorgesehen (s. Planungskriterien Umweltbericht)</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0903	1 436-183	1. Wir haben zunächst erörtert, dass die damalige vorläufige Unterschutzstellung trotz Verlängerung- abgelaufen ist. Somit ist eine Wirksamkeit nicht mehr gegeben. Möglicherweise wurde aus der damaligen kommunalpolitischen Sicht die Unterschutzstellung zur Abwehr des Vorhabens durchgeführt, was zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht mehr abschließend beurteilen werden kann.	Kenntnisnahme Die damalige Unterschutzstellung ist nicht relevant. Die inhaltlichen Aussagen sind allerdings nach wie vor gültig. s.a. Umweltbericht, Schutzgut-Landschaft

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0903	2 436-183	<p>2. Unsere Frage, wie es heute mit dem Kiesabbau und einer Ergänzung des Entwurfs steht, konnten Sie lediglich dahingehend beantworten, dass das Landratsamt und die Stadt Bad Wurzach den Kiesabbau nicht zulassen möchten. Dies entspräche einer mündlichen Abstimmung. Auf meine ausdrückliche Frage, ob hierzu Schriftverkehr vorliegt, teilten Sie mit, dass es keine Schriftstücke gibt, sondern nur die genannten mündlichen Verabredungen.</p> <p>3. Die Sicherung des Rohstoffes erscheint außerordentlich wichtig. Das Landesamt hat durch die dortige Stellungnahme von Herrn Dr. Bock darauf hingewiesen, dass es hier um einen sehr wertvollen Rohstoff in einer gut zugänglichen Lagerstätte geht. Diesen Argumenten stehen Sie eher kritisch gegenüber. Herr Köberle, den wir als ausgezeichneten Fachmann kennen und schätzen, hat darauf hingewiesen, dass auch Fragen der Ausweisung von Wohngebieten usw. eine Rolle spielen. Dies beurteilen wir ebenso, dürfen aber darauf hinweisen, dass das Vorhaben nach unserer Kenntnis außerhalb jeglicher Flächen liegt, die für eine Wohnbebauung überhaupt in Betracht kommen.</p> <p>4. Sie gehen von einer knappen Ansprache dieser Angelegenheit anlässlich der Sitzung am 03.07.2017 aus, nicht von einer tiefgreifenden Diskussion. Diese sei dann der Fortschreibung des Entwurfs vorbehalten...“.</p> <p>II. Wir entnehmen der uns vorliegenden Behandlung, dass eine grundlegende Auseinandersetzung nicht erfolgt ist. Dies, obgleich als überlagernde Ziele der Raumordnung (RP 1996, TRP 2003 und LEP 2002) die Frage der Rohstoffe ausdrücklich angesprochen war. Es wird nach wie vor behauptet, dass regional ein Planungshorizont von 2 x 20 Jahren abgedeckt werden kann. Dies ist schlicht falsch, wir verweisen auf die Stellungnahmen des ISTE e.V. Es ist auch ein Irrtum, zu glauben, dass der Regionalverband entscheidet, ob neue Lagerstätten aufgefahren werden oder vorhandene Lagerstätten restlos</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufgrund der positiven Flächenausweisung auf anderen Flächen der Stadt Bad Wurzach kann mit der Erweiterung der bestehenden Standorte sowohl der lokale wie auch teilräumlich der regionale Bedarf für den Planungshorizont von 2 x 20 Jahren abgedeckt werden. Nach den Vorgaben des Flächennutzungsplanes legt dieser die Konzentration des Kiesabbaus fest (hier: Gebrauch vom Planungsvorbehalt des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB mit der Folge, dass auf den im FNP nicht für den Kiesabbau vorgesehenen Aussenbereichsflächen Abgrabungsvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB grundsätzlich öffentliche Belange entgegenstehen). Dies ist durch den Regionalverband nach § 2 Abs. 2 LplG in der Abwägung zu berücksichtigen (Gegenstromprinzip) und in diesem Sinne abgewogen worden. Weiterhin gilt hier der Grundsatz des LEP (5.2.4): In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird. Damit ergeben sich auch Widersprüche zu folgenden Grundsätzen: - Neue Abbauschwerpunkte sollen nur als Ersatz für auslaufende größere Gebiete angestrebt werden. - Soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist sollen bestehende Abbaustandorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>abgebaut werden müssen. Wir verweisen darauf, dass das VG Sigmaringen als auch der VGH Baden-Württemberg diesen Überlegungen eine deutliche Abfuhr erteilt hat, die Entscheidungen sind bestandskräftig.</p>	
IV.0903	3 436-183	<p>Die Ausführungen zu einer indirekten Betroffenheit von FFH-Gebieten weisen wir zurück, diese sind schlicht falsch. Die Behauptung einer starken Zunahme der Verkehrsbelastung ist nicht richtig. Die Verkehrsbelastung hält sich bei dem geplanten Vorhaben in Grenzen. Im Übrigen ist die öffentliche Straße dazu da, derartige Belastungen ergänzend aufzunehmen. Bei der Abwägung geht völlig unter, dass es sich um ein Außenbereichsvorhaben im Sinne einer privilegierten Nutzung handelt. Das BVerwG hat mehrfach festgestellt, dass der Außenbereich „vom Gesetzgeber für solche Vorhaben vorgeplant sei. Der Vortrag zur Flora, Fauna und biologischen Vielfalt ist an den Haaren herbeigezogen, es handelt sich um standardmäßige Textblöcke, die immer dann zu Einsatz kommen, wenn ein Vorhaben nicht gewünscht ist.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hat in Zusammenarbeit mit einem Büro ein regionales Biotopverbundkonzept entwickelt. Anhand dieser wurden verschiedene Räume in der gesamten Region systematisch bewertet. Diese Textblöcke wurden entsprechend im Umweltbericht integriert. Die Annahme einer Erhöhung der Verkehrsbelastung ist stichhaltig. Aufgrund der ungünstigen Lage sind mehrere Ortsdurchfahrten im untergeordneten Kreisstraßennetz betroffen. Dies wird gemäß der Planungsmethodik für das Schutzgut Mensch negativ bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0903	4 436-183	<p>Bezeichnend ist weiter, dass auf künftige Festsetzungen, etwa von Wasserschutzgebieten in der Zone III, verwiesen wird. Eine bedenkliche Entgleisung ist, dass von der LSG-Verordnung Langholz gesprochen wird. Dem Regionalverband ist bekannt (dies ist nachgewiesen), dass das verwaltungsgerichtliche Urteil sich mit der Frage zu befassen hatte, ob eine vorläufige Sicherstellung im Hinblick auf die geplante LSG-Verordnung möglich ist, dies wurde bejaht, auch in dem Berufungsverfahren. Seit weit über 10 Jahren wird nichts unternommen, sodass die vorläufige Sicherung lediglich vorgeschoben war, um ein unerwünschtes Vorhaben mit sachfremden Mitteln abzublocken. Bedenkt man, dass die einstweilige Sicherstellung am 16.10.1999 erfolgt ist und bis heute (2018), nichts mehr geschehen ist, werden diese Überlegungen mehr als deutlich.</p> <p>III. Zusammenfassend bitten wir dringlich darum, unseren Vortrag nochmals zu überdenken.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die Lage in der fachtechnisch abgegrenzten WSG Zone III Dietmanns wird in die Abwägung mit eingestellt, wäre aber an sich kein Ausschlussgrund.</p> <p>LSG Abgrenzung s.IV.0903, Nr. 1.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0904	1 436-180 436-179	<p>Mit der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben besteht kein Einverständnis. Diese beeinträchtigt die denkmalschutzrechtlichen Belange unserer Mandantschaft erheblich. Die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben weist die Kiesgruben Amtzell-Grenis und Im Grund Vogt als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus. Parallel dazu hat die Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG, die bereits unmittelbar südlich der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Vogt den bestehenden Kiesabbauort bei Grenis betreibt, einen Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung gestellt. Hintergrund ist, dass diese nun auch den Standort „Grund in Anspruch nehmen möchte. Das abzubauen Material soll dann nach Grenis transportiert und mit den dort geförderten Abbaustoffen gemischt werden, um geeignete Körnungen zu erzielen. Mit der Zufuhr von Rohkiesen aus „Grund soll nach Auffassung der Kiesgesellschaft der Standort „Grenis über den bis Ende 2025 genehmigten Abbau hinaus gesichert werden. Verbunden mit der Sicherung des Kiesabbaus in Grenis ist auch die Sicherung der dort errichteten Asphaltmischanlage der Deutschen Asphalt GmbH, deren immissionsschutzrechtliche Genehmigung wiederum an den Kiesabbau in Grenis gekoppelt ist und damit ebenfalls Ende 2025 enden würde. Vorrangiges Ziel der Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG ist damit, die Asphaltmischanlage am Standort Grenis über diesen Zeitpunkt weiter betreiben zu können, insbesondere weil eine neue immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgrund der bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit wohl nicht erteilt werden würde. Eine Asphaltmischanlage muss nämlich nicht zwingend im Außenbereich errichtet werden, sondern ist vielmehr in einem Industriegebiet oder evtl. in einem Gewerbegebiet zu errichten. Angesichts dessen ist die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Ob die Weiterverarbeitung oder Veredlung der Rohstoffe in Grenis, Grund oder einer anderen Stelle erfolgt, ist von der Gewinnung des Kieses unabhängig zu sehen. Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt. Im übrigen gibt es auch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18.01.2018 (Az.: 8 A 11373/17), dass eine Asphaltmischanlage insbesondere bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig ist. Es wurde argumentiert, dass es sich bei einer Asphaltmischanlage um ein Vorhaben handelt, das einem ortsgebunden gewerblichen Betrieb dient und das daher im Außenbereich als privilegiert anzusehen ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Ausweisung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Asphaltmischanlage in Grenis nicht vorgegriffen. Asphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen. Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten. Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben und Ausweisung der Kiesgruben AmtzellGrenis und Im Grund Vogt zwingend im Zusammenhang mit dem Betrieb der Asphaltmischanlage bei Grenis zu sehen. Daher hätten im Rahmen der Ausweisung der Kiesgruben Amtzell-Grenis und Im Grund Vogt als Vorranggebiet die denkmalschutzrechtlichen Belange unserer Mandantschaft berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig. Eine Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Belange, die für die Fläche 436-179 zu berücksichtigen sind, ergibt sich daher nicht für die Fläche 436-180.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0904	2 436-179	<p>Unsere Mandantschaft ist Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 1071 der Gemarkung Vogt. Auf diesem Grundstück befindet sich das ins Denkmalsbuch eingetragene Kulturdenkmal Rittergut Mosisgreut, welches eine Entfernung von etwa 650 m zur Asphaltmischanlage in der Kiesgrube Grenis hat. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sieht jedoch als allgemeinen Grundsatz der Raumordnung vor, dass historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten sind. Gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 DSchG ist Gegenstand des Denkmalschutzes auch die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. Im Umweltbericht heißt es im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen der Kiesgrube Amtzell-Grenis auf die Kultur- und Sachgüter (Seite 201) hierzu nur, dass die Beeinträchtigungen der regionalbedeutsamen Kulturdenkmale durch visuelle Beeinträchtigungen gering seien. Unter dem Stichwort „Minimierungsmöglichkeit“ heißt es dann: „Mosisgreut geringe Betroffenheit, Sichtbarkeit nur in geringem Ausmaß. Die am Standort Grenis befindliche Asphaltmischanlage beeinträchtigt das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals Rittergut Mosisgreut aber mehr als nur unerheblich oder vorübergehend. Dies hat zur Folge, dass - bei Ausweisung der Kiesgruben Amtzell-Grenis und Im Grund Vogt als Vorranggebiete - der raumordnerische Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG verletzt ist, sodass eine Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben unter diesem Gesichtspunkt nicht vertretbar ist. Im Einzelnen:</p> <p>1. Rittergut Mosisgreut ist eingetragenes ländliches Kulturdenkmal</p> <p>Zunächst einmal handelt es sich bei dem Rittergut Mosisgreut in der Gemeinde Vogt um ein gern. § 12 Abs. 1 DSchG eingetragenes Kulturdenkmal. In dieser Sachgesamtheit wurde die Eintragung des Rittergutes Mosisgreut in die Liste der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bereits seit 1968 wird in Grenis Kies abgebaut. Seit 1970 findet auch eine Asphaltauflbereitung mit verschiedenen Anlagen statt. Die jüngste Anlage wurde am 04.06.2013 genehmigt.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“ wurde am 1.12.1995 verordnet.</p> <p>Die Sebastiankapelle wird seit 1927 als Baudenkmal geführt, das Schlösschen (Wohnhaus) und das Ökonomiegebäude seit 1978. Die drei Gebäude mit dem Garten bilden seit 2012 das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung, „Rittergut Mosisgreut“. Damit ist festzuhalten das große Teile des Denkmalschutz Mosisgreut erst nach Beginn Kiesabbau rechtlich festgehalten wurden. Auch die Asphaltauflbereitung fand schon lange statt, bevor das Rittergut Mosisgreut als Kulturdenkmal besonderer Bedeutung gewürdigt wurde.</p> <p>Die Gewinnung von Bodenschätzen (z.B. Kies) ist standortgebunden und daher auch bauplanungsrechtlich privilegiert. Jede Weiterverarbeitung oder Veredelung kann davon losgelöst betrachtet werden. Die hierfür notwendigen baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG beurteilt und ggf. von den zuständigen Behörden genehmigt. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden jedoch keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller anderer Anlagen am Standort vorgenommen. Durch die Ausweisung des Vorranggebietes wird daher einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis auch unter Berücksichtigung denkmalschutzrechtlicher Aspekte nicht vorgegriffen. Ob die Weiterverarbeitung oder Veredelung in Grenis, Grund oder an einer anderen Stelle erfolgt, ist von der Gewinnung des Kieses unabhängig zu sehen.</p> <p>Im Hinblick auf die geplanten neuen Standorte "Felder See" (436-179) bzw. "Im Grund" (436-180) soll insoweit ausdrücklich klargestellt werden, dass die Nähe zu der Asphaltmischanlage zwar ein Belang ist, der in die Abwägung aufgenommen wurde, aber um kein Planungsziel. Die Ausweisung dieser Standorte ist aber keineswegs mit dem Weiterbetrieb dieser Anlage „verknüpft“. Selbst wenn in dieser Anlage aufgrund einer Ablehnung der entsprechend notwendigen Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe aus der Kiesgrube „Im Grund“ erfolgen kann, stellt sich der Standort noch als geeigneter Standort dar. An diesem Standort kann qualitativ hochwertiger Rohstoff in einer für das Jungmoränenland relativ guten Mächtigkeit und Homogenität sehr flächensparend abgebaut werden. Zudem liegt der Standort relativ nah an der Hauptachse des Verbrauchs in der Region, also dem Schussental von Baidt bis zum Bodensee. Gerade hier wird ein Rohstoffstandort gebraucht, der den lokalen Markt innerhalb sinnvoller Transportdistanzen bedienen kann.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gern. § 12 DSchG bereits am 06.12.2012 beantragt. Die entsprechende Eintragung erfolgte dann im Mai 2016 mit der Folge, dass auch die Umgebung des Kulturdenkmals entsprechenden Denkmalschutz genießt.</p> <p>...</p> <p>Die obertägig sowie im Boden befindlichen Überreste der mittelalterlichen Burganlage sind somit wesentlicher Bestandteil des Kulturdenkmals, an dessen Erhaltung aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht (Liste der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg Teil A 1, Begründung der Denkmaleigenschaft gemäß § 12 DSchG, Anlage 2).</p> <p>2. Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals. soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist</p> <p>Die Asphaltmischanlage und die Brecheranlage am Standort Grenis befinden sich nun in der Umgebung des Ritterguts Mosisgreut als eingetragenen Kulturdenkmal, die für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind. Die räumliche Abgrenzung der Umgebung hängt von der Art, Größe und Lage des Kulturdenkmals sowie von der Eigenart der Umgebung ab. Der Umgebungsbereich des Kulturdenkmals wird vom Eigengewicht der Umgebung, insbesondere der Umgebungsbebauung, begrenzt. Der Umgebungsbereich reicht nur so weit, wie das Erscheinungsbild durch Vorhaben überhaupt mehr als unerheblich beeinträchtigt werden kann. Er reicht über die unmittelbare Nachbarschaft eines Kulturdenkmals hinaus, setzt aber noch einen optischen Bezug zum Kulturdenkmal voraus (Strobl/Majocco/Sieche, Denkmalschutz für Baden-Württemberg, § 15 Rn. 12). Die Asphaltmischanlage am Standort Grenis gehört zum Umgebungsbereich des Ritterguts Mosisgreut. Das Kulturdenkmal ist als Sachgesamtheit bestehend aus drei Gebäuden samt Schlossgarten geschützt. Es ist - wie das Areal der</p>	<p>raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen.</p> <p>In der Fortschreibung des Kapitels oberflächennahe Rohstoffe steht daher nicht um die Sichtbarkeit der Asphaltmischanlage, die in einem anderen Verfahren genehmigt wurde, im Vordergrund, sondern es sollen Vorranggebiete für den Kiesabbau als Ziele der Raumordnung ausgewiesen werden. Insofern ist auch nicht die Sichtbarkeit der Asphaltmischanlage, sondern die Sichtbarkeit auf die geplanten Abbauflächen zu beurteilen. Aufgrund der Gehölze und der Entfernung wird insofern die Bewertung gemäß dem Umweltbericht aufrecht erhalten.</p> <p>Die regionale Bedeutsamkeit dieses Kulturdenkmals mit seinen drei Gebäuden und dem Garten, dieses bildet das Rittergut Mosisgreut, wird anerkannt. Ebenso gibt es einen Umgebungsschutz für dieses Kulturdenkmals als Ensemble. Allerdings geht in der Prüfung des Regionalverbandes auch hier um den optischen Bezug des Kulturdenkmals zu der Fläche 436-179. Dieser Bezug ist nach unserer Überprüfung auf Grund der Entfernung und der Eintiefung des geplanten Kiesabbaus als gering einzuschätzen. Zudem gibt es schon seit vielen Jahren Kiesabbau rund um Grenis, z.T. auch in geringerer Entfernung Kiesabbau. Zu dieser Vorbelastung kommen auch noch die bestehenden Freileitungen, die eine deutlich wahrnehmbare optische Beeinträchtigung darstellen.</p> <p>Die Fotodokumentation zeigen in der Anlage 3 Beeinträchtigungen. Allerdings sind die gezoomten Aufnahmen nicht als Bewertungsgrundlage verwertbar.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Kiesgrube Grenis - 55 ha groß und befindet sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaft ohne jegliche weitere Umgebungsbebauung inmitten eines Landschaftsschutzgebietes. Die Kiesgrube Grenis mit der dort befindlichen Asphaltmischanlage ist die einzige markante Bebauung rings um das Rittergut Mosisgreut. Der Mittelpunkt des Ritterguts, das 'Schlösschen', und die Asphaltmischanlage und Brecheranlage Grenis liegen nur etwa 650 m auseinander und sind optisch zusammen wahrnehmbar. Vor diesem Hintergrund, dass das Rittergut flächenmäßig sehr groß ist, und beide Standorte nahe beieinanderliegen, gehört die Kiesgrube mit der Asphaltmischanlage zweifellos zum Umgebungsbereich des Kulturdenkmals. Insoweit wird auch auf die beigefügte Fotodokumentation (Anlage 3), vor allem die Seiten 6 ff. verwiesen. Die Umgebung ist für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals Rittergut Mosisgreut auch von erheblicher Bedeutung. Dies ist dann der Fall, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt. Das ist beispielsweise wiederum dann der Fall, wenn die Umgebung die Wirkung des Kulturdenkmals wegen des architektonischen Konzepts oder der topografischen Situation prägt (VGH BW, Urt. v. 06.12.1979, Az.: III 1888/79). Wie bereits ausgeführt, befindet sich das Rittergut Mosisgreut mit einer eindrucklichen Größe von 55 ha im weitgehend unbebauten Außenbereich. Bis auf die Kiesgrube am Standort Grenis ist keine störende Umgebungsbebauung vorhanden. Es ist als Sachgesamtheit, bestehend aus dem Schlösschen, der Sebastianskapelle sowie dem Wirtschaftsgebäude, eingebettet in den etwa 3000 m² großen Schlossgarten denkmalrechtlich geschützt. Das Schlösschen wurde auf einem ehemaligen Burghügel errichtet und steht somit im Zentrum der Anlage in exponierter Lage auf weiträumig ebener Topografie. Es ragt deshalb und aufgrund der fehlenden Umgebungsbebauung</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>heraus und prägt die Umgebung. Gerade diese topografische Situation - also die weitgehend unberührte Natur auf ebener Fläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes - ist es, die für die Wirkung des Ritterguts von Bedeutung ist. Das Rittergut Mosisgreut erfährt Einzigartigkeit auch und v.a. darüber, dass es nicht nur als ursprüngliches Gebäudeensemble erhalten geblieben ist, sondern auch noch mit der Schlossgartenanlage, den historischen Gewässern und den dazugehörigen Feldern und dem Waldbestand wie seit Jahrhunderten ursprünglich erhalten ist. Laut dem Vorwort des vom Landesamt für Denkmalpflege in Auftrag gegebenen Gutachtens (Anlage 4) des Gartenhistorikers Teske umfasst das Mosisgreuter Gelände eine „interessante Vielfalt an geologischen und kulturräumlichen Einheiten. Am Schloss befinden sich Obstwiesen, Hecken, Kanäle und Teichanlagen, im weiteren Umfeld Waldstück, Felder und Seen. Insoweit sei zu erwähnen, dass dieses Gutachten zudem einen Wiederherstellungs- und Pflegeplan für den Schlossgarten enthält, der vorsieht, den Originalbestand zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Es soll gerade auch hinsichtlich der Freianlagen eine fach- und denkmalgerechte Sanierung des Kulturdenkmals erfolgen. Laut „Bauhistorischer Befunduntersuchung Rittergut Mosisgreut Schlösschen 1816 von Anja Krämer (umfasst 52 Seiten), im Auftrag der Landesdenkmalpflege erstellt und bereits im Jahre 2006 dem Landratsamt Ravensburg wie dem Regierungspräsidium Tübingen vorgelegt, erinnert das Ensemble in Mosisgreut im Kleinen an Anlagen wie z.B. Wörlitz, siehe Befunduntersuchung, S. 23. Der Schlossgarten mit einem Areal von etwa 3000 m² genießt ebenfalls denkmalrechtlichen Schutz. Dies wurde vor allem damit begründet, dass die vorhandene Substanz, nämlich das Teich- und Grabensystem, die angelegten Gehölzsäume sowie die den Kernbereich dominierenden Hofbäume und der massive Baumbestand am südlichen Entwässerungsgraben hinreichende Basis für eine</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Unterschutzstellung darstellt. Gerade für diesen Teil des Kulturdenkmals hat die Umgebung eine erhebliche Bedeutung. Der Schlossgarten wurde seit jeher aufwändig gärtnerisch als auch durch bauliche Maßnahmen gestaltet. Entsprechende Maßnahmen reichen bis in das 19. Jahrhundert zurück. Durch Sanierungsmaßnahmen soll der Originalbestand erhalten, gepflegt und weiterentwickelt werden. Damit vor allem der denkmalgeschützte Schlossgarten mit seiner gesamten Größe sowie den errichteten Gräben, Brücken, Mauern, Türmen und der vorhandenen Bepflanzung seine Wirkung und Ausstrahlungskraft entfalten kann, ist er wesentlich auf die Gestaltung seiner Umgebung angewiesen. Gerade bei einem denkmalgeschützten Garten ist zu berücksichtigen, dass dieser zwangsläufig zu Fuß begangen wird, vorliegend nicht zuletzt auch deshalb, weil der Schlossgarten ein weitgehend erhaltenes Straßen- und Wegenetz enthält, das das heutige Ensemble und die ehemaligen Höfe miteinander verbindet. Zu nennen sind hier vor allem der südlich umlaufende historische Milchweg, der im Süden des Kulturdenkmals unmittelbar auf die Kiesgrube Grenis hinführt sowie der Kapellenweg, von dem aus eindruckliche Sichtbeziehungen zur Kiesgrube und Asphaltmischanlage vorhanden sind (vgl. auch Fotodokumentation). Anders als bei einem Einzeldenkmal, bei welchem es vor allem auch auf das Innere ankommt, wirkt sich daher auch und vor allem die Umgebung auf den denkmalgeschützten Schlossgarten und somit das gesamte Rittergut Mosisgreut aus.</p>	
		<p>3. Erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des ländlichen Kulturdenkmals Rittergut Mosisgreut Durch die Asphaltmischanlage mit einer Höhe von 43 Meter und durch die Brecheranlage mit einer Höhe von ca. 20 Meter am Standort Grenis wird das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals Rittergut Mosisgreut mehr als nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigt. Als erhebliche</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Beeinträchtigung eines Denkmals ist nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also eine Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Vorhaben müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch haben sie zu unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem Denkmal messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen (VGH München, Urt. V. 25. Juni 2013, Az.: 22 B 11.701). Das Rittergut Mosisgreut zeichnet sich durch eine unberührte Einzellage aus. Es befindet sich auf einem etwa 55 ha großen Areal außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaft. Die umliegende Umgebung ist frei von weiterer Bebauung. Der denkmalgeschützte Bereich besteht aus dem Schlösschen, der Sebastianskapelle sowie dem Ökonomiegebäude alles eingebettet in eine etwa 3000 m² große Gartenlandschaft des 19. und frühen 20. Jahrhunderts mit einigen erhaltenen Staffagebauten und Wassergräben. Gerade das Schlösschen befindet sich in exponierter Lage. Es wurde auf einem ehemaligen Burghügel errichtet und erreicht dadurch eine Höhe von etwa 18 m. Dadurch wird die Umgebung stark geprägt, vor allem weil sich die umliegende Umgebung durch eine ebene Topografie auszeichnet. Auch von dem breit angelegten Schlossgarten geht eine erhebliche Ausstrahlungskraft auf die Umgebung aus und prägt diese. So wurden bereits seit dem 19. Jahrhundert aufwändige gärtnerische und bauliche Maßnahmen unternommen, wie die Errichtung von Gräben, Brücken, Mauern, Türmen sowie eine umfangreiche Bepflanzung. Demgegenüber zielt die</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Fortschreibung des Regionalplans mit der Ausweisung der Kiesgrube Im Grund Vogt unter anderem darauf ab, den Kiesabbau- und verwertungsstandort Grenis mit der Asphaltmischanlage über das Jahr 2025 hinaus weiterbetreiben zu können. Die Turmspitzen der Asphaltmischanlage messen mittlerweile - seit 2013 - eine Höhe von 43 m. Ursprünglich erreichten diese „nur eine Höhe von 20 m. Darüber hinaus existiert seit 2013 eine 20 m hohe Brecheranlage. Daraus wird ersichtlich, dass die Kiesgrube systematisch ausgebaut wird. Ein solcher industrieller Kiesabbau- und verwertungsstandort mit einer so massiven Asphaltmisch- und Brecheranlage verträgt sich nicht mit dem als Kulturdenkmal nach § 12 DSchG besonders geschützten „Rittergut Mosisgreut, dessen Denkmaleigenschaft vor allem aus architekturhistorischen, bautypologischen sowie künstlerischen Schutzgründen angenommen wird. Gegenüber dem in ein Landschaftsschutzgebiet eingebetteten mittelalterlichen Kulturdenkmal stellt vor allem die Asphaltmischanlage samt Brecheranlage einen erheblichen Fremdkörper dar, der aufgrund seiner Größe das Rittergut in massiver Weise erdrückt und verdrängt. Dies verdeutlicht auch die beigegefügte Fotodokumentation (vor allem die Seiten 6 ff., Anlage 3) nochmals anschaulich. Durch die Errichtung und Aufrechterhaltung eines Industriestandortes in unmittelbarer Nähe zu einem historisch gewachsenen Kulturdenkmal, dessen Ursprünge bis ins 13. Jh. zurückgehen, geht zudem die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten historischen Werten verloren. Das Denkmal wird nahezu ignoriert, ja beinahe parodiert. Durch die Eigenschaft als Kulturdenkmal nach § 12 DSchG wird dem Rittergut jedoch ein besonderer Wert zugeordnet, der dem öffentlichen Interesse an seiner Erhaltung und Pflege (§ 2 Abs. 1 DSchG) entspricht. Diesem besonderen Wert ist denkmalrechtlich auch insoweit Rechnung zu tragen, als dass verhindert wird, dass das Kulturdenkmal in seiner Umgebung „untergeht, dass es in seiner</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Besonderheit nicht mehr angemessen wahrgenommen wird oder dass seine ästhetische Wirkung von einer - im schlimmsten Falle: hässlichen Umgebungsbebauung neutralisiert oder gar zerstört wird (VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urt. v. 16.12.2014, Az.: 5 K 570/14). Eine besondere Beeinträchtigung erfährt das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals in den Morgen- und Abendstunden, wenn die Industrieanlage Grenis durch ihre eindruckliche Lichtimmission die Umgebung kilometerweit überstrahlt (vgl. Fotokumentation, Deckblatt, Folgeblatt und S. 8). Gerade in diesen Zeiten nehmen neben den Anwohnern besonders viele Menschen aufgrund des arbeitstäglich stattfindenden starken Berufsverkehrs die massive Störung wahr. Genau diese Gefahr besteht jedoch, wenn der Kiesabbau- und verwertungsstandort Grenis samt Asphaltmischanlage und Brecheranlage in lediglich 650 m Entfernung zum Kulturdenk mal Rittergut Mosisgreut aufrechterhalten wird. Insbesondere durch die 43 m hohe Asphaltmischanlage im Hintergrund des Ritterguts geht dieses in der Umgebung unter. Es wird sowohl nicht mehr als Denkmal wahrgenommen als auch in seiner ästhetischen Wirkung zumindest neutralisiert. Dies gilt vor allem für den breit angelegten denkmalgeschützten Schlossgarten, dessen Kernbereich vor allem südlich des Rittergutes hin zum Abbau- und Verwertungsstandort Grenis gesehen wird. Dieser durch bauliche und gärtnerische Maßnahmen errichtete Schlossgarten verliert seine Ausstrahlungskraft auf die Umgebung bei Aufrechterhaltung der Kiesgrube in unmittelbarer Umgebung und Sichtbeziehung zu dieser. Daran ändert auch der am südlichen Entwässerungsgraben vorhandene massive Baumbestand nichts. Es muss keine Blickverbindung zwischen dem Denkmal und dem streitgegenständlichen Vorhaben bestehen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 13.09.1990, Az.: 1 OVG A 90187). Im Übrigen sieht der Wiederherstellungs und Pflegeplan von Hartmut Teske ohnehin eine Auslichtung des Gehölzgürtels am südlichen</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Wassergraben vor, wodurch erneut die Fernsicht auf die angrenzenden Weidenflächen mit dem wiederhergestellten Milchweg und damit auch auf die Kiesgrube einschließlich der Asphaltmisanlage entsteht. Dies umso eher, da die Papeln überaltert und aufgrund der topografischen Lage entlang des Wassergrabens windwurfgefährdet sind und die Eschen vom Eschensterben betroffen sind. Bei Vorhandensein einer solchen Blickverbindung ist die erhebliche Beeinträchtigung dann sogar noch handgreiflicher (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 13.09.1990, Az.: 1 OVG A 90187). Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Umgebungsschutz nicht nur vorgesehen ist, um einen effektiven Denkmalschutz zu gewährleisten, sondern auch um eine Entwertung von Erhaltungsinvestitionen zu vermeiden. Seit etwa 1980 haben die Eigentümer des „Ritterguts Mosisgreut, die Familie Werner von Kreit ca. 3 Mio. Euro investiert, um das Kulturdenkmal denk malgerecht zu sanieren und zu erhalten. Durch die Asphaltmisanlage und deren Weiterbe trieb über das Jahr 2025 hinaus würden diese Investitionen nachhaltig entwertet werden, wodurch wiederum der Umgebungsschutz des Denkmals beeinträchtigt werden würde. Laufend notwendige Investitionen zur Erhaltung des Kulturdenkmals Mosisgreut müssen vor dem Hintergrund eines geplanten langfristigen industriellen Kiesverarbeitungs Komplexes in nächster Nachbarschaft überdacht werden, da sie wirtschaftlich weder tragbar noch zumutbar wären. Bei Ausbleiben der Erhaltungsinvestitionen droht ein sukzessiver Verfallprozess. Insbesondere ländliche Kulturdenkmale haben im Vergleich zu städtischen Kulturdenkmalen deutschlandweit immer größere Probleme notwendige Erhaltungsinvestitionen aufzubringen und sind somit für kommende Generationen oft in ihrer Ursprünglichkeit nicht mehr zu retten. Zudem sei erwähnt, dass die Asphaltmisanlage seit 2014 durch Braunkohlestaub befeuert wird (laut Schreiben der Deutschen Asphalt vom 27.09.2017 verbraucht die</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Asphaltmischanlage ein Silofahrzeug Braunkohlestaub (BKS) a 25 Tonnen pro Betriebstag bei Brenner-Vollauslastung) mit all seinen negativen Konsequenzen wie massive Geruchsbelästigung und gesundheitliche Risikobelastung. Nach all dem besteht die ernsthafte Gefahr eines nachhaltigen, negativen Kreislaufes zulasten des ländlichen Kulturdenkmales Mosisgreut, zulasten der Sachgesamtheit Schlösschen, Kapelle, großem steinsichtigem Ökonomiegebäude, Gartendenkmal mit 800-jähriger oberschwäbischer Heimatgeschichte. Wir weisen zudem darauf hin, dass das Rittergut im Jahr 2012 den Denkmalschutzpreis Baden-Württemberg erhalten hat und zudem im selben Jahr mit dem KFW-AWARD Denkmalschutz ausgezeichnet wurde. Die Eigentümer nehmen bereits seit dem Jahr 2008, bisher achtmal, am Tag des Offenen Denkmals teil - jedes Mal mit großem öffentlichem Interesse mit jeweils ca. 500 bis 800 Besucher. Regelmäßige Pressearbeit, tlw. ganzseitig und überregional in der Schwäbischen Zeitung haben zur Folge, dass das Objekt überregional präsent ist und in Oberschwaben inzwischen eines der bekanntesten ländlichen Kulturdenkmäler ist. Damit ist zu konstatieren, dass die am Abbau- und Verwertungsstandort Grenis befindliche Asphaltmischanlage und Brecheranlage das Erscheinungsbild, die Ausstrahlungskraft und die Wahrnehmung des Kulturdenkmals Rittergut Mosisgreut mehr als nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigt. Dadurch wird der raumordnerische Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG, dass historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten sind, nachhaltig verletzt.</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0904	3 436-179	<p>4. Geomorphologische Situation um Mosisgreut Unabhängig von der erheblichen optischen Beeinträchtigung des Kulturdenkmales Rittergut Mosisgreut wurde die geomorphologische Situation um Mosisgreut vor allem im Hinblick auf das Kiesabbaugebiet Amtzell-Grenis, welches sich neben dem Naturschutzgebiet Felder See befindet, völlig unberücksichtigt gelassen. Dies zeigt bereits der eingangs zitierte Auszug aus dem Umweltbericht (Seite 201), der lediglich die visuelle Beeinträchtigung thematisiert. So befindet sich Mosisgreut „im südlichen Teil, der würmeiszeitlichen Jungmoränenlandschaft, innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, das einen Teil des inneren Jungmoränenwalls und dessen Umgebung umfasst. Genau betrachtet liegt das Rittergut nördlich der inneren Würmendmoräne und befindet sich auf den Ablagerungen von fluvialen Schotterfeldern, die dem ehemals vergletscherten Gebiet im Norden vorgelagert waren (vgl. Seite 7 der Anlage 4). „Der hier im durchlässigen Untergrund rasch versickernde Niederschlag tritt im Quellhorizont am Nordrand des Sanders zutage. Diese dadurch entstandene Feuchtniederung mit anmoorigem Bodenprofil/ musste für eine gärtnerische Nutzung erst durch Abzugsgräben entwässert werden. Um das Schlossgebäude trocken zu gründen, wurde es auf einem künstlich aufgeworfenen Erdhügel errichtet (Anlage 1). Daraus folgt letztlich eine geomorphologische, kulturlandschaftshistorische und heimatgeschichtliche Relevanz des Rittergutes Mosisgreut. Durch die Ausweisung der Kiesgrube Amtzell-Grenis als Vorranggebiet könnte der Kiesabbau an diesem Standort nun über das Jahr 2025 hinaus verlängert werden. Dies hätte wiederum zur Folge, dass auch die Asphaltmischanlage über diesen Zeitraum hinaus betrieben wird, weil der Betrieb dieser Anlage zeitlich an den Kiesabbau in Amtzell-Grenis gebunden ist. Die Ausweisung als Vorranggebiet würde damit der langfristigen Sicherung der Asphaltmischanlage in Grenis dienen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Rittergut Mosisgreut liegt etwa auf einer Meereshöhe von 663-667 m ü. NN. In Richtung Felder See steigt das Gelände leicht an auf 670 m. Das Abbaugelände 436-179 erhebt sich bis auf 681m. In der Gegend um Mosisgreut herrscht morphologisch primär ein leicht gewelltes Relief vor, bedingt durch die fluvialen Schotterfelder der Würm Endmoräne. Die Gebäude basieren auf künstlich aufgeworfenen Erdhügeln. Südlich und östlich des bestehenden Abbaugeländes Grenis geht die Gegend in das sehr markante Relief der Endmoräne über. Die größten Teile des Abbaugeländes sind mit Wasserspiegeln von 665 -667 m ü. NN nicht einsehbar. Lediglich die Sortieranlage und die Asphaltmischanlage sind auf nicht abgebauten Bereichen bis zu 674 m ü. NN positioniert.</p> <p>Der Regionalverband hat die Fläche 436-181 aus der Flächenkulisse u.a. mit der Begründung ausgeschieden, das hier bei verhältnismäßig geringem Ertrag ein landschaftsprägendes Einzelelement verloren gehen würde. Der Erlaubnisvorbehalt gemäß der LSG-Verordnung konnte demnach auch nicht in Aussicht gestellt werden. Dies ist bei dem Gebiet 436-179 nicht in dieser charakteristischen Form zu konstatieren. Die Rekultivierungsplanung sollte sich in Form und Gestalt an das Gebiet des Felder Sees anpassen.</p> <p>Die Asphaltmischanlage ist auch hier nicht Gegenstand der Betrachtung.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Der sich dort befindliche Rest des eiszeitlichen Rückens gehört zum geomorphologischen Gepräge der dortigen Landschaft (Landschaftsschutzgebiet) und zum direkten historischen geomorphologischen Umfeld von Mosisgreut und muss in seinem Ursprung auch gerade neben dem Naturschutzgebiet Felder See erhalten bleiben. Die noch vorhandene originale innere Endmoräne auch im Umfeld zum Felder See würde durch den Kiesabbau aber weitgehend zerstört werden. Gerade weil der östliche langgestreckte Teil der inneren Endmoräne bereits in den vergangenen fünfzig Jahren durch immer weiter fortschreitenden Kiesabbau massiv zerstört wurde, kann eine weitere Zerstörung nicht gerechtfertigt werden - dann liegt nämlich kein geomorphologischer Originalzustand im örtlichen Bezug für Mosisgreut mehr vor. Mosisgreut als ursprüngliche mittelalterliche Turmhügelburg und Wasserburg (siehe Rauch'sche Landtafel von 1626) würde noch der letzte Rest der ursprünglichen landschaftlichen Einbettung und geomorphologischen Geschichtssituation aus kurzfristigen Motiven unumkehrbar entzogen. Das 800 Jahre alte Rittergut Mosisgreut steht einzigartig in einer besonderen geomorphologischen Situation. Ohne diese ist der Standort und die 800 Jahre alte Heimat- und Kulturgeschichte des Rittergutes Mosisgreut nicht erklärbar. Das Gelände beinhaltet laut Landschaftsgutachten ferner eine besonders interessante Vielfalt an geologischen und kulturräumlichen Einheiten.</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0904	4 436-179	<p>5. Sonstiges</p> <p>Zudem sind die Lärm- und Staubauswirkungen durch das Abbaugelände Felder See zu beachten. Durch die Klimaveränderungen verstärkte sich in den letzten Jahren im gegenständlichen Gebiet ein nordöstlicher Wind, der immer häufiger und nachhaltiger auftritt. Da Mosisgreut in nordöstlicher Richtung zum Abbaugelände Felder See liegt, ist hier mit erheblichen Lärm- und Staubimmissionen zu rechnen. Weiterhin sind die Auswirkungen des Nassabbaus auf den Grundwasserspiegel mit entsprechenden Folgen für Mosisgreut, seine eigenen Quelfassungen und fischereirechtliche genutzte Kleingewässer nicht geklärt. Gegen den verstärkten Grundwassereingriff durch die erteilte Genehmigung (Mai 2017) wurde bereits vorsorglich Widerspruch eingelegt. Ferner befindet sich in Mosisgreut das Hofgut Mosisgreut mit dem landwirtschaftlichen Demeter-Betrieb. Dieser besteht seit 1978 und feiert dieses Jahr sein 40-jähriges Firmenjubiläum. Der Demeter-Betrieb bewirtschaftet 10 Hektar landwirtschaftliche Weideflächen für Weide-Rinder, die sich auf einer Länge von ca. 800 Meter zu und in einem Abstand von ca. 400 bis 800 Meter neben der mit Braunkohlestaub befeuerten Asphaltmischanlage befinden. Ebenfalls auf einer Länge von ca. 800 Meter, angrenzend zur L324, befinden sich 14 Hektar „intensiver Demeter-Gemüseanbau. Die Belastung der landwirtschaftlichen Demeter-Flächen durch nachhaltige Emissionen ist nicht akzeptabel und führt zu nachhaltigen wirtschaftlichen Folgen für den Bewirtschafter wie für den Eigentümer. In diesem Zusammenhang weisen wir schließlich darauf hin, dass sich mit dem Vollerwerbs betrieb Hof Marktanner, direkt in der Nachbarschaft von Mosisgreut, neben dem Holzmühle Weiher ein weiterer Demeter-Betrieb mit 35 Hektar Fläche befindet, der ebenfalls Demeter Gemüse anbaut und Weidewirtschaft betreibt. Somit ist im Umkreis von 2 km zu der Asphaltmischanlage in Grenis ein oberschwäbisches Zentrum für biologischen</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Allgemein wird nach Erfahrungen mit dem Immissionsschutz ein Abstand zu wohngenutzten Gebäuden von minimal 100m angenommen. Im Allgäu liegen genehmigte Abbaubereiche vielfach darunter. Der Abstand zur Wohnbebauung nach Mosisgreut mit ca. 500m ist völlig ausreichend. Die Belastungen der Landwirtschaft durch Emissionen der Asphaltmischanlage sind ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Aus Sicht des Regionalverbandes liegt hier keine Fehlbewertung vor. Vielmehr erfolgt in den vorgebrachten Äußerungen ständig eine Vermischung verschiedener Belange, die nichts mit dem vorliegenden Verfahren zu tun haben.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Gemüseanbau nach Demeter-Richtlinien entstanden. Durch die Ausweisung der Kiesgruben Amtzell-Grenis und Im Grund Vogt als Vorranggebiete besteht die erhebliche Gefahr, dass sich der Kiesabbau in diesem Gebiet vor allem über das Jahr 2025 verfestigt und den örtlichen biologischen Gemüseanbau beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund ist die mit der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben verbundene Ausweisung der Kiesgruben Amtzell Grenis und Im Grund Vogt als Vorranggebiete weder mit dem denkmalrechtlichen Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG noch mit der geomorphologischen Situation in Mosisgreut vereinbar und daher zu unterlassen. Viel mehr sind diese Kiesgruben wegen des Rittergutes Mosisgreut als überregionalbedeutsamen Kulturdenkmal, der Gefahr von markanten Veränderungen des Landschaftsbildes sowie des Totalverlustes eines „noch landschaftsprägenden Einzelelementes, aber auch der Streusiedlungsrelevanz und der mehrfach nicht eingehaltenen Immissionsabständen als Vorranggebiete auszuschließen. Mit der Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung besteht kein Einverständnis. Die Nachteile sind nachhaltig besonders erheblich, führen aber zu keinem Ausschluss der Vorranggebiete für den Kiesabbau „ Im Grund Vogt und in „Amtzell-Grenis am Felder See. Aus unserer Sicht liegt deshalb eine Fehlbewertung vor. Anlagen siehe gesondertes pdf IV.0904_Anlage.pdf</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0905	1 436-180 436-179	<p>Die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben weist die Kiesgrube Im Grund Vogt und die Kiesgrube Amtzell-Grenis als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus. Mit der Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung besteht kein Einverständnis. Die Nachteile unserer Bürger in unserer Region Vogt, Wolfegg, Waldburg, Karsee sind nachhaltig besonders erheblich, führen aber zu keinem Ausschluss der Vorranggebiete für den Kiesabbau Im Grund Vogt und in Amtzell-Grenis am Felder See. Aus unserer Sicht liegt deshalb eine Fehlbewertung vor. Diese Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen von 3.500 Bürger und Bürgerinnen aus der Region Vogt, Waldburg, Wolfegg und den Gemeinden Baienfurt und Baidnt, die unsere Unterschriftenlisten unterzeichnet haben. Im übrigen haben 300 Gemeinde- und Stadträte der Gemeinden Vogt, Waldburg, Wolfegg, Baienfurt, Baidnt, Wangen im Allgäu, Kisslegg, Schlier, Amtzell das Zielabweichungsverfahren Geplanter Kiesabbau im Altdorfer Wald, Ortsteil Grund, Gemeinde Vogt, durch die Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co.KG, Grenis 2, Amtzell, im Zuge von Gemeinderatssitzungen abgelehnt. Unsere Ziele, die auch auf unseren Unterschriftenlisten enthalten sind, lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir wollen keinen Kiesabbau im Altdorfer Wald bei Grund, Gemeinde Vogt und auch keinen zusätzlichen Kiesabbau neben dem Naturschutzgebiet am Felder See, Grenis, Gemeinde Amtzell. - Wir akzeptieren absolut keine Beeinträchtigung unserer Trinkwasserquelle Weißenbronnen. - Wir fordern den Trinkwasserspeicher Altdorfer Wald durch ein großräumiges Wasserschutzgebiet, Schutzzone II, für weitere Generationen zu schützen. - Wir sind für die vertragsgemäße Einhaltung der Befristung von Kiesabbau und Asphaltmischanlage 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Rechtsgutachten und Stellungnahmen sind an den entsprechenden Stellen beantwortet worden. Die 6 Punkte der Stellungnahme werden einzeln zu den jeweiligen Themen beantwortet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>in Grenis bis längstens 31.12.2025, gemäß befristeter Genehmigungen des Landratsamtes Ravensburg vom 08.06.2011 und vom 04.06.2013. Im Zusammenhang mit unseren Zielen gestatten Sie, ein Zitat aus dem Leitbild der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie anzusprechen: „Jede Generation muss ihre Aufgaben lösen und darf sie nicht nachkommenden Generationen aufbürden. Zugleich muss sie Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen treffen. Die IG Grenis.Grund bearbeitet in vorliegender Stellungnahme folgende Themenfelder:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Trinkwasserversorgung 2. Die sogenannte Rekultivierung 3. Die Landschaft 4. Der Verkehr 5. Die Anwohner von Grenis 6. Bewertungskriterien und Schlußfolgerungen <p>Folgenden Rechtsgutachten und Stellungnahmen stimmen wir vollinhaltlich zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dem Rechtsgutachten zur Zulässigkeit des Satellitenkonzeptes für den Kiesabbau Grenis-Grund von Wurster Weiss Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Freiburg, erstellt im Auftrag der Gemeinde Vogt, vom 30.11.2017. - Der Stellungnahme der Gemeinde Vogt, von Wurster Weiss Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Freiburg, erstellt im Auftrag der Gemeinde Vogt, vom 13.02.2018. - Der Stellungnahme des Wasserzweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt-Baindt, erstellt von den RAe Eisenmann, Wahle, Birk und Weidner, Stuttgart, vom 08.02.2018. - Der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg, zugleich im Namen von sieben anerkannten Naturschutzverbände, vom 20.12.2017. - Der Stellungnahme und dem Problembereich der direkten Anwohner in Abraham mit der Asphaltmischanlage und Kiesgrube Grenis (Anlage). - Der Präsentation der IG Grenis.Grund Bedenken und Sichtweise der Anlieger, Fragen aus der 	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Bürgerschaft, vorgetragen am Informationsabend Kiesabbau in Grenis und Grund am 13.11.2017 im Bürgersaal Waldburg (Anlage). Vor diesem Hintergrund ist die mit der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee- Oberschwaben verbundene Ausweisung der Kiesgrube Im Grund Vogt und der Kiesgrube Amtzell Grenis als Vorranggebiete weder mit den dargelegten Grundsätzen noch mit den dargelegten Aspekten und Tatbeständen vereinbar und daher zu unterlassen. Wir behalten uns vor, neu gewonnene Erkenntnisse im weiteren Verfahren nachzureichen.</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0905	2 436-180 436-179	<p>1. Die Trinkwasserversorgung Die Verantwortung: Daseinsvorsorge Es geht um das Trinkwasser von mehr als 80.000 Menschen. Bei der Versorgung mit Trinkwasser stehen die Qualität des Wassers und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an erster Stelle. Dies soll auch zukünftig so bleiben. Die Verfügbarkeit von sauberem Trinkwasser zu jeder Zeit ist eine unserer wichtigsten Lebensgrundlagen und ein wichtiger Standortfaktor für das ganze Land. Die öffentliche Wasserversorgung ist deswegen eine der Kernaufgaben der Daseinsvorsorge. Der Schutz für genutzte und (noch) nicht genutzte Trinkwasservorkommen genießt gemäß LEP 2002 absoluten Vorrang vor allen anderen Raumnutzungsansprüchen. In Ziffer 4.3 der Begründung des Landesentwicklungsplans (LEP 2002) heißt es: „In den Bereichen zur Sicherung von Wasservorkommen dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Qualität und Quantität des Grundwassers führen. Diese Bereiche sind zur Sicherung der Trinkwasserqualität insbesondere von neuen Abbaustätten für Kies und Sand freizuhalten.“</p> <p>Der Waldburger Rücken: Einmaliger oberschwäbischer Trinkwasserspeicher Nach heutigem Wissensstand ist eine Beeinträchtigung der Trinkwasserquellen, die aus dem Einzugsgebiet des „Waldburg Rückens“ gespeist werden, nicht auszuschließen, ja eher sogar wahrscheinlich. Insbesondere die Quelle „Weißenbronnen“ ist gefährdet, deren gegenwärtiges Wasserschutzgebiet zwar an der L 317 endet, deren Einzugsgebiet aber sehr wahrscheinlich deutlich weiter nach Süden reicht und somit ein großes Wasserschutzgebiet mit den Quellen Rohrmoos und Damoos bildet. Die Erklärungen des Landratsamtes Ravensburg (zukünftige Genehmigungsbehörde für den geplanten Kiesabbau), die die absolute und</p>	<p>Kenntnisnahme Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als VRG und 890 ha als VBG für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Das aktuell ca. 300ha große WSG Damoos müsste mindestens auf 700 ha erweitert werden, damit "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen würde. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,4 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigen Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Zur Daseinsvorsorge: Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und den ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an Förderpotenzialen, also in etwa das Doppelte des aktuellen Verbrauchs. Zudem muss das Trinkwasser nicht aufbereitet werden. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>unwiderlegbare Deutungshoheit des LGRB Freiburg in Sachen Trinkwasserschutz postuliert, überzeugen nicht und widersprechen dem Vorsorgeprinzip. Dies gilt umso mehr, als sich das LGRB in seinen neuesten Stellungnahmen eher ausweichend und unbestimmt äußert: „Der geologische Aufbau des als Seitenmoräne abgelagerten Waldburg-Rückens ist noch nichtflächig untersucht. Die hydrogeologischen Verhältnisse sind nur in groben Zügen bekannt. Aufgrund der glazialen Genese der quartären Ablagerungen wird in der Gesamtabfolge von stark wechselnden hydrogeologischen Verhältnissen ausgegangen.“ (LGRB am 29.11.2017 an Regionalverband).</p> <p>Und am 04.12.2017 schreibt das LGRB: „Aufgrund der komplexen und weitgehend unbekanntem hydrogeologischen Verhältnisse ist kein definierter ergiebiger Grundwasserleiter im Sinne einer fluvioglazialen Rinne zu erwarten. Grundwasserfließrichtungen und unterirdisches Einzugsgebiet sind aufgrund der derzeitigen Datenlage nicht sicher abzugrenzen.“</p> <p>Dies gilt es zuerst genauer zu untersuchen, bevor von rechtskräftig festgeschriebenen Zielen abgewichen wird (siehe RVBO Regionalplan 1996 sowie RVBO Teilregionalplan 2003).</p> <p>Nachdem für die Genehmigung - von den für den Kiesabbau zuständigen Behörden - eine Verschmutzung des Grundwassers durch den Kiesabbau nicht vollständig und für alle Zeit ausschließen können, darf im Altdorfer Wald bei Grund u.E. keine Abbaugenehmigung erfolgen. Der Altdorfer Wald: Die Dichte der Schutzgebiete und das einzigartige Wasser-Ökosystem Der Altdorfer Wald zwischen Aulendorf und Vogt im baden-württembergischen Landkreis Ravensburg ist ein bis 776,6 m ü. NHN[!] hoher, bewaldeter Höhenzug. Das mit einer Fläche von etwa 82 km² größte zusammenhängende Waldgebiet Oberschwabens teilt sich auf in Staats- und Kommunalwald sowie in Privatwald, von dem das Fürstliche Haus Waldburg-Wolfegg den größten Anteil hat. Schutzgebiete im</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Altdorfer Wald liegen die Naturschutzgebiete Saßweiher (CDDA-Nr. 165325; 1988 ausgewiesen; 38,1 ha groß), Girasmoos (CDDA-Nr. 81734; 1973; 9,6 ha), Tuffsteinbruch Weißenbronnen (CDDA-Nr. 165974; 1990; 6,3 ha), Lochmoos (CDDA-Nr. 164495; 1993; 54,9 ha) und Füreemoos (CDDA-Nr. 81705; 1937; 4,77 ha) sowie das Landschaftsschutzgebiet Talabschnitt der Wolfegger Ach südlich von Bergatreute (CDDA-Nr. 325003; 1938; 78 ha). Innerhalb des Waldgebiets befindet sich auch das vielteilige Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Altdorfer Wald (FFH-Nr. 8124-341; 13,5046 km²). Zu den Fließgewässern im und am Altdorfer Wald gehören neben der Wolfegger Ach, einem Schussen-Zufluss, zahlreiche weitere Quellbäche der Schussen (Bodensee- bzw. Rhein-Zufluss). Zu seinen vielzähligen Stillgewässern zählen Bunkhofer Weiher, Neuweiher und Langmoosweiher. Zu seinen Mooren gehören Erbisreuter Moor, Füreemoos und Lochmoos. Östlich des Lochmoos liegt der Ursprungsbrunnen des Stillen Baches, eines von Benediktinermönchen im Mittelalter angelegten Kanalsystems. Ist es Ziel, dieses einzigartige Wasser-Ökosystem zu zerstören und somit die wirtschaftlichen Interessen vor Grundrechte zu stellen? Der Grundwasserschutz darf in dieser Angelegenheit nicht außer Acht gelassen werden, er muss bei der Entscheidung an erster Stelle vor wirtschaftlichen Interessen liegen. Der Altdorfer Wald ist ein einmaliges Grundwasservorkommen, das Wasser in einer Güte von Mineralwasser aufweist. Durch den bewaldeten Höhenrücken zwischen Waldburg und Wolfegg ist das Wasservorkommen in einer Güte, die sonst nirgendwo erreicht wird. In diesem Bereich erfolgen keine Düngung und kein Ausbringen von Spritzmitteln. Somit ist das Grundwasservorkommen für viele Jahrzehnte mit dieser Qualität gesichert, wobei andere Brunnen und Quellen durch Verunreinigungen eventuell in naher Zukunft geschlossen werden müssen und dann benötigen wir den hervorragenden, einzigartigen</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Grundwasserspeicher Altdorfer Wald. Der Altdorfer Wald ist ein ganz besonderer Wasserspeicher. Vorteil des größten zusammenhängenden Waldgebiets in Oberschwaben ist die Unberührtheit der Landschaft. Im Altdorfer Wald wird nicht gedüngt, es werden keine Spritzmittel ausgebracht und es gibt kein Problem mit Mikroplastik-Partikeln, schlichtweg keine schädlichen Einflüsse auf das Lebenselixier bzw. das Lebensmittel Wasser, das diesem schädlich werden könnte. Somit besteht über Generationen hinweg kein Problem aufgrund von äußeren Umwelteinflüssen für dieses einmalige, eiszeitlich bedingte Wasservorkommen. Niemand weiß, wie sich die Wasserquellen im Landkreis Ravensburg, die für die Trinkwasserversorgung notwendig sind, in den nächsten Jahren entwickeln werden. Negativbeispiele sind im Gebiet Baintd, Mochenwangen Wolpertswende zwischenzeitlich bekannt (siehe u.a. Tagespresse 2017 und 2018). Es kann durchaus möglich sein, dass die eine oder andere weitere Quellfassung, die momentan noch für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung steht, aufgrund von Schadstoffen stillgelegt wird. Es ist nicht bekannt, wie viele Gefahrstoffe für das Grundwasser bereits im Boden lauern und langsam die eine oder andere Quelle verunreinigen (Bsp.: Nitrat; siehe Tagespresse 2017 und 2018). So ist es wahrscheinlich, dass über Generationen das Wasservorkommen im Altdorfer Wald einer wesentlich größeren Bevölkerungsgruppe zur Verfügung gestellt werden muss. Gemeinden, deren Brunnen durch Umweltgifte verschmutzt werden, werden einmal froh sein, falls diese mit sauberem Wasser aus dem Altdorfer Wald versorgt werden können. Versorgungs-Risiko für 80.000 Menschen und für nachfolgende Generationen. Dabei sind sowohl die Menge als auch insbesondere die einmalige Qualität des Rohmooser, Damooser und Weißenbronner Wassers ganz hervorragend und ganz besonders schützenswert. Dies gewinnt umso mehr an Bedeutung, als dass bereits mehrere Brunnen im und rund um das Schussental aus</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>hygienischen oder sonstigen Gründen (u.a. Arsen-Belastung) geschlossen werden mussten und weitere wohl noch folgen werden. Durch das Verbundsystem, das aktuell bereits in der Ausführung befindlich ist und die Übergabe des Wasserrechts von Vogt, an den Zweckverband-Haslach-Wasserversorgung, sind wir in der Lage, wie bereits am 06.12.2017 in der Veranstaltung in Baienfurt von Herrn Tauchmann (Geologe, Marktoberdorf) dargestellt, 80.000 Menschen direkt mit bestem Trinkwasser zu versorgen. Im Falle des Verschneidens bzw. Mischens von Quellwasser ist die Einwohnerzahl noch viel größer, die versorgt werden könnte. Unter dem Aspekt der verdichteten Bebauung im Schussental LEP wird da nicht nur Kies, sondern vor allem das wichtigste aller Güter benötigt und zwar sauberes Trinkwasser hoher Qualität. Herr Tauchmann führte zudem aus, dass bei einer Filter-Deckschicht von mehr als 40m, sich jeder ausmalen kann, welche geringe Menge an Fremdstoffen überhaupt noch ins Wasser gelangen können. Wir fragen uns, kann es das Ziel sein, diese Trinkwasservorkommen für unsere nachfolgenden Generationen unwiederbringlich zu zerstören? Die Auswirkungen wie oben bereits dargestellt sind noch nicht Grundlagen Hydrologisch untersucht worden. Es handelt sich um das Lebensmittel Nummer Eins das in den Vordergrund gestellt werden muss. Die Grundlage hierfür ist aus dem Wassergesetz für Baden-Württemberg zu entnehmen (z.B. §126). Die EU hat die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der nach wie vor schlechten Trinkwasserqualität in Deutschland bereits verurteilt und Maßnahmen zur Verbesserung eingefordert. Unseres Wissens sind u.a. die Landkreise Biberach sowie Sigmaringen aktuell direkt betroffen (zu hohe Nitratwerte). Im Regionalplan ist für dieses Gebiet Altdorfer Wald eine Vorrangfläche für Wasser in Trinkwasserqualität auszuweisen und keine Fläche für den Kiesabbau. Naturschutz und Landschaftsschutz dürfen nicht für wirtschaftliche Interessen hintangestellt werden. Getreu dem</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Grundsatz: Trinkwasser vor Kies - ohne Wasser benötigen wir auch kein Kies mehr.</p> <p>Ein Appell an alle Genehmigungsbehörden „Lassen Sie die Finger vom Kiesabbau im Altdorfer Wald".</p> <p>Die Forderung der IG Grenis.Grund: Unterstützen Sie die Kommunen, den Trinkwasserspeicher „Altdorfer Wald" durch ein großräumiges Wasserschutzgebiet, Schutzzone II, für weitere Generationen zu schützen. Nochmals Auszüge aus dem LEP: In § 1a Abs. 3 WHG aufgenommen. In ähnlicher Weise sieht bereits § 43 Abs. 1 Satz1 Wassergesetz(WG) von Baden-Württemberg vor, dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist. Dieser Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung schließt jedoch nicht aus, dass sich benachbarte Städte und Gemeinden in geeigneten Fällen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung zusammenschließen und z.B. qualitativ und quantitativ geeignete Wasservorkommen gemeinsam nutzen (so wie im aktuellen Fall des Zweckverbandes Haslach sowie auch Baienfurt-Baindt). Auszug aus dem Grundgesetz Artikel 20a: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen ". Ein weiterer Aspekt, der für eine Trinkwasserversorgung spricht, ist die Höhenlage des Altdorfer Waldes. Die Forderung kann daher nur sein, das Wasserschutzgebiet für die nachfolgenden Generationen in ein Wasserschutzgebiet der Schutzklasse 2 zu erweitern. Diese Erkenntnis sichert auch unter ökonomischen Gesichtspunkten den Versorgungsverlauf des Trinkwassers. An dieser Stelle ein Zitat von Herrn Ralf Wirte (Geschäftsführer Zweckverband-Haslach-Wasserversorgung): "Durch die Lage der Wasserversorgung ist die Möglichkeit gegeben, alle angrenzenden Gemeinden mit Wasser zu versorgen, ohne es pumpen zu müssen. Wir lassen es einfach den Berg hinunterlaufen. " Dieser Aspekt</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		kann auch in einer größeren Notsituation für die umliegende Bevölkerung von äußerster Notwendigkeit sein.	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0905	3 436-180 436-179	<p>2. Die sogenannte Rekultivierung These: Das geplante Abbaugelände dient höchstwahrscheinlich nicht nur der Kiesgewinnung, sondern auch der Deponierung von Erdaushub und sonstigem Material. Die Auswirkungen der Deponierung unter anderem auf das Grundwasser und die Trinkwasserquellen in Weißenbrunnen sind nicht abzusehen. Außerdem widerspricht dies den Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes. Das seitens RVBO isoliert betriebene "Fortschreibungsverfahren RP - Kapitel Rohstoffe" ist abzuweisen und sofort einzustellen.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit: Im Zusammenhang mit dem zurückliegenden "ZAV Kiesabbau Grund" hat der Antragsteller (Firma Meichle + Mohr) dargestellt, dass die „Satellitenanlage“ in Grund dafür benötigt werde, die für die Asphaltmischanlage in Grenis notwendigen Wacken zu gewinnen. Diese seien angeblich am Standort Grenis in der notwendigen Menge nicht (mehr) verfügbar. Ein Nachweis für diese Behauptung steht bis dato aus! Das Füllmaterial, mit dem der vormalige Zustand wieder modelliert werden soll, verursacht keine Kosten, sondern kann aus monetärer Sicht äußerst lukrativ sein. Man kann davon ausgehen, dass es teurer ist, einen Kubikmeter Bodenaushub zu entsorgen als einen Kubikmeter Rohkies zu erwerben. Nach einschlägigen Presseberichten ist bereits jetzt der vorhandene Deponieraum für mineralische Bau- und Abbruchabfälle knapp. Der Deutsche Abbruchverband und die Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe haben in einer gemeinsamen Pressemitteilung bekräftigt, dass der heute verfügbare Deponieraum bereits in sechs bis sieben Jahren vollständig verfüllt sein wird. Da der Deponieraum bereits schon jetzt dramatisch verknappt ist, müssen der Bausektor und die Entsorger mit immer weiteren Transportentfernungen kalkulieren, so dass die Entsorgungskosten steigen. Es ist davon auszugehen, dass die Doppelnutzung des Standorts in Grund die Rentabilität deutlich erhöht und</p>	<p>Kenntnisnahme Rekultivierung bedeutet, dass man die Kiesgruben wieder kulturfähig macht, sei es für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Kulturen. Dafür benötigt man in der Tat in der Regel Erdaushub. Renaturierung bedeutet, dass man das Gebiet im Rahmen der Rekultivierung mit entsprechenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen gestaltet. Für die Rekultivierung und Auffüllung darf nur unbelasteter Erdaushub, das ist natürlich anstehendes oder bereits verwendetes aber nicht verunreinigtes Erdmaterial, und für den Füllkörper auch Felsmaterial verwendet werden. Es gilt grundsätzlich das Verschlechterungsverbot. Nachweise für die Unbedenklichkeit und Herkunft des zugefahrenen Erdmaterials sind nach dem Formular „Herkunftsnachweise“ zu führen und in einem Betriebsbuch abzulegen. Das Landratsamt und der Forst kontrollieren in diesem Fall die Vorgaben. In geringer Entfernung bei Oberankenreute nördlich der Landesstraße sind solche forstlichen Rekultivierungen im Altdorfer Wald realisiert. Im bisherigen Verfahren ist von einer Wiederverfüllung mit anschließender forstwirtschaftlicher Nutzung auszugehen, da ansonsten eine dauerhafte Waldumwandlung vorzusehen wäre.</p> <p>Die Regionalpläne haben als zentrale Aufgabe die Entwicklung der Region (Bodenseekreis, Kreise Ravensburg und Sigmaringen) zu steuern. Diese Aufgabe erfolgt in einem, dem Raumumgriff angepassten Plan im Maßstab 1:50.000. Eine zentrale Aufgabe des Regionalverbandes besteht darin, die langfristige Versorgungssicherheit der Volkswirtschaft mit Rohstoffen zu gewährleisten. Dies geschieht im Rahmen der planerischen Ordnung des Freiraums, also außerhalb der Siedlungen. Auf Grund der Basis von fachlichen Erkenntnissen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) werden geeignete Standorte für den Abbau planerisch bestimmt und ausgewiesen. Aufgrund der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehören die Abbauvorhaben im Sinne des § 35 Abs.1, Nr.3 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Rekultivierung und Folgenutzung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung sondern wird im Rahmen nachgelagerter Verfahren geplant. Im Falle "Grund" kann die Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch eine geeignete Verfüllung eine Option sein, muss es aber nicht. Die Ausgestaltung obliegt dem Genehmigungsverfahren.</p> <p>II.159-2, 4</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>gleichzeitig die Sorgen beim Regionalverband in puncto Deponieraum kleiner werden lässt. Wir kritisieren, dass die Planung diesen Sachverhalt nicht offen benennt und als Rohstoffabbau mit anschließender Rekultivierung betitelt. Die Verfüllung wird indes auf der Homepage des ISTE nicht unter "Rekultivierung" o.ä. korrekterweise titulierte, sondern verkappt bzw. geschönt unter "weitere Folgenutzungen". Dort heißt es: "Die Nutzung der Abbauflächen für Verwertungs- und / oder Entsorgungszwecke, z.B. in Form von Erddeponien oder Anlagen zur Kompostierung, ist ein zentraler Bestandteil der Abfallwirtschaft. Angesichts äußerst knappen Deponieraums und gleichzeitig enormer Massenströme von Böden und nicht wiederverwertbarer Bauabfälle sind Abbaustätten immer prädestiniert für Verfüllungen." Tücken einer Rekultivierung: Dabei wäre schon die Rekultivierung eine Option ohne Erfolgsgarantie. In einem Merkblatt der Forstlichen Versuchsanstalt aus dem Jahr 1982 heißt es: "Wie zahlreiche negative Beispiele in der Vergangenheit ausweisen, kann die Rekultivierung nur gelingen, wenn die geforderten Auflagen durch regelmäßige Kontrollen überprüft werden. Zuständig ist hierfür die Genehmigungsbehörde. Sofern die Abbauvorhaben im Bereich des Waldes liegen, müssen die Forstbehörden die notwendige Kontrolle übernehmen. Voraussetzung einer solchen Überwachung ist ein in räumliche und zeitliche Abschnitte gegliederter Abbau. Der dritte und jeder weitere Abbauabschnitt soll hierbei in der Regel erst begonnen werden, wenn die vorangegangenen Abschnitte rekultiviert sind. Die Abschnitte müssen bereits vor dem Abbau festliegen." Auch wenn die Genehmigung und Kontrolle später in eigenen Verfahren erfolgen würde - wir können nicht erkennen, wie eine Rekultivierung gelingen könnte. Die Topographie sowie die Herstellung der ursprünglichen Bodenfunktion könnte eine zu große Herausforderung sein.</p> <p>Die Wiederverfüllung: Bisher nicht Bestandteil des</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>hier aktuell gegenständlichen, seitens RVBO betriebenen Planungsverfahrens Kapitel Rohstoffe, ist die Frage, wie die Wiederverfüllung stattfinden soll. Die Annahme, dass der Aushub von externen Firmen erst nach Grenis gefahren, dort abgekippt und anschließend wieder auf die Meichle + Mohr Fahrzeuge geladen wird, um dann anschließend als Rückfracht nach Grund gefahren zu werden, klingt wenig überzeugend. Schon allein aus dem Grund, dass eine gründliche Reinigung der Ladeflächen in Grund notwendig werden könnte. Dies wäre ein Indiz, dass sich die vom Antragssteller bisher genannten, und von uns angezweifelte Zahlen der LKW-Fahrten erhöhen werden. Das Projekt wäre damit auch in der Rubrik „Abfallwirtschaft“ anzusiedeln, vermutlich von der Regionalplanung dort zu bearbeiten, und auch hinsichtlich der damit verbundenen Verkehre zu beurteilen, ob sie nun direkt nach Grund oder aber über das Zwischenlager in Grenis führen oder aber aus anderen Himmelsrichtungen erfolgen werden ist aufgrund der aktuell seit 25.6.2018 durch den RVBO veröffentlichten Dokumente nicht erkennbar. Vorgeschlagene „Rekultivierung“ kann nicht funktionieren Abgesehen davon: Eine Rekultivierung zu einem Wald gleicher Art und Güte ist ein frommer, aber sehr naiver Wunsch. Er scheitert bereits an geeignetem Material für die Verfüllung. Aktuell zeigt sich das bei der Wiederverfüllung in der Gemeinde Wolfegg. Hierzu wurde in der Sitzung des Gemeinderats in Wolfegg am 29.01.2018 der Antrag auf Fristverlängerung für die Rekultivierung der Kiesgrube auf dem Flst. 7811, Gemarkung Wolfegg gestellt, geeignetes und unbelastetes Material fehlt. Wald in gleicher Art und Güte gibt es in keiner rekultivierten Kiesabbaustätte in unserer Gegend - und wird es auch so schnell nicht geben (siehe Stellungnahme von LNV und BUND). Der Waldburger Trichter: Der Antragsteller plant, das Abbaugelände um ca. 40 m ausgehend vom jetzigen Gelände abzuteufen. Aufgrund der vorherrschenden geologischen Verhältnisse soll dies mit einem eher</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>flachen Böschungswinkel geschehen. Das Abbaugelände gleicht dann einem sehr flachen Trichter. Wenn in diesen „Trichter“ dann bei der sogenannten Rekultivierung Aushub- oder sonstiges Material eingebracht wird, werden damit zwangsläufig große Massen an abbauwürdigen Kies- und Sandvorkommen überdeckt und somit der Nutzung durch nachkommende Generationen entzogen. Dies widerspricht zum einen in eklatanter Weise dem Ziel der von der Landesregierung geforderten Nachhaltigkeit, zum anderen verstößt diese Art von Nutzung gegen Ziffer 5.2.4, 3. Punkt des Landesentwicklungsplans 2002. Wir werten dies zudem jetzt schon als ersten Hinweis, dass geplant ist, zukünftig das Abbaugebiet sukzessive auszuweiten, im Volksmund als "Salamitaktik" bezeichnet. Auch dieser Aspekt ist in die Bewertung des anhängigen Planungsverfahrens seitens RVBO aufzunehmen.</p> <p>Maßgaben des Landesentwicklungsplans: Der Landesentwicklungsplan 2002 beinhaltet unter Ziffer 5.2.5 den Grundsatz, dass beim Abbau von Lagerstätten die Rekultivierung oder Renaturierung sowie die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen sind. Dazu wird weiter ausgeführt: „Auch der Folgenutzung von Abbaustätten kommt erhebliche Bedeutung zu. Nachdem der hohe Stellenwert aufgelassener Abbaustätten für den Arten- und Biotopschutz erkannt wurde, tritt Renaturierung gegenüber Wiedernutzung zunehmend in den Vordergrund. Bei der Renaturierung kommt der Schaffung von Sekundärlebensräumen wachsende Bedeutung zu. Leitbilder für eine ökologisch orientierte Folgenutzung werden im Rahmen naturräumlicher Entwicklungsziele im Landschaftsrahmenprogramm dargestellt.“</p> <p>Die hier geforderte Priorisierung der Renaturierung gegenüber der Wiedernutzung findet im anhängigen Planungsverfahren keinen Niederschlag. Selbst wenn der Abbau des Kiesvorkommens im Rahmen des derzeit ruhenden Zielabweichungsverfahrens</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>positiv beschieden werden sollte, kann dies für die Folgenutzungen Deponie und Forstnutzung nicht möglich sein, da die Sicherung über den Regionalplan nicht erfolgt ist. Auch wegen der einseitigen Koppelung von Abbau und Deponienutzung muss aus unserer Sicht, das seitens RVBO gesondert betriebene Fortschreibungsverfahren für das Kapitel Rohstoffe, abgewiesen werden. Aspekt Wasser: Unter dem geplanten Abbaugelände liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit ein bedeutender Grundwasserspeicher. Die Quelle "Weißer Brunnen" versorgt die Gemeinden Baienfurt und Baidt und zukünftig auch Teile von Wolpertswende. Selbst wenn die Abbaufäche lediglich mit unbelastetem Material "ZO" aufgefüllt wird, kann davon ausgegangen werden, dass der eingebrachte Bodenaushub überwiegend lehmig sein wird, und Lehm ist wasserundurchlässig. Einer Grundwasserneubildung wäre die Fläche entzogen, überschüssiges Wasser würde an den Nahtstellen des Deponiepropfens versickern und würde, dort konzentriert, ordentliche Mengen an gelösten Stoffen und Feinsediment einschwemmen. Auch könnten technische Lösungen mit Drainageschläuchen zwischen Deponiekörper und wiederaufgelegtem Waldboden nötig werden. Dieses angereicherte Wasser, um es vornehm auszudrücken, müsste mangels eines Vorfluters in der Nähe irgendwo versickert werden. Die Auswirkungen auf das Trinkwasserreservoir im "Waldburger Rücken" mit seinem nicht verstandenen Schichtenaufbau und Gefälle können nicht abgesehen werden.</p> <p>Fazit und Forderungen: Wie dargelegt bezieht sich das seitens RVBO betriebene Planungsverfahren Kapitel Rohstoffe nicht nur auf die Kiesgewinnung, sondern ebenso auch auf den Betrieb einer Deponie mit verschiedensten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Dieser wichtige Themenkomplex wird in den am 25.6.2018 veröffentlichten Dokumenten des RVBO nur ganz kurz am Rande gestreift.</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Aspekte, wie z.B. die diesen Betrieb auslösenden Verkehre, müssen genauer betrachtet werden. Zudem läuft der geplante Deponiebetrieb den Grundsätzen der Landesentwicklungsplanung zuwider.</p> <p>Wir fordern deshalb, das offenbar unvollständige, da gänzlich isolierte, hier gegenständliche Verwaltungsverfahren "RVBO Fortschreibung RP Kapitel Rohstoffe" sofort einzustellen.</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0905	4 436-180 436-179	<p>3. Die Landschaft</p> <p>Der eiszeitlich geformte Waldburger Rücken „Das potenzielle Vorranggebiet befindet sich inmitten des Altdorfer Waldes, eines Bereichs mit hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit" (Landschaftsrahmenplan Bodensee-Oberschwaben Entwurf). " „Bislang wenig vorbelastete Landschaften, die sich durch eine sehr hohe bzw. hohe Eigenart, Schönheit und Vielfalt auszeichnen, sind zu bewahren bzw. besonders zu berücksichtigen.“ (§ 1 BNatSchG; Kap. 4.2.6 Windenergieerlass (2012)). Mit dieser Begründung wurde 2012 im Rahmen der „Umweltprüfung Teilregionalplan Windenergie der Region Bodensee-Oberschwaben - Schutzgut Landschaft" der Standort „Grund" kommentiert und letztlich verworfen. Der potenzielle Windkraft-Standort reicht bis auf etwa 100 Meter an das geplante Abbaugbiet.</p> <p>Kritik der IG Grenis.Grund: Die Besonderheit dieser Landschaft wird vom Antragsteller nicht gewürdigt, obwohl wenige Jahre zuvor beim zuständigen Regionalverband BO anscheinend noch andere Prämissen galten. Das weitere Konzept fußt auf der Nichtbeachtung der Schutzwürdigkeit des „Waldburger Rückens". In der Kreisbeschreibung widmet der Autor Prof. R. GERMAN (1976) dem Waldburger Rücken einen eigenen Abschnitt und zeigt dort auch ein Blockbild, das einer Doktorarbeit aus dem Jahr 1973 entnommen ist. GERMAN erläutert die Entstehung von Terrassen, „die an den Waldburgrücken angedrückt sind". Er beschreibt, dass sich westlich Wolfegg auch Spuren von Schmelzwasserbächen finden lassen. Den Waldburgrücken bezeichnet er als Mittelmoräne, die Trennlinie zwischen den beiden großen Eiszungen, Schussen- und Argenlobus war. In der aktuellen Literatur wird diese Bezeichnung „Mittelmoräne" im Zusammenhang mit dem Waldburger Rücken nicht mehr verwendet. „Genetisch handelt es sich jedoch um eine Fortsetzung des Seitenmoränenwalls des Schussenlobus." - so heißt es in einer Schrift des Geologischen Landesamts aus dem Jahr 2015 Und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt handelt es sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich am östlichen Rand des Altdorfer Waldes mit anschließenden Übergang in die freie Landschaft. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form auf den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wieder hergestellt werden.</p> <p>Für eine wertgebende Archivfunktion der Böden sind Ausprägung, Aufbau, Zustand oder Inhalt von Böden oder Gesteinsabfolgen wichtig, wenn diese selten vorkommen, Besonderheiten enthalten oder von herausragendem wissenschaftlichem, landschaftsgeschichtlichem oder kulturellem Interesse sind. Dieses ist bislang an dieser Stelle nicht bekannt und werden in der Form auch nicht von den zuständigen Fachbehörden angemerkt. Im Übrigen existiert an dieser Stelle ein besonders ergiebiges Rohstoffvorkommen im Randbereich des Altdorfer Waldes, welches mit großer Kubatur, wenig raumbeanspruchend im Trockenbau, also relativ landschaftsschonend, abgebaut werden kann. Zudem ist das Landschaftsbild wiederherstellbar und es ist nicht konkret durch ein Geotop geschützt.</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter vermieden. Durch die Verteilung des Abbaus im Raum an geeigneten Standorten kann einem unkoordinierten Abbau im Bereich wertvoller und unvorbelasteter Natur- und Landschaftsräume sowie Erholungsräumen entgegengewirkt werden. Räume werden vor allem durch lineare Strukturen wie Straßen zerschnitten. Kiesstandorte werden in der Naturschutzstrategie BW als Trittsteine für den Biotopverbund angesehen. Auch der NABU kooperiert mit dem ISTE, da es bekannt ist, dass ehemalige Rohstoffstandorte ökologisch oft die letzten wertvollen Relikte darstellen. Der Altdorfer Wald weist an diesen Stellen, nach Ansicht unseres Gutachters, nicht die Qualität auf, die ihm an anderen Stellen attestiert wird. Der Eingriff in den Randbereich des großen zusammenhängenden Waldgebietes Altdorfer Wald stellt aus Sicht des Gutachters und der Forstdirektion keinen Hindernisgrund dar. Voraussichtlich artenschutzrechtlich kritische Gebiete wurden fachgutachterlich in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange geprüft (s.a. Umweltbericht) und gegebenenfalls angepasst. Die fachgutachterlichen Bewertungen</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>weiter: „Seine glaziotektonische Beanspruchung lässt sich anhand der auf beiden Seiten des Walls verlaufenden Schmelzwasserbahnen nachzeichnen und ist in den aktuellen DGM2s gut erkennbar“. In den Antragsunterlagen ist von Drumlins die Rede. Wir sind auch keine Quartär-Geologen, die sich beruflich mit der jüngsten Erdzeitgeschichte befassen, aber mit ein bisschen Rechercheaufwand findet man schnell heraus, dass es sich um andere Formen handelt. Wir sind der Ansicht, dass es sich bei dem Waldburger Rücken um ein sehr spezielles Unikat handeln könnte. Ob der Rücken im Wesentlichen aus Material besteht, das mit und auf dem Gletscher wie auf einem Transportband herangeführt wurde, oder ob der Rücken zu wesentlichen Teilen schon hier war und eine Art Widerlager bildete, das die Eisschilde separierte, oder ob es noch ganz anders war, ist nicht so entscheidend. Die Entstehung und die Rolle des Waldburger Rückens in der letzten, und erst recht in früheren Eiszeiten, scheint noch längst nicht abschließend verstanden.</p> <p>Nach neuesten Forschungen (KELLER 2016) gibt es im Gebiet 4 sog. Becken-Eiszeiten (Hoskirch-, Habsburg-, Riss- und Würm-Glazial). Wir vermuten, dass diesem Landschaftsteil eine hohe Bedeutung bei künftigen Forschungen zukommen könnte und der Waldburger Rücken als geologisches Archiv und Studienobjekt unbedingt erhaltenswert ist. Als Indiz, dass die Landschaftsgeschichte Oberschwabens nicht nur von regionalem Interesse ist, werten wir die Tatsache, dass sich auch Quartärgeologen aus den Nachbarländern mit ihr befassen. Im Rahmen seiner Dissertation (1983) an der Universität Amsterdam MAT DE JoNG unsere Landschaft studiert und interpretiert. Bevor hier Abbau-Konzessionen erteilt werden, sollten auch international tätige Experten und Wissenschaftsverbände konsultiert werden. Es darf bei der Betrachtung nicht nur um Aspekte der Rohstofferkundung gehen, auch interdisziplinäre Ansätze (Stichwort Klimaforschung) sollten berücksichtigt werden. Sicher ist es auch so, dass</p>	<p>fanden auch Eingang in die Beurteilung zu dem Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.</p> <p>Der Altdorfer Wald ist laut LEP als ein Gebiet mit überdurchschnittlich hoher Biotopdichte ausgewiesen und dadurch als Raum mit überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräumen gekennzeichnet, dies ist aber in diesem Bereich nicht besonders ausgeprägt der Fall. Die Unzerschnittenheit wird durch die Lage an zwei Landesstraßen relativiert.</p> <p>Alle Standorte wurden mit den unteren Naturschutz Behörden abgestimmt. Es ergaben sich keine Hinweise auf unüberwindbare Hindernisse. Ausnahmen wurden als grundsätzlich möglich erachtet und nicht als von vorneherein ausgeschlossen. Daher ist eine Festlegung der entsprechenden Vorranggebiete im Regionalplan zulässig. Insofern kann auch bei den Standorten mit den erkennbaren zu erwartenden erheblich negativen Umweltauswirkungen eine Abschichtung vorgenommen werden.</p> <p>Dem Gebiet wird nach neueren Daten zwar eine gewisse Erholungseignung bescheinigt (Erholungswald Stufe II, FVA 2018), angrenzende überregional wichtige oder kommunal besonders hervorzuhebende Wege verlaufen unserer Kenntnis nach nicht durch dieses Gebiet oder daran entlang.</p> <p>Eine sehr erhebliche Beeinträchtigung des Felder Sees wird von keinem der beteiligten Gutachter und auch nicht von den Naturschutzbehörden gesehen. Vielmehr wird betont, dass der entstehende See schützenswerten Arten Habitatpotenziale bietet. Die Aufgabe des Maisackers, dessen Nährstoffe in den eigentlich nährstoffarmen Toteissee „Felder See“ fließen dürfte im Übrigen aus Sicht der Nährstoffexposition einen positiven Effekt haben.</p> <p>Die Minimalabstände zu einzelnen wohngenutzten Gebäuden werden am Felder See eingehalten. Von einer sehr erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird an der Stelle nicht ausgegangen. In Übereinstimmung mit Fachbehörde kann der Erlaubnisvorbehalt bezüglich des Landschaftsschutzgebietes erteilt werden.</p>
			s.a. II.159-1

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>der Waldburger Rücken durch seinen Waldbestand nicht alles von seinen Formenschätzen preisgibt. Der Wald schützt indes vor Erosion - würde die Oberfläche frei liegen, wäre man überrascht, welcher Reichtum sich hier verbirgt. Terrassen, Toteislöcher unterschiedlicher Dimension und immer wieder Findlinge kämen zum Vorschein. Ohne den Schleier des Waldes wäre der Waldburger Rücken vermutlich ein Gebiet von großer Bedeutung für die Naherholung, wenn nicht den Tourismus. Wie sonst nur von der Waldburg hätte man einen 360°-Blick ins Alpenvorland, zu den Alpen, zum Bodensee, Hegau, Schwarzwald und zur Schwäbischen Alb. Vermutlich würden gewichtige Naturschutzbedenken ins Feld geführt, wollte man einen Wanderweg auf dem Höhenrücken einrichten und dafür an der einen oder anderen Stelle die Bäume beseitigen. Ein weit nachhaltigerer Eingriff, auf den man sich bei Folgeanträgen auch würde berufen können, wird dagegen als „befristete Umwandlung“ tituliert. Die Forstverwaltung, die dort einen reinen Wirtschaftswald betrieben hat, erkennt das Potenzial für die Erholungsnutzung, wenn sie diesen (im doppelten Wortsinn) „herausragenden“ Höhenzug Oberschwabens für Abbauzwecke verpachtet, so wie ja bereits geschehen. Die ursprüngliche Geländegestalt soll, nachdem die Kiesgrube ausgebeutet wurde, nach dem Willen des Pächters (= Meichle+Mohr = ZAV Antragsteller) wiederhergestellt werden. Das Ergebnis wäre eine Deponie in der Gestalt eines Teils eines eiszeitlichen Moränenrückens. Diese Idee passt zwar wunderbar in unsere Zeit - in der einige Meinungsmacher schon das „Fake-Zeitalter“ ausgerufen haben. Auf der anderen Seite wünschen wir, beim Regionalverband würde die Bedeutung dieser Landschaft mit etwas mehr Sensibilität und Ernsthaftigkeit behandelt. Man kann es auch als einen besonderen Zynismus späteren Generationen gegenüber verstehen, wenn wir ihnen aus unseren Abfällen das nachbilden, was wir als eiszeitliche Landschaft geerbt haben. Wir erinnern daran, dass unsere oberschwäbische</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Landschaft auch ein kultureller Nährboden ist, auf dem etwa die von Martin Walser geförderte Maria Müller-Gögler gewirkt hat. Ihr Gedicht „Oberschwaben“ beginnt mit diesen Zeilen: „Kaum zog der Gletscher seinen weißen Schleier, von deinem schön erwachten Angesicht, Du schlägst die Augen auf mit Moor und Weiher, und hebst mit tausend Hügeln dich ins Licht [...]“ Dass die Verfüllung der Kiesgrube nicht hinnehmbar ist, kommt auch durch Ausführungen im rechtsgültigen Landesentwicklungsplan 2002 zur Geltung: „ Das Naturgut Boden ist auch im weiteren Sinn zu verstehen, u.a. als Geosphäre sowie nach dem Bodenschutzgesetz des Landes auch als „landschaftsgeschichtliche Urkunde“. Somit beinhaltet der Schutz des Bodens i.w.S. auch den Schutz der Geotope, die als erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde oder des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile.</p> <p>Aspekt Altdorfer Wald - Natur</p> <p>Im gültigen Regionalplan "oberflächennahe Rohstoffe" ist das Gebiet ausdrücklich als Ausschlussgebiet für den Kiesabbau und als "Schutzwürdigen Bereich für die Forstwirtschaft" festgelegt.</p> <p>Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans ist der Altdorfer Wald als "überregional bedeutsamer naturnaher Lebensraum mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotope und überdurchschnittlichem Vorkommen landesweit gefährdeter Arten" kartiert und geschützt. Das überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten ist im Jahresbericht Ornika 2018 ersichtlich und beim Landratsamt Ravensburg erhältlich.</p> <p>Das größte zusammenhängende Waldgebiet Oberschwabens mit einer Fläche von rund 10.000 Hektar gilt als einer der selten gewordenen,</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>weitgehend unzerschnittenen Lebensräume. Aus dem Abschlussbericht "Landschaftspark Bodensee-Oberschwaben" (Büro Futour, 20.11.2009, Projektkoordinatoren Winkelhausen und Saeger, Regionalverband Bodensee - Oberschwaben): Die Wälder im Kooperationsraum Bodensee-Oberschwaben haben einen verhältnismäßig geringen Flächenanteil. Neben den Auenbereichen der zentralen Fließgewässer übernehmen jedoch insbesondere der Altdorfer Wald, [...] wichtige Freiraum- und Vernetzungsfunktionen. Die Attraktivität der Landschaft wird somit auch von vielen Waldflächen geprägt, deren Bedeutung gerade auch für die Wohnstätten nahe Erholung stärker in das Bewusstsein gehoben werden muss. Im Hinblick auf die besondere Erholungseignung dieser Flächen wird und muss dem Wald im Landschaftspark Bodensee-Oberschwaben eine wichtige Rolle zukommen. Und dies gilt gleichermaßen für den Altdorfer Wald, für den Meckenbeurer Wald, den Tettnanger Wald bzw. den Gehrenberg." Der Regionalverband möge den Abschlussbericht Futour in die Tat umsetzen und die wichtige Freiraum- und Vernetzungsfunktion auch im Hinblick auf die hohe Erholungseignung für Ruhesuchende und Touristen schaffen. Mit der Eröffnung des Center Park in Leutkirch plant das Bauernhausmuseum Wolfegg stärkere Kooperation / Marketing in Sachen Tourismus. Der NABU-Landesverband berichtet am 05/2011 vom Naturschutzfachlichen Screening Nationalpark tauglicher Gebiete in Baden-Württemberg. Der Altdorfer Wald war darunter. Mit seiner Größe und Unzerschnittenheit, der kompakten Waldfläche, den Eigentumsverhältnissen, mit Naturnähe, hoher Waldanteil und weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für Waldflächen konnte der Altdorfer Wald punkten. Von einer Entwicklung in Sachen Kiesabbau ist im naturschutzfachlichen Screening nicht die Rede - man kann wohl davon ausgehen, dass der Altdorfer Wald nicht schön geredet wurde, um solcherlei</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Begehrlichkeiten etwas entgegenzusetzen. In diese Liga schaffen es nur Gebiete die überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten, die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundes und im Hinblick auf die Kohärenz eines europäischen Schutzgebietes besitzen. Daher ist es nicht akzeptabel nur 10,9 Hektar monokausal zu betrachten (siehe Umweltbericht S.202, 436-180 VRG-Abbau). Seit einigen Jahren ist das Land dabei, den Altdorfer Wald ökologisch, nachhaltig und stabil aufzuforsten, auch in Bezug auf Sturmschäden (FVA-Einblick Wald und Klima 1/2008). Seit vielen Jahren nimmt die biologische Vielfalt auch in unserer Region ab. Der Altdorfer Wald 'unsere grüne Lunge, Lebensraum, Rohstofflieferant und Klimaschützer in einem', daher ist es völlig unverständlich, dass ausgerechnet der Staatswald für Kiesabbau "Im Grund" geopfert werden soll. Bedeutung für den Tourismus Rad - und Wanderwege im Oberen Tannenwald sind von der Planung berührt und stehen der Radstrategie - Fahrradland BW, welche einen hohen politischen Stellenwert einnimmt, entgegen. Der regionale Tourismus, repräsentiert von der Verwaltungsgemeinschaft Vogt/Wolfegg , profitiert davon. Die Region zieht immer mehr Touristen in den heilklimatischen Kurort der Gemeinde Wolfegg, mit Bauernhausmuseum , Automobilmuseum und kulturellen Veranstaltungen auf „Weltniveau". Die Gemeinde Vogt „das Tor zum Allgäu" mit ihrem Angebot an Wanderreiten , Radfahren und Wandern in und um den Altdorfer Wald ist ebenfalls beliebt. Der Tourismus im sonst strukturschwachen ländlichen Raum basiert im Wesentlichen auf dieser einmaligen Landschaft , und der gesunden Luft. Für uns ist unsere Region Wolfegg, Vogt und Waldburg eine wahre Naturschatzkammer. Der Felder See (NSG-Nummer 4.044) ist mit der Verordnung vom 28.04.1969 vom</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern zum Naturschutzgebiet festgelegt worden. Der See ein echtes Unikat in unserer Region. Von der Natur ausgestattet mit einer natürlichen schwimmenden Insel, einem breiten Verlandungsgürtel und Verlandungs - und Schwimmblatt gesellschaften mit entsprechend streng geschütztem Arteninventar. Einzigartig - Vielfältig - Schützenswert Flächenschutz - Europäische Naturschutzrichtlinien NATURA 2000 - Eingriffsregelungen - Landschaftsplanungen: Die Ziele des Naturschutzes sind die Sicherung der biologischen Vielfalt, die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Bewahrung der Vielfalt und Schönheit der Landschaft. Ein solch großes, besonders wertvolles Naturschutzgebiet, 10,9 ha kann mitnichten in irgendeiner Form beeinträchtigt oder gefährdet werden, wenn unmittelbar angrenzend ein 4,1 Hektar großer Neuaufschluss einer Kiesgrube erfolgen soll und das Nassabbauverfahren im Grundwasserbereich zur Anwendung kommen soll. Die Tötung streng geschützter Arten wird wohl billigend in Kauf genommen. 4,1 ha Vorrangfläche für Kiesabbau in direktem Anschluss an das Naturschutzgebiet hierfür ist offensichtlich keine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung notwendig. Nassabbau birgt nicht zu unterschätzende Risiken für die eng verzahnte Biotopstruktur der Feuchtwiese und des Niedermooses. Die Gemeinde Waldburg steht hiermit in der Verantwortung Sorge zu tragen, für Naturschutz und Landschaftsschutz am "Felder See" und der Langrain - Rücken und dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Naturhaushalt nicht geschädigt wird 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erhalten bleibt 3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer nicht geändert wird 4. das Landschaftsbild nicht nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise nicht beeinträchtigt wird 	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>"Noch ist der Felder See ein Markenzeichen der Region".</p> <p>Durch den geplanten Kiesabbau am Felder See entsteht der Gemeinde Waldburg ein Imageschaden für ihre Ferien- und Erholungsregion.</p> <p>Die Geomorphologische Situation des Kiesabbaugebiets Amtzell/Grenis, welches sich neben dem Naturschutzgebiet Felder See befindet, wurde im Umweltbericht Seite 199 völlig unberücksichtigt gelassen. Der sich dort befindliche Rest des 10.000 Jahre eiszeitlichen Rückens gehört zum geomorphologischen Gepräge der dortigen Landschaft (Landschaftsschutz gebiet) und muss in seinem Ursprung auch gerade neben dem Naturschutzgebiet Felder See erhalten bleiben. Die noch vorhandene originale innere Endmoräne auch im Umfeld zum Felder See würde durch den Kiesabbau unwiederbringlich weitgehend zerstört. Gerade weil der östliche langgestreckte Teil der inneren Endmoräne bereits in den vergangenen fünfzig Jahren durch immer weiter fortschreitenden Kiesabbau massiv zerstört wurde, kann eine weitere Zerstörung nicht gerechtfertigt sein. Nach einem Kiesabbau würde auch kein geomorphologischer Originalzustand in Bezug auf das von überregionaler Bedeutung eingetragene 800 Jahre alte Kulturdenkmal Rittergut mehr vorliegen, das sich in 600 Meter Entfernung befindet. Mosisgreut als ursprüngliche mittelalterliche Turmhügelburg und Wasserburg (siehe Rauch'sche Tafel 1626) würde noch der letzte Rest der ursprünglichen landschaftlichen Einbettung und geomorphologische Geschichtssituation aus kurzfristigen Motiven unumkehrbar entzogen.</p> <p>Am 28.04.2019 feiert der "Felder See" 50 Jahre Unterschutzstellung. Droht dem "Felder See" nach knapp 50 Jahren Schutz ein Schicksalsjahr bzw. ein Naturschutz - Skandal?</p> <p>Fazit und Forderungen</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Würde der Regionalverband die noch im Jahre 2012 bei der Bewertung von Windkraftstandorten geltenden Leitlinien zugrunde legen, hätte der Abbaustandort im Altdorfer Wald gar nicht in die engere Auswahl kommen dürfen. Offenbar hat zwischenzeitlich ein Paradigmenwechsel stattgefunden, hergeleitet oder begründet wird dieser nicht. Die Bedeutung des Waldburger Rückens (im Antrag eher beiläufig „eine Kette von Drumlins“) für Wissenschaft und Forschung muss nach unserer Meinung umfassend abgeklärt werden. Daran wären auch Disziplinen zu beteiligen, deren Interesse nicht auf die Rohstofferkundung fokussiert ist, und Wissenschaftler, die den Waldburger Rücken in einen umfassenderen Kontext einzuordnen wissen. Der Plan, über eine Deponie die ursprüngliche Geländeform wieder nachzubauen, ist völlig indiskutabel. Mit diesem Versprechen würden sich auch Eingriffe an stärker im öffentlichen Bewusstsein verankerten Wahrzeichen wie etwa dem Ipf, dem Spitzberg oder den Hegau Vulkanen rechtfertigen lassen. Der Landesentwicklungsplan weist darauf hin, dass nach Bodenschutzgesetz dem Boden auch eine Bedeutung als "landschaftsgeschichtliche Urkunde" zukommt. Dies ist am vorgesehenen Kiesabbaustandort "Im Grund" im Altdorfer Wald in besonderer Weise erfüllt. Dass der Altdorfer Wald verdientermaßen im rechtsgültigen LEP als überregional bedeutsames Gebiet festgelegt ist, lässt sich eindeutig nachweisen. Er stellt damit auch eine wichtige Säule in touristischer Hinsicht dar. Dies lässt sich auch mit Zitaten belegen, die auf den Regionalverband zurückgehen.</p> <p>Ebenso ist der Kiesabbau in Amtzell / Grenis am Felder See aufgrund der Gefahr von markanten Veränderungen des Landschaftsbildes sowie des Totalverlustes eines "noch" landschaftsprägenden Einzelelementes (Restbestand der originalen inneren Endmoräne des Langrain Rückens), aber auch der Streusiedlungsrelevanz und der mehrfach nicht eingehaltenen Immissionsabständen als</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		Vorranggebiet auszuschließen. Die Inhalte der am 25.6.2018 seitens RVBO veröffentlichten Dokumente "Fortschreibung des Regionalplans BO - Kapitel Rohstoffe" werden hiermit seitens IG Grenis.Grund abgelehnt.	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0905	5 436-180 436-179	<p>4. Der Verkehr Einleitung Das Leitbild, Vision Zero ' besagt, dass wir langfristig einen Straßenverkehr ohne Tote und Schwerverletzte erreichen wollen. Mittelfristiges Ziel ist es, die Anzahl der im Straßenverkehr getöteten Personen bis zum Jahr 2020 -gegenüber dem Bezugsjahr 2010 - um 40 Prozent zu senken. Maßnahmen festgelegt seitens Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (BaWü): Verkehrssicherheitskonzept umsetzen Verkehrssicherheitsscreening durchführen Verkehrssicherheitskampagne durchführen" Wesentliche Forderungen sind in obigen Kapiteln des zitierten Nachhaltigkeitsberichts beschrieben: 2.3 Lebensgrundlagen, Natur und Kulturlandschaften (S. 4), 2.3.1 Lärmschutz verbessern (S.47), 2.3.2 Luftqualität verbessern (S.48, 2.3.3 Lebensräume wiedervernetzen (S.50, 3.3 Natürliche Ressourcen schonen (S.62) Die IG Grenis.Grund fordert die konsequente Anwendung dieser Präventivmaßnahmen bzw. die Einhaltung der Handlungsprämissen im Fall der geplanten Vorhaben „Kiesabbau - Im Grund" sowie "Felder See". Ablehnung „Kiesabbau - Im Grund sowie am Felder See" Die Fortschreibung des Regionalplans BO Kapitel Rohstoffe "Kiesabbau - Im Grund sowie am Felder See" ist abzulehnen, da verkehrlenkende Maßnahmen zwar zu treffen seien, gemäß Dokument des Regionalverbandes BO, jedoch bis dato in keiner Weise beschrieben oder konkret benannt sind (siehe RVBO Umweltbericht S 199-204). Erste Probleme im Kontext Streckenführung wurden offensichtlich bereits erkannt und werden als seitens RVBO kritisch erachtet, Ortsdurchfahrten Obergrund und Wassers sowie die Engstelle Brücke in Wassers über die Wolfegger Ach. Jedoch, die gesamte Streckenführung der Kiestransport-Trasse, d.h. schwerpunktmäßig die Landesstraße L324 im betroffenen Streckenabschnitt, ist umfassend zu</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Bei den Landesstraßen 317, 323, 324, 325 und 326 im Raum Vogt, Wolfegg, Waldburg, Bodnegg und Schlier handelt es sich entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion (§§ 3 – 5 StrG) um bedeutsame regionale Verkehrsverbindungen. Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für die nur ca. 1,5 Kilometer lange und sehr schmale L 323 beim Wohnplatz "Grund". Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Die konkretere Ausgestaltung der Verkehrsanbindung wird Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sein. Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums sind die entsprechenden Landesstraßen im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von überwiegend 6,00 – 6,30 Meter (L 317 ca. 5,80 Meter) durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr und auch den im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in "Grund" zunehmenden Schwerlastverkehr (36 Fahrten täglich) aufzunehmen. Ausgenommen von dieser Bewertung ist allerdings die kurze und sehr schmale L 323 zwischen der L 324 / L 317 bei "Grund". Auf den Strecken in der Umgebung von Grund und Grenis war weder eine Unfallhäufungsstelle noch eine Unfallhäufungslinie zu verzeichnen. Die Unfallzahlen ergeben aus verkehrspolizeilicher Sicht keinen Anlass, eine besondere Gefahrenlage (insbesondere bedingt durch Kiestransporte) für die o.g. Streckenabschnitte zu begründen. Die K 8042 stellte sich trotz der Kiesgrubenausfahrt als unfallfrei dar. Dies gilt auch für die relativ schmale L 323 durch Grund. Auch die L 317 zwischen Schlier-Oberankenreute und Wolfegg-Wassers stellt sich trotz der vorhandenen Kiesgruben als unauffällig dar. Lediglich die Kreuzung L 325 / L 326 (Kalksteige) wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig als Unfallhäufungsstelle geführt. Die Erhöhung der Schwerlastverkehre kann nicht nur der Kies verarbeitenden</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>analysieren und zu beurteilen, was bis dato nicht geschehen ist. Wir fordern die komplette betroffene Strecke ausgehend von Grund (Abbaustelle "Im Grund") bis inkl. Abraham / Grenis bzw. Hannover in die Analyse mit einzubeziehen (d.h. L324 inkl. Kreisstrassenabschnitt). Wie zahlreiche Anrainer berichten liegt seit Jahrzehnten eine Überbeanspruchung der zu engen Landesstraßen im Raum Hannover, Feld, Vogt, Küchel, Moser, Grund, Wolfegg, Karsee vor, die punktuell, permanent, weiter zunimmt bzw. neuerdings, d.h. faktisch in den vergangenen Monaten diesen Jahres in massivem Umfang zugenommen hat. Das Vorhaben führt u.E. zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen und zu nicht zu vertretenden hohen Gefährdungen auf den umliegenden Straßen. A Priori ungeeignete Kreisstraßen, insbesondere zwischen Karsee und Grenis werden zunehmend für Schwerlastverkehr zwischen den Gruben bzw. Deponien Karsee-Schweinberg sowie Grenis benützt. Das Verkehrssicherheitsrisiko und die Lärm- und Abgasbelastung ist in der betroffenen Region um Grenis nicht mehr verantwortbar. Diese Belastungen sind schlicht gesundheitsschädigend und ignorieren das Recht für Jedermann / Jederfrau in dieser Nahumgebung auf körperliche Unversehrtheit.</p> <p>Liste der festgestellten Defizite</p> <p>Schlüssiges Verkehrskonzept fehlt. Dieser Umstand ist umso frappierender, als dass die Regionalverbandsversammlung BO a 20.7.2018 in Owingen einstimmig dem vorliegenden Planansatz für die Fortschreibung des Regionalplans BO zugestimmt hat. Dieser weist neuerdings ein großflächiges interkommunales Gewerbegebiet ("Vogt-Ost") mit einem Umfang von knapp 30 Hektar aus. Das Gewerbegebiet Vogt-Ost soll der Ertüchtigung der Entwicklungsachse Vogt-Wolfegg dienen, insofern ist bereits aufgrund dessen mit einer weiteren enormen Zunahme des Verkehrs, just zwischen Vogt und Wolfegg zu rechnen, d.h. auf der u.E. bereits heutzutage völlig - aufgrund intensiv</p>	<p>Industrie zugeschrieben werden. Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Im Grundsatz G(8) bzw. der entsprechenden Begründung dazu wird folgendes ausgeführt: "Der Anschluss sollte vorrangig an das regional bedeutsame Straßennetz (vor allem Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landestraßen) mit leistungsfähigen Ortsumfahrungen erfolgen. Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig bei sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.</p> <p>Die drei Landkreise haben jeweils relativ aktuelle Radwegekonzepte, die auch eine Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten, unabhängig von der jeweiligen Bauträgerschaft der betroffenen Straße und Wege.</p> <p>Detaillierte Informationen wurden auf die Anfragen mehrere Bürgermeister vom LRA RV und dem RVBO im Rahmen der Kreistagssitzung RV am 25.10.2018 beantwortet und können über die Seite www.rvbo.de heruntergeladen werden.</p> <p>Andere konkretere Details der Stellungnahme, wie z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung oder Maßnahmenkatalog Lärmschutz oder die Ausarbeitung einer konkreten Verkehrskonzeption sind nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens und werden auf nachgelagerte Verfahren verwiesen.</p> <p>S.a. II. 159-1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>stattfindendem Schwerlastverkehr - überlasteten zu schmalen Landesstraße L324, d.h. der einzigen, also alternativlosen Verkehrsverbindung zwischen Vogt und Wolfegg.</p> <p>Ein umfassender Fragenkatalog wurde seitens IG Grenis.Grund erstellt und bereits am 14.3.2018 im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung in Vogt vorgestellt und im Anschluß Herrn Bürgermeister Smigoc sowie beiden Fraktionsvorsitzenden (UB-Vogt Dr. Kirchner, CDU Benetze) persönlich ausgehändigt. Auch nach mehrmaligen Erinnerungsschreiben an den Vogter Bürgermeister Hr.Smigoc liegt bis dato kein Antwortschreiben vor. Insofern lehnt die IG Grenis.Grund hiermit hinsichtlich Fortschreibung RP Kapitel Rohstoffe eine finale Stellungnahme, mangels vorliegen erforderlicher Fakten, vollumfänglich ab.</p> <p>Umweltverträglichkeitsprüfung fehlt Lärmschutz Maßnahmenkatalog fehlt</p> <p>Betreffender Streckenabschnitt der L324 ist nicht durchgängig auf di u.E. erforderliche Fahrbahn-Mindestbreite, d.h. auf einen Ausbaustandard von 6,50m ausgebaut. Explizit die Ortsdurchfahrt Vogt-Moser weist lediglich eine Fahrbahnbreite von 5,50m aus und das Brückenbauwerk direkt unterhalb des Bauernhausmuseums Wolfegg an der L324 über die Wolfegger Ach gelegen übrigens ebenso. Diese Fahrbahnbreite ist u.E. ohnehin bereits für das heute, tatsächlich werktäglich stattfindende Schwerlastverkehrsaufkommen völlig unterdimensioniert , zumal ein durchgängiger Geh- und Radweg im Ortsbereich von Vogt-Moser nicht existent ist. Tagtäglich kommt es hier zu gefährlichen Verkehrssituationen. Die IG Grenis.Grund weist hiermit erneut auf diese eklatante, ja langjährig geduldete bzw. zugemutete Gefahrenstelle hin. Ortsansässige Bürger haben im Frühjahr 2018 eine Verkehrsschau beantragt , die laut Auskunft der Gemeindeverwaltung Vogt, erneut inkognito, stattgefunden habe. Ergebnisse liegen trotz</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>wiederholter Aufforderung nach wie vor nicht vor. Insofern lehnt die IG Grenis.Grund hiermit hinsichtlich Fortschreibung RP Kapitel Rohstoffe eine finale Stellungnahme, mangels vorliegen erforderlicher Fakten, vollumfänglich ab. Vorschlag seitens IG Grenis.Grund als 'temporäre Lösung zur sofortigen Gefahrenabwehr': Eine generelle Geschwindigkeitsbegrenzung für Lastwagen sowie sehr breite land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge (d.h. breiter als 2,50m) sollte im Bereich der Ortsdurchfahrt Vogt-Moser umgehend eingeführt werden (siehe Weingarten-Köpfingen: Tempo 20 km/h für Lastwagen).</p> <p>Geh- und Radweg ist bis dato nur auf einer Teilstrecke entlang der Landesstraße L324 existent. An kritischen Stellen ist u.E. zusätzlich zu prüfen, ob statt bisheriger einseitiger eine beidseitige Ausführung des Geh- bzw. Radweges erforderlich wäre. Desweiteren muss festgestellt werden, dass selbst der bisher vorhandene Geh- und Radweg nicht mehr der aktuellen Norm entspricht und zu schmal für Begegnungsverkehr ist. Planungen oder Abhilfemaßnahmen sind im vorliegenden Planentwurf Kapitel Rohstoffe nicht genannt.</p> <p>Lediglich an zwei Stellen, im fraglichen Streckenabschnitt der L324, gibt es Führungshilfen, jedoch keinen Zebrastreifen oder gar Ampeln.</p> <p>15 Bushaltestellen. Schüler / Fahrgäste müssen die beiden Landesstraßen L324 sowie L317 tagtäglich überqueren , d.h. im Umkehrschluss also auch an Stellen bzw. Streckenabschnitten ohne jegliche Geschwindigkeitsbeschränkung. Tempo 100 km/h gilt hier.</p> <p>Berechnung der Zusatzbelastung basiert auf veralteten Zahlen (aus dem Jahr 2015). Der Regionalverband geht nachweislich von veraltetem Zahlenmaterial aus. Eine aktuell, d.h. Mitte Juli 2018 durchgeführte (private) Verkehrszählung im Ortsbereich von Vogt-Moser hat eine eklatante Überschreitung der Verkehrsdichte im Falle von Schwerlastfahrzeugen (LKW, landwirtschaftliche Maschinen, . . .) ergeben. Die Zählung fand</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>unangekündigt an einem ganz gewöhnlichen Wochentag statt. Das (privat) ermittelte Zahlenmaterial wird bis auf Weiteres unter Verschuß gehalten. Die Gemeindeverwaltung wurde bereits im Frühjahr seitens IG Grenis.Grund zur Beantragung einer Verkehrszählung aufgefordert. Es liegen auch hier nach wie vor keine Ergebnisse vor. Insofern lehnt die IG Grenis.Grund hiermit hinsichtlich Fortschreibung des Kapitels Rohstoffe eine finale Stellungnahme, mangels vorliegen erforderlicher Fakten, vollumfänglich ab.</p> <p>Eine seitens Firma Meichle+Mohr angestellte Berechnung der Zusatzbelastung beinhaltet lediglich die LKW-Fahrten für den Kiesabbau. Für das Wiederverfüllen erforderliche zusätzliche LKW-Fahrten wurden in der Kalkulation bisher nicht berücksichtigt. Prognosedaten fehlen gänzlich. Die für die Berechnung zugrundegelegte Zahlenbasis ist falsch, ja irreführend.</p> <p>Die in 2017 durch den ZAV Antragsteller Meichle+Mohr vorgelegte Machbarkeitsstudie ist unvollständig, ja irreführend.</p> <p>Straßenbeleuchtungen sind nur rudimentär vorhanden, d.h. auch nur lückenhaft im Bereich von Ortsdurchfahrten sowie Bushaltestellen.</p> <p>Stacheldrahtzaun unmittelbar am östlichen Fahrbahnrand der L324 im Bereich der "Moser Steige". Dies stellt u.E. eine unnötige zusätzliche Gefahrenquelle für sämtliche Verkehrsteilnehmer, d.h. Fußgänger, Zweiradfahrer, aber auch Autofahrer usw. dar. Regelmäßig kollidieren (rutschen), nachweislich seit Jahren, Verkehrsteilnehmer in den dort angebrachten Stacheldrahtzaun bzw. die dort als Zaunpfähle befindlichen abgesägten Strommasten.</p> <p>Über 100 Ein-/Ausfahrten von Grundstücken (Privatgrundstücke, Landwirtschaftliche Flächen, Abzweigungen, Einmündungen, usw.) kennzeichnen den typischen Verlauf der L324 sowie der L317 in den fraglichen Streckenabschnitten. Jede dieser faktisch genutzten Ein- / Ausfahrten stellt eine zusätzliche potentielle Unfallgefahrenquelle dar.</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Gefährliche unübersichtliche Einmündungsbereiche, da Sichtwinkel eingeschränkt (z.B. Vogt-Moser Einmündung aus Richtung Moser-Ost). Straßenbankette häufig kaputt gefahren, d.h. insbesondere im stark durch Schwerlastverkehr belasteten Streckenabschnitt der L324 zw. Wolfegg und Vogt sowie zwischen Vogt / Karsee / Leupolz / Herfatz im Falle der L325. Dieser Umstand ist ein klares Indiz für eine zu hohe Verkehrsdichte auf zu schmaler Fahrbahn. Die zuständige Straßenmeisterei scheint dieses Problem mittlerweile ernst zu nehmen und hat im Mai/Juni 2018 sowie nun am 25.7.2018 die Bankette der L324 zwischen Vogt und Wolfegger aufgekiest bzw. mit zusätzlichen provisorischen Teerstreifen versehen. Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h sowie fliegende Splitter, Steine, Asphaltbrocken sind die Folge, was ein zusätzliches Risikopotential für sämtliche Verkehrsteilnehmer darstellt. Klare Forderung an den RVBO sowie den bzw. die Straßenbauträger: Verkehrsströme sind adäquat zu lenken und die Infrastruktur muss dringend vorab ertüchtigt werden. Es bedarf hier vorab eines schlüssigen Verkehrskonzeptes und dessen Umsetzung. Insofern lehnt die IG Grenis.Grund jegliche Zusatzbelastung der betroffenen Streckenabschnitte, insbesondere durch den geplanten Neuaufschluß Vogt "Im Grund" ab. Fehlende Parkmöglichkeiten im Bereich von Naherholungsgebieten (Holzmühle, Grenis). Auch in der aktuellen Bade- und Freiluftsaison ist zu beobachten, dass zahlreiche Badegäste entlang des Fahrbahnrandes parkieren und somit die eh bereits zu geringe Fahrbahnbreite noch weiter verengt wird. Es entstehen sehr gefährliche Situationen im Kontext Fußgänger, Radfahrer, PKWs sowie von Schwerlastfahrzeugen und Rettungsdiensten. Begründung der Einwendungen / Detaillierung Standardquerschnitt für Landesstraßen mit einer Leistungsfähigkeit von bis zu Fahrzeugen, davon 300 LKW pro Tag, ist RQ 9,5 (Breite der befestigten Fläche beträgt 6,5 Meter). Dies ist in der Richtlinie</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>für die Anlage von Landstraßen (kurz RAL) geregelt, die seit 2013 in Kraft ist. Die JG Grenis.Grund behauptet, dass 300 LKW/Tag schon jetzt - streckenweise auf der L324 - bei weitem übertraffen werden, insbesondere dann, wenn sämtliche Schwerlastfahrzeuge unter dem Synonym "LKW" berücksichtigt bzw. zusammengefaßt werden, d.h. Lastkraftwagen, Landwirtschaftliche Maschinen Traktoren, Busse, Krane, usw. Ausserdem sind im Internet unter www.bast.de "Die neuen Straßentypen für Landstraßen" definiert, zu finden in der Rubrik "Fachthemen BAST-2017" (hast = Bundesanstalt für Straßenwesen). Die dort genannten Richtlinien gelten neuerdings für alle Planungen und Entwürfe für den Neubau sowie den Um- und Ausbau von Landstraßen in der Baulast des Bundes. Demnach gehören die L324 sowie L325 mindestens der Entwurfsklasse "Regionalstraße - EKL 3" an und demzufolge wäre gar eine Fahrbahnbreite von 2* 3,50 = 7,0m plus Randstreifen erforderlich. Zitate: "Auf Regionalstraßen liegen die Fahrweiten meist unter 50km Länge. Die Verkehrsbelastungen variieren in einer großen Bandbreite. Diese Landstraßen werden durchgängig als zweistreifige Straßen ausgebildet und entsprechen somit dem bisher üblichen Bild von Landstraßen Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind dann, wenn die Verkehrsbelastungen nicht hoch sind, einheitlich Fahrbahnstreifenbreiten von 3,50m und Randstreifen von 0,50m zweckmäßig. Unfalluntersuchungen zeigen, dass das Fahren und Begegnen bei diesen Abmessungen überwiegend konfliktfrei abläuft". Da die Regionalplanung bei der Ausweisung neuer Rohstoff-Abbaugelände auch die Voraussetzungen für die Infrastruktur beurteilen und ordnen müsste, ist davon auszugehen, dass ein Ausbau der vorhandenen Straßen auf RQ 9,5 (bisher überwiegend RQ 7,5 nach unseren Recherchen) fällig würde. Die vom damaligen "ZAV Kiesabbau Grund" -Antragsteller verlaubliche Argumentation, dass 36 zusätzliche Fahrzeuge pro Tag nur</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>unwesentlich zur Erhöhung der Verkehrslast beitragen würden, sind der Beleg, dass bereits jetzt zu viel Schwerlastverkehr vorhanden ist, als für den vorhandenen Ausbauzustand zulässig wäre.</p> <p>Die Zustimmung zur - nun seitens RVBO vorgezogenen "völlig isolierten" Fortschreibung des Kapitels Rohstoffe würde gleichzeitig die Regionalplanung aus der Verantwortung nehmen, die infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen, und könnte daher, aus unserer Sicht, allein deshalb nicht zulässig sein.</p> <p>Insbesondere die Gemeindeverwaltungen Vogt sowie Wolfegg werden hiermit aufgefordert, aktiv zu werden und dafür Sorge zu tragen, dass die aktuelle, sowie die zu befürchtende Verkehrsbelastung, im jeweiligen Gemeindegebiet, vorab umfänglich analysiert wird. Schutzmaßnahmen für die betroffenen Anwohner müssen definiert und deren Umsetzung im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorgeschrieben werden.</p> <p>Seitens IG Grenis.Grund bestehen aus verkehrstechnischer Sicht massive Bedenken gegen eine eventuelle Genehmigung, d.h. eines Neuaufschlusses einer Kiesabbaustätte mit nachfolgender Deponie (Wiederverfüllung / Renaturierung) im Ortsteil Vogt-Grund.</p> <p>Auch aus regionalplanerischer Sicht konnte bis dato der RVBO, die Notwendigkeit für einen Neuaufschluss in Vogt-Grund, in keiner Weise nachvollziehbar belegen. Nachhaltigkeitsaspekte wurden u.E. bisher im Zuge der erforderlichen Abwägungspflicht nicht hinreichend gewürdigt.</p> <p>Der regionale Bedarf für Kiese und Sande kann u.E. durch die bereits in der hiesigen Region bestehenden zahlreichen Gruben gedeckt werden.</p> <p>Der Grundsatz der Totalausbeutung von Kiesgruben muss auch hier Anwendung finden und darf nicht zugunsten von Lokalfürstentum, d.h. zugunsten von Einzelunternehmen aufgegeben werden. Der IG Grenis.Grund liegen zwischenzeitlich Erkenntnisse vor, die diese Annahmen bestätigen. Es werden tagtäglich erhebliche Mengen an Rohmaterial sowie</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>aufbereitetem Material (spezielle Splitte, Sande explizit für Fernstraßen-Baumaßnahmen speziell für die dortige Asphalt- sowie Betonherstellung) in andere Staaten sowie angrenzende Bundesländer hinaus chauffiert. Exporte in die Schweiz sowie Österreich sowie nach Bayern finden im Pendelverkehr per Schwerlast-LKW statt und belasten die hiesige Raumschaft , d.h. Oberschwaben in extremer Weise. Aus im Hinterland befindlichen Gruben (u.a. Roßberg, Molpertshaus) finden diese nationalen bzw. internationalen Schwertransporte / Exporte nachweislich statt. Zahlreiche Bürger in hiesigen Ortschaften unserer Region stöhnen bereits heutzutage unter den Umweltbelastungen aufgrund des extrem gestiegenen Strassentransportverkehrs. Ein Großteil der Transporte findet über unzulänglich ausgebaute Infrastruktur im oberschwäbischen Hinterland statt. Bundesstraßen, Autobahnen bzw. Bahntrassen sind entweder nicht existent oder falls vorhanden werden diese, wie im Falle der Bahnverladestelle Roßberg, u.E. nicht konsequent genug genutzt. Ein weiteres verschärfendes Moment entstand u.E. hinsichtlich LKW-Transporten durch die Einführung der Mautpflicht zuerst auf Autobahnen und nun seit 1.7.2018 zusätzlich auf allen Bundesstraßen.</p> <p>Mautflüchtlinge nutzen seitdem verstärkt die bis dato mautfreien Landesstraßen. Dies stellt ganz klar eine Zusatzbelastung für unsere hiesigen Landesstraßen dar, die es im Rahmen einer Prognose zu erfassen und zu bewerten und im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes BO zu berücksichtigen gilt. Nach Einschätzung seitens IG Grenis.Grund wurde dieser Aspekt bisher seitens RVBO nicht berücksichtigt, d.h. nicht gewürdigt. Der "ZAV Kiesabbau Grund" Antragsteller Meichle+Mohr hat im Jahr 2017 eine Machbarkeitsstudie beauftragt und diese Studie zusammen mit einem Antrag auf Zielabweichung eingereicht. Die Einschätzung des beauftragten Ingenieurbüros insbesondere hinsichtlich des</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>betroffenen Streckenabschnittes der L324 muss als oberflächlich bezeichnet werden. Ihr widersprechen wir hiermit entschieden. Unseres Erachtens sind Probleme hinsichtlich Verkehrsqualität, Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit zu erwarten. Die Kalkulation der Zusatzbelastung basiert auf alten Zählwerten aus dem Jahre 2015. Prognosedaten wurden nicht berücksichtigt. Auch die seinerzeit seitens des Ingenieurbüros Rapp präferierte Variante 1 basiert auf der nach unserem Dafürhalten problematischen Routenführung der L324 über die Ortsdurchfahrten durch die Vogter Ortsteile Grund, Unterhalden, Moser, Küchel sowie Vogt selbst.</p> <p>Am 29.1.2018 wurden von Anliegern Anträge auf Verkehrsschau hinsichtlich Ortsdurchfahrt Vogt-Moser gestellt. Begründet wurden die Anträge mit erheblich gestiegenem Verkehrsaufkommen bedingt durch Pendlerverkehr, zahlreiche Kies- / Sand- / Asphalttransporte, aber eben auch aufgrund landwirtschaftlich bedingter Fahrten von inzwischen zulässigerweise 3 Meter breiten Erntefahrzeugen. Der entlang der L324 führende Geh- und Radweg endet abrupt exakt an der oberen Bushaltestelle in Vogt-Moser. Zwischen oberer und unterer Haltestelle sind die Busfahrgäste, Schulkinder und gehbehindert Personen eingeschlossen, in den grob gepflasterten Regenrinnen am westlichen oder östlichen Fahrbahnrand sich fortzubewegen. Prekär bzw. sehr gefährlich ist das Gehen entlang einer unmittelbar entlang der Regenrinne befindlichen Mauer. Ein Notfallsprung zur Seite ist hier nicht möglich! Eine Straßenlaterne befindet sich ausschließlich an der oberen Bushaltestelle. Die untere Bushaltestelle befindet sich im Kreuzungsbereich der Landesstraße mit 2 Ortsstraßen und ist gänzlich unbeleuchtet. Explizit die hier befindliche Ost-Einfahrt auf die Landesstraße L324 ist in diesem Bereich sehr gefährlich. Beide Sichtwinkel sind aufgrund verschiedener Objekte erheblich eingeschränkt. Beobachtungen aus dem Sommer 2017 sowie 2018 auf der Landesstraße L324 bei häufigem</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Begegnungsverkehr von Schwerlastfahrzeugen: Frisch gerichtete Bankette wurden binnen kürzester Zeit kaputt gefahren. Es kam gehäuft zu gefährlichem Begegnungsverkehr zwischen Schwerlastwagen sowie mit Fußgängern und Radfahrern. Radfahrer sowie Fußgänger wurden von der Fahrbahn abgedrängt, mangels Fahrbahnbreite. Geh- und Radweg zwischen den beiden Vogter Ortsteilen Moser und Grund sowie bis zum Bauernhausmuseum in Wolfegg fehlt. Insbesondere die berüchtigte „Mosersteige“ ist für Fußgänger sowie Radfahrer aufgrund des Verkehrsaufkommens bereits jetzt als gefährlich einzustufen (kein Randstreifen, Pfosten mit Stacheldrahtzaun, unübersichtlich). Die L324 sowie die L317 sind u.E. nicht bzw. nur sehr eingeschränkt für den zusätzlich geplanten Verkehr durch mit Kies, Sand, Splitt beladenen Schwerlastzüge geeignet. Unseres Erachtens entsprechen beide Landesstraßen nicht dem für Schwerlasttransporte erforderlichen Mindeststandard. Bemerkenswert: Just die Kreisstraße 8042 ist auf dem Abschnitt zwischen der L324 und dem Kieswerk Grenis bereits auf 6,50m Breite ausgebaut worden (Streckenlänge ca. 550m). Im Verlauf beider Landesstraßen befinden sich zahlreiche Bushaltestellen die üblicherweise durch Schüler, Berufstätige, Ältere usw. benutzt werden. Eine aktuelle Zählung ergab ca. 15 Bushaltestellen jeweils beidseits der Kies-Trasse. Es befinden sich lediglich an zwei Stellen Querungshilfen (Höhe Polizei sowie Ziegelei in Vogt), jedoch weder Zebrastreifen noch Signalanlagen. Lediglich entlang der L324 zwischen Vogt-Moser (obere Haltestelle) und Vogt-Holzmühle existiert auf der Westseite ein gemeinsamer Geh- und Radweg. Sämtliche Anlieger bzw. Busnutzer, die aus den östlich der L324 gelegenen Ortsteilen bzw. Wohnstellen kommen,</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>sind gezwungen, die L324 zu überqueren. Nur in bestimmten kurzen Streckenabschnitten sind Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen worden (z.B.: Ziegelei 70 km/h; Vogt bzw. Moser 50 km/h), ansonsten gilt überwiegend Tempo 100 km/h.</p> <p>Wir, die IG Grenis.Grund weisen explizit darauf hin, dass die L324 das Gemeindegebiet Vogt von Nord nach Süd quasi mittig durchschneidet und allein schon dadurch eine deutliche Trennwirkung für Mensch und Tier entfaltet. Jede Art von zusätzlichem Verkehr erhöht das Gefahrenpotential. Siehe hierzu insbesondere die Einlassungen im Dokument des RVBO (Seite 2 unten: Kapitel 3.5.0 Allgemeine Grundsätze u.a. Absatz G(8)).</p> <p>Im Verlauf beider Landesstraßen befinden sich auffällig viele Ein- und Ausfahrten von bzw. zu Wohngrundstücken, gewerblich genutzten Anwesen bzw. Flächen, Kreuzungen mit Gemeindestraßen sowie weiteren Landesstraßen und Kreisstraßen. Eine aktuelle Zählung ergab über 100 Stellen, an denen die Landesstraßen L324 sowie L317 - entlang der Kies-Trasse Grenis Vogt/Wolfegg/Wassers/Abzweigung Grund im Wald - durch abbiegende oder einbiegende Kraftfahrzeuge jeglicher Art befahren werden. Dies stellt ein erhebliches Risikopotential für den Verkehr dar, insbesondere dann, wenn Überholmöglichkeiten nahezu fehlen. Eine von zwei Überholmöglichkeiten, zwischen Vogt-Unterhalden und Vogt-Grund, muss als Unfallschwerpunkt gelten.</p> <p>Beide Landesstraßen sind eminent wichtig für die örtliche Bevölkerung und ebenso für den erheblichen und kontinuierlich steigenden Pendlerverkehr aus dem Hinterland in und aus Richtung Ravensburg / Weingarten I Friedrichshafen I Wangen I Lindau I Tettngang I Leutkirch I Bad Waldsee I Bad Wurzach. Tatsächliche Verkehrsströme sind u.E. neu zu erfassen und seriös zu prognostizieren.</p> <p>Die Ortschaft Vogt hat sich speziell im unmittelbaren Umgebungsbereich des Kreisverkehrs, zum Einkaufs- und Verkehrsknotenpunkt mit hoher</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Verkehrsdichte entwickelt. Zusätzlich kreuzen Fußgänger und Radfahrer in verschiedenste Richtungen. Eine weitere Verdichtung ist absehbar, da sowohl ein neuer Drogeriemarkt als auch eine Erweiterung eines Cafes geplant sind.</p> <p>Im Bereich des Holzmühleweiher kommt es jeden Sommer zu erheblichen Behinderungen entlang der L324. Am Fahrbahnrand wild geparkte Fahrzeuge stehen hier auf einer Länge von mehreren hundert Metern, in Ermangelung ausreichender Parkmöglichkeiten. Fußgänger und Radfahrer werden dadurch zusätzlich gefährdet. Ausgerechnet in diesem Gefahrenbereich endet der Geh und Radweg.</p> <p>Die gleiche Problematik ergibt sich im Bereich Grenis, wo es ebenfalls Bademöglichkeiten gibt. Aus Richtung Hannover endet hier der neue Radweg. In Richtung Vogt fehlt ein Geh- und Radweg, der Straßenabschnitt bis zum Holzmühleweiher ist kurvig, stark und viel befahren. Da es die letzte Überholmöglichkeit vor dem Ort Vogt (bzw. die erste danach) ist, wird hier häufig gerast. Radfahrer aus Richtung Grenis müssen dann nach links in den Geh- und Radweg einfädeln (s.o.). Fußgänger müssen auf größeren Abschnitten die Bankette benutzen, im mittleren Abschnitt bietet sich ein Umweg über Feldwege an. Der Lückenschluss des Geh- und Radwegs im Bereich Holzmühleweiher-Grenis wird von der IG Grenis.Grund eindringlich gefordert, es scheint nur eine Frage der Zeit, bis es hier zu Verkehrsoptern kommt.</p> <p>Schlussfolgerung der IG Grenis.Grund hinsichtlich Themenkomplex „Verkehr“</p> <p>Die u.W. seitens Büro Rapp/KN präferierte Variante 1 steht in krassem Widerspruch zu den, in der des damaligen "ZAV - Kiesabbau Im Grund" Einleitung genannten bzw. zitierten, Grundsätzen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur - Baden Württemberg (siehe „Ziel 6 - Vision Zero" und genannte Maßnahmen und wesentliche Forderungen).</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Deshalb lautet die zentrale Forderung der IG Grenis.Grund, stellvertretend für den zahlreichen unmittelbaren sowie mittelbar betroffenen Bürger: Ohne hinreichendes und umfassendes Verkehrskonzept inkl. dessen rechtzeitiger Umsetzung, sowie flankierende Lärmschutzmaßnahmen kann und darf keine Genehmigung erteilt werden. Die Fortschreibung des Regionalplans BO Kapitel Rohstoffe ist abzulehnen. Bereits im Hinblick auf die bestehende Verkehrssituation sind verkehrslenkende Maßnahmen, einschließlich der Beseitigung von Gefahrenstellen, erforderlich. Die damalige zugrunde gelegte Expertise des Büros Rapp/KN bedarf nach Vorstellung der bestehenden Gefahrenbereiche keines weiteren Kommentars.</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0905	6 436-180 436-179	<p>5. Die Anwohner von Grenis Stellungnahme und Problembereich der direkten Anwohner von Grenis Für die direkten Anwohner von Grenis fügen wir eine Stellungnahme und einen substantiellen Problembereich der Anwohner von Abraham bei, siehe die betreffende Anlage. Die weiteren direkten Anwohner von Karter, zwei Familien, wie auch die Anwohner von Mosisgreut schließen sich den Ausführungen der Anwohner von Abraham inhaltlich voll an - sowohl was die Stellungnahme als auch was die dargelegten Sorgen und Ängste anbetrifft. In Mosisgreut wohnen vier Familien mit fünf kleinen Kindern. Weiterhin befindet sich in Mosisgreut das Hofgut Mosisgreut mit einem landwirtschaftlichen Demeter Betrieb. Nähere eindrückliche Informationen sind auf der Homepage www.hofgut-mosisgreut.de ersichtlich. Der Demeter-Betrieb besteht seit 1978 und feiert dieses Jahr sein 40-jähriges Firmenjubiläum. Der Betrieb bewirtschaftet mit seinem Team 14 Hektar „intensiver“ Demeter Gemüseanbau. Diese befinden sich auf einer Länge von ca. 800 Meter direkt angrenzend zur L324. Weiterhin bewirtschaftet der Demeter Betrieb 10 Hektar landwirtschaftliche Weideflächen für Weide-Rinder, die sich auf einer Länge von ca. 800 Meter und in einem Abstand von ca. 400 bis 800 Meter neben der mit Braunkohlestaub befeuerten Asphaltmischanlage befinden. Die Weiderinder dienen der hochwertigen Biofleischerzeugung. Auf den Demeter-Freilandflächen werden saisonale, hochwertige Lebensmittel für die Bevölkerung unsere Region erzeugt. Gerade während der Wachstumsperiode sind die Freiflächen extrem belastet. Denn in dieser Zeit läuft die braunkohlebefeuerte Asphaltmischanlage mit voller Auslastung im industriellen Kiesverarbeitungszentrum in der Nachbarschaft in Grenis. Der damit verbundene Asphalt- und Kieslastverkehr auf der direkt angrenzenden L324</p>	<p>Kenntnisnahme Die Gewinnung von Bodenschätzen (z.B. Kies) ist standortgebunden und daher auch bauplanungsrechtlich privilegiert. Jede Weiterverarbeitung oder Veredelung kann davon losgelöst betrachtet werden. Ob die Weiterverarbeitung oder Veredelung in Grenis, Grund oder an einer anderen Stelle erfolgt, ist von der Gewinnung des Kiesel unabhängig zu sehen. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat am 18.01.2018 (Az.: 8 A 11373/17) entschieden, dass eine Asphaltmischanlage bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig ist. Es wurde argumentiert, dass es sich bei einer Asphaltmischanlage um ein Vorhaben handelt, das einem ortsgebunden gewerblichen Betrieb dient und das daher im Außenbereich als privilegiert anzusehen ist. Daher ist die Asphaltmischanlage ebenso privilegiert wie die Kiesaufbereitung und der Kiesabbau und kann nach § 35 (1) BauGB genehmigt werden. Auf den Einsatz bestimmter Energieträger in der Asphaltmischanlage Grenis hat der Regionalverband keinen Einfluss. Die Anlage wurde dem Stand der Technik entsprechend beantragt und genehmigt, alle bisher vorgelegten Berichte über die Durchführung von Schadstoffemissionsmessungen an der Asphaltmischanlage weisen nach, dass die Anlage die gesetzlichen Bedingungen, insbesondere die bundeseinheitlichen Grenzwerte nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), einhält. Auch der zertifizierte Demeter Betrieb von Mosisgreut weist offensichtlich keine erhöhten Grenzwerte auf. Freiwillige Maßnahmen des Anlagenbetreibers zur Verbesserung sind immer möglich.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>ist genau in der Wachstumsperiode besonders intensiv.</p> <p>Die Belastung der Demeter-Flächen durch langfristige Emissionen ist in keiner Weise für unsere Bevölkerung und die Abnehmer der biologischen Lebensmittelprodukte akzeptabel. Ferner führen die besonders erheblichen Umweltbelastungen zu nachhaltigen, negativen wirtschaftlichen Folgen für die Bewirtschafter wie für die Eigentümer. Die Auswirkungen und Folgen des Standortes der Asphaltmischanlage in Grenis auf den zertifizierten Demeter-Gemüseanbaubetrieb für die regionale Lebensmittelerzeugung unserer Bürger wird seitens des Hofgutes Mosisgreut zu gegebener Zeit substantiell vortragen.</p> <p>Ferner sei hier angemerkt, dass sich mit dem Vollerwerbsbetrieb Hof Marktanner, direkt in der Nachbarschaft von Mosisgreut, neben dem Holzmühleweiher, ein weiterer Demeter-Betrieb mit 35 Hektar Fläche befindet, der ebenfalls Demeter-Gemüse im Freiland anbaut und Weidewirtschaft betreibt (www.hof-marktanner.de). Der Hof Marktanner hatte dieses Jahr 10-jähriges Demeter-Betriebsjubiläum. Somit befindet sich im Umkreis von 2 km zu der Asphaltmischanlage in Grenis ein oberschwäbisches Zentrum für biologischen Gemüseanbau nach Demeter-Richtlinien.</p> <p>Auch von dem Gemüsebetrieb Marktanner liegen Demeter-Gemüseflächen entlang der Landesstraße 324. Das rasant zunehmende Verkehrsaufkommen führt immer mehr wegen der CO²- und Feinstaubbelastung zu einer besonders erheblichen Standortbelastung der beiden Demeter-Betriebe. Wer möchte schon von einem Gemüseanbau neben einer Braunkohle befeuerten Asphaltmischanlage und einer stark frequentierten LKW-Trasse teures Gemüse einkaufen?</p> <p>Direkt neben dem Hofgut Mosisgreut befindet sich das in das Denkmalsbuch eingetragene Kulturdenkmal Rittergut Mosisgreut. Aufgrund der Eintragung als Sachgesamtheit nach §12 DSchG liegt ein hoher denkmalrechtlicher Schutzstatus vor.</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		Eine Stellungnahme wird von der Eigentümerfamilie in eigener Sache über ihren Anwalt beim Regionalverband Bodensee Oberschwaben eingereicht. Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Erhaltung des eingetragenen Kulturdenkmals Mosisgreut besteht auch ein gesetzliches Klagerecht aus dem Denkmalschutz.	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0905	7 436-180 436-179	<p>6. Bewertungskriterien und Schlussfolgerungen Es ist absolut unverständlich, dass der RVBO von sinngemäß "... besonders erheblichen Nachteilen und Beeinträchtigungen ..." in themenbezogenen Einzelbewertungen schreibt und dann am Ende der Sektion themenübergreifend feststellt bzw. behauptet, dass diese Aspekte im Rahmen einer Gesamtbetrachtung trotz allem zu keiner Ablehnung des jeweiligen Gebietes führt. Wir beziehen uns hierbei explizit auf den Umweltbericht S. 199-204. Die hier seitens RVBO getroffenen Gesamtbeurteilungen lehnen wir hiermit vollumfänglich ab und erheben Einspruch. Diese Beurteilungen sind nicht haltbar sowie nicht nachvollziehbar. Der Abwägungsgrundsatz wurde in diesen Fällen, d.h. Vogt "Im Grund" sowie "Amtzell-Grenis, Am Felder See", gröblich verletzt. Es ist absolut unverständlich, warum z.B. ein bereits im rechtsgültigen Regionalplan 1996 enthaltenes Abbaugelände "Iltishaldenesch" bei Hiltensweiler in Gänze herausgenommen werden soll. Hierbei handelt es sich um ein Abbaugelände im Umfang von 18 Hektar, das direkt an die Bundesstraße B 18 angrenzt. Zumindest einem Teilabbau des ursprünglich vorgesehenen sehr großen Areals dürften keine Anwohnerbelange entgegenstehen. Auch insofern halten wir die Aussagen bzw. Bewertungen im Falle Vogt Im Grund sowie Felder See haltlos, sprich sind seitens RVBO zu revidieren. Desweiteren widersprechen wir der Behauptung, dass in unserer hiesigen Region bereits in wenigen Jahren Kiesnotstand herrsche, falls Neuaufschlüsse wie Vogt "Im Grund" sowie "Felder See" nicht durchgeführt würden. Die bereits zahlreich in unserer Region BO bestehenden Gruben sind gemäß dem üblichen und gültigen Grundsatz einer Totalausbeutung zu unterziehen, bevor umfassende Neuaufschlüsse genehmigt bzw. durchgeführt werden sollen. Des weiteren sind - wie bereits aufgezeigt - mehrere Gebiete als Vorranggebiete für Kiesabbau im bis dato rechtsgültigen Regionalplan enthalten. Diese sollten, gemäß gültigen</p>	<p>Kenntnisnahme Gegenstand der Umweltprüfung sind mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auf regionaler Ebene. Beeinträchtigungen liegen per se auf der negativen Seite der Skala. In der dreistufigen Betrachtung geht man von quasi neutralen, also "keinen erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen", Vorhaben mit einer mittleren Beeinträchtigung, also mit "erheblich negativen Umweltauswirkungen" und Vorhaben die "besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" auslösen können aus. Insgesamt werden ja 8 Schutzgüter und die Kumulations- und Wechselwirkungen betrachtet. Durch Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen können bestimmte Auswirkungen gemindert werden. Wenn es vorstellbare Möglichkeiten zur Minimierung gibt ist ein Vorhaben nicht von vorneherein ausgeschlossen und daher auf der Betrachtungsebene der Regionalplanung möglich. Ob sich dies auch bei einer detaillierteren Prüfung im Genehmigungsverfahren so zeigen wird, bleibt im Einzelfall abzuwarten. Nur wenn es unüberwindbare Hindernisse gibt, dann wird ein Vorhaben in der Regel ausgeschlossen, außer wenn es ein gewichtiges öffentliches Interesse an dem Vorhaben gibt. Dann bleibt dieses in der Plankulisse. Bei den beiden Plangebiet 436-179 und 436-180 gibt es nur einen Punkt mit prognostizierten besonders erheblichen Umweltauswirkungen. Das Thema Verkehr beim Schutzgut Mensch (436-180), also die Abfuhr über die nach Ansicht aller Beteiligten ungeeignete Ortsdurchfahrt "Grund". Das es aber potenzielle Alternativen zu dieser Verkehrsführung gibt, kann das Vorhaben nicht aus diesem Grund direkt ausgeschlossen werden. Das genannte Gebiet Iltishaldenesch war im Regionalplan 1996 als Ausschlussgebiet und nicht als Vorranggebiet gekennzeichnet und scheidet auch in der aktuellen Fortschreibung auf Grund genannter Belange (s. Umweltbericht 401, 402) aus der Planungskulisse aus. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Planungsgrundsätzen des hiesigen Regionalverbandes konsequent folgend, zuallererst genutzt und ausgebeutet werden.</p> <p>Aufgrund erheblicher Exportmengen in benachbarte Staaten, wie Schweiz und Österreich sowie das Bundesland Bayern wird ein womöglich drohender Kiesnotstand generiert, sprich beschleunigt. Die hiesige Region ist nicht für die Versorgung angrenzender Staaten bzw. Bundesländer zuständig bzw. verantwortlich. Der Grundsatz des nachhaltigen Wirtschaftens wird durch die bisherige Praxis verletzt.</p> <p>Die aktuell seit 25.6.2018 vorliegende Fortschreibung Regionalplan BO Kapitel Rohstoffe ist deshalb abzulehnen. Die IG Grenis-Grund erhebt hiermit Einspruch und beantragt die Herausnahme der beiden Kiesabbau Vogt "Im Grund" sowie "Felder See".</p> <p>Anlage (Zusatzdokument) Dokumententitel: "Stellungnahme und Problemlbericht der direkten Anwohner der Asphaltmischanlage und Kiesgrube Grenis" (Stand: 26.07.2018).</p>	<p>mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0906	1 437-119	<p>1. Kiesgrube Pfullendorf-Otterswang (437-119)</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Ausweisung umfangreicher Vorranggebiete zum Rohstoffabbau in diesem Bereich, bitten allerdings nochmals um die Überprüfung der Flächenausweisungen im südlichen Bereich des Abbaugebiets. Hierzu haben wir in den letzten Monaten nochmals umfangreiche Untersuchungen des Kiesvorkommens unternommen. Die aktuelle geologische Auswertung fügen wir nochmals diesem Schreiben bei (Anlage 1). Wie Sie dieser Untersuchung entnehmen können, weicht die geplante Ausweisung des Vorranggebiets teilweise von der Abgrenzung des Vorkommens ab. Im Sinne einer vollständigen Auskiesung bitten wir die Abgrenzungen nochmals zu überprüfen. Auf Grund der neuen Erkenntnisse aus unseren Untersuchungen erscheint es sinnvoll das Abbaugebiet in südlicher Richtung geringfügig (ca. 1 ha) zu erweitern. Durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsverfahren könnten eventuelle Auswirkungen auf den Friedhof Otterswang zumindest erheblich reduziert, wenn nicht sogar ausgeschlossen werden. Ergänzend möchten wir darauf aufmerksam machen, dass aus technischen Gründen ein Abbau im geplanten Vorranggebiet Abbau zeitnah erfolgen sollte. Unsere aktuelle Abbaugenehmigung sieht einen weiteren Abbau in nördlicher Richtung vor. Sollten wir die Abbaurichtung in südliche Richtung und damit in das zukünftige Vorranggebiet Abbau verändern, so sollte der erforderliche Schwenk in spätestens 3 Jahren erfolgen. Hierzu hatten wir ja bereits ein persönliches Gespräch geführt und die technischen Notwendigkeiten dargestellt. Wir bitten dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen. Auch um mögliche Konflikte mit einer zukünftigen Ausweisung neuer Baugebiete in Otterswang zu vermeiden, wäre es notwendig den Abbau in südlicher Richtung möglichst bald abzuschließen. Daher besteht Grund zur Eile.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Friedhof kann auf Grund der Planungskriterien (s. Umweltbericht) nicht stattgegeben werden. Zudem wäre eine Vergrößerung des Gebietes für den VRG-Abbau den aktuellen Bedarfen nicht angemessen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0906	2 437-121	<p>2. Kiesgrube Krauchenwies-Göggingen (437-121) Die im Umweltbericht vorgenommene Bewertung hinsichtlich des Schutzguts Mensch teilen wir ausdrücklich nicht. Die hier gemachten Ausführungen stehen im Widerspruch zu den von uns beauftragten Untersuchungen sowie Visualisierungen. Insofern verweisen wir auf die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren. Auch konnten wir im Rahmen von Verkehrs- und Spaziergängerzählungen nicht feststellen, dass das Gebiet von besonderer Bedeutung für die Naherholung der Bürger von Göggingen sein soll. Bereits im Rahmen der Rekultivierung unserer bisherigen Grube wurde ein Wanderweg angelegt, der deutlich näher an der Ortschaft liegt und dennoch kaum angenommen wird. Auch liegt die Abbaustätte erheblich weiter (>300 Meter) entfernt vom Siedlungsgebiet als an anderen Standorten. Insofern ist die Belastung alleine schon hieraus geringer als an anderen Standorten. Eine weitere Verbesserung ergibt sich aus der geplanten Verlegung der Aufbereitungsanlage. Diese würde um ca. 1000 Meter weiter von der Siedlung abrücken. Dass auch bei einem Nicht-Abbau der Feldwege keine Dämme stehen bleiben, haben wir schon mehrmals ausgeführt. Durch die vorgesehene (Voll-) Verfüllung der entstehenden Grube ist sichergestellt, dass keine Dämme entstehen bzw. in der Landschaft erkennbar sein werden. Insofern widersprechen wir dem Eindruck, dass irgendwelche Wannen in der Landschaft zurück bleiben würden. Auch halten wir es für nicht sinnvoll und hinnehmbar eine solche Sonderformulierung in den Regionalplan aufzunehmen. Wir warnen ausdrücklich vor einer negativen Vorbildfunktion.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Es gibt visuelle Beeinträchtigungen von der Ortschaft und Beeinträchtigungen des Radwegenetzes. Es ist nicht von besonderer Bedeutung die Rede, nur von "Verlust von Naherholungsraum und Beeinträchtigung der Naherholungsinfrastruktur" (s. Umweltbericht) Die zu beachtenden Maßgaben des Regierungspräsidiums aus dem Raumordnungsverfahren werden hier, wie auch an anderer Stelle, zitiert. Das wörtliche Zitat kann entfallen. Der Hinweis, dass eine Vollverfüllung geplant ist, kann aufgenommen werden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0906	3 437-121	<p>Auch die Ausführungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Wasser sind aus unserer Sicht unzutreffend. Das vom Büro Taberg erarbeitete hydrologische Gutachten zeigt, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Insofern ist das Umweltgutachten an dieser Stelle inhaltlich nicht richtig. Dies gilt umso mehr, als der Talbach bereits heute erhebliche Belastungen mit Nitrat aufweist und sich bereits hieraus ein Handlungsbedarf ergibt.</p>	<p>Kenntnisnahme Ein geplanter Nassabbau wird generell immer mit einem Risiko behaftet sein, wenn auch sehr gering. Dieses Risiko gilt um so mehr, wenn der Abbaubereich verfüllt werden soll. Daher kann man nicht von "keinen erkennbaren" sondern muss von "erheblichen Umweltauswirkungen" ausgehen. Es ist richtig, dass sich die eine Nitratreduktion durch Offenlage eines Grundwasserkörpers ergeben kann. S.a. grundsätzliche Ausführungen unter III.031, Nr. 1</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0906	4 437-121	<p>Auch die Einschätzung hinsichtlich einer Kumulationswirkung teilen wir nicht. Gerade das Gegenteil ist zutreffend. Ohne einen Kiesabbau in Göggingen würde die Belastung für die Ortschaft steigen. Dies belegt alleine die Tatsache, dass das Werk Göggingen das am weitesten westlich gelegene Kieswerk im Landkreis Sigmaringen ist. Sollte hier kein Abbau mehr erfolgen, müsste die angrenzende wirtschaftsstarke Region Tuttlingen / Villingen-Schwenningen aus weiter östlich gelegenen Werken versorgt werden, was zu einer ganz erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastung in Göggingen führen würde. Gerade zur Entlastung der Ortschaft von solchem Verkehr wurde bereits vor Jahren von unserem Unternehmen eine vollständige Umgehung der Ortschaft Göggingen für den LKW-Verkehr aus unserer Grube gebaut. Ohne den Weiterbetrieb des Werks würde die Verkehrsbelastung in Göggingen um etwa 100 LKW-Fahrten pro Tag steigen. Dass die Kumulation verschiedener Abbaustandorte um Göggingen fast ausschließlich unserer Abbaustätte angelastet wird, ist so nicht hinzunehmen. Der Standort Göggingen belastet, wie schon ausgeführt, die Ortschaft Göggingen verkehrsmäßig deutlich weniger als andere angrenzende Standorte. Auch liegt die Grube zukünftig erheblich weiter entfernt von der Ortschaft als andere Abbaustätten im Gebiet des Regionalverbands. Insofern halten wir die Wertung der Kumulationswirkung für unzutreffend. Auf die Wichtigkeit des Standorts für unser Unternehmen haben wir schon mehrmals verwiesen. Ohne das neue Abbaugebiet könnten wir große Teile unserer Kundschaft nicht beliefern, was zu erheblichen Mengensteigerungen an anderen Abbaustätten und damit verbunden dort zu höheren Abbauraten führen würde. Auch dürfen wir darauf verweisen, dass durch die erzwungene Kooperation mit der Firma Martin Baur GmbH unsere zeitlich Perspektive am Standort zusätzlich gesunken ist. Wir sehen uns gezwungen in absehbarer Zeit verschiedene neue Abbaustellen anzugehen. Auf Grund der langen</p>	<p>Kenntnisnahme Alle 4 Standorte um Göggingen und auch die Standorte bei Ettisweiler werden hinsichtlich des Kumulationsrisikos mit erheblich negativen Umweltauswirkungen bewertet.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Genehmigungsvorläufe wird es notwendig werden parallel zum Verfahren Göggingen ein weiteres Verfahren zu betreiben, was sowohl uns als auch die Behörden erheblich belasten wird. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass wir die vom RP Tübingen vorgegebene Zwangsgemeinschaft der Firmen Martin Baur und Valet u. Ott für rechtlich äußerst kritisch halten. Diesen eindeutigen Verstoß gegen die grundrechtlich und in verschiedenen Gesetzen geschützte Gewerbefreiheit haben wir nur akzeptiert, um das gemeinsam mit anderen Firmen durchgeführte Raumordnungsverfahren nicht weiter in die Länge zu ziehen. Eine Übernahme dieser Forderung in den Regionalplan würde diesen aus unserer Sicht generell gefährden. Daher begrüßen wir, dass eine solche Forderung nicht in den uns vorliegenden Unterlagen gefunden wurde.</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0906	5 437-150	<p>3. Abbaugelbiet Weißes Kreuz (437-150) Die im Entwurf des Regionalplans vorgesehene Herausnahme der Flächen am Weißen Kreuz in Krauchenwies bitten wir nochmals zu überprüfen. Dies begründen wir wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Reduzierung der Abbaufächen in Göggingen im Rahmen des 2016 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens, sowie der Weigerung der Gemeinde Krauchenwies verschiedene Feldwege zu verkaufen, ist unser Unternehmen dringend auf weitere Abbaufächen in der Region um Krauchenwies angewiesen. Dies gilt insbesondere für Trockenabbaufächen. Unser Unternehmen ist schon seit vielen Jahren stark in die Versorgung verschiedener regionaler Bauunternehmen im Bereich des Straßen- und Tiefbaus mit Wandkiesen eingebunden. Die vorgesehene Erweiterung am Standort Otterswang ist aus technischen Gründen nicht ausreichend um die hier entstehende Versorgungslücke zu schließen. - Die im Umweltbericht genannten Gründe einer Herausnahme treffen so nicht zu: - Der geplante Wildtierkorridor kann in den Abbauplanungen gesichert werden, da die tatsächlich geplanten Abbaufächen deutlich kleiner sind als die ursprünglich vorgesehenen 21,7 ha. Das abbauwürdige und von unserem Unternehmen bereits gesicherte Gebiet ist mit rund 10 ha deutlich kleiner als die ursprünglich angedachte Fläche. Mit dieser Flächenreduzierung ist sichergestellt, dass Wildtierkorridor und Kiesabbau ohne Probleme mit einander in Einklang gebracht werden können. Hierzu anbei die von uns geplanten und bereits zivil rechtlich gesicherten Abbaufächen (Anlage 2). - Die Bedeutung der Flächen am Weißen Kreuz für die Naherholung ist für uns so nicht gegeben. Die Flächen liegen eingebettet zwischen einer Kreisstraße und einem Gemeindeverbindungsweg. Eine Freizeitnutzung erfolgte in den letzten Jahren nicht. - Ein Abbau im Wald entspricht den Forderungen der Gemeinde Krauchenwies im Rahmen des 	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Der Bedarf der Fa. wird anerkannt. Auch die mittlerweile kleiner abgegrenzte Fläche wird erhebliche Auswirkungen auf einen zentraler Bereich des Wildwegekorridors mit Waldbiotopen und prioritären Waldlebensräumen haben, wenn gleich die Dimension etwas geringer geworden ist. Der Wildwegekorridor gleicht an dieser Stelle eher einem Nadelöhr und kann auch nicht umgangen werden. Im Umweltbericht wurde die große Fläche bewertet, daher sind die Aussagen dort auch nicht zu korrigieren. Dies gilt auch für die Aussagen zum Abraum/Nutzschicht Quotienten. Die kleinere Fläche ist nicht Gegenstand der Abwägung.</p> <p>Die Belastung für das Schutzgut Mensch ergibt sich primär durch die Eröffnung eines weiteren Standortes in einer ohnehin durch die hohe Dichte des Kiesabbaus betroffenen Gegend. Im Umweltbericht steht explizit: "Die Belastung für das Schutzgut Mensch auf Grund räumlicher Konzentration wäre zu hoch." Die Überlegungen betreffend eines Windparks stellen keinen Ausschlussgrund dar, müssen aber mit in die Abwägung eingestellt werden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Raumordnungsverfahrens in Göggingen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der geplante Bau von Windrädern wurde mit dem Kiesabbau abgestimmt. In Abstimmung mit dem Haus Hohenzollern konnten Windräder und Abbau in Einklang gebracht werden. Auch sehen wir positive Synergien beispielweise durch eine gemeinsame Verkehrserschließung beider Vorhaben. Kiesabbau in Kombination mit der Windenergienutzung würde zu einer Reduzierung der Auswirkungen beider Vorhaben führen. Hier wäre von einer positiven Summationswirkung zu sprechen. - Der im Umweltbericht genannte „schlechte Abraum/Nutzschicht Quotient besteht für die reduzierte Abbaufäche nicht. In diesem Bereich besteht ein deutlich besseres Verhältnis von Abraum zu Kies. Wir fügen daher die aktuelle geologische Untersuchung bei, aus der sich das deutlich bessere Verhältnis in den angestrebten Abbaubereichen (ca. 10 ha) belegen lässt (Anlage 3). - Eventuell notwendige Ersatzmaßnahmen für einen Kiesabbau wie z.B. Aufforstungen sind in Kooperation mit dem Grundeigentümer sicherlich problemlos möglich. 	
IV.0906	6 437-125	<p>4. Kiesgrube Jettkofen-Lohstock Ostrach (437-125)</p> <p>Wir bedanken uns für die Aufnahme dieser Flächen in den Regionalplan und wollen nochmals auf die Wichtigkeit dieses Abbaugbiets verweisen. Die Grube Jettkofen ist aktuell die einzige Möglichkeit um die zeitlich befristete Perspektive für unser Kieswerk in Rulfingen auszudehnen.</p>	Kenntnisnahme

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0906	7 437-101	<p>5. Kiesgrube Mengen-Rulfingen (437-101) Die im Umweltbericht auf Seite 207 genannten Wechselwirkungen sehen wir nicht. Die Seen sind sämtlich durch den Kiesabbau der letzten Jahrzehnte entstanden. Die positiven Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sind allgemein bekannt. Ohne den Kiesabbau wären weder das Naturschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet, noch das Naherholungsgebiet Zielfinger Baggerseen entstanden. Die Seen sind eine der wenigen Naherholungsmöglichkeiten von größerer Bedeutung in der Region. Insofern schließt dies die angeblichen negativen Auswirkungen aus. Auch dürfen wir darauf hinweisen, dass der geplante Kiesabbau verbunden mit dem Entstehen von Baggerseen sich sehr positiv auf die Gewässer- und Grundwasserbelastung mit Düngemittel auswirken wird. Das im Juni 2018 ergangene Urteil des EuGH zur bundesdeutschen Düngemittelverordnung macht einen entsprechenden Handlungsbedarf deutlich. Durch einen umfangreichen Kiesabbau ist mit einer Senkung der Nitratwerte zu rechnen. Insofern können die Ausführungen hinsichtlich des Schutzguts Wasser nicht überzeugen. Gerade das Gegenteil ist der Fall, wie auch verschiedene Forschungsprojekte zur Kiesgewinnung im Grundwasser in Baden Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Österreich belegt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme Aufgrund der bestehenden Erholungsnutzung mit Bade- Anglerbetrieb etc., der Auswirkungen auf das Grundwasser, der Lage in einem Überschwemmungsbereich, dem Verlust von Nahrungsflächen für Wasservögel in einem Natura 2000 Gebiet, der Verlegung von einem Fließgewässer mit FFH-Arten und anderem mehr ergeben sich zweifelsohne sehr starke Wechselwirkungen. Ein geöffneter Wasserkörper ist dynamischen und sehr komplexen Prozessen unterworfen. Eine ausschließliche Fixierung auf die Reduktion der Nitratwerte erscheint etwas kurz gegriffen. Trotzdem wird die Fläche in der raumordnerischen Abwägung als kritisch, aber vertretbar eingeschätzt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0906	8 437-100	<p data-bbox="360 97 1048 129">6. Kiesgrube Mengen-Rulfingen (437-100)</p> <p data-bbox="360 129 1048 225">Die Herausnahme der Flächen 437 -100 in Rulfingen bitten wir aus nachstehenden Gründen nochmals zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="360 225 1048 592">- Die Flächen östlich der Kreisstraße wären eine wichtige Erweiterungsfläche für unseren Standort in Rulfingen. Sowohl Quantität als auch Qualität des Rohstoffs sind an dieser Lagerstätte als besonders hoch zu bewerten. Das Vorhaben 437- 101 das als Alternative zum Abbau östlich der Kreisstraße genannt wird ist deutlich kleiner als die hier bestehenden Abbaumöglichkeiten. Die raumordnerisch gesicherten Flächen sind nur etwa 7,5 ha groß, während hier ein fast 12 ha großer Bereich ausgespart werden soll. <li data-bbox="360 592 1048 815">- Auf Grund des KABA-Projekts, sowie der aktuellen Entscheidung des EuGH, sehen wir die Bedenken hinsichtlich Grundwassersituation als nicht zutreffend an. Gerade das KABA Projekt hat die positiven Auswirkungen von Seen auf die Wassergüte gezeigt. Dies wird durch die aktuelle Rechtsprechung noch bestätigt. <li data-bbox="360 815 1048 1118">- Durch eine Reduzierung der Abbaufäche könnte der Abstand zur Außenbereichsbebauung vergrößert und damit das Problem des Siedlungsabstands gelöst werden. Die frühere Mühle an der Ablach steht seit vielen Jahren leer. Wir sind gerne bereit ein Konzept zur Lösung der hier bestehenden Probleme hinsichtlich des Siedlungsabstands zu erarbeiten. Bitte kommen Sie jederzeit gerne auf uns zu. <li data-bbox="360 1118 1048 1437">- Die Bedeutung der Zielfinger Baggerseen für Mensch und Natur dürften unbestritten sein. Die Seen sind aus dem Kiesabbau entstanden. Durch einen weiteren Kiesabbau auch östlich der Kreisstraße könnte diese Bedeutung noch gesteigert werden. Die im Umweltbericht genannten besonders hohen Anforderungen an die Rekultivierungen erfüllen wir schon seit Jahrzehnten. Dies hat aktuell auch der Natura 2000-Managementplan für die Zielfinger Baggerseen belegt. <li data-bbox="360 1437 1048 1481">- Da bis heute kein gültiges 	<p data-bbox="1050 97 1272 124">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1050 129 2192 363">Es gibt mehrere Wohnhäuser in einer sehr geringen Entfernung zu dem Interessengebiet. Auch hier gilt: Es können nicht irgendwelche verkleinerten Gebiete betrachtet werden, sondern es werden die Flächen abgewogen, die eingestellt wurden. Die Grundwasser und Überschwemmungssituation ist hier ohne detailliertere Gutachten nicht einzuschätzen, ebenso die Natura 2000 Verträglichkeit. Zudem liegt dieses Gebiet im neuen Freiraumkonzept vollumfänglich im Bereich eines regionalen Grünzuges.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>Hochwasserschutzkonzept vorliegt, sind für uns die Vorbehalte hinsichtlich des Hochwasserschutzes nicht nach prüfbar. Insofern verwundern uns die Angaben hinsichtlich des Themas Hochwasserschutz im Umweltbericht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vorgetragenen negativen Auswirkungen hinsichtlich der WRRL sehen wir ebenfalls nicht. Gerade das Gegenteil scheint für uns der Fall zu sein. Im Rahmen eines Kiesabbaus bestehen verschiedene Möglichkeiten Verbesserungen für das Gewässer (Ablach) zu erzielen. - Der Abbau in Rulfingen auch östlich der Gemeindeverbindungsstraße würde den Vorgaben des Regionalverbands in mehrfacher Hinsicht entsprechen. Zum einen würde ein vorhandener Rohstoff vollständig genutzt und der Erweiterung Vorrang vor einem Neuaufschluss in bisher nicht vom Rohstoffabbau tangierten Bereichen gegeben. - Am Standort Rulfingen bestehen sowohl leistungsfähige Aufbereitungskapazitäten als auch Büros und Werkstätten. Ob diese ohne den Ausbau im Bereich 437-100 langfristig gesichert werden können bleibt offen. Im negativen Fall müssten wir umfangreiche neue Werksanlagen errichten, was nicht nur mit hohen Kosten verbunden wäre, sondern auch mit einem erheblichen Flächenbedarf. Dieser läge etwa bei 5 bis 6 ha. Eine entsprechende Fläche ist aber im Regionalplan gar nicht vorgesehen. Insofern müsste hier sicherlich nachgebessert werden. <p>Falls Sie über unsere Ausführungen und die beigefügten Unterlagen hinaus weitere Auskünfte bzw. Unterlagen benötigen, kommen Sie bitte jederzeit gerne auf uns zu.</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0907	1 436-180 436-179	<p>Trotz Krankheit sitze ich noch am Laptop, weil ich die zu Ende gehende Frist der Möglichkeit zur Stellungnahme zum Rohstoffabbau der Waldfläche in Grund noch einhalten wollte. Ich bin beunruhigt und enttäuscht, dass es für die Bürger*innen keine übersichtlichen Informationen zum Rohstoffabbau gab und es scheinbar schon fast entschieden ist, dass der Rohstoffabbau in Grund kommen wird. Vor zwei Wochen als ich meinen Infekt bekommen habe, befasste ich mich noch mühsam mit den vielen Seiten des Regionalverbandes. Dort konnte ich allerdings keine umfassende und vernünftige Umweltprüfung finden. Mit gesundem Menschenverstand war mir aber auch ohne das Lesen der vielen Seiten schon klar, dass der natürliche Wasserfilter von Kies und Sand der Fläche und somit dem wertvollen Wasser beraubt werden soll. Die Wasserqualität und die nächste Generation werden also ihre Nachteile davon haben. Ich möchte Sie als Vertretung der Bedürfnisse der Bürger*innen an die Verantwortung nach dem Grundgesetz Art. 20a "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.", in die Pflicht nehmen, alles was in Ihrer Möglichkeit steht, zu unternehmen. Die Firma Meichle und Mohr muss zur strengsten Einhaltung des Umweltschutzes verpflichtet werden. Zudem muss die Firma für den Schaden, welcher verursacht werden wird und damit die Gesellschaft schadet, in Verantwortung gezogen werden. Es muss realistisch über Generationen hinweg hochgerechnet werden, was an Schaden an den Straßen durch den Abtransport entstehen wird und was eine teure Wasseraufbereitung kosten wird. Wer den Dreck macht und das Geld abschöpft, muss auch für den Schaden und die scheinbare Widergutmachung in die Pflicht genommen werden. Außerdem muss reglementiert und streng kontrolliert werden, dass</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>die Rohstoffe auch ausschließlich für die Region genutzt werden und nicht z.B. nach Österreich abtransportiert werden können. Ich bringe das Geldargument, weil die Welt scheinbar so zu denken scheint. Viel wichtiger ist es mir allerdings an die Vernunft, die Liebe zu den Menschen und der Natur, sowie den gesunden Verstand zu appellieren! Dass ein solcher Naturfilter und ein Gebiet, welches es verdienen würde ein Naturschutzgebiet zu werden, nicht durch alles Geld der Welt wieder in einen Urzustand zurückversetzt werden kann und die Bürger*innen um das klare Wasser beraubt werden, darf nicht einfach in Kauf genommen werden. Als Vertreter der Bürger*innen gilt es für deren Bedürfnisse stark zu werden und wirtschaftliche Interessen sowie Interessen des Regionalverbands hinten an zu stellen!</p>	<p>Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0908 1 436-180		<p>z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)</p>	<p>Kenntnisnahme Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0908	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauflächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0908	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0909	1 436-180 436-179	Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0909	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0909	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0909	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0910	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>
IV.0910	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbaufächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0910	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst Kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>
IV.0911	1 436-180	z.B. Zu Punkt 436-180 Kiesgrube Im Grund Vogt bitte ich darzustellen wie sie Sicherstellen dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird und diese für die Zukunft so erhalten bleibt. z.B. Einspruch gegen die Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung/Kiesabbau Grund „Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen" (S. 203)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0911	2 436-180	Welche Maßnahmen sollen für die Erhaltung von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt exakt ergriffen werden?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Der Altdorfer Wald wird großflächig durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Grünzüge sowie durch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vom Regionalverband unter Schutz gestellt werden. Allerdings wird auch an drei Stellen randlich ein Kiesabbau geplant. An diesen Stellen wird von Gutachtern in Bezug auf Flora und Fauna ein Abbau als möglich eingestuft. Die vielfältigen Ökosystemfunktionen des Altdorfer Waldes sind dem Regionalverband bekannt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. Insgesamt werden ca. 25 ha an Abbauf Flächen von ca. 8200 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,3% der Fläche des Altdorfer Waldes.</p>
IV.0911	3 436-179	z.B. Zu Punkt 436-179 Kiesgrube Amtzell-Grenis wir bitten darzustellen und zu untersuchen wie die Flora und Fauna des Felder Sees erhalten bleiben soll. Ich sehe es äußerst kritisch da die Untersuchung Ergebnisse nicht vollständig sind. z.B. Straßenlärm, Naherholungsgebiet, Trinkwasserschutz, Verkehrssicherheit u-a.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: "Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen." Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weiterer naturschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0912	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0912	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0912	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0912 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0912 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0912 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0912 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0912 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0912 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0912 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0912 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0912 12	436-180 436-179	15. Wir vermissen eine öffentliche Stellungnahme sowohl auch Beistand gegen den Kiesabbau von seitens des Landrats Herr Sievers, des Landratsamts Ravensburg, der Herrn Oberbürgermeister Rapp Ravensburg und Oberbürgermeister Ewald Weingarten.	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0912 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0913	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0913 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0913 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0913	4 436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0913	5 436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0913 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0913 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0913 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0913 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0913 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0913	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0913 12	436-180 436-179	15. Dieses Gebiet dürfte niemals angetastet werden. Es dürfte in der gesamten Region Oberschwaben und Bodenseekreis kein Kies für den Export sowohl Ausland wie auch außerhalb der beiden Regionen verkauft wie auch veräußert werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0913 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0914	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0914 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0914 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0914 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0914 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0914 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0914 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0914 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0914 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0914 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0914 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0914 12	436-180 436-179	15. Die Nachhaltigkeit ist eventuell nicht gegeben. Gesamte Region Oberschwaben sollte das genannte Gebiet als Naturschutz und Wasserreservoir schützen. Es sollten in Nähe der Grenze zum Wasserreservoir angrenzend zur 3 Zone nur ökologisch biologisch wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe angesiedelt werden!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1, 4</p> <p>Die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete wurden flächendeckend als Ausschlusskriterium behandelt. Für die Wasserschutzgebietszone III besteht die Möglichkeit einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung, die in geeigneten und begründeten Fällen nach genauer Prüfung des Einzelfalls unter Auflagen erteilt werden kann. Die Wasserschutzgebietszone III wird also nicht als Ausschlusskriterium behandelt.</p> <p>Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Risiken für Wasserschutzgebiete ist auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend möglich.</p> <p>Im nachgelagerten wasserrechtlichen Verfahren muss anhand der konkreten Standortplanung geprüft werden, wie der Rohstoffabbau mit dem Belang des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist.</p> <p>Ein Hinweis auf die betroffenen Wasserschutzgebiete ist in dem Steckbrief des Vorranggebietes enthalten.</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0914	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	Kenntnisnahme Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.
IV.0915	1 436-180	Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt: 1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel. 2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.	Kenntnisnahme Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0915 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0915 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0915 4	436-180 436-179	6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden. 7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0915 5	436-180 436-179	8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0915 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0915 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0915 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0915 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0915 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0915 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0915 12	436-180 436-179	15. Durch den Kiesabbau ist die gesamte Region gefährdet, weil das Wasser in diesem Gebiet eventuell für ganz Schussental ein Reservoir sein sollte. Es sollte noch eine 4 Schutzzone eingerichtet werden in der nur ökologische Landwirtschaft betrieben werden darf.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1, 4</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzone werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0915	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	Kenntnisnahme Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.
IV.0916	1 436-180	Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt: 1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel. 2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.	Kenntnisnahme Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0916 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0916 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0916	4 436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0916	5 436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0916 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettnang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0916 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0916 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0916 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0916 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0916 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0916 12	436-180 436-179	15. Die Akteure der Kiesabbauer bzw. Antragssteller wie auch diejenigen die ein Nutzen Finanziell wie auch in sonstiger jeglicher Form sollten für die gesamten Kosten gerichtlich aufkommen wie auch die schon entstandenen Kosten auf seitens der Gegner des Kiesabbaus.	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.0916 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0917	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0917 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0917 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0917 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0917 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0917 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0917 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0917 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0917 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0917 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0917	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0917	12 436-180 436-179	15. Keine Kieslieferungen nach Österreich und Schweiz. Sowie im ganzen Tettnanger Wald in der Vergangenheit. Danach muss Kies teuer in Österreich und Schweiz zurückgekauft werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0917	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0918	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0918	2 436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0918	3 436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0918 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0918 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0918 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0918 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0918	8 436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0918	9 436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0918	10 436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0918 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0918 12	436-180 436-179	Unser Grundwasser in Bad Wurzach ist auch gefährdet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1, 4</p>
IV.0918 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0919	1 436-180	<p>Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt:</p> <p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0919 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0919 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0919 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0919 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0919 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0919 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0919 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0919 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0919 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0919 11	436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>
IV.0919 12	436-180 436-179	Die wertvollen Quellen in Weißenbronnen müssen wir unbedingt schützen. So ist auch gesichert, dass wir in Zukunft für eine zunehmende Bevölkerung genügend gutes Wasser haben. Wasser hat oberste Priorität - deshalb kein Kiesabbau in Grund. Tragen Sie bitte hohe Verantwortung für die Natur und die besondere Qualität unseres Wassers.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 1, 4</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0919	15 436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	Kenntnisnahme Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.
IV.0920	1 436-180	Das geplante Vorhaben führt aus meiner Sicht zu außerordentlich negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt: 1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Darüber hinaus geraten alle Quellen in diesem Bereich, dem sogenannten Waldburger Rücken in große Gefahr und werden geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel. 2. Die Teilfortschreibung des Regionalplans findet statt, obwohl unsere Wasseruntersuchungen noch nicht abgeschlossen und das dem Regionalverband bekannt war und bekannt ist. Damit entsteht der Eindruck, als würden im Vorfeld Ergebnisse zementiert, ohne die Prüfungen von Fachgutachtern abzuwarten.	Kenntnisnahme Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0920 2	436-180 436-179	<p>3. Dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, dass das Verfahren zum Kiesabbau solange ruhe, bis die Ergebnisse der Probebohrungen im Bereich des Waldburger Rückens und im Bereich der Trinkwasserquelle Weißenbronnen vorliegen. Davon wussten die Verbandsversammlung des Regionalverbandes, der Planungsausschuss des Regionalverbandes und die Verbandsverwaltung. Wenn sich nun der Regionalverband darüber hinwegsetzt, stellt sich die Frage, ob das nicht ein großer Vertrauensbruch darstellt.</p> <p>4. Gerade bei dem Thema Kiesabbau und Trinkwassersicherung, bei dem sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ganz viele betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Einwohner gegen das Zielabweichungsverfahren ausgesprochen haben, wäre eine vertrauensvolle und bürgerfreundliche Zusammenarbeit sehr notwendig und wichtig gewesen. Dieses Vertrauen wurde nun erneut verspielt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0920 3	436-180 436-179	<p>5. Man muss deswegen an dieser Stelle zu Recht die Frage stellen: Arbeitet der Regionalverband zum Wohle der in der Region lebenden Menschen und deren gesundheitliches Wohlergehen oder vorwiegend zum Wohle des Industrieverbandes „Steine und Erden?“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0920 4	436-180 436-179	<p>6. Ein Kiesabbau kann und darf nur dort stattfinden, wo er im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt steht. Wenn durch den Kiesabbau eine Trinkwasserquelle für gegenwärtig knapp 15.000 Menschen gefährdet wird - diese Zahl ist zunehmend - darf ein Kiesabbau nicht stattfinden.</p> <p>7. Wenn vielleicht an anderer Stelle solche Fehler praktiziert worden sind, heißt es doch nicht, dass diese erneut wiederholt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baindt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0920 5	436-180 436-179	<p>8. Denken Sie im Baubereich analog dem Atomausstieg über Alternativen nach. Z.B. Einsatz von Recyclingmaterial, Verwendung von Holz,.... Doch daran wird der Industrieverband „Steine und Erden“ wahrscheinlich kein Interesse haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 3</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0920 6	436-180 436-179	9. Gleichzeitig soll mit dem Satelliten-Konzept im Rahmen des Kiesabbaus zu Gunsten einer Asphaltmischanlage in Grenis deren Fortbestand ermöglicht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Meckenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>
IV.0920 7	436-180 436-179	Doch die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage ist fraglich und muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Betriebs und der Genehmigung der Asphaltmischanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0920 8	436-180 436-179	<p>10. Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gerade auch dieses Phänomen macht die Einmaligkeit aus, die es an anderer Stelle so nicht gibt.</p> <p>11. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für die Quellen und das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0920 9	436-180 436-179	<p>12. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0920 10	436-180 436-179	<p>13. Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend zu klären. Dies wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgehandelt.</p> <p>Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0920	11 436-180 436-179	14. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0920 12	436-180 436-179	Wir haben große Verantwortung für unsere Natur und die kostbaren Wasserquellen für die kommende Generation!! Wirtschaftl. Interessen müssen zurückstehen!	<p>Kenntnisnahme s. Nr. 1, 4</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>
IV.0920 15	436-180 436-179	Gleichzeitig fordere ich eine breite Einbeziehung der Menschen in unserem Raum in diesen Planungsprozess. Zumal dieser Prozess die gesamte Bevölkerung sehr stark berührt, was dem Regionalverband bekannt ist. Schaffen Sie Vertrauen!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens kann Jedermann sich einbringen und Stellung nehmen (§ 12 Abs. 3 LPIG). Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise und des Regionalverbands; Öffentliche Auslegung bei den drei Landkreisen und beim Regionalverband sowie im Internet vom 25.06.-26.07.2018). Weiterhin gab es diverse Informationsveranstaltungen und vielfältiges Echo in den Medien.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0921	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0921	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0921	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0921	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0921	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0921	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0921	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0921 8	436-180	Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0921 9	436-180	5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0921 10	436-180 436-179	Trinkwasser aus dem "Wasserhahn" als Grundlage für Babynahrung bei derzeit steigender Geburtsrate.	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0922	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0922	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0922	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satelittenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettngang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0922 4	436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0922 5	436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0922	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0922	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0922 8	436-180	Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0922 9	436-180	5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0922 10	436-180 436-179	Trinkwasser aus dem "Wasserhahn" als Grundlage für Babynahrung bei derzeit steigender Geburtsrate.	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0923	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0923	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0923	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0923	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0923	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0923	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0923	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0923 8	436-180	Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0923 9	436-180	5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0923 10	436-180	Trinkwasser aus dem "Wasserhahn" als Grundlage für Babynahrung bei derzeit steigender Geburtsrate.	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0924	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0924	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0924	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0924	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0924	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0924	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0924	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0924	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0924	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0924	10 436-180	- Belastung des hochwertigen Trinkwassers - mangelnde Informationspolitik gegenüber den Bürgern und Bürgerinnen	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung zum Thema Belastung und gleichzeitig zur Informationspolitik entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0925	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0925	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0925	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0925 4	436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0925 5	436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0925	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0925	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0925	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0925	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0925	10 436-180	<ul style="list-style-type: none"> - CO² Belastung durch Kiesabbauverkehr etc. - anderweitige Feinstaubbelastung - Grundwasserverschmutzung 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung zum Thema potenzieller Grundwasserverschmutzung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0926	1 436-180 436-179	<p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0926	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0926	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0926	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0926	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0926	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0926	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0926	8 436-180	<p>Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0926	9 436-180	<p>5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0926	10 436-180 436-179	- CO ² -Belastung geht hoch, durch den zahlreichen "Kiesabbauverkehr" - Wasserverschmutzung! Egal was gesagt wird, das kann auf keinen Fall umgangen werden - mangelnde Absprache mit Bevölkerung	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Untersuchung der Schall- und Staubimmissionen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung zum Thema potenzieller Grundwasserverschmutzung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0927	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0927	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0927	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0927	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0927	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0927	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0927	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0927 8	436-180	Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0927 9	436-180	5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0927 10	436-180 436-179	- Leitungswasser gesünder als sämtl. Mineralwasser aus dem Supermarkt - Leitungswasser direkt ins Glas -> somit keine Plastikflasche nötig!	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0928	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0928	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0928	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0928	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0928	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0928	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0928	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0928 8	436-180	Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0928 9	436-180	5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0928 10	436-180 436-179	s.a. IV.0928, Nr. 3	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0929	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0929	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserangebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0929	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satelittenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0929 4	436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0929 5	436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0929	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0929	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0929 8	436-180	Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0929 9	436-180	5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0929 10	436-180 436-179	s.a. IV.0929, Nr. 6	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0930	1 436-180 436-179	<p>1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0930	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0930	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0930	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0930	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0930	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0930	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0930 8	436-180	Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0930 9	436-180	5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0930 10	436-180 436-179	- CO ² Belastung durch Kieslastverkehr	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0931	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und nachhaltig geschädigt. Der sich daraus ergebende Schaden ist für alle unsere nachfolgenden Generationen irreparabel.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt.</p> <p>Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt werden zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse bringen. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet.</p> <p>Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10).</p> <p>Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0931	2 436-180	<p>2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade auch daraus ergibt sich als weiteren Grund die Notwendigkeit der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Quellen. Darüber hinaus müssen alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle Weißenbronnen bei Grund auf Gemarkung der Gemeinde Wolfegg gesichert werden. Alle diese Quellen sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht die Fortschreibung des Regionalplans einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit bestem Trinkwasser bei gleichzeitig wirtschaftlichen Lösungen versorgt werden. Das ist bei den Plänen des Regionalverbandes auch zum Thema Trinkwasser nicht der Fall. Trinkwasser soll danach an anderer Stelle mit Pumpen gefördert werden, um im Bereich Grund für Kiesgrubenbetreiber einen Kiesabbau zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0931	3 436-180	Gleichzeitig soll damit ein Satellitenkonzept zu einer Asphaltmischanlage ermöglicht werden. Auch diese Genehmigungsfähigkeit muss auf den Prüfstand gestellt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zählt aufgrund ihrer Standortgebundenheit nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die immer dann zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind Aufschüttungen und Abbaugrabungen bauliche Anlagen und nach § 49 Abs. 1 LBO genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen.</p> <p>Häufig gibt es an den Abbaustätten nur Anlagen zur Vorsortierung, aber keine Anlagen zur Veredelung der Kiese und Sande, also zur Erstellung verschiedener Splitte. Daher ist es gängige Praxis, dass die Standorte mit entsprechenden Anlagen Material von anderen Abbaustätten zugefahren bekommen. Das "Satellitenkonzept" ist also nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem vorgestellten Bedarfsansatz. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorranggebieten als raumbedeutsame Standorte für den Kiesabbau geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich potenzieller Anlagen am Standort vorgenommen. Des Weiteren wird durch die Festlegung des Vorranggebietes einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung der Anlage in Grenis nicht vorgegriffen.</p> <p>Ashphaltmischanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, da nur 3 Stück davon in der Region existieren und große Bereiche abdecken müssen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (BW, 2002) ist unter Punkt 5.2.4 nachzulesen: "(G) Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhabenmit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen." Auch die Begründung zu 5.2.1 im LEP ist zu beachten.</p> <p>Dementsprechend wurde die Nähe des Vorranggebietes zu der Anlage in Grenis sowie die Sicherung der Versorgung dieser Anlage in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich mithin nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Das Abwägungsergebnis ist jedoch letztlich nicht von einer Änderung der Genehmigung für die Anlage in Grenis abhängig. Selbst wenn dort aufgrund einer Ablehnung der entsprechenden Änderung der Genehmigung künftig keine Verarbeitung der Rohstoffe erfolgen kann, stellt sich der Standort als rohstoffgeologisch sehr geeignet dar. Zudem hat dieser Standort eine relativ nahe Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) und ist daher ohnehin für die Deckung des dortigen Bedarfs notwendig.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0931	4 436-180	Der Waldburger Rücken muss unberührt bleiben und darf nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Sei der letzten Eiszeit ist er unangetastet und wurde auch nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dieses Phänomen macht zudem die Besonderheit aus. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine weitere negative Beeinträchtigung. Auch wenn das an anderer Stelle so praktiziert wird, heißt es nicht, dass dieser mögliche Fehler erneut wiederholt werden muss.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0931	5 436-180	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen aus geologischer Sicht ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0931	6 436-180	Der Naturschutz kommt hier viel zu kurz. Man hat das Gefühl, dem Naturschutz wird hier nicht die Bedeutung zugemessen, wie sonst bei privaten Bauvorhaben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt. Gerade durch die Erstellung eines schlüssigen gesamtäumlichen Konzeptes und die regionsweit einheitliche und nachvollziehbare Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter werden besonders erhebliche negative Auswirkungen vermieden. Grundsätzlich sei hier angemerkt: Die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets- nicht flurstücksscharf) - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen
IV.0931	7 436-180	4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit faktisch geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Wer aus der Bürgerschaft liest schon regelmäßig den Staatsanzeiger und wer ist permanent online mit dem Regionalverband BodenseeOberschwaben? Juristisch mag das sicher in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren nur in der absolut notwendigen Form informiert. Es ist die Pflicht, aber nicht die Kür.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0931 8	436-180	Dass einerseits das Zielabweichungsverfahren eingestellt wird, bis die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse von Weißenbronnen vorliegen und nun frühzeitig ein neues Verfahren zum Kiesabbau gestartet wird, ist nicht fair und nach meinem Verständnis nicht in Ordnung. Korrekt wäre es nach meiner Meinung gewesen, wenn man zumindest zu gewartet hätte, bis alle Untersuchungsergebnisse auf dem Tisch liegen. Doch wie es aussieht, ist das nicht geschehen. Kann man hier noch von einer Vertrauensbasis sprechen, die gerade in diesem Verfahren bei diesem sensiblen Thema Wasser für die gesamte Bevölkerung in der Region so wichtig gewesen wäre?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden.</p> <p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p>
IV.0931 9	436-180	5. Nicht geklärt ist auch das gesamte Verkehrskonzept zu dem neu vorgesehen Kiesabbau, insbesondere im Bereich der Gemeinden Vogt und Wolfegg?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Zudem wurde im Planungsausschuss am 27.11.2017 wurde bereits ein Verkehrskonzept zum Zielabweichungsverfahren Kiesabbau Vogt-Grund dargestellt. Dort sind mehrere Varianten in einem Kartenblatt skizziert. Dort heißt es: "Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges." Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
IV.0931 10	436-180 436-179	- CO ² Belastung durch Kieslastverkehr	<p>Kenntnisnahme</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0932	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugebiet künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0932	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0932	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0932	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0933	1 436-180 436-179	<p>Die Sicherung und Erhaltung des Trinkwasserspeichers Altdorfer Wald, der mit der Quelle Weißenbronnen jetzt schon über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt die Gemeinden Baienfurt und Baidnt mit bestem Trinkwasser versorgt, wird sehr stark beeinträchtigt und nachhaltig geschädigt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen, die ich nicht akzeptiere. Der allgemeine lapidare Hinweis von Seiten der Behörden, bisher ist nie etwas passiert und das wird auch in Zukunft so sein, ist für mich nicht hinnehmbar. Das muss erst wissenschaftlich bewiesen werden. Dieser Beweis fehlt bisher.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) liegt das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen. Das LGRB geht an dieser Stelle von keinen weiteren geeigneten Trinkwasserpotenzialen aus. Insgesamt sind aber im Altdorfer Wald ca. 870 ha als Vorranggebiet und 890 ha als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebietszone III im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14 / 1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann wäre er auch nicht genehmigungsfähig. Die derzeit laufenden Untersuchungen des Wasserzweckverbandes Baienfurt-Baidnt haben zu dieser Frage wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Untersuchungen werden sehr eng vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau begleitet und von dort bewertet. Im Übrigen werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0933	2 436-180 436-179	Aufgrund der Allgemeinen Erwärmung nimmt die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden, darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im besonderen die Quelle Weißenbronnen. Mit dem geplanten Kiesabbau wird Weißenbronnen und werden alle Quellen erheblich beeinträchtigt. Die geringste Gefährdung ist völlig inakzeptabel und m.E. rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen hat Dr. Mohr selbst wörtlich gesagt, bei einer Gefährdung des Trinkwassers wird nicht gebaggert. Dazu stehe er.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0933	3 436-180 436-179	<p>Gegenüber den Gemeinden Baienfurt und Baidt ist zugesagt worden, das Zielabweichungsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen in Regie des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt Baidt im Bereich Weißenbronnen plus Einzugsgebiet vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Diese Zusage wird nun durch ein neues Verfahren des Regionalverbandes Bodensee - Oberschwaben völlig unterlaufen. Auch wenn die Zuständigkeit bei zwei verschiedenen Behörden liegt, die Zusagen waren öffentlich bekannt und werden nun bewusst - wie es scheint - ignoriert. Der ganze Verfahrensablauf erweckt den Eindruck, dass hier bereits schon getroffene Behörden-Entscheidungen nur noch nachträglich legalisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Versorgung unserer Gemeinden und der Region mit Trinkwasser und nicht der Kiesabbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0933	4 436-180 436-179	Schon jetzt wird im Regionalplan die letzte Fläche, die einen kiesigen Eindruck vermittelt, ausgewiesen. Wo ist hier die Nachhaltigkeit? Auch diese Kiesressourcen werden einmal zu Ende gehen, und spätestens dann muss über Alternativen z. B. mit Recyclingmaterial, mit dem Einsatz von Kalk... nachgedacht werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung erachtet. Diese Daten wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und bereitgestellt.</p> <p>"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-Friedrichshafen) anzustreben.</p> <p>Die Recyclingquoten von Beton- und Asphaltaufbruch liegen nun schon seit Jahren bei 90 - 95 % und sind kaum mehr steigerbar, da der Rest schwer trennbare Verbundstoffe sind. Daher kann der Bedarf auch nicht aus diesem Grund reduziert werden, da diese Mengen im benötigten Bedarf bereits integriert sind. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.</p> <p>S.a. Grundsatz 10 und Grundsatz 8 in den Plansätzen: Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0934	1 436-180 436-179	1. Mit dem geplanten Kiesabbau im Bereich Grund, Gemeinde Vogt gerät die nachhaltige Sicherung unseres Trinkwasserbrunnens Weißenbronnen in größte Gefahr und wird negativ beeinträchtigt. Unser Wasser mit bester Qualität und Güte wird dadurch erheblich gefährdet und geschädigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißenbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0934 2	436-180 257	2. Aufgrund der derzeitigen langen Sommerperiode nimmt wie bekannt, die Qualität des Bodenseewassers - auch als Trinkwasser - erheblich ab. Gerade deswegen muss die Zukunftsfähigkeit unserer Quellen gesichert werden. Darüber hinaus alle Quellen des Altdorfer Waldes und im Besonderen die Quelle „Weißenbronnen“. Die Quelle Weißenbronnen und alle angrenzenden Quellen im Waldburger Rücken sind sehr ergiebig und können das gesamte Schussental mit Trinkwasser versorgen. Einerseits sieht der Regionalplan einen Bevölkerungszuwachs von 60.000 Menschen vor. Andererseits müssen diese auch mit Trinkwasser versorgt werden. Doch über die Versorgung dieser Menschen mit Trinkwasser wurde noch nicht nachgedacht. Deswegen muss der Waldburger Rücken unberührt bleiben. Mit dem Kiesabbau entfallen wichtige Filterfunktionen für das Trinkwasser. Daraus ergibt sich eine negative Beeinträchtigung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen. Damit sind und werden bereits in sehr großem Maße nutzungswürdige Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0934 3	436-180 436-179	3. Die nachträglichen Verfüllungen stellen ein weiteres Risiko dar, auch wenn diese geprüft sein sollen, wie es gefordert ist. Wie ist die Theorie, wie ist die Praxis?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0934	4 436-180 436-179	<p>4. Gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ist zugesagt worden, das Verfahren (Zielabweichungsverfahren) solange ruhen zu lassen, bis die Ergebnisse der Trinkwasserbohrungen und - Untersuchungen vorliegen. Mindestens bis Ende 2018. Nun wird frühzeitig und ganz schnell, von der Öffentlichkeit geradezu unbemerkt ein neues Verfahren angestrebt. Juristisch mag das in Ordnung sein. Dennoch wird die Bevölkerung, werden die Menschen mit diesem Verfahren in gewisser Weise hinters Licht geführt, zumal dem Regionalverband bekannt ist, dass über den eingeschlagenen Bekanntmachungsweg niemand davon Kenntnis nehmen wird und andererseits es sich um ein für die Bevölkerung hoch sensibles und sehr sehr wichtiges Thema handelt. Das wurde auch beim zurückliegenden Verfahren zum Zielabweichungsverfahren sehr deutlich und ist dem Regionalverband, ist ihnen Herr Franke sehr wohl bekannt. Mir gefällt diese Vorgehensweise überhaupt nicht. Sie bildet kein Vertrauen in ein ganz wichtiges Verfahren und ist auch nicht bürgerfreundlich. Es stellt sich die ganz berechnete Frage, ob das ein Wortbruch ist? Auf welcher Seite stehen Sie, Herr Franke?</p>	<p>Kenntnisnahme Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Ergebnisse wurden abgewartet. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht noch aus. Das Zielabweichungsverfahren wurde ruhen gelassen. Am 23.11.2007 wurde seitens der Verbandsversammlung bereits die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. Weitere Teilschritte erfolgten in den letzten Jahren, unabhängig von dem Zielabweichungsverfahren bei "Grund".</p>
IV.0934	5 436-180 436-179	<p>5. Es werden ohne Abwägung Ergebnisse vorweggenommen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren wichtigsten Anliegen überhaupt nicht ernst genommen. Das schafft kein demokratisches Vertrauen, wie man es in einem demokratischen Rechtsstaat erwarten darf; ganz im Gegenteil.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0934	6 436-180 436-179	<p>6. Wir leben von gutem Trinkwasser und nicht vom Kiesabbau. 7. Es ist an der Zeit, anstelle der großzügigen Verschwendung von Kies nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Tun Sie das! Das ist bisher nicht erkennbar und nicht geschehen. Auch die Ressourcen Kies werden demnächst zu Ende gehen, wenn sie weiterhin wie bisher ausgebeutet werden. Und was ist dann? Alternativen sind jetzt schon erforderlich! Zudem, die Aufgabe des Regionalverbandes ist es, nicht nur für den Kiesabbau zu sorgen und sich für die Kiesbaugesellschaften einzusetzen sondern noch vielmehr für das Wohlergehen der in der Region lebenden Menschen. Wo bleibt die Wahrnehmung dieser wichtigsten Aufgabe? Sie wird an dieser Stelle von niemandem vom Regionalverband mehr wahrgenommen und erkannt! Damit hat auch der Regionalverband seine Aufgabenwahrnehmung verfehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme s. a. Nr. 2 "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Trinkwasserschutz werden selbstverständlich eingehalten.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0934	7 436-180 436-179	Stellt man sich in den Fährhafen von Friedrichshafen, so kann man viele LKWs und Sattelzüge sehen, die sich vollbeladen mit Kies nach Romanshorn / Schweiz fahren lassen. Die Fahrten nach Österreich, die zusammen mit den Kiesfahrten in die Schweiz in der Öffentlichkeit immer verneint werden, sind hier noch nicht inbegriffen. Doch sie sind existent. Weshalb der Export, wenn der Rohstoff Kies hier knapp sein soll. Weshalb wird dieser Kiestourismus in der Öffentlichkeit immer heruntergespielt oder gar verneint?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0935	1 436-144 436-147, 436-153, 436-154	Gegen die vorgesehene Fortschreibung/Erweiterung der Plansätze zum Rohstoffabbau und der Rohstoffsicherung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben habe ich als direkter Anwohner bzw. Angrenzer mit meinem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb nachfolgende Einwendungen: Durch den zu meinem Betrieb immer näher rückenden Abbaufächen entsteht eine zunehmende Lärm- und Staubbelastung, die das Maß der Zumutbarkeit überschreitet. Bereits im jetzigen Ausbauzustand werden immer wieder Schwerlastfahrzeuge um 05:00 Uhr morgens unter erheblichem Geräuschpegel beladen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der betroffenen Belange ist in diesem Fall im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0935	2 436-144 436-147, 436-153, 436-154	Ein weiteres Problem bei dem totalen Kiesabbau sehe ich bei der Grundwasserversorgung. Der bisherige Grundwasserspiegel, welcher auch meiner betrieblichen Eigenwasserversorgung dient, wird sich mit Sicherheit verlagern. Hierbei sollte auch ein Blick auf den in unmittelbarer Nähe gelegenen Rohrsee erfolgen. Dieses Naturschutzgebiet ist bei einer Verlagerung des Grundwasserspiegels ebenfalls gefährdet. Auch ich plane für die Zukunft und sehe deshalb die Gefahr der Einschränkung der erforderlichen landwirtschaftlichen Flächen für meinen Betrieb.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Kiesabbau erfolgt in den Gebiet bei Molpertshaus und Mennisweiler im Trockenabbau. Eine Änderung des Grundwasserspiegels ist nicht zwangsläufig zu erwarten.</p> <p>Die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete wurden flächendeckend als Ausschlusskriterium behandelt. Für die Wasserschutzgebietszone III besteht die Möglichkeit einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung, die in geeigneten und begründeten Fällen nach genauer Prüfung des Einzelfalls unter Auflagen erteilt werden kann. Die Wasserschutzgebietszone III wird also nicht als Ausschlusskriterium behandelt.</p> <p>Die Ableitung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Risiken für Wasserschutzgebiete ist auf Ebene der Regionalplanung aus unserer Sicht nicht abschließend möglich.</p> <p>Im nachgelagerten wasserrechtlichen Verfahren muss anhand der konkreten Standortplanung geprüft werden, wie der Rohstoffabbau mit dem Belang des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist.</p> <p>Ein Hinweis auf die betroffenen Wasserschutzgebiete ist in dem Steckbrief des Vorranggebietes enthalten.</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Sollte der Kiesabbau an dieser Stelle die Trinkwasserversorgung gefährden, dann ist er nicht genehmigungsfähig.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen über Nass- oder Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufäche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen; Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt -Bau- und Umweltamt- regelmäßig überprüft.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0935 3	436-144 436-147, 436-153, 436-154	Zeigt doch die Erfahrung, dass viele Betreiber nach der Auskiesung das Abbauland für Bauschuttablagerungen, Sortier-, Misch- und Brechanlagen, Abstellplätze, Reitanlagen etc. genehmigen lassen und betreiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Details betreffend Vorschriften zur Verfüllung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde. Hier insbesondere die Seiten 7 ff.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p> <p>Die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für einen Abbau in einem Wasserschutzgebiet bzw. außerhalb von Schutzzonen werden in der Schutzgebietsverordnung der jeweiligen Landratsämter verbindlich fixiert. Falls die Schutzabstände beim Trockenabbau eingehalten werden ist in der Regel keine Gefährdung zu besorgen. Die Abstände sind in der Regel folgendermassen festgelegt: Grundwasser - Mittelwasserstand + 2 m verbleibende Überdeckung oder Grundwasserhöchststand + 1 m verbleibende Überdeckung. D.h. auch mit Kiestrockenabbau ist weder von einer Verunreinigung auszugehen, noch davon dass die Schutzwirkung der Überdeckung nicht in ausreichendem Maße wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Zudem wurden auch die Belange einer weitergehenden Versorgung mit Trinkwasser durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.</p>
IV.0935 4	436-144 436-147, 436-153, 436-154	Zudem darf die durch den Abtransport des Rohstoffes bedingte Verkehrsbelästigung nicht unterschätzt werden. Die Schmerzgrenze ist in unserer Gegend bereits überschritten. Hierdurch bin nicht nur ich mit meinen landwirtschaftlichen Fahrzeugen bei den Ernteeinsätzen betroffen, sondern auch die komplette Anwohnerschaft. Schauen Sie sich doch mal den Durchgangsverkehr der unzähligen Schwerlastfahrzeuge in unserer kleinen Gemeinde an.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig bei sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0936	1 436-176 436-177	In Ergänzung meiner Stellungnahme vom 09.07.2018 lehne ich jegliche weitere Kiesabbaufäche in der Region und insbesondere im Bereich Oberankenreute ab. Begründung: 1. Das Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit ist fehlerhaft und daher nichtig, weil der Regionalverband seiner Informationspflicht unzureichend nachgekommen ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und hat gem. § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 23 vom 15.06.2018 sowie auf der Homepage der drei Landkreise ordnungsgemäß einbezogen. Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 LplG wurde Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse daher mind. eine Woche vorher bekannt gemacht. Eine Information der Öffentlichkeit hat somit rechtzeitig stattgefunden. Die Frist wurde bewusst außerhalb der Schulferien gewählt. Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggfs. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Eine Veröffentlichung in Amtsblättern ist nach ROG und LplG nicht vorgesehen und muss selbständig durch die Gemeinde erfolgen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0936	2 436-176 436-177	<p>Tatsache ist, dass der Regionalverband in seinen Unterlagen den Eindruck erweckt, dass umfangreiche Kiestransporte nach Österreich und in die Schweiz erforderlich sind. Tatsache ist aber auch, dass diese Transporte allein aus wirtschaftlichen Erwägungen erfolgen, obwohl in diesen Ländern genügend Kies zur Verfügung stehen, aber z.B. wegen Umweltabgaben dieser gegenüber Importen teurer ist. Auf diesen Sachverhalt hat der Regionalverband trotz Kenntnis nicht hingewiesen, weil ihm bewusst war, dass dies in der Öffentlichkeit auf Ablehnung stößt. Daher ist eine weitere Beteiligung bzw. Anhörung der Öffentlichkeit durchzuführen, um diesem Aspekt Rechnung zu tragen.</p> <p>2. Die Rohstoffressourcen sind begrenzt und erfordern ein reguliertes Kiesmanagement. Dieses ist unter staatlicher Aufsicht zu stellen und hat sicherzustellen, dass regulierte Preisgestaltungen stattfinden und Transportwege auf ein Minimum reduziert werden, indem Kies ausschließlich im Nahbereich verwendet wird. Darüber hinaus wird gefordert, dass Kiestransporte mit einer Strassenabgabe wegen Schädigung der Straßen und der Umwelt belegt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p> <p>Die Erhebung einer kommunalen Abgabe für Wohnungsbau und Naturschutz wird vom Regionalverband in Zusammenhang mit dem Landkreis Ravensburg und der Stadt Leutkirch unterstützt und wurde dem Wirtschaftsministerium auch schon vorgeschlagen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0936	3 436-176 436-177	<p>3. Die Belastung für Umwelt und Mensch durch die Kiestransporte wird nicht ausreichend berücksichtigt. Es erfolgt keine ausreichende Interessenabwägung, indem den Kiesunternehmern freie Hand gelassen wird, wo, wann und wieviel Kies sie in Region transportieren. Auch dies wäre Thema eines Kiesmanagements.</p> <p>4. Der Regionalverband kommt seiner Aufgabe unzureichend nach. Er hat sich neu zu definieren, um das Thema Kiesabbau ganzheitlich zu betrachten und Mensch und Umwelt zu schonen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Steuerung der Stoffströme wird durch den Markt geregelt. "Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0936	4 436-176 436-177, 436-178	<p>zu den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ID 436-176 und 436-177 sowie zu den Vorranggebieten zur Sicherung dieser Rohstoffe ID 436-178 (Kiesgrube Schlier -Oberankenreute) erfolgt nachfolgende Stellungnahme: Die bisherige Straßenanbindung des Kiesabbaus an die L317 im Bereich des Altdorfer Waldes bewirkt, dass in unmittelbarer Folge die Ortsdurchfahrten Hintermoos, Oberankenreute und Unterankenreute befahren werden. Der ständig zunehmende Kieslasterverkehr in diesem langgestreckten strassennahen Wohnumfeld verursacht eine erhebliche Belastung der Anwohner durch Emissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen. Dies führt zu einer massiven Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Gesundheit der Anwohner und ist absolut unzumutbar. Der Hinweis im Umweltbericht, dass die Verkehrsbelastung wie im Bestand erfolgt, ist verharmlosend und unzutreffend. Bei der Genehmigung des bisherigen Abbaus in diesem Gebiet wurde von wesentlich geringeren Verkehrsaufkommen ausgegangen. Tatsache ist, dass eine private Verkehrszählung am 03.07.18 ein Gesamtaufkommen von ca. 140 Verkehrsbewegungen, allein mit Kieslastern, ergab. Es wäre ein Leichtes für die Gutachter, sich über die Auswertung von Wiegescheinen der Kiesgrubenbetreiber ein reelles Bild über die Verkehrsbelastung insgesamt zu machen und darauf aufbauend Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen in die Wege zu leiten, anstatt nach dem Prinzip zu verfahren: Die Verkehrsbelastung war schon immer so hoch, wieso sollte daran etwas geändert werden. Die hohe Verkehrsbelastung steht in krassen Widerspruch zu den Grundsätzen, wonach Emissionen (Lärm, Geruch, Erschütterungen) vermieden werden sollen. Aus diesem Grund ist im Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus geregelt, dass Ortsdurchfahrten größtmöglich vermieden werden sollen. Dies ist aber möglich, indem die Abbaugebiete 436-176/177</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der betroffenen Belange, wie z.B. eine verbindliche Regelung der Abfuhr und Andienung, ist in diesem Fall im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen. Eine Verlegung des Kieswerks in die neuen Gebiete ist seit längerem angedacht und wird im Rahmen der Erschließung des Gebietes 436-177 oder auch beim Gebiet 436-176 sicherlich vollzogen werden. Die Verlegung der Verarbeitungsanlagen in die südlichen Gebiete sollte nach der Genehmigung des Regionalplans mit den am nächsten anstehenden Verfahren umgesetzt werden.</p> <p>Grundsätzlich hat der Regionalverband im Rahmen seines aktuell in der Anhörung befindlichen Kapitels, Oberflächennahe Rohstoffe, den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen ist. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig bei sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht.</p> <p>Die Forderung nach einem Tempolimit ist an anderer Stelle einzubringen. Dies liegt nicht im Zuständigkeit des Regionalverbandes. Die Querung der Straße wurde unseres Wissens nach bereits in einer solchen Verkehrsschau geprüft.</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums ist auch die Landesstraße L 317 im Hinblick auf den Ausbaustandard mit Fahrbahnbreiten von ca. 5,80 Meter durchaus geeignet, den derzeitigen (Schwer-) Verkehr aufzunehmen. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs.9, S. 1 StVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechendes Unfallgeschehen (Unfallhäufungsstelle / Unfallhäufungslinie) nachgewiesen und seitens der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission die Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Eine Unfallhäufung konnte jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssituation auf den o.g. Straßen wird auch künftig sehr genau beobachtet. Sollten sich wider Erwarten besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt, das Regierungspräsidium und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen entsprechend darauf reagieren.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
		<p>bereits jetzt schon direkt an die L 326 auf Höhe Wetzisreute angedient werden, wie es laut Umweltbericht für das Sicherungsgebiet 436-178 ohnehin schon vorgeschlagen ist.</p> <p>Derzeit wird der geförderte Kies mit Kieslastern innerhalb der Anlage in die nördlichen früheren Kiesgrubenbereiche gebracht und dort mit den dortigen Anlagen weiterverarbeitet. Dabei wird die L317 mit schweren Schaufelrädern und Lastern gequert, was auch für sich eine Gefahrensituation für die Verkehrsteilnehmer darstellt. Im Hinblick auf die künftigen Abbaugebiete und deren Lage wird daher gefordert, die Verarbeitungsanlagen bereits jetzt in die südlichen zukünftigen Abbaugebiete zu verlagern und dabei den vorher beschriebenen Anschluss an die L326 zu nehmen. Der Anschluss in Wetzisreute macht auch schon deshalb Sinn, weil ohnehin der meiste Verkehr der LKW in Richtung Waldburg erfolgt Um die Belastung der Anwohner in den 3 Ortsdurchfahrten schon kurzfristig zu verringern, sollte ergänzend und zumindest temporär bis zur Realisierung der neuen Verkehrsanbindung eine Verkehrsregelung in Form einer 30km-Beschränkung in den 3 Ortsdurchfahrten festgesetzt werden.</p>	

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0936	5 436-176 436-177	<p>Ein weiteres Mittel die Verkehrsbelastung zu reduzieren und gleichzeitig neue Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenwelt zu schaffen ist der zumindest teilweise Verzicht auf Renaturierungsmassnahmen. Beim derzeitigen Kieslasterverkehr ist auffällig, dass Laster in großem Umfang Aushub usw. in die Kiesgrube transportieren, der dort offensichtlich für Renaturierungsmassnahmen verwendet wird. Das Beispiel der alten Kiesgrube südlich der L317 zeigt aber, das durch einen Verzicht auf Renaturierungs- und Aufforstungsmassnahmen wertvolle neue Lebensräume für Flora und Fauna geschaffen werden, die auf mageren Böden beste Voraussetzungen haben. Es seien hier bspw. der laut FFH-IV-Richtlinie besonders geschützte Laubfrosch und die Zauneidechse sowie 3 Orchideenarten, u.a. das Sumpf-Stendelwurz und ein großes Spektrum von Insekten, vor allem Faltern, genannt, die sich hier in den letzten Jahren angesiedelt haben. Auch der Neuntöter brütet hier derzeit. Mit dieser Massnahme wären zudem beste Voraussetzungen für einen Biotopverbund mit dem NSG Föhrenweiher und dem NSG Lochmoos geschaffen. Der Landkreis nimmt mit der Gemeinde Schlier aktuell als Modellregion für den vom Umweltministerium geförderten Biotopverbund teil. Abschliessend eine Anmerkung zu den Bedarfsansätzen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen werden im Zuge der Genehmigungsverfahren festgeschrieben. Im Wald gibt es in der Regel nur eine befristete Waldumwandlung, danach soll wieder forstlich rekultiviert werden. In der Regel ist es vorgesehen, dass Abfuhr und Anfuhr von Erdaushub mit den gleichen Fahrzeugen erfolgt.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0936	6 436-176 436-177	Es ist auffällig, dass ein großer Anteil der LKW-Laster ein FN-Kennzeichen trägt. Daraus ist zu schließen, dass der Rohstoff zu einem großen Teil in Richtung Bodenseeraum, Vorarlberg oder in die Schweiz transportiert wird. Es stellt sich dabei berechtigt die Frage, was für diesen langen Transport ausschlaggebend ist. Ist es tatsächlich der in diesen Regionen nicht anderweitig deckbare Bedarf an diesen Rohstoffen oder ist möglicherweise ausschlaggebend, dass der Kies in Oberankenreute oder auch anderswo trotz der langen Transportwege möglicherweise kostengünstiger im Vergleich zu den örtlichen Kiesen angeboten wird und damit für die Abnehmer profitabler ist. Diese Thematik bzw. ein Monitoring/Controlling darüber kann man in den Plansätzen nicht erkennen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Im übrigen müssen alle anderen mineralischen Rohstoffe wie Zement, Gips, Ton und Kalk zu 100 % in den Landkreis eingeführt werden.</p> <p>Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Weitere Details zum Thema Export (Antwort Frage 3) entnehmen Sie bitte der Darstellung des Landratsamtes Ravensburg und des Regionalverbandes aus einem Fragenkatalog mehrerer Bürgermeister, der dem Kreistag Ravensburg am 25.10.2018 vorgelegt und erörtert wurde.</p> <p>Das Dokument können Sie als pdf unter folgendem Link herunterladen: https://www.rvbo.de/media/59c393f5-b020-4b10-943f-7fff3f8c0d6a/6M5C2A/RVBO/PDF/05_Planung/Fortschreibung%20Regionalplan%20-%20Kapitel%20Rohstoffe/Text/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf</p> <p>Alternativ gehen Sie bitte auf die Seite www.rvbo.de, unter dem Reiter Planung - Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe finden sie das Dokument unter Downloads.</p>
IV.0936	7 436-176 436-177	Auch findet sich im Leitbild bzw. in den Grundsätzen des Verbandes kein Hinweis dazu, dies zu unterbinden. Es wäre unverantwortlich und inakzeptabel, sollte die Belastung für die Menschen auf dem Transportweg zumindest teilweise darauf zurückzuführen sein, dass Profitinteressen dafür ausschlaggebend sind.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Nr. 2,3, 6</p> <p>Im Leitbild werden schon einige Punkte genannt und das Leitbild wird im Zuge der 2. Offenlage ergänzt werden. Trotzdem ist folgendes festzuhalten: Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist das übergeordnete Planungsziel. Eine Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tett nang-Friedrichshafen) anzustreben. Aus dem Planungskonzept ist ersichtlich, dass zunächst versucht wird, den Bedarf mit Vorranggebieten für den Abbau am Standort durch Erweiterungen zu decken. Der Regionalverband hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Rohstoffabbau auf die verschiedenen Schutzgüter umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept abgearbeitet und entsprechend abgewogen.</p>

AZ	Nr Gebiet(e)	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag / Begründung
IV.0937	1 436-180 436-179	Weißbronner Wasser natürlich - nicht ohne Grund! aus meiner Sicht: (besorgter Bürger) Wald weg! Kies weg! Wasser weg! (weil versaut) Mit der Bitte das dies nicht soweit kommt. Hoffe ich um Ihre Unterstützung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat die Erweiterung des Wasserschutzgebietes um die Quelle Weißbronnen beantragt. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft und können nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Prüfung sein, außer wenn sich Hinweise ergeben, dass ein Rohstoffabbau an diesem Standort nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre in Frage gestellt, wenn der Abbau in Zone II zu liegen kommen würde. Grundsätzlich gilt immer, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung nicht gefährden darf. Die Untersuchungen des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben wichtige fachliche Erkenntnisse gebracht. Die Bewertung durch die Landeshydrologie (LGRB) steht jedoch noch aus. Ein Abbau in WSG-Zone III ist im Regelfall möglich und zulässig. Bereits in Drucksache 14/1114 wurde 2007 über diese Frage im Landtag berichtet. Das LGRB hat in seiner Schriftenreihe in mehreren Heften diese Fragen beleuchtet (Grundwasser und Gesteinsabbau - LGRB-Informationen, Heft 2 und Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser - LGRB-Informationen, Heft 10). Ein Abbau in Zone II ist nicht zulässig. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in Wasserschutzgebieten Zone III. Im Umweltbericht wurde bereits mehrfach aufgeführt, dass erweiterte Untersuchungen der Gemeinden in Bezug auf das Grundwasser und die Geologie abgewartet werden sollen.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Wenn es tatsächlich auf ca. 800 ha erweitert werden würden, würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind vermutlich kein einheitlicher Wasserkörper. Laut Aussagen der höheren und der unteren Wasserbehörden werden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen.</p>